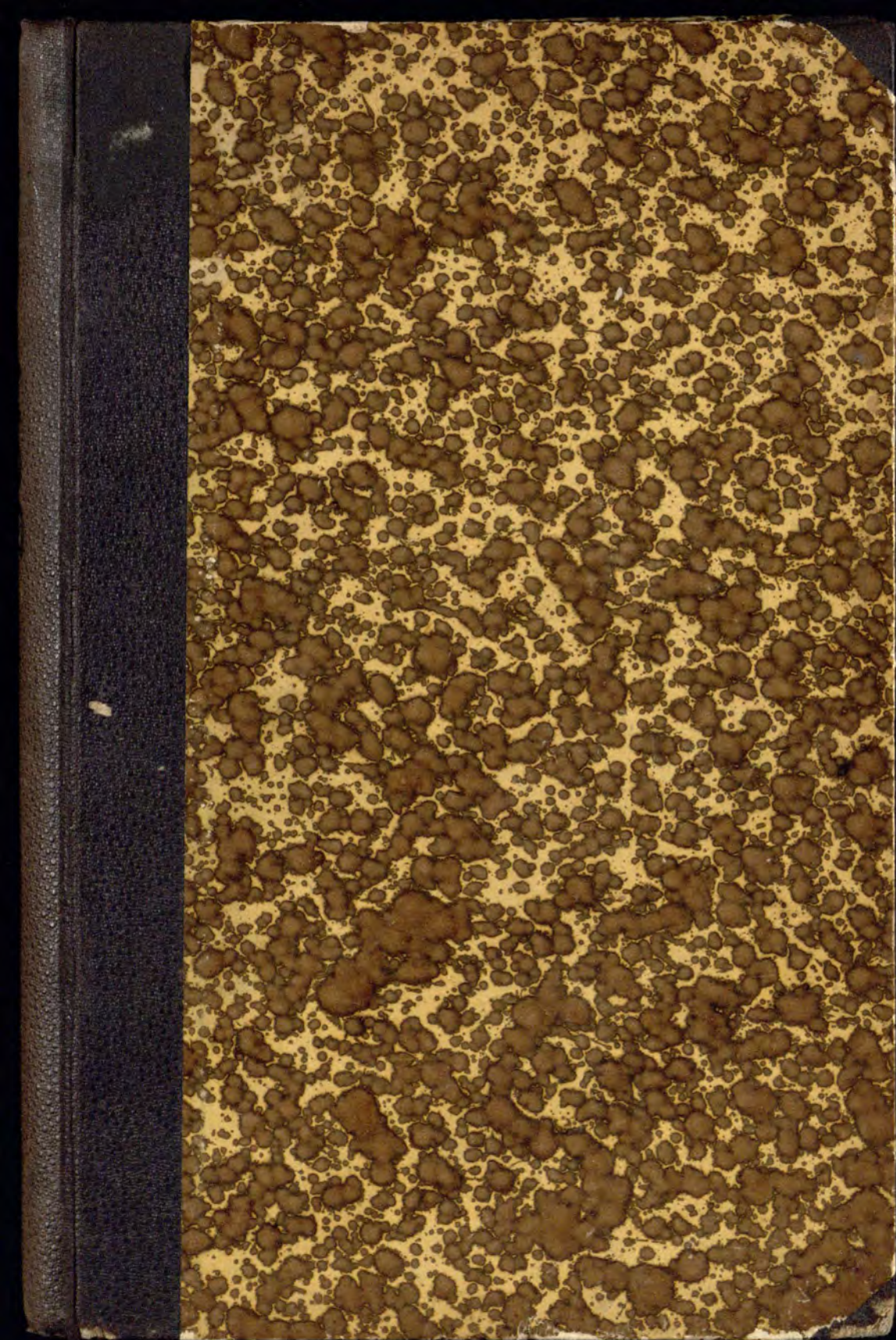




5017

Die
Frohnpatente Galiziens.

Ein Beitrag
zur Kunde des Unterthanswesens.

Von

Moriz Drdacki, Ritter von Ostrow,

Mitglied der galizischen Landstände, Rath bei dem k. k. Gefällsober-
gerichte und bei der Cameral-Landes-Behörde Galiziens.

Wien, 1838.

Gedruckt bei J. P. Collinger.

22
22

Stowarzyszenie Rolników



34

5074

Stowarzyszenie Rolników

1922

Stowarzyszenie Rolników

Stowarzyszenie Rolników

1922

Stowarzyszenie Rolników

Seiner Hochwohlgeboren

d e m

Herrn Präsidenten des k. k. Lemberger Landrechtes

Carl Ritter v. Krauß,

galizischem Landstand, Doctor der Rechte und im Jahre 1831
Rector Magnificus der Universität zu Lemberg,

als ein Denkmahl wahrer Hochachtung und Verehrung,

gewidmet

vom Herausgeber.

1911-12-13

1911

1911-12-13

1911-12-13

1911-12-13

1911-12-13

1911

1911-12-13

V o r r e d e.

Hauer begann sein für classisch anerkanntes Werk, d. i. die practische Darstellung der in Oesterreich unter der Enns für das Unterthansfach bestehenden Geseze, mit einer historischen Einleitung oder eigentlich mit einer kurz gefaßten Geschichte des Erzherzogthums Oesterreich.

Ein solches Beispiel schien auch für diesen Versuch um so nachahmungswürdiger, als manches der aufgenommenen Geseze nur aus der Geschichte des Landes und aus dem Charakter des Gutsunterthans, welcher zum Theile seinen Aufschluß wieder nur in der Vorzeit findet, erklärt werden kann.

„Die österreichische Gesezgebung verläßt nicht so leicht das Gewohnte und das in dem Laufe der Zeit von selbst Gestaltete, um sich in unsichern Idealen zu versuchen.“ (Pratobevera's Materialien III. 270.)

Das Geschichtliche dürfte hier am wenigsten überflüssig, sondern Vielen willkommen, vor Allem aber dem politischen Beamten interessant seyn, weil er die Geschichte des Landes, wo er wirkt und schafft, nicht ignoriren soll. Zudem sind die bisher im Druck erschienenen Geschichten des Hauptlandes Galizien theils vergriffen,

theils aus einem Standpunkte (dem publicistischen) bearbeitet, der mittlerweile seinen Werth verloren hat.

Das Werk beginnt also mit einer *historischen Einleitung*, welche

A. in die Geschichte des Landes Galizien und der Bukowina (Seite 1), dann

B. in eine kurz gefaßte Geschichte der altpolnischen Gesetzgebung über das Unterthanswesen sich untertheilt (Seite 67).

Bei der Bearbeitung der ersten Unterabtheilung wurde vorzüglich das Ethnographische, als das Anziehendere und Wissenswerthere herausgehoben, und die anerkannten Geschichtschreiber des ersten Ranges der neuesten Zeit, als: Maruschewitsch, Johann v. Müller, Freiherr v. Hammer, v. Raumer, Karamsin u. s. w. benützt. Das Allgemeinere und Wesentlichere wurde in den Haupttext, das Besondere oder minder Wichtige in die Randanmerkungen aufgenommen.

Hierauf folgt die Abtheilung: der *Gutsunterthan*, als Gegenstand der *Frohnpatente*, in vier Abhandlungen, und zwar:

1. Begriff des Gutsunterthans (Seite 81);

2. Charakterschilderung des galizischen Gutsunterthans (Seite 100);

3. Eintheilung der Gutsunterthanen (Seite 111);

4. Parallele des galizischen Gutsunterthans mit jenem in den deutschen Provinzen (Seite 129).

Diese Abtheilung bildet eigentlich den Uebergang aus dem Historischen in das bestehende Positive, aus der Vorzeit in die Gegenwart.

Der fernere Inhalt zerfällt in die zwei Hauptabtheilungen:

I. Die *Frohnpatente*; und

II. Das *Verfahren*.

Unter den Frohnpatenten in der ersten Hauptabtheilung steht jenes für Galizien (Seite 137) obenan.

Ihm folgt ein Anhang zum §. 41, bestehend aus einer Abhandlung über das Holzungsrecht der galizischen Gutsunterthanen (Seite 185), und aus den Vorschriften über Grundtausch und Grundregulirung (Seite 197).

Daran reiht sich das Frohnpatent für die Bukowina sammt den nachgefolgten Erläuterungen (Seite 207).

In der zweiten Hauptabtheilung erscheint zuerst das eine Patent vom 1. Sept. 1781 über das Verfahren der Grundherrschaft gegen den Gutsunterthan (§. 211); dann das andere Patent derselben Ausfertigung über das Verfahren hinsichtlich der Beschwerden des Gutsunterthans gegen die Grundherrschaft (Seite 217).

„Es ist, wie in der Vorrede zum Werke Hauers bemerkt wird, immer am sichersten, den Gesetzgeber selbst sprechen zu lassen, und so viel möglich die Worte der Gesetze beizubehalten.“

Dem Gutsherrn, dem Beamten, dem Geschäftsmann, und überhaupt demjenigen, welcher zu einem practischen Zwecke aus diesem Werk einen Aufschluß holen will, ist wohl an einer unmittelbaren Anschauung des Gesetzes mehr als an einer systematischen Darstellung gelegen.

Um also den gerechten Anforderungen der Mehrzahl des Publikums auf eine populäre Darstellung, Kürze und Bündigkeit nach Möglichkeit zu entsprechen, werden die Hauptgesetze, so wie sie erlassen, nach ihrem vollen Inhalte aufgeführt, und nur bei jedem betreffenden Paragraphen die nachgefolgten Erläuterungen beigefügt; oder eigentlich der Text der Hauptgesetze wird durch die nachgefolgten Erläuterungen commentirt.

Damit aber auch jenen, welche durchaus ein System fordern, Genüge geleistet und die Ansprüche des Forums und der Schule nach Thunlichkeit ausgeglichen werden, folgt auf den Text der Hauptgesetze eine systematische Uebersicht, welche auf

VIII

den Eingang und auf die einzelnen Paragraphe oder Randanmerkungen der Hauptgesetze sich beruft.

Ein alphabetisches Nachschlagsregister schließt das Ganze, um auch das stellenweise oder augenblickliche Auffuchen und Finden des betreffenden Patents-Paragraphes zu erleichtern.

Uebrigens versteht es sich von selbst: daß das Werk durch die Gestattung der Censur keine gesetzliche und öffentliche Autorität erlangt habe, sondern nur als ein Hilfsbuch für Geschäftsmänner zu betrachten sei, welches als eine Privatarbeit jedenfalls die Einsicht der Gesetze selbst bei der Anwendung voraussetzt.

Historische Einleitung.

A. Geschichte des Landes.

1. Geschichte Galiziens und Podomeriens.

Galizien, anfangs ein namenloser Theil des alten Sarmatiens, ist in den dürftigen Nachrichten über den Norden Europa's inbegriffen, welche uns von Griechen und Römern, d. i. von Fremdlingen hinterlassen wurden, und nicht aus eigener Anschauung, sondern vom Hörensagen stammen. Weder Handelsverkehr noch Waffengluck hatte die Griechen in diese Gegenden geführt; und was die Römer betrifft, so scheint es zweifelhaft: ob sie jemals in diesem Lande dauernde Herrschaft gegründet, oder auch nur schnelle Streifzüge versucht? Es werden wohl hie und da in Galizien römische Münzen gefunden, allein dieser Fund beweist weder das eine noch das andere, sondern läßt noch den dritten Wechselfall zu: daß diese Münzen als Beute oder als Tribut den Römern abgenommen, und in diese Gegenden getragen worden. Auch aus den hin und wieder vorkommenden Verschanzungen dürfte sich kaum mit größerer Sicherheit auf Spuren der Römer schließen lassen, sie sind schon allzusehr verschüttet, verwischt und verunstaltet, um für Werke römischer Kriegskunst mit Bestimmtheit erkannt zu werden, und man dürfte sie einer jüngern Zeit um so eher zuschreiben, als die Brandsäulen des Krieges und der Zerstörung noch oft in diesen Gegenden emporwirbelten, und es nicht nothwendig ist, daß man, um ihr Daseyn zu erklären, bis auf die Römer zurückschreite.

Im ersten und zweiten Jahrhunderte nach Christi Geburt tauchte aus den Fluthen der verschiedenen Völkerhorden der Gesamtname der Bastarnen empor, und der Halbfranz der Berge, welche sich nicht weit vom nördlichen Donauufer zwischen der Waag und der Weichsel erheben, dann eine Strecke mit letzterer und mit dem Dniester parallel in

einer Wellenlinie sich hinziehen, hieß dazumal die bastarnischen Alpen. Allein Volk und Name verschwand während des dritten und vierten Jahrhunderts in jenem, aus Asiens Hochebenen herabwogenden Strome der großen Völkerveränderung, welcher das abendländische römische Reich erschütterte und zerstörte.

Eine geraume Zeit, vielleicht das ganze fünfte Jahrhundert, mochte vergangen seyn, bis die Slaven aus dem Innern Sarmatiens hervorgebrungen, und im sechsten Jahrhundert der damaligen civilisirten Welt dadurch bekannt geworden waren, daß sie in die vordersten Reihen derjenigen Völkerschaften getreten, welche nach dem Sturze des abendländischen, das morgenländische römische Reich unablässig befehdeden. Der gelehrte Historiograph der Polen, der luksker Bischof Adam Naruszewitsch meint, daß gerade das heutige Galizien die erste Ansiedlung der Slaven gewesen sei¹⁾. Nach dieser Hypothese hätten sich die Slaven aus diesem Mittelpunkte nach allen Richtungen hin verbreitet, was sich als wahrscheinlicher darstellt, denn die bloß aus den byzantinischen Geschichtschreibern entnommene Nachricht des russischen Annalisten Nestor, welcher die Slaven an der Donau entstehen und sodann gegen Norden gleichsam zurückschreiten läßt.

Die alten Slaven waren nach der Schilderung dieser Historiker wohlgestaltet, muthig, stark und unermüdlich. Als unverdorrene Söhne des Nordens ertrugen sie Kälte, Hunger und jedes Ungemach, setzten die neuern Griechen (d. i. die Byzantiner) durch ihre Schnelligkeit in Erstaunen, gingen mit beispielloser Gewandtheit auf den steilsten Abhängen, glitten in Felsklüfte hinab, warfen sich kühn in gefährliche Sümpfe und tiefe Ströme. Sie hatten keinen einzigen obern oder allgemeinen Anführer, sondern bloß besondere; sie fochten nicht in geschlossenen Reihen, sondern regellos, einzeln oder in gestaltlosen Haufen und immer zu Fuß, dabei folgten sie nicht dem allgemeinen Befehle, nicht dem Plane eines Heerführers, sondern nur ihrem besondern Antriebe, ihrer persönlichen Kühnheit und Tapferkeit; sie kannten nicht die kluge Vorsicht, die Ge-

¹⁾ ten kray, ile wiedzieć można, naydawniey od słowian osiadły, a górami babiemi czyli sarmackiem i od najazdu Awarow zastoniony, musiał być nader obłitym w ludzi Hist. Nar. Pol. T. I. Ks. IV. podług rękopisma Sierakowskiego pag. 608. (Edycya Tadeusza Mostowskiego.)

fahren vorherseht und unverhältnißmäßige oder zwecklose Kraftanstrengungen vermeidet, sondern warfen sich gerade in die dichtesten Haufen des Feindes. — Die alten Waffen der Slaven waren Schwert, Wurfspeer, in Gift getauchte Pfeile und große sehr schwere Schilde. — Mit dieser Tapferkeit ging eine andere seltener bei rohen Völkern anzutreffende Eigenschaft gleichen Schritt. Einstimmig rühmen die Chroniker die Gastfreiheit der Slaven. Gleichsam heilig war ihnen jeder Reisende; freundlich gingen sie ihm entgegen, bewirtheten ihn mit Freuden, geleiteten ihn mit Segenswünschen, und übergaben ihn von Hand zu Hand. Der Wirth war für des Fremden Sicherheit dem Volke verantwortlich, und wer einen Gast vor einem Unfalle oder vor Unannehmlichkeiten nicht zu bewahren mußte, an dem rächten die Nachbarn diese Kränkung als eine selbst erlittene. — Die Chroniker rühmen nicht nur der slavischen Frauen, sondern auch der Männer Keuschheit. Die Annalisten des Mittelalters erzählen, daß die Slavinnen ihre Männer niemals überleben wollten, und freiwillig sich mit deren Leichnamen auf Scheiterhaufen verbrennen ließen. Die Slaven betrachteten die Weiber als vollkommene, bei jeder Gelegenheit duldsame Slavinnen, belasteten sie mit Arbeiten und häuslichen Sorgen, und bildeten sich ein, daß die mit dem Gatten zugleich sterbende Gattin ihm auch in jener Welt dienen müsse. Diese Slavery der Weiber war wahrscheinlich daraus entstanden, daß die Männer sie gewöhnlich kauften. Jede Mutter hatte das Recht, wenn die Familie bereits zu zahlreich war, die neugeborne Tochter zu tödten, aber sie war verpflichtet, des Sohnes Leben zum Dienste des Vaterlandes zu erhalten.

Die Donau-Slaven erbauten ihre ärmlichen Hütten an wilden einsamen Stellen, mitten unter Sümpfen, die nicht zu durchwaten waren, so daß der Fremdling in ihrem Lande nicht ohne Führer reisen konnte. — Felder und Thiere gaben Nahrung und Bekleidung. Im sechsten Jahrhunderte nährten sich die Slaven von Hirse, Buchweizen und Milch; hernach aber lernten sie verschiedene wohlschmeckende Gerichte zubereiten, und sparten nichts zur frohen Bewirthung ihrer Gäste. Meth war ihr Lieblingsgetränk, wahrscheinlich bereiteten sie ihn anfänglich aus dem Honig wilder Bienen, bis sie zuletzt selbst Bienenzucht trieben. — Im sechsten Jahrhunderte fochten die Slaven ohne Oberkleid, einige sogar ohne Hemd und nur in Beinleidern. Häute von wilden und Hausthieren erwärmten sie in kalter Jahreszeit. Die Weiber

trugen ein langes Kleid, und schmückten sich mit im Kriege erbeuteten oder von fremden Kaufleuten eingehandelten Glasforallen und Metallstücken. — Wie nicht ohne Handelsverkehr, so waren die alten Slaven auch nicht ohne alle Künste, die das Leben erheitern; sie schnitten aus Holz Bilder von Menschen, Vögeln und andern Thieren, und bemalten sie mit verschiedenen Farben; Gesang, Musik und Tanz waren ihre Lieblingsbelustigungen; die Volksspiele und Ergänzungen sind bis jetzt noch in den slavischen Ländern immer dieselben, das Ringen, der Faustkampf, das Wettrennen. — Ihre Religion war ein Gemisch aus römischem und germanischem Götzendienste. Gleichwie bei allen andern Völkern, gab es auch bei den Slaven im Anfange ihres geschichtlichen Lebens keine wohlgeordnete Regierungsform, keine geregelte Staatsgewalt. Jeder lebte für sich und die Seinigen; jede Familie bildete einen kleinen unabhängigen Freistaat; aber es dienten die gemeinsamen alten Gebräuche zu einer Art bürgerlichen Vereins unter ihnen. Bei wichtigen Ereignissen versammelten sich diejenigen, welche eines Stammes waren, um über des Volkes Wohl zu berathschlagen, sie ehrten dabei den Rath der Greise, und da sie zuweilen vereint Kriegszüge unternahmen, wählten sie auch Heerführer, deren Macht sie jedoch sehr beschränkten, und denen sie oft selbst in den Schlachten nicht gehorchten, weil sie, Ungebundenheit zu sehr liebend, jeden Zwang verabscheuten. War das gemeinsame Werk vollbracht, und kamen sie nach Hause, so dünkte ein Jeder sich wieder der Vornehmste, und war Oberhaupt in seiner Hütte. — Allein im Verlaufe der Zeit mußte sich diese rohe Sitteneinfalt verändern. Der Slaven Volksregierung verwandelte sich nach und nach in eine aristokratische. Heerführer, durch Kriegsgeschick und Tapferkeit ausgezeichnet, waren die ersten Herrscher in ihrem Vaterlande, und wenn der Sohn eines reichen und berühmten Helden des Vaters Ehrfurcht gebietende Eigenschaften hatte, so mochte er wohl seine Geschlechtmacht dauernd begründen. — Diese Macht wurde bei den Slaven durch die Namen: Bojar (von Boj, d. i. Streit), Woivod, Knjäs, Pan, Zupan, Karol oder Kral und mit andern bezeichnet¹⁾.

¹⁾ Wagners Geschichte von Polen: I., 54 und 55, in der allg. Weltgeschichte des Guthrie und Gray der XLIV. Band. — Histoire de Pologne. Par Solignac. I. T. 1. L. — Ueber Sitten und Volksleben der Slaven und Wenden im nördlichen Deutschland — siehe Fr. v. Raumers Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit. I. 365.

Nachdem einzelne Familien und Geschlechter unter verschiedenen Stammeshäuptlingen sich vereinigt hatten, war es eine natürliche Folge, daß auch größere Staatskörper sich zu gestalten anfangen. Galizien erscheint wieder unter einer eigenen Benennung (und zwar jener Karpatiens, Chrobatiens oder Groß-Kroatien) im siebenten, achten und neunten Jahrhunderte nach Christus, und bildet eine Weile einen Theil des, im Zeitalter der Nachfolger Karls des Großen sich erhebenden und wieder zerfallenden großmährischen Reiches, welches von Böhmen und Polen, Deutschen und Ungarn zerrissen wurde¹⁾. Chrobatien²⁾ oder Galizien fiel Polen anheim, welches sich erst zu consolidiren und mit jugendlicher Kraft zu erheben begann. Uebrigens ist auch

1) Siehe Schläger's Annalen des Kiever Mönches Nestor, III. 163—170.

2) Naruschkewitsch gibt Folgendes als Ausbeute seiner mühevollen Forschungen:

„Wir wissen aus Constantin dem Purpurgebornen, daß die Petschenegen im Anfänge des zehnten Jahrhunderts gegen Norden die den Russen huldigenden Slaven zu Nachbarn hatten. Hieraus ergibt sich, daß die Wojewodschaft Reussen, sammt jener von Sandomir und Krakau bis Mähren und Schlessen zur Zeit Constantins Großchrobatien (Großkroatien) geheißen habe. Die ausdrücklichen Worte Constantins, daß dieses Land jenseits der Berge die Ungarn zu Nachbarn hatte, und daß von einer Seite die Franken oder die Sachsen, und von der anderen Seite die Petschenegen einfielen, scheint meine Meinung zu bestätigen. Ich denke, daß dieses Land in zwei Theile, d. i. in Weiß- und Roth-Chrobatien zerfiel; Constantin erwähnt ausdrücklich Weiß-Chrobatien, welches in der nachmaligen Wojewodschaft Krakau gewesen seyn muß, wo noch heut zu Tage die Städte Bielsk und Biala mit dem Flusse gleichen Namens. Spuren Rothchroatiens hingegen finden wir im russischen Chronisten Nestor. Die Benennung des rothen oder tscherwenischen war also noch im elften Jahrhunderte gang und gäbe; es gelangte darauf an Rußland, und seitdem hieß es Roth-Reussen anstatt Chrobatien.“ (I. Th. 4. Buch. 828.) — „Noch im siebenten Jahrhunderte waren slawische Stämme gegen Süden ausgewandert, und hatten dem heutigen Kroatien den Namen gegeben.“ (Ebenda 606 und 830. S.)

3. E. Engel in seiner Geschichte von Polisch und Wladimir ist zwar damit einverstanden, daß die Chrowaten im heutigen Galizien anäßig gewesen, dagegen führt er über die Ableitung des Wortes Roth-reussen von Tscherven Folgendes an (pag. 427—429):

„Was Rothrußland betrifft, so ist es außer Zweifel, daß Gromer sich dieses Ausdrucks zum ersten Male bedient. Wie kam Gromer zu dem Worte? Er hat es nicht gesagt: daher die Menge Hypothesen.

diese Periode in der Geschichte Galiziens dunkel und ungewiß. Eine der ersten Erschütterungen kam von den Ungarn her, welche aus ihrem Zuge nach Asien nach ihrer gegenwärtigen Niederlassung im Jahre 890 Halitsch berührten. Nach der Beschreibung des ungenannten Kanzlers des Ungar Königs

1. Hr. Gebhardi merkt an, daß das Wörtchen Roth in der slawischen Sprache wohl etwas schönes und gutes bedeute, und daß so Rothrußland ein schönes gutes Land bedeutete, daß aber alsdann anstatt des Wortes Tschermnoi ein anderes, nämlich Krasnoi gebraucht werde. Man ist daher
2. auf eine scheinbare Art verfallen, den Namen Czernnaja Rossja zu erklären. Tscherweez heißt überhaupt ein Sturm, insbesondere aber die polnische Cochenille, die vor dem häufigen Gebrauch der amerikanischen gesucht wurde. Sie wurde hauptsächlich in der Ukraine und in Rothrußland gefunden. Diese Ableitung ist wenigstens ernsthaft, wenn auch nicht grammatisch evident genug, um aus Tscherweez das Wort Tschermnoi entstehen zu machen.
3. Rothrußland, nach Dolski's Vermuthung, heißt das Land: erstlich wegen der vollblütigen und gleichsam rothen Complexion der Einwohner; zweitens wegen der hier in sehr großer Menge wachsenden Rothbeeren (rubeta), und drittens wegen der Kriege und des Blutvergießens, die seinen Boden öfters roth gefärbt.
4. Da alle diese Erklärungen kein Genüge leisteten, so ging man tief in die alte Geschichte zurück, und sprach von einem ehemaligen Rothcroatien, welches in Syrien wohl nach Analogie eines ähnlichen Croatien, im Stammlande der Croatier, in den podgorischen Boiwodschaften bestanden haben sollte. Die classische Stelle hierüber ist bei dem Presbyter Diocleas. Aber Alles fällt ins Nichts zurück, wenn man die Sache mit Lucius critisch beleuchtet. Lucius bemerkt nämlich mit allgemeiner Einstimmung aller Critiker, daß der Presbyter Diocleas ein äußerst leichter, uncritischer und verworrenen Schriftsteller sei. Lucius, der sich eigens mit syrischer Geschichtsforschung und zwar systematisch abgegeben hat, fand nirgends etwas von einer Croatia ruben; vielmehr habe jener Theil Dalmatiens, den Diocleas unter jenem Titel beschreibt, immer Servia maritima geheißen.
5. Pultawa beim J. 1320 sagt von Wladislaw Polketel: qui et Gnesnam, Rubramque Poloniam habuit. Was er aber darunter verstanden haben will? kann man nicht so leicht bestimmen.
6. Die wahrscheinlichste Hypothese ist demnach die Müller'sche. Gromer war nämlich in Verlegenheit, wie er das zu seiner Zeit schon mächtig werdende moskau'sche Rußland immer im Ausbruche von dem Palatinatus Russiae unterscheiden solle. Als Cosim im J. 1340 sich in Besitz von Lemberg gesetzt hatte, nannte er sich 1346 nicht Russiae rubrae, sondern schlechtweg Russiae dominus et haeres. Es geschah also bloß zu eigner Erleichterung, daß Gromer einen neuen Unterscheidungsnamen bilden wollte, und da er sich der alten tscherwenischen Städte aus der Geschichte erinnerte, so verfiel er analogisch auf das Wort Rothrußland.⁹

Bela, herrschte über Halitsch ein Fürst (vielleicht ein großmährischer oder ein polnischer Lehensvasall), welchem der Geschichtschreiber den herzoglichen Titel beilegt; es war nach slavischer Sitte ein Rath von Bojaren da, und Halitsch war schon damals eine Residenz mit Thoren; 2000 Bogenschützen standen zu des Fürsten Befehl, und sein Schatz war so gut versehen, daß er dem Heerführer der Ungarn, Usmus, 2000 Mark an Silber und 200 an Gold zum Geschenke machen konnte; zugleich verehrte er ihm aus seinen Landesgestüthen 300 Pferde mit Sattel und Zeug, auch Pelzwerk, Kleider und Schlachtvieh auf die Reise¹⁾.

Beim ersten Heraustrreten aus der Morgendämmerung des Sagenkreises grauer Vorzeit in der Geschichte Polens²⁾, d. i. beim Ende des zehnten Jahrhunderts finden wir also ganz Galizien unter polnischer Oberherrschaft. Allein es blieb nicht lange in diesem ungetheilten Zustande. Wladimir, Großfürst von Rußland, erklärte dem Herzoge der Polen, Mieczyslaw, den Krieg, und zwar aus keinem andern Grunde, als weil er — nach den eigenen Worten des russischen Historiographen Karamsin³⁾ — nächst den Frauen auch den Krieg liebte. Er nahm die Stadt Tscherven (unweit Chelm?), Przemyśl und andere Städte in den Jahren 986—989, die von derselben Zeit an die Tschervenischen ge-

¹⁾ Anon. Belae not. bei Schwandner I. B. cap. 11 und 12, citirt in J. L. Engels Geschichte von Halitsch. — Ob Halitsch seinen Namen von den durch Herodot erwähnten Halizonen ableite? ist ungewiß. (Jakob August Hoppe's Geschichte von Galizien I. 50.)

²⁾ Karaschewitsch beweist das Ungewisse des Daseyns Lech's, als vermeintlichen ersten Stammvaters der Lechen oder Polen, und als Stifters des Reichs in der Gegend von Gnesen. (I. Th. 2. Band. 4. Buch). Er bezeichnet die Erzählungen seines Vorfahrs in der Geschichtschreibung des Bischofs Kadlubek von den 12 Bojemoden, vom Krak oder Krakus, als zweiten Stifter des Polenreichs, von seiner Tochter Wanda, von Przemysslaw I. oder Leskus I., II. und III., Popiel I. und II., Piast, Siemowit, Leskus IV. und Siemowit, als bloße Sagen. Er fand übrigens die erste Spur des polnischen Namens im sächsischen Chronisten des zehnten Jahrhunderts: Ditmar (II. Th. 1. B. 5. 2. Seite 59), und beginnt seine eigentliche Geschichte Polens mit der ersten historischen Person, dem Herzoge Mieczyslaw (sprich Mjeczyslaw, d. i. Ruhmschwert), dem Begründer des lateinischen Christenthums und der ersten staatsrechtlichen Formen unter den Seinigen. (Ebenda §§. 14, 15, 16.)

³⁾ Karamsin's Geschichte des russischen Reichs, I. Th. 9. Hauptstück.

nannt wurden. Er machte sich die Radimischen und Wjatitschen zinsbar, und breitete sich ohne von dem an der westlichen Gränze seines Landes beschäftigten Herzoge von Polen gehindert zu werden, bis an die Ufer des San- und Bugflusses aus¹⁾. Naruschewitsch nennt diesen Eroberungszug einen Ueberfall ohne allen Rechtstitel. In jenen Zeiten, wo die rohe Gewalt in ihrer ganzen Blöße und ohne den diplomatischen Firniß nachfolgender Jahrhunderte sich zeigte, wo das Beutemachen²⁾ gleichsam für den ersten und vorzüglichsten Zweck der Kriegsführung galt, Eroberungen aber nur als ein Zugehör oder vielmehr nur als eine Nebensache erschienen, daher gewöhnlich mit eben derselben Leichtigkeit als gemacht, wieder aufgegeben und verloren wurden, — hätte Wladimir's Fehdezug wohl keinen besondern Erfolg herbeigeführt, wenn nicht ein, bei halbcivilisirten Völkern bedeutendes Gewicht in die Waagschale gefallen wäre. Die Polen empfingen das Christenthum vom Papste aus Rom, Wladimir aber vom griechischen Patriarchen aus Constantinopel. Dem Beispiele Wladimir's und seiner Hauptstadt Kiew folgte sein Reich, daher auch die eben unterjochten tscherwenischen Städte. Ein anderer Ritus gab letzteren ein anderes Gepräge, eine andere Volksthümlichkeit: er entschied die Trennung des östlichen vom westlichen Theile Galiziens auf mehrere Jahrhunderte, und vielleicht ist es aus diesem Umstande zu erklären, daß die Polen den ihnen in Religion, Sitten und Charakter entfremdeten östlichen Theil ungeachtet der glänzenden Siegesthaten Boleslaw's I. und Boleslaw's II. nur zeitweise und spurlos, aber bleibend nicht eher errangen, als bis Rußland selbst von den Tataren beinahe ganz aufgerieben war.

Der westliche Theil Galiziens hingegen theilte fortan die Schicksale Polens, und seine Geschichte ist in jener des polnischen Reiches begriffen.

Dieses Reich, von tapfern und größtentheils gegen dasselbe ankämpfenden Völkern rings umgeben, bedurfte eines kräftigen Herrschers und vorzüglich eines glücklichen Kriegers. Es fand denselben in Boleslaw I., welcher nach dem Tode seines Vaters Mjetzchyslaw's den Fürstenthron im Jahre

¹⁾ Narus. II. Th. I. B. S. 24.

²⁾ Wer früher in das Feld rückte, und die Ernte (Beute) in Sicherheit brachte, war der Glückliche. Das Kriegsführen war eine Art von Finanzoperation.

992 bestieg¹⁾. Der Anfang seines Herrscherwaltens war zwar nicht sehr glücklich: die Böhmen nahmen die Stadt Krakau, mit den Russen mußte er einen nachtheiligen Frieden schließen, in welchem sie das den Polen Entrissene behielten²⁾. Allein bald darauf gewann er Krakau wieder zurück³⁾; eroberte die Lausitz und die Markgrafschaft Meissen⁴⁾; Prag sammt Böhmen und Mähren⁵⁾; und obgleich er Erstere wieder verlor⁶⁾, so führte er doch die Fehden wider Kaiser Heinrich I. mit abwechselndem und mit überwiegendem Glücke⁷⁾. Er unternahm einen Zug nach Preußen und Pommerellen⁸⁾, soll auch, obwohl nach unverbürgten Nachrichten, die Ungarn geschlagen haben⁹⁾, drang siegreich ins Innere von Rußland und eroberte Kiew¹⁰⁾, indem er dahin seinen Schwiegersohn Swätoslaw, einen Neffen und Adoptivsohn Wladimir's, führte, welcher nach Wladimir's Tode im J. 1015 sich dessen Thrones bemächtigt, seine Brüder Boris, Gljeb und Swätoslaw ermordet hatte, allein unfähig, gegen den vierten Bruder Jaroslaw sich zu behaupten, nach Polen geflohen war. Boleslaw verließ zwar Rußland, doch behielt er die tscherwenischen Städte in Galizien¹¹⁾. Die letzten fünf Jahre vor seinem Tode beschäftigte er sich nur mit der Befestigung der innern Ordnung im Reiche. Naruszewitsch entwirft folgendes Bild von Boleslaw: „Er war mäßigen Wuchses, hatte ein angenehmes Antlitz und war wohlgestaltet, nur etwas beleibt; er hatte schwarzes, dichtes und krauses Haupthaar. In seinem Anzuge und in seinen Tafelfreuden liebte er den Prunk, jedoch ohne Uebermaß. Er wußte ritterliche Helden zu schätzen; und bereicherte sie durch namhafte Geschenke, er achtete nicht das Geld; was er daran zusammenbrachte, verwendete er zum Besten des Vaterlandes, zur Verzierung der Kirchen und zur würdigen Belohnung

¹⁾ Narusf. II. T. 1 B. S. 27.

²⁾ Ebenda S. 31.

³⁾ Ebenda S. 34.

⁴⁾ Ebenda S. 40.

⁵⁾ Ebenda S. 45.

⁶⁾ Ebenda 2. B. S. 5.

⁷⁾ Ebenda Ss. 2, 3, 7, 8, 11, 12, 13, 19, 20, 21, 25, 26, 27.

⁸⁾ Ebenda S. 16.

⁹⁾ Ebenda S. 27.

¹⁰⁾ Ebenda Ss. 22, 23, 24, 28, 29.

¹¹⁾ Ebenda Ss. 30, 31 und Karamf. II. Th. 1. Spßlß.

des Verdienstes. Er pflegte Uebertretungen streng zu strafen, doch ließ er sich mitunter auch leicht begütigen. Mit Recht trauerte ein volles Jahr hindurch das nach einem solchen Könige verwaiste Polen—welcher nach dem einstimmigen Dafürhalten sowohl fremder als auch einheimischer Geschichtschreiber des polnischen Volkes Stifter gewesen war¹⁾. Ihm folgte im Jahre 1025 sein ihm unähnlicher Sohn Mjetchyslaw II.²⁾. Er konnte sich weder gegen den russischen Großfürsten Jaroslaw³⁾, noch gegen die Böhmen recht behaupten, welche sich ganz befreiten⁴⁾. Auch die slavischen Fürsten jenseits der Oder entzogen sich der polnischen Oberherrschaft⁵⁾. Dasselbe versuchten die Kassuben und die Einwohner Pommerellens; allein diese wurden geschlagen⁶⁾.

Nach seinem bald darauf am 15. März 1034 erfolgten Tode herrschte Unordnung und Anarchie. Die nicht beliebte Königin Witwe, welche die schon zuvor behauptete Herrschaft fortführen wollte, entfloh, als sie den dräuenden Unmuth der Großen des Reiches gewahrte⁷⁾. Ihr Sohn Casimir bald darauf ihr nach⁸⁾. Böhmen und Russen verheerten das Reich⁹⁾. Erst im Jahre 1040 kehrte Casimir mit Verstärkungen, welche ihm der Kaiser Heinrich III. gab, nach Polen zurück, verjagte die Böhmen, brachte die nordslawischen Fürsten und Pommerellen zum alten Gehorsam zurück, säuberte das Land von Missethättern, und erwarb sich den Namen eines Erneuerers des Vaterlandes¹⁰⁾.

Sein Sohn, Boleslaw II., wegen seines unerschütterlichen Heldensinns der Kühne genannt, folgte ihm im Jahre 1058, als er selbst nicht mehr als 16 Jahre zählte.¹¹⁾ Er führte den Prinzen Bela, welcher bei ihm Hilfe suchte, nach Ungarn, besiegte dessen Nebenbuhler Andreas, und ließ ihn als König von Ungarn krönen¹²⁾. Aus einem ähnlichen Anlasse

1) Haruf. II. Th. 2 B. S. 33.

2) Ebenda S. 34.

3) Ebenda S. 35.

4) Ebenda S. 36.

5) Ebenda S. 40.

6) Ebenda S. 41.

7) Ebenda 3. B. S. 2.

8) Ebenda S. 3.

9) Ebenda §§. 7 und 8.

10) Ebenda §§. 11, 13, 14, 22.

11) Ebenda 4. B. S. 1.

12) Ebenda S. 4.

gerieth er in Fehde mit dem Herzoge Bratislaw von Böhmen, mit dem er sich jedoch bald verglich¹⁾. Er besiegte die Preussen²⁾, und führte den von den Seinigen wiederholt vertriebenen russischen Großfürsten Isäslaw zweimal nach der Hauptstadt Kiew, welche nach dem Ausdrucke des polnischen und des russischen Historiographen zu einem andern Capua für ihn und sein Heer wurde³⁾. Das Heer löste sich ganz auf; Boleslaw langte, mehr einem Flüchtling als einem Sieger ähnlich, in seiner Hauptstadt Krakau an, setzte die jüngst angenommene zügellose Lebensweise fort, tödtete den ihn ermahnenden Bischof Stanislaus Szczepanowski (sprich Schtschepanowski), lud hiedurch Roms schwere Rache auf sich, flüchtete von Allen verlassen, zum Könige von Ungarn, und — verschwand spurlos⁴⁾.

Russen und Ungarn fielen ins Reich ein. Erstere hatten noch in der letzten Zeit Boleslaws sich ganz befreit; letztere belagerten und eroberten Krakau, ohne sich jedoch lange darin zu behaupten⁵⁾. Da bathen die Polen im Jahre 1081 den zurückgebliebenen Bruder Boleslaws, Wladislaw Hermann, damit er das Scepter ergreife. Dieser stellte die Ordnung wieder her, besiegte wiederholt die sich empörenden Einwohner Pommerellens⁶⁾, und verwüstete Mähren zur Wiedervergeltung des Einfalls der Böhmen in Schlesien⁷⁾. Von einem Hünslinge, dem krafauer Wojewoden beherrscht, gerieth er in Streit mit seinen Söhnen, welchen jedoch zuletzt der Erzbischof von Gnesen beilegte⁸⁾.

Die Regierung seines tapfern Nachfolgers, Boleslaw des Schiefmundes (vom J. 1102—1139), war beinahe nichts anderes, als ein ununterbrochenes Turnier oder Kriegsführen, und zwar zuerst mit seinem Bruder Sbignyew⁹⁾, dann

¹⁾ Narus. II. Th. 4. B. §§. 5—7.

²⁾ Ebenda §. 7.

³⁾ Ebenda §§. 8—11, 12 und 13. (Eroberung von Przemyśl im Jahre 1069, welches vom polnischen Herzoge Przemysslaw oder Leskus I. erbaut worden seyn soll.) — §§. 16, 17, 20—26. — Narusf. II. Th. 4. Hauptstück.

⁴⁾ Narus. II. Th. 4. B. §§. 26—31.

⁵⁾ Ebenda III. Th. 1. B. §. 1.

⁶⁾ Ebenda §§. 2, 7, 8, 9, 11, 25.

⁷⁾ Ebenda §. 10.

⁸⁾ Ebenda §§. 12—16, 19—21.

⁹⁾ Ebenda 2. Buch, §§. 1, 3, 9, 10, 11, 16, 17, 22, und 8. Buch §. 9.

abwechselnd mit den Russen¹⁾, mit den Böhmen²⁾, mit den Einwohnern Pommerellens³⁾, mit den Ungarn⁴⁾, mit den Slaven jenseits der Oder⁵⁾, mit dem deutschen Kaiser⁶⁾, mit den Preußen⁷⁾; — und als wäre dieses Alles noch nicht genug des Heldenruhmes gewesen, soll Boleslaw einen Kreuzzug nach Jerusalem⁸⁾, und eine Fehde gegen die Dänen unternommen haben⁹⁾. Nur vom Jahre 1126 — 1130 war Friede, und diese Zeit benützte der König zu Werken der Frömmigkeit¹⁰⁾. Er war es leider, der kurz vor seinem Tode den großen politischen Fehler beging, das Reich unter seine Söhne auf folgende Art zu theilen: Wladyslaw erhielt das Krakauische, ferner Schlessien, Siradien, die Lenzycer Landschaft und Pommerellen sammt einer Oberhoheit über die andern Brüder; Boleslaw der Kraushaarige erhielt Masowien, das Land Dobrzyn, Chelm und Kujawien; Mjatschyslaw, wegen seiner Weisheit und Würde der Alte genannt, bekam die Landschaften Gnesen, Posen und Kalisch. Heinrich erhielt die Landschaften Sandomir und Lublin. Dem jüngsten Sohne Casimir wurde von ihm nichts zugetheilt, und denjenigen, welche sich darüber verwunderten, folgende Antwort gegeben: „Ihr wißt es ja wohl, daß zwischen den vier Rädern eines Wagens das Wagengestell, und auf diesen der Sitz sich befindet. Ich gebe dem Kinde zwischen den vier Brüdern das vorzüglichste Erbe von Allen. Traget daher für selbes keine Sorge; diese verbleibe seinen Vormündern¹¹⁾.“

Zufolge dieses Theilungssystems hörte die von Boleslaw I. dem Tapfern oder Großen geschaffene Königswürde auf, das Reich zerfiel in vier große Herzogthümer, von denen mehrere wieder nach der Hand in verschiedene Theilfürstenthümer sich auflösten; die Hegemonie oder das Principat

¹⁾ Haruf. III. Th. 2. B. S. 2, und 3. Buch §§. 6, 12, 13, 17, 19, 25.

²⁾ Ebenda 2. B. §§. 3, 4, 7, 8, 11, 12, 16, 20, 25, 30, 35, 36, 38, 39, und 3. B. §§. 1, 2, 5, 17, 23, 24, 26.

³⁾ Ebenda 2. B. §§. 5, 6, 8, 10, 12, 13, 14, 18, 21, 23, 35, und 3. Buch §§. 7—9, 14—16.

⁴⁾ Ebenda 2. B. S. 12, und 3. Buch §§. 19—22, 23.

⁵⁾ Ebenda 2. B. S. 15.

⁶⁾ Ebenda 2. B. §§. 19, 25—34, 37.

⁷⁾ Ebenda 2. B. S. 23, und 3. Buch S. 3.

⁸⁾ Ebenda 2. B. S. 39.

⁹⁾ Ebenda 3. Buch §§. 10 und 11.

¹⁰⁾ Ebenda S. 18.

¹¹⁾ Ebenda 3. B. S. 26.

sollte bei dem Herzogthume von Krakau verbleiben, und somit gehörte der größte Theil des westlichen Galiziens zum Herzen des Reiches.

Die gewöhnlichen Folgen solcher Theilungen blieben nicht aus, sondern gaben sich bald darauf kund, nämlich: Bürgerkriege, Unordnung im Innern, Schwäche nach Außen, Einfälle in das zerrissene Reich. Nach den eigenen Worten des polnischen Historiographen zankten sich die polnischen Fürsten untereinander, unbekümmert um Gerechtigkeit, Ordnung und öffentliche Sicherheit¹⁾, als einer der furchtbarsten feindlichen Einfälle sich vorbereitete.

Die Geschichtserzählung nähert sich nämlich jener Zeitperiode, in welcher der östliche Theil Galiziens Märtyrer und Opfer — der westliche Theil hingegen rühmlicher Kämpfer für europäische Weltbildung wurde.

Der oben genannte Wladyslaw II. war wegen seines gewaltthätigen Benehmens, nachdem er vom J. 1139—1149 geherrscht hatte, von den übrigen Fürsten verjagt²⁾, die Nachfolge Boleslaw dem Kraushaarigen übertragen worden³⁾; ihn hatte nach dessen Tode Mjetzhsylaw III. auf kurze Zeit (v. J. 1174—1176) abgelöst⁴⁾; diesem war nach dessen Vertreibung der oben erwähnte Casimir, mit dem Beinamen des Gerechten, in der Hauptwürde gefolgt⁵⁾, hatte sie seinem Sohne Leszko dem Weissen (v. J. 1194—1227)⁶⁾ hinterlassen, und sein Enkel, Boleslaw der Keusche, saß seit dem Jahre 1228⁷⁾ auf dem herzoglichen Throne von Krakau, als nebst den inneren Zerwürfnißen und den unaufhörlichen Beängstigungen durch die Preußen, Litthauer und andere Völkerhorden eine neue Gefahr sich zu erheben begann.

In der jetzigen sinesischen Tatarei, im Süden der Statthalterschaft Irkutsk, in unermesslichen Haideländern, schwärmten Horden von Mongolen herum, den östlichen Türken stammverwandt, von Jagd, Viehzucht und Raub sich nährend, anfangs den Tataren bothmäßig, dann Oberherren derselben, und meistens nach ihnen benannt. Aus und mit ihnen ging der Weltstürmer Temubschin oder Dschingischan

1) Marus. IV. Th. 3. B. S. 17.

2) Ebenda III. Th. 4. B. S. 13.

3) Ebenda Ss. 14—34.

4) Ebenda Ss. 35—37.

5) Ebenda und IV. Th. 1. B. Ss. 1—30.

6) Ebenda 2. B. Ss. 1—54.

7) Ebenda 3. B. S. 1.

(b. i. der große Chan) hervor. Als Tuli nicht alle Einwohner von Herat hatte umbringen lassen, und später sich dasselbst neuer Widerstand zeigte, sagte ihm sein Vater Dschingis: »Ich verbiete dir, jemals ohne meinen ausdrücklichen Befehl, milde gegen die Einwohner eines Landes zu verfahren. Mitleid findet sich nur in schwächlichen Gemüthern, und nur Strenge erhält die Menschen bei ihrer Schuldigkeit. Ein bloß besiegtter Feind ist nie gezähmt, und haßt immer seinen neuen Herrn¹⁾«. Diese Worte bezeichnen und erklären den wilden Blutdurst dieser entmenschten Eroberer²⁾, und mögen zugleich als Einleitung zu der folgenden Schilderung von Gräuelszenen dienen. Schon bei Lebzeiten Dschingischans hatte Tuschî sein Sohn, dem der Oberbefehl in den nordwestlichen Gegenden zugefallen war, die Polowzer angegriffen und geschlagen, welche hierauf bei den Russen Hülfe suchten und die Mongolen nach sich zogen. Die Fürsten des südlichen Rußlands drängten die Mongolen bis an den Fluß Kalka zurück, welcher ins asovische Meer fällt. Hier aber entzweiten sich der Großfürst von Kiew und der Fürst von Galitsch, und während jener mit vierzigtausend Mann ein besonderes festes Lager in der Hoffnung bezog, sich allein vertheidigen, oder mit den Mongolen einen vortheilhaften Frieden schließen zu können, wagte dieser aus Ehrgeiz am 15. Juni 1224 eine große Schlacht, welche völlig verloren ging. Dem Heere des hierauf ebenfalls eingeschlossenen Fürsten von Kiew versprachen die Mongolen das Leben, und für Absegeld sogar die Freiheit. Kaum war indeß die Uebergabe erfolgt, so hieb man die Gemeinen nieder und legte alle Vornehmen unter die Bretter, auf welchen die Sieger bei der Feier eines großen Festes saßen, man quetschte sie auf diese Weise allmählig zu Tode. Während der nächsten Jahre waren die Mongolen in Asien beschäftigt, aber von 1236 bis 1240 eroberte Batu, Tuschîs Sohn, nach neuen Siegen Moskau, Njäsan, Wladimir, Kiew; und nun wälzte sich das durch alle unterjochten Völker verstärkte Heer in die Ebenen von Polen³⁾. Es bedeckte, so hieß es, zwanzig Tagereisen in der Länge und fünfzehn in der Breite; es werde weder durch

¹⁾ v. Raumer's Geschichte der Hohenstaufen, IV. 76.

²⁾ Ueber Land, Sitten und Glauben der Mongolen; ebenda Seite 66 u. f. Digressions sur l'origine, les mœurs et les usages des Tartares. Solignac. II. T. pag. 244.

³⁾ Siehe Joh. v. Müllers allgemeiner Geschichte XVI. B. 16 Cap. — D. C. Wagners Geschichte des russischen Reichs, I. 259.

Berge, noch Wälder, noch Flüsse aufgehalten, und eine Anzahl wilder Pferde laufe, die Verwüstung zu mehren, dem wilden Heere nach. Gleich einem Alles verheerenden Feuerstrom hatte sich allgemeines schweres Mißgeschick rasch verbreitet; es schien, als hätten Pest, Erdbeben und alle Schrecknisse der Natur zu gleicher Zeit das Land von den Ufern der Dka bis zum San verwüstet. Fast ohne Widerstand zu finden, drangen die Mongolen im Spätjahre 1240 verwüstend bis zur Weichsel; erst während ihres freiwilligen Rückzuges brachte ihnen der tapfere Woiwode Wladimir von Krakau eine Niederlage bei, welche aber nur veranlaßte, daß sie im Anfange des Jahres 1241 mit verdoppelter Macht und Wuth zurückkehrten. Am 13. Februar erreichten sie Krakau, fanden aber, weil die Bürger aus Furcht entflohen waren, die Stadt leer, und steckten sie in Brand. Die Woiwoden von Sandomir und Krakau, welche mit dem in Eile zusammengebrachten Adel eine Schlacht wagten, wurden besiegt. Alle diejenigen, welche sich dennoch nicht geradezu in mongolische Sklaverei begeben wollten, eilten jetzt zu Heinrich dem Frommen von Niederschlesien, einem Sohne Heinrichs des Bärtigen und der heiligen Hedwig, dessen gesamtes Heer jedoch nicht über 30000 Mann zählte. Anfangs April gingen die Mongolen trotz allem Widerstande über die Oder, verbrannten die Stadt Breslau und wandten sich gegen Liegnitz. Am Morgen des neunten April 1241 zog Heinrich muthig mit den Seinen aus der Stadt hervor. Die Ebene von Wahlstadt war zum Schlachtfelde ausersehen, vielleicht mit Unrecht, da eine kleine Zahl einer ungleich größeren widerstehen sollte. Herzog Heinrich, welcher erfahren hatte, daß die Mongolen nach scheinbarer Flucht einer weiter vorwärts gestellten Abtheilung gewöhnlich von beiden Seiten mit frischer Mannschaft einbrächen und ihre Feinde ganz umringten, hatte sein Heer in fünf ungefähr gleiche, und nicht auf einmal ins Treffen zu führende Schaa- ren getheilt. Die erste bestand aus deutschen Freiwilligen, Kreuzfahrern und den goldberger Bergleuten; die zweite aus Großpolen; die dritte aus den Unterthanen des Herzogs Mieslaw von Oberschlesien; die vierte aus den deutschen Rittersn und ihren Knechten; die fünfte aus Polen, Schlesiern und geworbenen Deutschen unter Heinrichs eigener Anführung. Der mongolische Feldherr Petas theilte sein Heer ebenfalls in fünf Abtheilungen, deren jede stärker gewesen seyn soll, als die christlichen zusammen genommen. Desungeachtet begann Boleslaw aus Mähren muthig die Schlacht mit seiner

ersten Schaar, und trieb die ihm entgegenstehende mongolische in die Flucht. Als er aber zu weit verfolgte, gerieth er in den Pfeilregen der zweiten und dritten feindlichen Abtheilung, wodurch viele der nicht durch Panzer gedeckten Christen umkamen, und Boieslaw selbst getödtet wurde. Zwar eilten ihm der zweite und dritte Heerhaufen zu Hülfe und stellten das Treffen wieder her, jezt aber soll ein Mongol listig und auf polnisch geschrien haben: „flieht, flieht,“ und Mieslaw glaubte sehr übereilt, mit den Seinen diesen feigen Rath befolgen zu müssen. Desto tapferer fochten der Landmeister Poppo von Oßerne und Herzog Heinrich, und erst als jener verwundet und dieser getödtet worden, war die Schlacht rettungslos verloren. Die Mongolen zogen den Herzog nackt aus, hieben ihm den Kopf ab, steckten ihn auf eine Lanze und verlangten nun, die Burg von Liegnitz solle sich nach dem Tode ihres Fürsten gutwillig ergeben. Aber die Herzogin Anna, welche sich mit ihren vier Kindern in der Burg befand, gab zur Antwort: noch wären vier fürstliche Erben am Leben, und die Besatzung sei bereit, Gut und Blut für diese einzusetzen.

Dieser nach solchem Widerstande und mit so großem Verluste erkaufte Sieg verleidete den Mongolen das Vordringen in dieser Richtung; sie wandten sich durch Oberschlesien nach Mähren, dann zu ihrem Hauptanführer Batu nach Ungarn¹⁾.

Heinrichs und der mit ihm Gefallenen Heldentod rettete das Abendland, und bewahrte insbesondere den westlichen Theil Galiziens vor demjenigen Schicksale, welchem der östliche Theil als Opfer erlag; — bewahrte jenen vor der mongolisch-tatarischen Oberherrschaft, unter welcher dieser noch ein Jahrhundert hindurch schmachtete. Die Tataren drangen

¹⁾ König Bela war von den Mongolen so geschlagen worden, daß fast kein Theil des Landes von ihren furchtbaren Verwüstungen und Grausamkeiten verschont blieb. Sie sonderten die Einwohner eines eroberten Ortes nach Alter und Geschlecht, hieben dann die Männer nieder und drückten den Greisen, welche den linken Arm in die Höhe halten mußten, einen Pfeil in das Herz. Die schönen Ungarinnen wurden von den mongolischen Weibern erstochen, die häßlichen verstümmelt und zu Sclavinnen gemacht. Alle gefangenen Kinder mußten sich niederlegen, während die mongolischen Knaben, — damit diese Brut frühzeitig zu Freveln angeleitet werde, — von ihren Müttern Knittel erhielten, um jene zu erschlagen u. s. w. (v. Raumer's Pökenraufen IV. 82.)

zwar unter der Regierung eben desselben Boleslaw's nach Verheerung des krakau'schen, sandomir'schen und radomer Gebietes im Jahre 1260 bis zum Herzogthume Oypeln vor, steckten die Stadt Krakau wiederholt in Brand ¹⁾, sie erneuerten ihre Einfälle auch während der Regierungen seines Neffen Leszko des Schwarzen 1280 — 1289 ²⁾, und dessen Nachfolger bis zum König August II., und endlich noch einmal unter dem Könige Stanislaw August; allein sie konnten sich im westlichen Theile nicht behaupten, verheerten Alles mit Feuer und Schwert, und schleppten eine Menge Gefangene, Beute und Vieh hinweg.

Bei dieser Gelegenheit sei es gestattet, die Eigenheiten und Waffen ihrer Heere ausführlicher zu schildern, da sie seitdem lange Zeit gleichsam einen stehenden Artikel in den Drangsalen Galiziens ausmachten. Sie erhielten keinen Sold, und liebten den Krieg nur der Beute wegen; die zahlreichen Heerden ihrer Kinder dienten ihnen zum Transport der Weiber, Kinder und Kibitken, überall, wo sie Weide für ihre Heerden fanden, war ihr Vaterland. Wenn sie nicht gerade mit Krieg und Menschenmord beschäftigt waren, diente ihnen die Jagd zur Unterhaltung; beim Anblick des Feindes aber sammelten sich unzählige Haufen dieser Barbaren, gleich den Wogen des Meeres auf einander folgend, um ihn von allen Seiten zu umringen, — und schossen einen Pfeilregen ab, vermieden jedoch ihre Leute schonend das Handgemenge und suchten ihre Gegner aus der Ferne zu tödten. Die Chane und Hauptanführer begaben sich nicht ins Gefecht: von Fern erließen sie ihre Befehle durch verschiedene Zeichen, und schämten sich zuweilen nicht der allgemeinen Flucht; aber mit dem Tode ward der bestraft, welcher einzeln floh und früher als die Uebrigen. Sehr scharf und groß waren der Mongolen Pfeile, lang die Schwerter, die Lanzen mit Widerhacken, die Schilde aus Weidenholz oder geflochten aus Ruthen.

Man bewunderte die ungemeine Leichtigkeit ihrer Bewegungen. Die Städte umgaben sie — vor dem Sturme — gewöhnlich mit Spizpfählen und Erdwällen zu bequemerem Kampfe mit den Belagerten. Durch Rauch und Flammen brachen sie in die Straßen, und verübteten gewöhnlich Alles mit Feuer und Schwert ³⁾. Es wurde berechnet, daß sie 93

¹⁾ Rarus. V. Th. 1. B. §§. 21 und 22.

²⁾ Ebenda 2. B. §§. 1—18.

³⁾ Rarusf. III. 231, 233, 234; und IV. 1. Hptstück. 14.

Mal binnen 500 Jahren in Galizien eingefallen waren¹⁾, und man kann sich vorstellen, wie verheerend diese Streifzüge der Tartaren gewesen seyn mußten, da sie sich zu rühmen pflegten, daß nicht einmal das Gras dort wachsen dürfe, wo sie als Feinde gehaust hatten²⁾.

Es dürfte befremden, daß ein bloßes Jäger- oder Hirtenvolk ungleich civilisirteren Nationen so sehr verderblich werden konnte; allein es scheint, daß die Mongolen oder Tartaren, besonders in der ersten Zeit, nicht bloß durch ihre Ueberzahl, sondern auch durch eine eigene Art von Disciplin, Tactik und Strategie um so furchtbarer gewesen seyn mußten, als beinahe in allen Kriegsheeren jener Zeit wenig oder gar keine Disciplin zu finden war, auf militärische Stellungen und Kriegslist ebenfalls wenig Werth gelegt wurde, und nur persönliche Tapferkeit — Alles gegolten hat³⁾.

Aber nicht bloß im Kriegswesen, sondern auch in der innern Politik befolgten die Mongolen, theils ganz gesunde, theils nicht unbedingt zu verwerfende Grundsätze. Sie waren nämlich weder fanatisch, noch neuerungsfüchtig: sie beleidigten nicht die russische Geistlichkeit, sondern gaben sich vielmehr das Ansehen sie zu achten und zu ehren; sie änderten nichts in dem inneren Volksleben der von ihnen unterjochten Nationen, nachdem einmal jeder Geist des Widerstandes in diesen auf unmenschliche Art gebrochen worden war. Sie ließen vielmehr diesen Alles gewähren, wosern letztere nur den auferlegten Tribut pünktlich entrichteten. Deshalb mochte wohl auch das mogulisch-tartarische Joch den an blinden Gehorsam und Unterwerfung gewöhnten Russen minder unerträglich gewesen seyn, als den freiheitsliebenden Ungarn oder Polen, welche letztere es vorzogen, nach der obigen Berechnung im Durchschnitte beinahe jedes fünfte Jahr ihre Gränzländer auf die zerstörendste Art und Weise verheeren zu lassen, als dem Chan der goldenen Horde zinspflichtig zu werden.

Vom Jahre 1289 bis zum Jahre 1295 war eine Art Zwischenreich, während dessen Boleslaw von Masowien, Heinrich von Breslau, Przemyslaw von Großpolen, Wenzel von Böhmen, und zum Theile auch Wladyslaw

¹⁾ In Engels Geschichte von Galisch, S. 579.

²⁾ Histoire de Pologne. Par Rulhière, IV. T. pag. 9.

³⁾ Kurz und bündig schildert Joh. Graf Mailath ihre Kampfmethoden in seiner Geschichte der Magnaren, I. 198. Solignac ebenfalls in der oben bezogenen Digression.

(der Ellengroße oder der Zwerg genannt), Herzog von Ru-
jawnien und Halbbruder des kinderlos verstorbenen Leschko,
schnell nach einander sich des Krakauer Herzogthums bemäch-
tigten ¹⁾, bis endlich Przemyslaw sich behauptete, und
wieder sich König nennend, die Königswürde — und deren
Glanz, sowohl durch seine preiswürdigen Eigenschaften, als
durch die Wiedervereinigung Pommerellens mit dem Reiche
erneuerte ²⁾.

Nach seinem Tode wurde am 23. April 1296 Wladys-
law, der Zwerg, ein kühner, thätiger, besonnener, berebter
und würdevoller Fürst zum Könige erwählt. Allein eine un-
glückliche Fehde und Zerwürfnisse mit mehreren geistlichen
und weltlichen Magnaten hatten zur Folge, daß im Jahre 1300
Wenzel von Böhmen zum Könige erwählt wurde, der sich
schon bevor als Herzog von Krakau und Sandomir gefertigt
hatte, doch in die Länge sich nicht behaupten konnte. Im Jahre
1305 kehrte Wladyslaw aus Ungarn zurück, vertrieb die
Böhmen, wurde im Jahre 1319 zu Krakau als König ge-
salsbt und gekrönt (seit dieser Zeit war Krakau die Krönungs-
stadt), und waltete rühmlich bis zu seinem, im Jahre 1332
erfolgten Tode, Krone und Reich seinem Sohne Casimir
überlassend ³⁾.

Das Reich, durch die früheren Theilungen geschwächt,
sah erst an, zu erstarren. Casimir, genannt der Große,
erkannte das dringende Bedürfnis eines Friedens mit den
Nachbarn. Er schloß ihn mit den Rittersn des deutschen Or-
dens in Preußen ⁴⁾, und mit den Böhmen um den Preis
der Abtretung Schlesiens ⁵⁾, erwarb dagegen den östlichen
Theil Galiziens im Jahre 1340, nach dem Tode seines Schwa-
gers Boleslaw Troidenowitsch, des letzten selbstständigen Für-
sten dieses Gebietes ⁶⁾.

¹⁾ Karaf. V. Th. 2. B. S. 19—28.

²⁾ Ebenda S. 29—33.

³⁾ Ebenda V. Th. 2. B. S. 35—47; 3. B. S. 1, 3, 30; 4. B.
S. 1—42.

⁴⁾ Ebenda VI. Th. 1. B. S. 4, 20; 2. B. S. 11—14.

⁵⁾ Ebenda 1. B. S. 12, 27; 2. B. S. 21—23.

⁶⁾ Hier dürfte die Geschichte des östlichen Theiles von Galizien, oder
des eigentlichen Rothreußens nachzuholen seyn.

Großfürst Jaroslaw, der Zeitgenosse Boleslaw's I., des Za-
pfers, hatte unter seinem Scepter ganz Rußland wiedervereinigt
(Karaf. II. Th. 2. Hptstück). Allein nach seinem Tode theilten
seine 6 Söhne dasselbe wieder unter sich, und der älteste darunter,

Im Jahre 1356 gab er der Hauptstadt Lemberg das teutonische (magdeburgische) Recht, und bestellte einen Vogt,

Isäslaw, war's, dem das ganze südwestliche Rußland, somit auch Rothreußen zugefallen war, und der bei Woleslaw II., dem Kühnen, wiederholt Hilfe suchen mußte.

Jaroslaws Enkel nahmen wieder Theilungen vor, deren Endergebniß (nachdem ein Fürst den andern verjagte, einen Dritten blendete, und gegen den Vierten die Ungarn unter ihrem Könige Koloman um Hilfe aufrief), dahin ausfiel: daß der östliche Theil Galiziens von dem übrigen südlichen Rußland ausgeschieden wurde, und zwei Fürstenthümer: Przemysl und Trembowia, bildete. Woleslaw erhielt das erstere, Wasylko das andere (Narus. III. Th. 1. B. S. 17, 18, 23, 24, 16. Narus. II. Th. 6. Sp. 184.). Der im J. 1131 erfolgte Tod Woleslaw's gab Anlaß zu neuen Fehden. Woleslaw hinterließ seinem Sohne Wladimir oder Wladimirko das Theilgebieth Swinozrod, und dem andern Sohne Rostislaw das Theilgebieth Przemysl. Ersterer wurde vom letztern, welchem er sein Theilgebieth nehmen wollte, vertrieben, und suchte in Ungarn Hilfe, welche ihm zwar nicht verfaßt wurde, jedoch vor der Hand erfolglos blieb. Allein nach dem Tode Rostislaw's und seiner Vetterin, der Söhne Wasylko's, bemächtigte sich Wladimirko der Theilgebiete, erhob sich zum Alleinherrscher Rothreußens, verlegte seinen Sitz nach Halitsch, und lebte beinahe in beständiger Fehde mit den Großfürsten Wjwolod und Isäslaw Mstislawitsch (Narus. III. Th. 3. B. S. 20 — 26; Narus. II. Th. 8, 9, 10, und 12. Sp. 184.).

Ihm folgte sein Sohn Jaroslaw Wladimirowitsch im J. 1153, und herrschte von den Karpathen bis zum Ausflusse des Sereth und des Pruth. Er liebte die Ruhe, ausschließlich mit der Wohlfahrt seines Volkes beschäftigt.

Er erklärte seinen unehelichen Sohn Dleg zu seinem Nachfolger, den ehelichen Sohn Wladimir aber entschädigte er bloß mit Przemysl. Doch kaum hatten die Bojaren ihres Herrschers Leiche im Jahre 1187 zur Erde bestattet, so vertrieben sie Dleg, und erhoben Wladimir auf den Thron.

Wladimir ergab sich Ausschweifungen, und erregte so sehr den allgemeinen Unwillen gegen sich, daß er nach Ungarn flüchten mußte. Die Bojaren beriefen nun den mit ihnen in geheimen Verbindungen gestandenen Schwager Wladimir's, Roman Mstislawitsch, aus dem benachbarten Gebiete von Wladimir (Woleslawowitsch oder Wladimir), das heutgemeinte Lodomerien). Auch hatte Roman sich auf dem neuen Herrscher im J. 1188 nicht befestigt, als die Ungarn heranzogen. Roman entfloß König Bela von Ungarn bemächtigte sich der Hauptstadt, ließ mit Zustimmung der Bojaren seinen eigenen Sohn Andreas zum Könige ausrufen, beraubte Wladimir der Schätze sowohl als der Freiheit und führte ihn gefangen nach Ungarn fort. Wladimir befreite sich aus der ungarischen Gefangenschaft, entfloß zum Kaiser Friedrich I., und von diesem empfohlen zum Herzog von Krakau, Casimir dem

welcher den Bürgern Armeniern, Russen, Juden und Tartaren hiernach Recht sprechen sollte, wofern sie nicht ihre frü-

Gerechten, welcher es nicht ablehnte, sein Beschützer zu seyn. Als die Politischer erfuhren, daß dieser Fürst sich ihren Gränzen näherte, so standen sie alle vereint auf, und vertrieben Andreos im J. 1190. Wladimir waltete nun ruhig bis zu seinem Tode (Narus. IV. Th. 1. B. S. 18—21; Karams. III. Th. 3. Sp. 1. Stück.).

Wladimir hinterließ keine Kinder. Roman Mstislawitsch schwang sich im J. 1201 mit Hülfe der Polen neuerdings auf den Fürstenthron (Narus. IV. Th. 2. B. S. 9—11).

Erbittert durch den allgemeinen Haß der Großen gegen ihn, ließ er die vornehmsten lebendig in die Erde vergraben, viertheilen, erschießen, und unethörte Martern erlitten. Viele retteten sich durch die Flucht in andere Länder, wurden aber durch seine Versprechungen von Gnadenbezeugungen zur Rückkehr bewogen. Er erfüllte sie anfangs; nach einiger Zeit aber ersann er irgend eine Verläumdung, beschuldigte die Leichtgläubigen irgend eines verrätherischen Vorhabens, und eignete sich ihre Habe zu, indem er sagte: „Um den Hönigsseim zu essen, muß man die Bienen erdrücken.“

Uebrigens war Rothreußen, als ein selbstständiges Ganzes, unter ihm auf seinem Höhepunkte. Er besaß (nach Engel, pag. 529) a) die beiden Fürstenthümer Halitsch und Wladimir (am Bugflusse) sammt Lutz; b) ein unbestimmtes Stück von Litthauen und Podlachien; c) entschiedene Ansprüche auf Polom und Tartan Korsunskoi, welche Städte zu Kiew gehörten, oder auf ein Akquisvalent.

Roman spielte den Meister in ganz Rußland, setzte die Großfürsten von Kiew nach Belieben ein und ab, eilte dem griechischen Kaiserthume wider die Polowzer zu Hülfe, schlug diese, und kehrte im Triumphe nach Hause zurück.

Um diese Zeit kam ein Abgesandter des Papstes Innocenz III. zu Roman. Er suchte ihm die Vorzüglichkeit des römischen Glaubensbekenntnisses zu beweisen, und sagte endlich, der Papst könne ihm Städte verleihen, und ihn zu einem großen Könige machen, und zwar vermittelt des Schwertes, daß er von Petrus empfangen habe. Roman entblöste sein eigenes, und sprach mit Stolz: „Besitzt der Papst ein solches? So lange ich dieses an der Hüfte trage, bedarf ich keines anderen.“

Nachdem er den Polen Krieg angekündigt hatte, stand er an der Weichsel. Mit einer kleinen Schaar auserlesener Krieger entfernte er sich vom Heere, stieß auf den Feind, und fiel im ungleichen Kampfe im J. 1205; die Halitscher fanden ihn schon todt (Narus. IV. Th. 2. B. S. 22—24; Karams. III. Th. 3. Sp. 1. Stück.).

Daniel und Wasylko, Roman's Söhne, hinterblieben noch als unmündige Kinder unter der Aufsicht der Mutter, welche mit ihnen, nachdem die Halitscher den Fürsten Wladimir Igorowitsch zum Herrscher ausgedethen hatten, sich nach Polen flüchtete.

hern Rechte vorzögen. Er verlieh der Stadt 700 fränkische Lähne an Grundstücken, zinsbar zu 4 Groschen jähr-

Wladimir Igorewitsch wurde von seinem Bruder Roman durch ungarische Hilfe vertrieben, und beide, nachdem die Ungarn den letztern verdrängt, und zur Aussöhnung mit seinem Bruder hingeleitet hatten, nach kurzer Wiedergewinnung des Fürstenthums von den Halitscher Bojaren aufgehängt. Daniel führte hierauf nur kurze Zeit den Namen eines Herrschers, denn König Andreas rückte nun mit einem ungarischen Heere heran, und als der Polen Herzog Leschko, der Weiße, sich des jungen Daniels annahm, wurde das Uebereinkommen dahin geschlossen: daß Solomon, Andreas jüngster Sohn, die Tochter des Herzogs Leschko, Salome, heirathen, und in Halitsch herrschen, Daniel aber und sein Bruder Przemysl erhalten solle. Allein Solomon wurde unbesiegt. Dieß erfas Mstislaw, Fürst von Nowgorod, behauptete sich in Halitsch, und kam endlich mit Andreas überein, daß dessen jüngerer Sohn, gleichen Namens, Mstislaws Tochter heirathen, und Halitsch als Wittgast erhalten solle (Rarus. IV. Th. 2. B. §§. 37, 38, 39, 41; Karamf. III. Th. 6. Hptstück.).

Nach Mstislaws im Jahre 1228 erfolgten Tode eroberte Daniel auf kurze Zeit sein Erbe. Wieder rückten die Ungarn heran, Halitscher Bojaren flohen aus Daniels Lager zum Feinde, und vollendeten dessen Sieg, worauf denn auch Andreas Sohn trotz Daniels Versuchen, bis an seinen Tod herrschte. Erst als dieser im J. 1234 erfolgte, erhielt Daniel Rothkreussen wieder, wurde aber von Michael von Tschernigow geschlagen, vertrieben, und zuletzt mit Przemysl abgefertigt.

Michael besetzte hernach die Hauptstadt Kiem, und übertief Halitsch seinem Sohne Mstislaw. Dieser brach den Frieden, und bemächtigte sich Przemysls, welches Daniel gehörte. Nach einigen Monaten, als Mstislaw nach Litthauen gezogen war, benutzte Daniel dessen Abwesenheit, um plötzlich Halitsch zu überraschen; und obgleich der Andere während des Einbruchs der Tartaren Halitsch wieder besetzt hatte, vertrieb ihn Daniel wieder, und behauptete sich seit dieser Zeit, obgleich nicht mehr mit jener Selbstständigkeit, wie sein Vater.

Sein Heer war durch das Schwert der Tartaren aufgerieben, Rußland erschöpft, entvölkert, und mit Trümmern und Gräbern bedeckt. Nach Batu's Lager entflohen, erübrigte ihm nichts anderes, als sich dahin zu begeben, und als Diener und Zinspflichtiger des Chans zurückzukehren. Er faßte zwar den kühnen Gedanken, das tartarische Joch abzuschütteln, trat mit dem Papste Innocenz IV. im J. 1245 oder 1246 in Unterhandlung, und ward von dessen Legaten in Drobitschin als König gekrönt. Allein als er sah, daß die vom Papste anbefohlene Bewaffnung der christlichen Fürsten wider die Mongolen nicht zu Stande kam, warf er die Maske ab, und entsagte seiner Verbindung mit Rom (Rarus. IV. Th. 4. B. §§. 16, 17, 25; Karamf. IV. Th. 1. Hptstück.).

Noch gab er nicht alle Hoffnung auf, und befestigte seine

lich, und 10 Bahne blieben frei für die städtische Viehweide in der Gegend von Bilohorszcz (sprich Bilohorschtsch).

Städte. Aber die Tartaren rückten mit überlegener Macht in das Gebieth von Halitsch ein, bestanden darauf, daß die Mauern niedergerissen, die Verschanzungen der Erde gleich gemacht wurden (Karamf. IV. Th. 2. Hftstück.).

König Daniel starb im Jahre 1266 (Karamf. IV. Th. 3. Hftstück.).

Daniels Bruder Wasylko blieb Fürst zu Wladimir am Bugflusse, und hinterließ dieses im Jahre 1269 seinem Sohne Johann Wladimir. Von Daniels Söhnen wurde Lew, Fürst zu Przemyśl, Roman Danilowitsch war gestorben, Wsiflaw herrschte in Lutz und Dubno; der jüngste, Schwarno, des Vaters Liebling, war Fürst von Halitsch, Cholm und Drogitschin. Diese alle handelten vollkommen einmüthig. Schwarno starb in der Blüthe seiner Jahre. Lew beerbte ihn, nachdem er noch bevor den Sohn des litthauischen Fürsten Mindowe, Boiskweig, welcher Schwarno einen Theil, dann ganz Litthauen abgetreten, zu einer Zusammenkunft eingeladen, sicher gemacht, berauscht, und aus Mißgunst über den, Schwarno vor ihm gegebenen Vorzug, mit eigener Hand durch einen Sobelhieβ getödtet hatte (Narus. V. Th. 1. B. S. 36, Karamf. IV. Th. 3. Hftstück.).

Lew erbaute im J. 1268 die Stadt Lemberg (Engel, pag. 576.). — Lew's Burg oder Löwenburg, durch die Aussprache in Lemberg zusammengezogen (Hoppe's Gesch. von Gal. I. 161.).

Lew wollte nach dem Tode Woleslaw's, des Keeschen, sich zum Könige von Polen aufwerfen, oder doch wenigstens einige, Krakau zunächst gelegene Städte an sich reißen. Allein ungeachtet der zahlreichen Mannschaft, die er von den Tartaren erhielt, trugen die Polen über ihn einen glänzenden Sieg davon (Narus. V. Th. 2. B. S. 4.).

Lew wurde von seinem kinderlosen Vetter, Johann Wladimir, übergangen, welcher in seinem Testamente Wsiflaw zu seinem Nachfolger bestimmte. Lew hatte unter andern, als er von Wladimir's schwerer Krankheit hörte, den Bischof von Przemyśl, Niemnon, zu ihm geschickt, um sich von ihm die Stadt Brzesc zu erbitten, zu einer Kerze auf Daniels Grab, wie der Bischof sich ausdrückte. „Was hat denn unser Vetter Lew zum Andenken an meinen Vater gegeben?“ fragte Wladimir, „er, der schon über drei Fürstenthümer, Halitsch, Przemyśl und Bzelsk herrscht, will nun auch Brzesc haben; allein er soll mich nicht hintergehen.“

Lew, nachdem er noch als Bundesgenosse Woleslaw's und Conrab's von Polen, Krakau belagert, und das Land Heinrich's Wratistlaw vermisset hatte, starb hochbejahrt im Frieden und in der Stille im J. 1301, geliebt und beweint von seinen Unterthanen. Er hatte befohlen, seinen Körper ohne allen Prunk der Erde zu übergeben. Mönche kleideten ihn in ein einfaches Todtenhemd, und legten ihm das Bild des Gekreuzigten in die Hände (Karamf. IV. Th. 6. Hftstück.).

Endlich verbot er die Errichtung von Schankhäusern auf eine Meile im Umkreise der Stadt, damit das Einkom-

Ihm folgten seine Nachkommen, und zwar zuerst sein Sohn Georg, der nach Mstislaw's Tode auch Wladimir ererbte (Karamf. IV. Th. 6. Hptstück.), dann seine Enkel ums Jahr 1316, Andrei und Lew (Karamf. IV. Th. 8. Hptstück.), und gegen das Jahr 1324 ein minderjähriger Nachfolger, Namens Georg, ein Ururenkel Daniels, welcher um das Jahr 1336 ohne Kinder starb (Karamf. IV. Th. 8. Hptstück.).

Die Einwohner unterwarfen sich mit des Chans Genehmigung Woleslaw, einem Sohne Troidens, des Fürsten von Masowien. Woleslaw mußte den Galiziern schwören, daß er ihre Gesetze nicht ändern, die Reichs- und Kirchenschätze nicht angreifen, und in allen wichtigen Angelegenheiten die Einwilligung des Volkes oder der Bojaren ansuchen wolle.

(Karamsin sagt: „Die nahmhafte Bürger, die Bojaren, Krieger und Kaufleute, auch die hohe Geistlichkeit nahm Theil an der Staatsverwaltung, welche in jener Zeit zwei sich geradezu widerstrebende Grundsätze vereinigte: Eigenmacht und Freiheit. Als Dleg, Wladimir u. s. w. herrschten, gehorchte Rußland ruhig und blindlings ihrem Willen. Doch als das Reich zerfiel, gewahrte das Volk die Schwäche der Fürsten, und stellte sich ihnen oft entgegen.“ III. Th. 7. Hptstück, S. 167 und 168. Während bei wilden, halbwilden und sich erst consolidirenden Völkern ein kraftvoller Tyrann Alles, darf ein Schwächling sich nicht das mindeste erlauben. Civilisirte Völker hingegen scheinen den entgegengesetzten Gesinnung zu haben. Sie lieben nicht überaus kräftige, allzu unternehmende Herrscher, weil diese gewöhnlich mit ihren Völkern Experimente machen, die Geld und Blut kosten.)

Woleslaw hielt sein gezeichnetes Wort nicht. Seine Verbrechen empörten das Volk, und Woleslaw starb an so starkem Gifte, daß sein Körper nach Versicherung der Annalisten in Stücke zerfallen seyn soll.

Casimir der Große, Woleslows Schwager, rückte im April des Jahres 1340 mit einem polnischen Heere vor Lemberg, die Hauptstadt Rothrußens. Die russischen Bojaren, welche das obere und das untere Schloß besetzt hielten, erklärten sich dem Könige zu unterwerfen, wenn er sie bei ihrer Religionsübung belassen wolle. Casimir versprach es, worauf ihm die Thore der Stadt und der Schloßer geöffnet wurden. Casimir fand in dem Schoge der russischen Fürsten sehr viel Gold, Silber und Kleinodien, unter andern zwei goldene Kreuze, zwei Kronen, reich mit verschiedenen Edelsteinen verziert, kostbare Kleidungsstücke, und einen herzoglichen Thron. Er nahm dieses mit sich, und nachdem er die erwähnten hölzernen Schloßer in Brand stecken ließ (damit sie nicht den Tataren zum Unterstande dienen), kehrte er mit der gewonnenen Beute nach Krakau zurück (Narus. VI. 1. B. SS. 32—34).

Rothrußen oder Galizien war übrigens ein so ansehnliches Fürstenthum, daß es des Kaisers Albrechts I. Aufmerksamkeit auf

men derselben aus dem Getränkegefälle sich nicht vermindern¹⁾.

Ueberhaupt war er für den Anbau, Wohlstand und Handel Galiziens sehr thätig. Städte aufbauend oder herstellend, lockte er Ansiedler herbei und gewährte ihnen freie Religionsübung und Sicherheit ihrer Rechte. Als die Saracenen die Reiche Asiens zerstörten, übersiedelten viele armenische Familien nach Galizien, noch zur Zeit der russischen Fürsten. Diese begünstigten sie, und steigerten dadurch den Handelsverkehr des Landes. Die spätern Siege der Türken mehrten das Gedränge in den beiden Armenien, weswegen noch mehrere Familien dieses Volkes nach Galizien einwanderten. Casimir, welcher ihnen erlaubt hatte, sich nach ihren Gesetzen in Lemberg richten zu lassen, gestattete ihnen bei seiner Anwesenheit in Lemberg, im Jahre 1367, freie Religionsübung und ihrem Bischöfe den Aufenthalt in Lemberg²⁾.

Casimir der Große starb am 5. October 1370 im königlichen Schlosse zu Krakau, nachdem er am 8. September desselben Jahres auf einer Hirschjagd bei Przeczborz vom Pferde gestürzt war, und sich seitdem nicht erholen konnte. Er war 60 Jahre alt, und hatte 37 Jahre lang regiert. Er war hoch gewachsen und wohl beleibt, hatte dichtes und krauses Haupthaar und einen langen Bart, sprach laut, doch etwas stotternd. Berühmter als durch Kriegsthaten wurde er durch Werke des Friedens, und verdiente durch diese — den Beinamen des Großen. Vor Allem zeichnete ihn das Bestreben eines wahren Gesetzgebers aus, seinem Volke eine klare und jeder Volkscasse angemessene Rechtsgrundlage, und einen gesicherten Rechtszustand zu geben. Er hörte nicht nur selbst die Klagen und Beschwerden der Armen, sondern er half ihnen auch thatkräftig. Unter seiner Herrschaft erlaubte sich der Gutsherr nichts Ungebührliches gegen den arbeitsamen Landbauer. Dieser kannte seine Schuldigkeit und seine Verhältnisse, wußte aber auch, daß er als Mensch zu behandeln sei nach dem Ausdrücke Naruschewitsch's: „Lecz nie czuł się hyć

sich gezogen hatte, und schon von ihm gesucht worden war (Zoh. Müller's Schweizergeschichte, II. 78). — Von den Gränzen Galiziens und Podomeriens läßt sich nichts Bestimmtes sagen. Sie wurden bei den häufigen Familienkriegen bald größer, bald kleiner (Hoppe's Gesch. von Gal. I. 118 und 119).

¹⁾ Naruf. VI. Th. 3. B. S. 18.

²⁾ Ebenda VI. Th. 4. B. S. 14.

hydłeciem)“. Daher hieß man diesen Fürsten den „Bauernekönig“, weil er es nicht gestattete, den Unterthanen zu nahe zu treten. Er belebte das Unterrichtswesen, den Handelsverkehr und den Erfindungsgeist; er bestrafte die Verbrechen nicht mit übereifriger Härte, sondern mit gerechter Strenge. Polen, durch frühere Kriege und andere Drangsale verödet und verarmt, wurde durch ihn wieder bevölkert, blühend und mächtig. Leider fehlt seinem Leben voll Ruhm und Herrschergröße — nicht die Schattenseite, seine vielen Buhlschaften ¹⁾ (mitunter mit der Jüdin Esther, dann mit dem Edelfräulein Rokiczana, die er durch eine Scheintrauung bekehrte ²⁾), würden nur einen ganz gewöhnlichen Lustling verrathen. Allein Naruschewitsch bemerkt wohl mit Recht, daß die Nachwelt in Erwägung seiner Verdienste ihm diese Verirrungen verzeihen habe ³⁾; sein Privatleben wird von seinem Königsleben weit überstrahlt.

Mit Casimir dem Großen, dem Eroberer, dem Gesetzgeber, — dem sorgsamsten Staatswirth, dem Bauernkönig — — beginnt die eigentliche Glanzperiode in der Geschichte Polens: indem beinahe alle Nachbarvölker einer Regierung beitraten, welche ihnen so friedfertig und so glücklich, so weise und so gemäßigt schien.

An den Erwerb Rothreußens reih'ten sich die Länder der ungarischen Krone. Casimir's Schwestersohn und Nachfolger, Ludwig der Große ⁴⁾, herrschte über Polen, Galizien sammt Wladimir (Wodomerien), Ungarn, Servien, die Walachei, Bulgarei, Moldau und Dalmatien. Obgleich diese Vereinigung nach seinem am 14. September 1382 ⁵⁾ erfolgten Tod wieder aufhörte, und die Verhältnisse Polens zu Ungarn sich auf eine andere Art umstellten, so wurde doch der Grund zu einer noch bedeutenderen Vergrößerung des Reiches gelegt, als die Polen Ludwigs jüngste Tochter, Hedwig, als ihre Königin anerkannten ⁶⁾, und diese sich mit dem Großherzoge von Litthauen, Jagello ⁷⁾ vermahl-

¹⁾ Wagner's Gesch. von Polen, I. 345; und Narus. VI. Th. 2. B. S. 31.

²⁾ Narus. VI. Th. 3. B. S. 19.

³⁾ Ebenda 4. B. S. 17 bis 20 (Wagner nennt ihn den polnischen Aukstian, I. 385).

⁴⁾ Narus. VII. Th. 1. B. S. 1 — 15.

⁵⁾ Ebenda 3. B. S. 24.

⁶⁾ Ebenda 4. B. S. 31.

⁷⁾ Von dem an erhob sich das Königreich Polen zu dem größten Ansehen. — Dreihundert mit Korn beladene Schiffe fuhrten von

te, welcher seine Erbstaaten: Litthauen, Samogitien, Podlachien, Smolensk, Sewerien, Wolhynien, Kiew u. s. w. dem Reiche Polen einzuverleiben, alle abgerissenen Länder wieder zu erobern, und die christliche Religion anzunehmen versprach. Man genehmigte es, und im Jahre 1386 machte die Taufe aus dem bisherigen heidnischen Fürsten Jagello einen christlichen König, Namens Wladyslaw II.

Die Ungarn wurden im Jahre 1390 aus Galizien zurückgedrängt, die Mongolen mit Glück angegriffen, den Russen einige Provinzen entzissen, und die Macht des deutschen Ritterordens in Preußen — in der blutigen Schlacht bei Tannenberg (1410) auf immer gebrochen. Die Fürsten der Moldau und Walachei erkannten Polens Oberherrschaft. Von dem Kaiser Sigmund erhielt Jagello für eine geliebene Geldsumme die Grafschaft Zipspfundweise. Das Königreich Ungarn selbst, welches ihm die ungarischen Stände anboten, durfte er nicht annehmen, weil es die polnische Nation nicht wünschte ¹⁾.

Doch nahm es sein ältester Sohn Wladyslaw III. an (1434—1444), als ihm nach Albrechts Tode 1440 die ungarischen Stände die Krone dieses Reiches anboten. Dieser wiederholte Bößkerverein der Polen und Ungarn löste sich zwar nach dem Tode des Königs in der unglücklichen Schlacht bei Warna 1444 ²⁾ — bald wieder auf; allein

Danzig nach England, den Niederlanden und Frankreich; oft wurde mit polnischem Brod Constantinopel geholfen. Danzig hatte der Weichsel ihr großes Emporkommen zu danken, u. s. w.“ (Zob. von Müller's allg. Gesch. XVII. B. 42. Kap.)

¹⁾ D. G. Wagner's Gesch. von Polen, Th. I. S. 412—475. (In Wilh. Gutherie's und Joh. Gray's allgem. Weltgeschichte. XLIV. B.) Histoire générale de Pologne, par le chevalier de Solignac. III. T. 11 et 12. L. pag. 164—252.

²⁾ Geschichte des osmanischen Reiches von Jos. Freiherr v. Hammer-Purgstall. I. Band 11. Buch, S. 468 (der ersten Auflage). — Gesch. desselben Reiches vom Fürsten Demetrius Kantemir. I. Th. Murad. II. S. 27. — Geschichte der Magyaren von Johann Grafen Maitáth. II. 225—228.

Durch einen im Jahre 1438 über die aus Asien herandrängenden Türken erfochtenen Sieg angeeifert, und nach kriegerischem Ruhme strebend, brach Wladyslaw den, im Juli 1444 mit den Türken geschlossenen Frieden, und erneuerte den Krieg. Es kam zur Schlacht bei Warna am 10. Nov. 1444. Schon hatten die Christen die beiden Flügel des türkischen Heeres geworfen, und brangen in's türkische Lager plündernd bis in des Sultans Zeit vor. Sultan Murad II. war schon im Begriffe zu fliehen, als ihm der

des Königs Bruder und Nachfolger Casimir IV. vergrößerte neuerdings das Gebieth des Reiches um ein Bedeutendes durch die völlige Befestigung des deutschen Ritterordens, — ihm erleichtert, — weil auch die Einwohner Preußens gegen die Militärdespotie und Härte dieser Ritter (der sogenannten Edelmönche) die Waffen ergriffen, ihnen den Gehorsam aufkündigten, und in die Gemeinschaft der polnischen Republik aufgenommen zu werden baten (Jahr 1454). Der lange und hartnäckige Kampf zwischen Polen und dem deutschen Orden wurde zuletzt in dem Frieden von Thorn (1466) dahin beigelegt: daß der westliche Theil Preußens bei Polen verblieb und den Namen des polnischen Preußens bekam, hinsichtlich des übrigen oder östlichen Preußens aber der Groß- oder Hochmeister des deutschen Ordens ein Lehenmann der Krone wurde ¹⁾. — Johann von Oswiecim (Auchwitz) verkaufte sein Herzogthum an Polen um 60,000 Mark breiter Prager Groschen, und Wenzel von Zator leistete der Krone den Huldigungseid ²⁾.

Casimir folgten seine Söhne nach: Johann Albrecht I. (vom Jahre 1492 — 1501) ³⁾, — Alexander (1501 —

Beglerbeg von Asien in die Fägel fiel; der Janitscharen-Aga hielt sich über des Beglerbego Vermessenheit auf, der in diesem Augenblicke von einem Ungarn niedergebauten wurde; aber Murad und die Janitscharen blieben stehen, und wehrten den Angriff des Königs Wladislaw ab, der ungeachtet der Bitten des ungarischen Helden Johann Hunyad, daß er sich nicht von der Stelle bewege, durch der Seinigen Zureden aufgereizt, sich hinreißen ließ, die Janitscharen anzugreifen. Des Königs Pferd, durch ein Weil am Fuße verwundet, stürzte mit seinem Reiter, ein alter Janitschar, Chodschä Ghifr, hieb dem Könige das Haupt ab, und steckte es auf eine Lanze — die Schlacht war verloren.

¹⁾ Wagner's Gesch. von Polen. I. 499—551. — Salignac. IV. T. 14 et 15. L. pag. 81—153. — Joh. v. Müller's allgem. Gesch. XVII. B. 42. Kap.

²⁾ Dzieie Królewstwa polskiego. w Warszawie 1766. pag. 86.

³⁾ Wagner's Gesch. von Polen. I. 551—571. — Salignac. IV. T. 16. L. pag. 159—183.

Während Johann Albrechts kurzer Regierung versuchten die Türken die allerersten Streifzüge in Polen, das erste Mal im Frühjahr, das zweite Mal im Spätjahre 1498. Beim ersten Einfälle sollen 60,000 Türken 10,000 Gefangene mit sich geschleppt haben. Das zweite Mal soll das türkische Heer 80,000 Mann stark gewesen seyn. Soroka, Kanczuga, Przemysl, Przeworsk und Zaslau wurden ausgeplündert und verbrannt, und überhaupt der östliche Theil Galiziens bis Sambor verheert (Gesch. des osman-

1506)¹⁾, — und Sigmund I. (1506 — 1548), — deren ersterer das Herzogthum Zator um 80,000 Ducaten kaufte, der letzte hingegen das Herzogthum Masovien nach dem Erlöschen des piastischen Mannsstammes an die Krone brachte, und Ostpreußen in ein weltliches Herzogthum verwandelte, dessen Besizer ein Vasall von Polen blieb²⁾.

nischen Reiches von Jos. Freiherrn v. Hammer. II. Bd. 20. Buch. S. 311).

¹⁾ Wagner's Gesch. von Polen. I. 572—580. — Solignac. IV. T. 16. L. pag. 184—206.

²⁾ Wagner's Gesch. von Polen. I. 580—631. — Solignac. IV. T. 17 et 18. L. pag. 207—284.

„Polen war eine große Macht, ein großer Theil der sarmatischen Wälder urbar, und Polen durch Getreidenausfuhr bereichert. Aber die Leibeigenschaft erlaubte dem größeren Theil der Nation keine Fortschritte in den Künsten bürgerlicher Gesellschaft noch Geistescultur; daher die Materialien unverarbeitet ausgeführt, aller Handet den Juden überlassen, fremde Pracht kostbar erkaufte, und meist nur bei Tafel des Lebens genossen wurde.“ (Zoh. von Müller's allg. Gesch. XVIII. B. 18. Kap.) — Damit diese Stelle des großen Geschichtschreibers nicht mißdeutet werde, scheint eine umständlichere Erläuterung um so mehr am rechten Orte zu seyn, als auch andere Schriftsteller von dem Aufwande und der Verschwendung des polnischen Adels so viel gesprochen haben, daß man versucht wäre, dem Luxus all in den Verfall der Republik zuzuschreiben. Der polnische Edelmann hatte seit jeher keinen andern Aufwand gekannt, als in seiner Waffentrüstung und in seiner Gastfreiheit. (*Polygonorum Nobilitas*, sagt Dlugos in seinem ersten Buche, *gloriae appetens, periculorum et mortis contemptrix, in advenas et hospites humana et benigna et hospitalitatis ultra caeteras gentes amatrix*.) Jene Art des Luxus ist auf Bleibendes gerichtet, diese aber in einem Sande, welches einen Ueberfluß an Reproducten hat, nicht schwer zu befriedigen. Daß diese und keine andere Art von Aufwand Statt hatte, beweisen die landartigen Wohnungen des Adels, das Forterden von Geräthen, Kleidungsstücken und Waffen von Vater auf Sohn. Ausnahmen in der Lebensweise einiger üppiger Magnaten entkräften nicht die Regel, sondern bestätigen sie vielmehr.

In die Regierungsperioden Casimirs und seiner Söhne fällt der Lebenslauf des größten Astronoms aller Zeiten. Nicolaus Kopersnik's Vater war ein zu Thorn ansässiger Edelmann aus Krakau, und seine Mutter die Schwester des Bischofs von Ermeland. Nachdem der Knabe auf der Schule zu Thorn einen guten Grund in den alten Sprachen gelegt hatte, ward er nach Krakau geschickt, um dort Medicin zu studiren, erlangte auch die Doctorwürde in dieser Facultät, allein seitdem er den Mathematiker Albert Brudzewski gehört hatte, ward dessen Wissenschaft sein Lieblingsstudium. Er ging nach Italien, schloß sich (1496) an die größten Lehrer der Mathematik zu Bologna an, dann reiste er

Eine ähnliche Veranlassung zu Erweiterung der polnischen Herrschaft ergab sich für Sigmund's Sohn und Nachfolger, Sigmund August II. (1548 — 1572) mit dem seit 1201 in Liefland bestehenden geistlichen Ritterorden der Schwertbrüder, welche sowohl durch innere Zwistigkeiten, als auch durch die Kämpfe mit den benachbarten Mächten ermüdet, das Land jenseits der Düna, oder Liefland und Esthland dem Könige von Polen überließen. Esthland unterwarf sich jedoch später dem Könige von Schweden, Kurland und Semgallen aber wurden für den damaligen Heermeister, Gotthard Kettler zu einem weltlichen Herzogthume unter polnischer Lehenshoheit erhoben ¹⁾.

nach Rom, und sah sich hier schon so gekannt, daß man ihn nicht geringer als Regiomontan schätzte, und zum Lehrer der Mathematik ernannte. Endlich kehrte er aber doch in sein Vaterland zurück, und erhielt daseibst von seinem Oheim, dem Bischof von Ermland, ein Canonicat am Dome zu Frauenberg. Hier verrichtete er seine Amtspflichten mit gewissenhafter Treue, und erwarb sich den Namen eines höchst verständigen und geübten Geschäftsmannes; im Stillen aber brütete er über dem großen Werke, das ihn unsterblich machen sollte. Nachdem er alle Schriften der alten Philosophen und Naturforscher studirt, und zu seiner Freude gefunden hatte, daß die gemeine Meinung, die Erde stehe unbeweglich im Mittelpuncte des Weltalls, im Alterthume schon nicht durchgängig angenommen worden sei, untersuchte er nun die auch ihm schon lange zweifelhafte Behauptung selbst. Man hatte nämlich nach diesem alten Systeme den Lauf der Sonne und der Planeten nicht ohne die allersehrsamsten Hypothesen erklären können, und war mit mancher Erscheinung bei allem Erklären dennoch nicht im Reinen. Die wahre Lage des Sonnensystems zu finden, war auch wahrlich sehr schwer, da der scheinliche Schein dem alten Glauben so sehr das Wort sprach, und da wir die Bewegungen der Planeten nur immer von der Seite beobachten können, und in jedem Augenblicke einen andern Standpunct haben. Bewunderungswürdig ist also der Mann, der trotz dieser Verwirrung mit dem klarsten Bewußtseyn das Wort aussprach: Die Sonne ruht im Mittelpuncte des Planetensystemes, und hat keine andere Bewegung, als um ihre Ase; die Planeten aber ziehen ihre Kreise in abgemessenen Entfernungen höchst regelmäßig um sie herum; der Mond endlich ist bloß der Erde zum Trabanten gegeben. — Noch bewunderungswürdiger aber ist die Bescheidenheit, mit der er diese große Entdeckung, die Frucht eines fast 36jährigen Bestehens, so lange zurückhielt, daß die Welt, die er dadurch erleuchtet hat, sie erst in demselben Jahre erfuhr, da sie ihn selbst verlor (Geb. 1473, † 1543). (Aus Carl Fried. Bretter's Weltgeschichte. Zweite Auflage. VII. Th. S. 686.)

¹⁾ Wagner's Geschichte von Polen. I. 631 bis 686. — Solignac. V. T. 19 et 20. L. pag. 1—109.

Als mit Sigmund II. das jagellonische Fürstengeschlecht ausstarb, trat der polnische Adel, welcher allein die Nation darstellte, und sich schon bevor für den gesetzgebenden Körper erklärt hatte, in den Vollgenuß der öffentlichen Macht. Er allein in ganz Europa sah sich in der Lage, ohne Zwang und Blutvergießen die Regierungsform nach seinem Belieben auszubilden. Die königliche Gewalt erhielt jedoch in Polen um so engere Schranken, als sie davon anderwärts sich befreit hatte. In derselben Zeit, als andere Völker das gefährliche ¹⁾ Recht, ihre Fürsten zu wählen, größtentheils verloren oder aufgaben, wurde in Polen vor Allem das Wahlrecht, welches der Adel bis jetzt mit Rücksicht auf frühere Einwirkungen, oder auf Verwandtschaft mit dem erloschenen Königsstamme in weiblicher Linie auf beschränkte Weise ausgeübt hatte (da sich die Gewählten immer zugleich Erben des Königreiches schrieben), förmlich auch durch Abschaffung des letztgenannten Titels festgesetzt, und damit zugleich ein neuer Grund zur Verwirrung des Reiches gelegt, indem fast keine neue Wahl ohne Entgegenstreben verschiedener Parteien, und Einmischung auswärtiger Mächte abging. Gleich die erste Wahl lieferte davon ein Beispiel. Der Papst und die Türken, Oesterreich und Schweden, Frankreich und Spanien riefen und schlugen Candidaten vor, und brauchten Geld und List, ihrer Partei unter dem Adel das Uebergewicht zu verschaffen. Keiner aber verstand die Kunst der Unterhandlung besser als der französische Gesandte, der mit Heinrich von Valois, einem Bruder des französischen König Carl IX. durchdrang. Heinrich beschwor den polnischen Gesandten, die nach Paris sich begaben ²⁾, ihm seine Erhebung anzukün-

¹⁾ Alle scheinbaren Einwendungen wider das erbliche Königthum verschwinden vor den Beweisen einer gründlicheren Theorie und den Lehren der Geschichte. Jede Erledigung des Thrones in einem Wahlreiche führt zu einer Unterbrechung der unentbehrlichen höchsten Herrschaft, und zu der Losgebundenheit aller Leidenschaften (v. Raumer, Polens Untergang. Im historischen Taschenbuche. III. Jahrg. S. 400).

²⁾ Diese Gesandten hielten den 19. August 1573 zu Paris ihren Einzug, und machten durch ihre Pracht, da ihr Gefolge aus fünfzig vier-spännigen Kutschen und über 250 Personen bestand, noch mehr aber durch ihre ansehnliche Leibesgestalt und ihre große Erfahrung in fremder Sprache großes Aufsehen. Denn alle redeten lateinisch, und sehr viele noch überdem so gut italienisch, deutsch und französisch, als wenn diese ihre Muttersprachen wären; und diese Geschicklichkeit ward an ihnen desto mehr be-

digen, die erste Wahlcapitulation (die sogenannten *pacta conventa*), in welcher er die Religionsfreiheit und die Rechte des Adels bestätigte, 4000 Gasconner gegen Rußland auf eigene Kosten zu unterhalten sich anheischig machte, und noch mehrere glänzende Versprechungen that. Allein bald fanden sich beide Theile in ihren gegenseitigen Erwartungen nicht ganz befriedigt. Die Nation äußerte laut ihren Unmuth über das Haltungslose im Benehmen ihres gewählten Königs¹⁾; dieser aber wunderte sich, daß er eigentlich keinen König, sondern nur einen Justizbeamten vorstelle²⁾. Heinrich machte diesem Mißverständnisse dadurch ein Ende, daß er, welcher im Jahre 1573 erwählt wurde, im Jahre 1574 Thron und Reich in heimlicher Flucht verließ³⁾.

Die neue Wahl traf einen Würdigen, den Großfürsten von Siebenbürgen, Stephan Bathory (1576 — 1586), der sich mit der 52jährigen Prinzessin Anna, des letzten jagellonischen Königs Schwester, vermählte, und ähnliche Bedingungen, wie sein Vorgänger, beschwören mußte. Dieser ruhmwürdige, in der rauhen Schule der Erfahrung geprüfte Fürst sorgte für die Handhabung der Gerechtigkeit, und — was insbesondere Galizien zu Statten kam — für den Schutz der östlichen Gränze des Landes. Er verband die Kosaken mit Polen, gab ihnen das Recht, sich einen Heerführer zu wäh-

wundert, da damals der französische Adel sich bloß auf die Waffen legte.“ (Wagner's Geschichte von Polen. II. 15.) — Ueberhaupt zeigte sich die Prunkliebe des polnischen Adels bei solchen Gelegenheiten; z. B. bei Ossolinski's Einzug in Rom (Ebenda 246); oder beim Einzuge Guinski's in Constantinopel (Ebenda 529; letzterer noch umständlicher erzählt in Hammer's Gesch. des osmanischen Reiches. VI. 339 und 340). — Der Luxus erstreckte sich bis auf den Fußbesatz der Pferde (goldene und silberne Beschlüge).

¹⁾ Wagner's Gesch. der Polen. II. 19 u. 20.

²⁾ *Histoire de l'anarchie de Pologne, et du démembrement de cette République.* Par Cl. Rulhière. Tome premier, I. Livre, pag. 16. — Die Ausübung der Rechtspflege war, so wie einst bei den Franken und Deutschen, auch bei den Polen eine Hauptfunction des Königs. Allein es kam hieron schon unter Heinrich's Nachfolger, Stephan Bathory, ab. Als nämlich diesen ein langwieriger Krieg verhinderte, das Königreich zu bereisen, und als der Adel müde wurde, auf ihn, damit er den Gerichtstagen vorsitzen möge, fruchtlos zu warten, wählte derselbe sich selbst seine Schiedsrichter, und dies ist der Ursprung der großen Gerichtshöfe des Reiches (Ebenda S. 31).

³⁾ Solignac. V. 22 et 23. I. pag. 222—320.

len, und räumte ihnen an der Gränze die Festung Tschitmirow mit einem Strich Landes von ungefähr zwanzig Meilen ein, welchen sie gegen die Einfälle der Tartaren und Türken decken sollten ¹⁾. Siegreich drang er in drei beschwerlichen Feldzügen in Rußland ein, und zwang es, Alles was es in Piesland besetzt hielt, zurückzugeben ²⁾.

Um auch die Ansprüche Schwedens, welches einige Städte in Piesland besetzte, als die Schwertbrüder letzteres der Krone Polen überlassen hatten, ins Reine zu bringen, und selbe, damit einem Eroberungskriege vorgebeugt würde, im gütlichen Wege auszugleichen, — richtete die polnische Republik nach König Stephans Tode ihr Augenmerk auf einen schwedischen Prinzen, welcher für den Thron Schwedens bestimmt, sich verbindlich machte, zu Gunsten seiner Wahl, der Republik alle diese liefländischen Städte zurückzugeben. Allein dieses so gemäßigte Benehmen wurde die Quelle der größten Drangsale. Der neugewählte König Polens, Sigmund III., Sohn König Johanns von Schweden und Katharinens, einer Tochter Sigmunds I., Enkel Gustav Wasas (1586 — 1630), verlor, weil er dem

¹⁾ Les cosaques de l'Ukraine, noms qui signifient les pirates de la frontière, paysans échappés à l'esclavage des pays voisins, et d'abord réfugiés dans les rochers, au milieu des cataractes du Borysthène, avaient ensuite formé sur les deux rives de ce fleuve une nation nouvelle. Ils s'étaient enhardis à courir la mer Noire dans des troncs d'arbres creusés. Ils s'étaient enrichis par le pillage des côtes de l'Asie; et s'accroissant toujours en nombre, ils avaient trouvé quelque protection en Pologne, où d'abord on se servit d'eux pour reprimer les incursions des Tartares. Ces nouveaux sujets joignirent à l'excellente cavalerie composée de la noblesse polonaise, une infanterie non moins courageuse; réunion qui n'existait alors chez aucune autre nation de l'Europe (Rulhière, Tom. Prem. I. Livre, pag. 35).

²⁾ Wagners Geschichte von Polen, II. B. S. 26 bis 67.

Rulhière sagt über dieses Zeitalter folgendes: »Aussi dans l'ancienne histoire de la république, ce temps est-il son plus bel âge. La liberté parvenue à son plus haut période, si on peut parler ainsi d'une liberté, qui n'est pas fondée sur de sages lois, allait décliner rapidement vers l'anarchie; mais les abus naissans n'avaient encore donné aux âmes que plus d'élévation et de force. Au milieu de l'Europe agitée, la république était florissante et tranquille, pleine de grands hommes d'état et de grands courages, pacifique à la fois et guerrière (I. T., 1. L. pag. 35).

römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan war, den Thron Schwedens, welches dieses Bekenntniß abgeschworen hatte. Plesland und Polen wurden der Schauplatz, wo beide Nationen die Ansprüche ihrer Könige vertheidigten. Die Republik sah sich in langwierige, und wiederkehrende Kriege mit Schweden verwickelt, und obgleich deren Nachtheile unter der Regierung desselben Königs ¹⁾ und seines Sohnes und Nachfolgers Wladislaw's IV. (1632—1648) ²⁾ durch die Erfolge gegen Rußland ³⁾ eini-

¹⁾ Wagner's Geschichte von Polen, II. 67 bis 225.

Sigmund III. verlor auch die Oberherlichkeit über die Moldau und Wallachei.

Er war's, der die Residenz nach Warschau verlegte (Dzieic krolewstwa Polskiego w Warszawie 1766, pag. 181).

Sigmund III. erkaufte die Erneuerung des Friedens mit der Pforte um 12,000 Piaſter und 50 Zobelpelze für den Großvezier im Mai 1590 (Hammer's Gesch. des osmann. Reiches, IV. Bd., 40. Buch, S. 209). — Doch kam es im J. 1620 aus Anlaß moldauischer Händel wieder zum Kriege zwischen Polen und der Pforte, in welchem das polnische Heer — auf dem Rückzuge aus der Moldau — am Dniester beinahe ganz vernichtet, der berühmte Feldherr Jotkiewski erschlagen, und der andere Feldherr mit dem ominösen Namen Koniecpolski (sprich Koniecpolſki) gefangen wurde (Ebenda, 44. Buch, 511 bis 514). — Glücklicher waren die Polen im unmittelbar darauf folgenden Jahre, wo sie im verschanzten Lager bei Horzjim gegen Sultan Osmans II. ganze Macht sich behaupteten, und 6 wüthende Stürme zurückschlugen (Ebenda, 526 bis 530).

²⁾ Wagner's Geschichte von Polen, II. 226 bis 298.

Am 22. Oct. 1633 wurden bei Kamieniec (sprich Kamienjez) die Tartaren vom Fürsten Wiesniowiecki, die Türken von Koniecpolski zurückgeworfen (Hammer, V. Band, 47. Buch, S. 175 und 176).

³⁾ Sigmund III. benützte die Unruhen, welche in Rußland durch die falschen Dmitri's entstanden waren, nahm den Russen die Provinzen Smolensk, Sewerien und Ischernigow weg, sein Feldherr Jotkiewski drang bis Moskau vor, welches er belagerte und eroberte; die Russen wurden sogar bewogen, den Sohn Sigmund's Wladislaw zum Czar zu erwählen; und nur, weil Sigmund mit der Sendung seines Sohns zögerte, erhoben sie Michael Fedorowitsch Romanow auf den Czarenthron.

Da übrigens der erste Dmitri vorzüglich von Galizien aus unterstützt worden, so dürfte es nicht am unrechten Orte seyn, seines merkwürdigen Erscheinens hier ausführlicher zu erwähnen. Nach dem Tode Johann's IV. des Schrecklichen (des russischen Iero) folgte sein Sohn Theodor, dessen Gutmüthigkeit bis zur Schwäche ausartete. Karamsin sagt: „auf dem benachbarten Throne des grausamen Wüthrich's erblickte Rußland

germaßen aufgewogen wurden, so brachten sie doch selbe unter der Regierung Johann Casimirs, eines Bruders des Vorigen (1648—1662) an den Rand des Verderbens.

einen Feind der Welt und ihrer Freuden, der mehr für die Zelle und für die Ginde, als für den Thron geboren schien.“ (IX. Bd. 3. Hptstück, S. 93.) Er bereitete willenlos die Herrschaft eines verschmigten Emporkömmlings, Boris Godunows, vor, dessen Schwester er schon bevor geehlicht, und den er darauf zum Reichsverweser erhoben hatte. Boris Godunow erkühnte sich, noch bei Theodors Lebzeiten, nach dessen jüngerm 7jährigen Halbbruder Demetrius (der letzte Sprößling des alten Herrscherstammes Wladimirs des Großen) Mordmörder auszusenden (Karams IX. Bd. 4. Hptstück, S. 190), nach Theodors Tod aber den angetragenen Czarenthron zu besteigen. Glänzend war der Anfang seiner Regierung, aber bald verlautete, daß anstatt des Kindes Demetrius ein Priestersohn ermordet worden sei, und daß Demetrius eigentlich noch lebe. Zugleich erschien unter dem Gesolge des polnischen Magnaten Wischniewski ein Mann, welcher alle niedern Belustigungen floh, nur an Kriegsspielen eifrigen Theil nahm, und zwar mit ausgezeichneter Gewandtheit (Kar. X. S. 106), zuletzt über Beweis einer bei ihm vorgefundenen Rolle für Demetrius anerkannt, und als solcher dem polnischen Könige Sigmund III. vorgestellt wurde. Doch wollte Sigmund den mit Boris geschlossenen Waffenstillstand nicht brechen. Die Unternehmung wurde Freiwilligen gleichsam als Privatunternehmung überlassen. In der Gegend von Lemberg und Sambor auf den Landgütern des Starosten Waischek strömte schon der Adel und Pöbel unter bleibenden Fahnen zusammen, um gegen Moskau zu ziehen. Waischek, das Haupt und der erste Eiferer für diese Unternehmung, hatte eine junge, reizende Tochter, Marina, welcher der angebliche Demetrius, der in Sambor bei ihm zu Gaste war, seine Liebe erklärte; der stolze Wojewode segnete aber diese gegenseitige Neigung in der Hoffnung, Rußland als Erbeigenthum seiner Nachkommenschaft zu erblicken. Demetrius zog mit Schwert und Manifest heran. Kaum hatte er den Fuß auf russischen Boden gesetzt (16. Oct. 1604), als er seinen ersten Erfolg erfuhr; die Einwohner und Krieger von Morawsk hatten sich von Boris losgesagt, lieferten ihre Wojewoden gebunden ihm aus, und empfingen ihn mit Brot und Salz. Er, welcher die Wichtigkeit des Anfangs bei einem solchen Unternehmen fühlte, betrug sich mit ausnehmender Klugheit; er pries feierlich Gott; bewies Gnade und Stolz, machte den Wojewoden ihre Treue gegen Boris nicht zum Vorwurfe, sondern beugerte nur ihren Irrthum, und gab ihnen die Freiheit; er lobnte, schmeichelte den Verräthern, Bürgern, Kriegern — und stellte in Blick und Rede die Person des Herrschers dar, so, daß sein guter Ruf mit unglaublicher Schnelligkeit von der lithauischen Gränze bis zu den innersten Provinzen Rußlands sich verbreitete. Bald sah er an den Ufern der Desna, der Swina und des

Wenn man die Regierungen Sigmunds III. und Wladyslaw's IV., in denen Gewinn und Verlust sich aufhob, und

Snov nur das Kniebeugen des Volkes, und hoffte überall ohne Blutvergießen zu erobern. Allein vor Nowgorod unter Wasmanow's Oberbefehl fand er Widerstand. Das am 18. Dec. gelieferte Treffen war unentschieden; Demetrius wurde von den Polen, welche diesen Widerstand für ominös ansahen, verlassen, bald darauf von den Bojemen verrathen, ungeachtet er eine wahrhaft heldenmüthige, ungewöhnliche Kühnheit bewies (Karams. X. 140), am 21. Jänner 1605 geschlagen, und verlor doch nicht den Muth. Godunow war zwar noch Selbstherrscher, aber er fühlte die Gewalt in seiner Hand erstarren. Er starb am 13. April 1605. Der Patriarch und die Bojaren huldigten seinem Sohne Theodor, und der tapfere, von ihm und Boris ausgeschiedene Wasmanow zog gegen Demetrius zu Felde. Wasmanow (ein anderer Key) erklärte sich für Demetrius — und von diesem Augenblicke an, war des Letzteren Vorbringen gegen Moskau, wo mittlerweile Theodor vom Pöbel abgesetzt, und von einigen Großen ermordet worden, nichts als ein Triumphzug. Demetrius schien mitten unter dem Glanze und der Größe, welche ihn in dieser Zeit umgaben, kaltblütig, ruhig und nicht verwundert; er beschäftigte sich unverzüglich mit der Staatsverwaltung, und versuhr frei, entschlossen, und mit der Gewohnheit des Herrschers wie ein im Purpur Geborner. Nachdem er durch Gnaden gegen die unschuldigen Opfer der Tyrannei Boris's die Gunst von ganz Rußland erworben hatte, suchte er dieselbe auch durch allgemeine Wohlthaten zu verdienen, er verdoppelte den Gehalt der hohen Staatsbeamten und des Heeres; er befahl alle Schulden des Schazes von Iohanns Regierung her zu bezahlen; er schaffte mehrere Handels- und Fahrzeug-Gefälle ab; er untersagte aufs Strengste jede Art von Bestechung, und bestrafte mehrere gewissenlose Richter; er machte bekannt, daß er Mittwochs und Sonnabends auf der rothen Treppe Bittschriften von Klägern selbst in Empfang nehmen werde. Er wohnte in Person den Sitzungen des Reichsrathes täglich bei, hörte die Rechtshändel an, und entschied sie mit ungewöhnlicher Leichtigkeit. Die Gabe der Beredsamkeit, mit welcher er ausgerüstet war, ließ er im Rathe glänzen; er sprach viel und gut, liebte Gleichnisse, berief sich oft auf die Geschichte, und erzählte, was er in fremden Ländern, namentlich in Litthauen und Polen gesehen hatte; ganz besondere Hochachtung zeigte er vor Heinrich IV. von Frankreich; er rühmte sich der Barmherzigkeit, der Milde, der Großmuth, und sagte oft zu vertrauten Personen: ich habe zwei Mittel, um mich auf dem Throne zu erhalten: Tyrannei und Güte; ich will die Güte versuchen, und mein vor Gott abgelegtes Gelübde,

die Republik weder an äußerer Ausdehnung, noch an innerer Kraft zunahm, als die Periode der Stagnation oder des

kein Blut zu vergießen, treulich erfüllen.²⁰ Allein sein erster Feind — wie Karamsin bemerkt — war er selbst. Er, der in Staatsgeschäften die Bojaren durch Scharfsinn und durch Lebhaftigkeit des Geistes in Erstaunen setzte, vergaß sich oft, warf ihnen Unwissenheit vor, neckte sie durch das Lob der Ausländer (vorzüglich der Polen), erlaubte sich Spöttereien über sie, und über den Aberglauben der Russen, wollte, zum großen Kergernisse derselben, vor den Heiligenbildern das Zeichen des Kreuzes nicht machen, er neigte sich nicht vor ihnen, oder, wie Wagner schalkhaft bemerkt (III. 69), nicht tief genug, ließ auch die Szarentafel nicht segnen und mit Weihwasser besprengen, sondern setzte sich statt des Gebetes mit Ruß zu Tische, als Kalbsfleisch (was bei den Russen für eine verbotene und sündhafte Speise galt), konnte die Badstuben nicht leiden, und hielt nach Tische niemals Mittagsruhe (was von Alters her alle Russen vom Herrscher bis zum Bürger zu thun pflegten). Alle seine Belustigungen und Neigungen schienen sonderbar; er ritt gern wilde, unbändige Hengste, und erlegte in Gegenwart des Hofes und des Volkes mit eigener Hand Bären; er selbst versuchte neue Kanonen, und schoß aus denselben mit seltener Genauigkeit ins Ziel; er selbst übte die Krieger, warf sich in das Gewühl, und litt es, daß er zuweilen unvorsichtig gestoßen, niedergeworfen, gedrückt wurde; das heißt, wie Karamsin bemerkt: „er prahlte mit seiner Geschicklichkeit als Reiter, Jäger, Kanonier, Kämpfer, und vergaß seiner Würde als Monarch. Niedrigkeit aber ist dem Volke an seinem Herrscher mehr zuwider als selbst Grausamkeit.“²¹ Man tabelte ihn noch wegen seiner unmäßigen Verschwendung, und er machte so durch Unbesonnenheit und Ausschweifung das Lob verstummen; das Geplüster aber, daß er unecht, und eigentlich ein entlaufener Mönch, Namens Georg Dtrepsjew sei, ward vernehmlicher, und bald geriet die Hauptstadt in Aufruhr. Der Großbojar, Fürst Schuisli, welcher wegen Verbreitung dieses Gerüchtes zwar zum Tode verurtheilt, aber von Demetrius begnadigt worden war, verstand eine Verschwörung anzuspinnen, deren Fäden von dem Szarenrathe durch alle Stufen der Staatsämter hindurch bis zum Volke liefen. Bald nach der Verlobung und Hochzeit Demetrius mit Marinen, am 17. Mai 1606 in der 4. Stunde des Tages, an einem der schönsten Frühlingsmorgen, beleuchtete die aufgehende Sonne den furchtbaren Aufruhr der Hauptstadt, man zog die Glocke zuerst an der Kirche zum heiligen Ilya, in der Nähe des Kaufhauses. — Eine unzählige Menge Menschen strömte zusammen; Schuisli, mit dem Schwerte in der einen, dem Crucifix in der andern Hand, rief den Tausenden zu: „Im Namen Gottes gegen den verruchten Regent!“ Erweckt von der Sturmglocke, springt Demetrius erschauert vom Lager, ruft Wasmanow — dieser ihm entgegen: „Alles ist vorbei! Moskwa hat sich empört; man verlangt drinen

Stillstandes bezeichnen darf, so muß man dagegen von Johann Casimir den sichtlichen Verfall dieses großen Reiches

Kopf; rette Dich! Du hast mir nicht glauben wollen!“ — Wasmanow, der keine Möglichkeit fand, der Gewalt mit Gewalt zu begegnen, trat zu dem die Thüre erbrechenden Volke heraus, suchte das Gewissen ihm zu rühren, allein man ließ ihm nicht Zeit viel zu sprechen; Michael Tatitschew, den er vor der Verweisung gerettet hatte, brüllte: „Verrüchter, fahre zur Hölle sammt deinem Czar!“ und stieß ihm ein Messer in das Herz. Demetrius war indessen zu einem Fenster hinausgesprungen, hatte sich den Fuß verrentet, Brust und Kopf zerschlagen, und lag in seinem Blute. Da erkannten ihn die Schützen, welche an dieser Stelle Wache standen, und an der Verschwörung keinen Theil nahmen; sie wollten ihn der herandrängenden Menge anfangs nicht herausgeben; erst als die Czarin-Könne, Witwe Johannis des Schrecklichen und Mutter des Demetrius ihn verläugnet, und erklärt haben soll, daß der wahre Demetrius auf ihren Armen zu Uglitsch verschieden, lieferten die Schützen ihn aus, und die Bojaren befohlen, ihn in das Schloß zu tragen, wo mit ihm ein tumultuarisches Verhör begonnen, und bald darauf ihm und dem Verhör durch zwei Schüsse ein Ende gemacht wurde. Man zerhieb und zerstückte den entseelten Leichnam, schleppte ihn sammt jenem Wasmanow's aus dem Kreml, und legte beide unweit des Nichtplatzes, den angeblichen Demetrius auf einen Tisch mit einer Maske, Pfeife und einem Dubelsacke, zum Zeichen seiner Liebe für Vossenreißerei und Ruffit, Wasmanow auf eine Bank zu den Füßen des Erstern nieder. Der Leichnam des Demetrius wurde nach 3 Tagen begraben, aber, weil man eingefallene Gräber der Zauberei desselben zuschrieb, wieder ausgegraben, verbrannt, und die Asche, mit Pulver vermischt, aus Kanonen nach derjenigen Seite hinausgeschossen, von wo er mit Pracht nach Moskau gekommen war!

Karamsin will auf 6 Blättern (X. 259 bis 270) beweisen, daß dieser Demetrius ein Verrüger gewesen sei; und als Hauptgrund dürfte allerdings die Verläugnung der Czarin-Mutter erscheinen. Allein ist es denn durchaus unmöglich, daß diese sich geirret habe? Und ist die Stimme der Natur, der Zug des Mutterherzens jederzeit so unbedingt untrüglich, daß sie nie in einer Täuschung befangen seyn könne? Zudem geht aus der 298. Note des X. Th., 4. Hptstück hervor, daß das Verfahren auf türkische Art mit der Execution begonnen, und hierauf erst zur Sammlung der Beweise geschritten worden sei, daß man nämlich Demetrius zuerst erschossen, und hernach die Czarin-Könne gefragt habe, ob er ihr Sohn sei? — Worauf sie geantwortet haben soll: „Warum habt ihr nicht darum gefragt, als er noch lebte? Jetzt ist er nicht mehr mein.“ (Karamsin X. 318.) — Auch Wagner sieht ihre Aussage nicht für beweisgültig an, weil Marfa nichts reden durfte, was den Fragenden nicht gefiel (Geschichte des russischen Reiches von eben demselben, III. 78.). Der Tod des eigentlich

datiren. Unter Wladyslaw IV. sollte es, da die russischen Bojaren nach dem Erlöschen des Wladimir'schen Fürstengeschlechtes ihn als Czar krönen wollten, seine Herrschaft über ganz Rußland erstrecken; — unter Johann Casimir hingegen wurde, wosern Kulhière's Nachricht (I. Theil, 1. Buch, Seite 59) richtig ist ¹⁾, seine Theilung und Zerstückung von Schweden zur Sprache gebracht, und Johann Casimirs bekannte Rede, welche nach damaligem Gebrauche lateinische und polnische Wörter construirte: „*Utinam sim falsus Vates! Przydzicie Rzeczpospolita in direptionem gentium etc.*“ ²⁾ — soll keine Prophezeiung, sondern der Ausdruck

sechs, oder siebenjährigen Prinzen, obwohl durch juridisch-erkünstelte Beweise als offensibler glaublich gemacht, scheint denn doch dazumal nicht so ganz außer Zweifel gesetzt gewesen zu seyn, und es wäre unbegreiflich, wie dieser Demetrius unter einem Volke, welchem man practischen Tact nicht absprechen kann, so viele Anhänger hätte finden können, wenn nicht über die Catastrophe zu Uglitsch ein gewisses Hellbunkel, welches der Idee einer Möglichkeit der Rettung des wahren Demetrius Raum gegeben, verbreitet gewesen wäre. Die neuere Geschichte verschmäh't die Zeugnisse Einzelner, wo sie aus dem Gesamteindrucke auf ganze Welten urtheilen mag. Wer die Wogen ganzer Heere und Völker mächtig bewegt, steht wohl auf einem höhern Standpunkte, als jenem eines Betrügers oder gemeinen Abentheurers. Mahomet ist längst der Betrüger nicht mehr, für welchen er einst von frommen Christen gehalten worden — und so wird vielleicht auch diesem Demetrius gleiche Ehrenrettung wiederfahren. Karamsin nennt ihn „einen wunderbaren, mit einigen glänzenden Eigenschaften begabten Menschen.“ (X. 210.) Allein warum wunderbar, wenn er nur einige glänzende Eigenschaften hatte? Warum nur einige, da er, selbst nach der obigen, wörtlich aus Karamsin entnommenen Darstellung, gerade die glänzendsten alle, nämlich die eines Redners, eines unerschrockenen Kriegers, eines Richters und Staatsmannes zugleich in sich vereinigte. Aber er war ein heidnischer Monarch, ein heidnischer Czar (Karams. X. 208 und 241.). Er fiel als Opfer verwegener Vertrauens auf sich selbst und Andere, als Opfer unreifer Neuerungs sucht in Religionsgebräuchen und Nationalsitzen, gegen welche Sucht der Nationalstolz um so heftiger entbrannte, als ihm gerade die Religion und Sitten des Nachbarn und Nebenbuhlers aufgedrungen werden sollten.

¹⁾ Diefelbe Nachricht kommt auch in einer Biographie Johann Casimirs vor. Casimir, Roi de Pologne. à Paris 1680. I. T. pag. 148.

²⁾ Citirt in J. S. Bandtkie. — Krótkie Wyobrazenie dziejów Królestwa Polskiego. II. 410.

bestimmter Besorgnisse über die Gegenwart gewesen seyn. Das schwedische Project kam zwar nicht zu Stande, doch wurde Polen sehr geschwächt. In dem am 3. Mai 1660 zu Olinda mit den Schweden geschlossenen Frieden verzichtete es auf Esthland und Liefland (einen kleinen Theil ausgenommen). Der König von Polen begab sich aller seiner Ansprüche auf Schweden, wie auch auf seine Erbgüter; doch behielt er sich den Gebrauch des schwedischen Titels allenthalben, außerhalb Schweden vor. Schon bevor, und zwar am 19. September 1657 hatte Polen in dem Tractate von Weßau allen Rechten der Oberherrschaft auf das herzogliche Preußen entsagt, um den Herzog und zugleich Kurfürsten von Brandenburg vom Bündnisse mit Schweden abzu ziehen. Die Kosaken, welche König Stephan so trefflich zu behandeln und zu benützen gewußt hatte, wurden durch zeitwidrige Neuerungen¹⁾ und Neckereien ihres gewandten Heerführers Bogdan oder Theodor Chmielnicki (sprich: Schmielniski) aufgereizt, und dahin gebracht, sich dem russischen Reiche zu unterwerfen. Hierdurch wurde Polen nicht nur zu derselben Zeit, sondern auch in der Folge unendlich geschwächt, weil es an diesen verwegenen Flibustiern des schwarzen Meeres, eine Vormauer gegen die Tartaren und Türken verlor. Zu dem verwickelte es sich im Kriege mit Rußland, welche zwar mit abwechselndem Glücke geführt, aber zuletzt durch neue Verluste beendet wurden, indem es zufolge des im Jahre 1667 zu Andrusow geschlossenen Stillstandes Smolensk, Sewerien, Tschernigow und die Ukraine jenseits des Dnjepr's auf immer, Kiew aber auf 2 Jahre gegen Vergütung an Rußland abtrat²⁾.

¹⁾ On avoit voulu, que ces pirates reconnussent la puissance du pape; et quand on leur eut apporté le calendrier Grégorien, voyant compter les jours d'une manière nouvelle, ils crurent leur religion entièrement détruite. Des mécontentements politiques se joignaient à ce fanatisme. — Les cosaques, vaincus après le plus terrible soulèvement, se donnèrent aux Moscovites, croyant trouver plus de sûreté chez une nation qui professait la même religion qu'eux (Rulhière. I. T. 1. L. pag. 37.).

²⁾ Baaner's Geschichte von Polen. II. 304—464.

Im J. 1655 belagerten die Kosaken Lemberg, jedoch vergeblich (Dzieie królewstwa Polskiego. w Warszawie. 1766. pag. 214). Die Schweden im J. 1655 in Larnow (Geschichte Larnow's von Vincenz Baltki. S. 112, 113).

Im J. 1657 wurde Galizien vom Großfürsten von Siebenbü.

Verhängnißvoller als alle diese Einbuße nach Außen war der Gang, den im Inneren die Verfassung des Reiches nahm. Polen wurde von einem zahlreichen Adel, einem Wahlkönig und einem Senate regiert; das Zusammenwirken dieser Autoritäten bildete die gesetzgebende Gewalt, und das einhellige Uebereinkommen der Stimmführer wurde für nothwendig gehalten, um einen Beschluß zu fassen. Doch ergaben sich anfänglich ungeachtet dieses Erfordernisses der einmüthigen Zustimmung, nur wenige Anlässe, in denen die Natur der öffentlichen Angelegenheiten erheischt hätte, daß diese allgemeine Zustimmung förmlich gegeben werde; und der auf seinen Landsitzen zerstreute Adel überließ ohne Anstand die Besorgung der Geschäfte einem Könige, der freiwillig erwählt, und von den Ersten der Nation, d. i. von unabsehbaren Ministern, und einem aus Bischöfen, Palatinen und Kastellanen gebildeten Senate berathen war. Erst als bei der steigenden Größe des Reiches die öffentlichen Angelegenheiten sich vermehrten, insbesondere Casimir IV., um Beisteuern zur Besoldung der Besatzungen in den vom deutschen Orden abgefallenen preussischen Städten zu erzielen, den Adel nicht mehr wie zuvor in seiner Gesamtheit, sondern durch Repräsentanten oder Deputirte (die sogenannten Landboten) im Jahre 1467 zum ersten Male zusammenberief, — als ferner seit dieser Zusammenberufung die Republik in eine Reihenfolge öffentlicher Angelegenheiten, welche die Erneuerung von Beisteuern unerläßlich machten, sich verwickelt fand, und daher solche Zusammenberufungen in bestimmten Fristen wiederkehrten, erhielten die Deputirten von der Gesamtheit des Adels das Recht, dieselbe in allen Handlungen der gesetzgebenden Gewalt zu vertreten. Das Erforderniß der allgemeinen Uebereinstimmung wurde, als Reichsgrundgesetz, auch in diesen neuen Versammlungen aufrecht erhalten, und das daraus abgeleitete Recht, wornach ein einzelner Landbote sich dem öffentlichen Beschlusse entgegenstellen durfte, erhielt eine desto größere Kraft, und wurde mit desto mehr Kühnheit ausgeübt, als es 400, mit der ausgedehntesten Bevollmächtigung ihrer Provinzen ausgestatteten Deputirten anvertraut war. Jeder aus ihnen fühlte sich berechtigt, die Prärogativen seiner adeligen Geburt mit der Befähigung seiner Sendung zu verwechseln, und aus diesem zweifachen Rechts-

gen, Georg Rakocz, als einem Bundesgenossen des Schwedenkönigs, heimgeführt (Dzieło krol. Polsk. pag. 219).

grunde alle diejenige Macht, welche das römische Volk einer kleinen Anzahl von Tribunen ertheilt hatte, sich anzumaßen, das ist: dem neu = vorgeschlagenen Gesetze durch das einzige Wort: „veto“ (nie pozwalam, das heißt: ich erlaube es nicht) sich entgegenzustellen. Das große Ansehen, welches die Jagellonen genossen, hatte zwar die Folgen dieses neuen Privilegiums, welches der Ritterstand seit Casimir IV. in Anspruch nahm, über ein Jahrhundert hinausgeschoben. Als aber seit dem Erlöschen dieses Königshauses minder verherrlichte Fürsten den Thron bestiegen, als der einfache Adel unternehmender geworden war, zum Herren über die Gerichtshöfe, deren Plätze er größtentheils einnahm, sich gemacht hatte, die Rücksichten gegen den Senat außer Acht ließ, ein beständiges Mißtrauen gegen die Großen faßte, sich gegen den ursprünglichen Geist der Duldung fanatischem Eifer hingab, und überhaupt von der ursprünglichen Einfachheit der Sitten theilweise abwich; — hatte die Unordnung auf den Reichstagen gar kein Maß mehr. Das Recht des Einspruches, das der Ritterstand bloß zur Verteidigung seiner Privilegien hätte anwenden sollen, wurde in Staatsfachen nach dem persönlichen Interesse, nach überspanntem Mißtrauen, oder aus andern Beweggründen ausgelöst ¹⁾. Doch wurde dieser Widerspruch unter den ersten zwei Königen aus dem Hause Wasa nur gegen einzelne Sätze oder Gegenstände der Reichstagverhandlung gerichtet, und er hinderte nicht, daß alle die andern Vorschläge, gegen welche er nicht eingelegt wurde, als Reichstagsbeschlüsse durchgingen. Aber unter der Regierung Johann Casimirs und zwar im Jahre 1652, erklärte ein Landbote, Namens Siciński seinen Widerspruch, und entfernte sich vom Sitze des Reichstages vor dem Abschlusse desselben, wodurch die Herstellung der Einmüthigkeit auch hinsichtlich der nicht bestrittenen oder noch nicht einmal besprochenen Punkte unmöglich gemacht wurde. Das Unerwartete der Erscheinung — für welche man weder in bestehenden Gesetzen noch in den Gewohnheitsrechten eine Norm finden konnte — wurde selbst zum Gesetze. Viele Stände meinten, man solle desungeach-

¹⁾ Rulhière. I. T. 1. L. pag. 10, 15, 16, 21—24, 29, 42 et 43.

Vergleiche hiermit allenfalls die Geschichte des liberum veto in Strzetuski's politischer Verfassung Polens. I. Th. 4. Abschn. S. 47. S. 56—59; und in Lengnich's Staatsrecht von Polen. I. Th. 3. Buch. 10. Kap. S. 4.

tet den Reichstag fortsetzen; allein die meisten, welchen die Macht eines einzigen Edelmannes schmeichelte, mit welcher er die Schlüsse einer ganzen Nationalversammlung unwirksam machen konnte, behaupteten vielmehr: der freie Widerspruch eines einzigen Landboten sei das einzige und eigentliche Hauptrecht Polens ¹⁾ — gleichsam das Merkziel der Freiheit; — der Reichstag ging ohne Erfolg auseinander, und der Staat ward seinen Feinden und allem Elende, welches dieser freie Widerspruch (*liberum veto*) über ihn brachte, preisgegeben. Denn da es dem ersten besten Landboten möglich wurde, die weisesten Vorschläge wahrer Vaterlandsfreunde zu hindern, und gleich in der Geburt zu ersticken; da es hingegen bei zerrissenen Reichstagen den Königen unmöglich wurde, durch Auflagen, die der Reichstag allein bewilligen konnte, die angemessenen Geldmitteln zur Deckung der nöthigsten Staatsbedürfnisse aufzubringen, so versank sowohl die gesetzgebende, als auch der größte Theil der ausübenden Gewalt — in so fern diese letztere durch eine Steigerung des Selbstaufwandes bedingt erschien — in eine völlige Lethargie. Die wichtigsten Anstalten und Regierungshandlungen: Erziehung, Kriegswesen, Bündnisse, Kriege u. dgl. wurden von jezt an — Gegenstände von Privatunternehmungen des Königs, d. i. er konnte nur in so weit die ersten vervollkommen oder verwirklichen, und auf die letztern sich einlassen, als sein Privatschatz oder freiwillige Beiträge und Leistungen der Großen ausreichten.

Während der Gesamtwille der Nation als gesetzgebende und ausübende Macht auf die erwähnte Art in den Hintergrund trat, wußte sich gerade der Wille einzelner Landboten oder Gewalthaber theils negativ durch das erwähnte: „Nichterlaubt“ — theils positiv durch die Conföderationen, d. i. Verbrüderungen einzelner Edelleute zur Durchsetzung eines politischen Zweckes — wär's auch mit Anwendung von Waffengewalt — über die Gebühr geltend zu machen; und man kann wohl sagen, daß Aufstand und Bürgerkrieg —

¹⁾ „Unicum et specialissimum jus cardinale.“
(Dzieje królestwa Polskiego. w Warszawie. 1766. pag. 208.)

Nicht bloß in Polen, sondern auch in Spanien hatte dasselbe *liberum veto* bestanden (Fehlers, die alten und neuen Spanier. II. 204.). — Doch blieb es dort ohne Folgen, wahrscheinlich weil die königliche Gewalt in Castilien unter Kaiser Carl V., und in Arragonien unter Philipp II. die Oberhand erhielt.

da die Gegenpartei auch Gegenconföderationen zu bilden, und freiwillig nicht nachzugeben pflegte, zur gesellschaftlichen, stehenden, und beinahe allein wirksamen Regierungsform wurde ¹⁾. Polen wurde zu dem Gemenge einer Oligarchie des großen — und zu einer Demokratie — des kleinen Adels.

Das häufige Zerreißen der Reichstage steigerte die Spannung zwischen den Großen und dem übrigen Adel auf den höchsten Grad. Alle diejenigen, welche das Ministerium und die ersten Würden des Reiches inne hatten, waren genöthigt, ihre Befugnisse willkürlich zu erweitern; und doch sahen sie sich der Gefahr ausgesetzt, Alles zu verlieren, wenn es der Menge beifallen sollte, von ihnen die Rechenschaft über die Ausübung einer Gewalt zu verlangen, welche sie — durch das Gesetz der Noth gezwungen — über die Gesetze hinaus erstreckt hatten. Sie beschloßen daher, als Johann Casimir nach einer langen und stürmischen Regierung dem Throne zu entsagen im Begriffe war: einen der tüchtigsten Helden Europa's zum König zu erwählen, und durch ihn mit Beihilfe Frankreichs die Menge zur Annahme neuer Einrichtungen zu vermögen. Allein sobald der Thron durch Johanns Abdankung lebig wurde ²⁾, kam die auf dem Wahlseide in einer Anzahl von Mehr als 100,000 Edelleuten versammelte Menge den Anschlägen der Großen dadurch zuvor, daß sie einen dürftigen und unbekannten Edelmann, Namens Michał Wisniowiecki (1669 — 1673), der sich selbst mit

¹⁾ Man suchte in den Conföderationen, wo die Mehrheit der Stimmen galt, Hilfe gegen jenes Uebel (das Zerreißen der Landtage). Weil aber Conföderationen von verschiedenen Parteien für entgegengelegte Ansichten gestiftet werden konnten, und gestiftet wurden, so schlossen sie eigentlich eine Vernichtung aller Regierung in sich, und suchten im Bürgerkriege Hilfe gegen mangelhafte staatsrechtliche Formen. Irrig fürchtete man überall nur die Ausschweifungen der Herrschaft nicht der Willkür, der Tyrannei nicht der Anarchie; und wie bei den Russen der Gehorsam als Knechtschaft sich darstellt, so bei den Polen die Freiheit als Ungebundenheit. Und doch gibt es keine wahre Freiheit ohne Gehorsam, keinen wahren Gehorsam ohne Freiheit (v. Raumer. Polens Untergang. Im historischen Taschenbuche. III. Jahrgang. S. 402.).

²⁾ Johann Casimir war nach einander Kronprinz, Jesuit, Cardinal, König und — Abt (französischer Abbe von S. Germain des Pres, und S. Martin zu Nevers. Dzieje królewstwa polsk. pag. 234.). Die verschiedenen Liebeshändel dieses Königs sind in der oben bezogenen Biographie zu lesen.

Schrecken gegen die Annahme der unerwarteten Ehre sträubte, im Juni des Jahres 1669 durch allgemeinen Zuruf ¹⁾, ohne daß man dessen Ursprung ergründen konnte, auf den Fürstenthron erhoben, und mit der Königswürde gleichsam ein Possensspiel trieb. Die Magnaten wichen zwar anfangs dem Strome der Volksbewegung, doch faßten bald sechzehn aus ihnen und an ihrer Spitze der Primas des Reiches und der berühmte Krongroß-Feldherr Sobieski (sprich: Sobieski) insgeheim den Plan einer Conföderation, um den Schattenkönig zu entthronen, und die Republik von der Tyrannei des mildern Übels zu befreien. Dagegen conföderirte sich dieser letztere zuerst, verlangte, daß den Großen der Proceß gemacht werde, und daß die Würden, um die Macht der Magnaten desto sicherer zu untergraben, und sich selbst den Zugang zu denselben zu erleichtern, nicht mehr auf Lebenslang, sondern auf ein Jahr verliehen würden. Hierauf conföderirten sich die Kriegsheere und beinahe alle Senatoren zum Schutze Sobieski's, und mittelbar zur Bewahrung ihrer eigenen Vorrechte ²⁾. Sobieski gelangte dazumal auf den Gipfel seines Ruhmes, und während der größte Theil seiner Mitbürger, gegen ihn erhoben, einen Preis auf seinen Kopf zu setzen vorschlug, rächte er Polen an den Tartaren und an den Türken, welche im Jahre 1762 in die Ukraine eingefallen waren, Kamieniec (sprich: Kamienetz) erobert, Rothkreuzen verheert, Lemberg ³⁾ belagert, und den König Michael zu einem schimpflichen Frieden gezwungen hatten ⁴⁾.

Der am 11. November 1673, d. i. am andern Tage nach dem Tode des Königs Michael erfochtene herrliche Sieg über

¹⁾ Als die Wahl sich verzögerte, schoß der Adel unter die Senatoren (Dziele królewstwa polsk. pag. 238).

²⁾ Rulhière. I. T. 1. L. pag. 51—55.

³⁾ Muhamed IV. schickte den Tartar-Chan und den Wassa Mohomet voran nach Lemberg, und er selbst mit dem übrigen Heere blieb zu Buczac. Lemberg war nicht sonderlich befestigt, hatte auch nicht mehr als 1100 Bürger und 500 Soldaten zu Vertheidigern. Desungeachtet wehrte es sich drei Wochen und hielt zwei Stürme aus. Als die Bevollmächtigten, welche der König Michael mit Rath der bei ihm befindlichen Senatoren zur Schließung eines Friedens abfertigte, sich im Lager vor Lemberg einfanden, vereinigte man sich zuerst, daß die Türken für die Aufhebung der Belagerung 80,000 Thaler haben, und darauf 5000 Thaler baar erlegt, für das Uebrige aber von den Lembergern Geißel gegeben werden sollten (Wagner's Gesch. von Polen. II. 496).

⁴⁾ Ebenda S. 465—505.

die Türken bei Choczim (sprich: Chotschim) — wo innerhalb 3 Stunden gegen 40,000 Türken aufgerieben wurden ¹⁾, — bahnte ihm (Sobieski) den Weg zum Throne, doch nicht zur Reform des Reiches. Seine Partei, von Frankreich verlassen, war viel zu schwach, um es mit dem zahlreichen Körper des mindern Adels aufzunehmen, und sie zögerte nicht, den aus Warschau erhaltenen Vergleichsvorschlägen Gehör zu leihen. Beide Factionen kamen endlich überein, die verschiedenen Mißbräuche, worüber sie sich beschwert hatten, fortzudauern zu lassen: die Magnaten behielten ihre Amtswürden und all die willkürlich ausgedehnte Amtsgewalt, wozu sie die Unordnung auf den Reichstagen hingerissen hatte; der mindere oder einfache Adel hingegen verwahrte sich seine Prärogativen, welche ihm so werth geworden waren, unter der Benennung alter Gewohnheitsrechte. Es wurde zugleich zwischen den Commissarien dieser zwei Parteien ausgemacht, daß die Artikel ihres Uebereinkommens volle Gesetzeskraft auf diesem außerordentlichen Reichstage erhalten sollten, dessen sämtliche, von der Conföderation des einfachen Adels gewählte Mitglieder von ihr den Auftrag bekamen, für dieses Mal ihrem Rechte des freien Einspruches zu entsagen. Nun fanden auch die innern Spaltungen für dieses Mal ihr Ende, Sobieski wurde einstimmig auf den Thron erhoben ²⁾. Er, als König Johann III. (1673—1696), setzte den Krieg gegen die Türken ³⁾ fort, und zufolge des mit

¹⁾ Geschichte des osmanischen Reiches, durch Joseph Freiherrn v. Hammer VI. Band, 56. Buch, Seite 296.

²⁾ Rulhière, I. T. 1. L. pag. 56 und 57.

³⁾ Im Juni 1675 schlug Jablonowski 20,000 Tartaren von Stoczow zurück. Der Serasker zog vor Lemberg, nach dem Verluste von Kamieniec, dem letzten Bollwerke der Republik. Sobieski fliegt zur Rettung herbei, der Donner des Geschüßes der Stadt verkündet seine Ankunft, die des osmanischen Heeres — weit aufflammender Brand von Dörfern. Der König hatte als Feldherr alle Vorkehrungen zur Schlacht getroffen, die Königin lag in der Jesuitenkirche vor dem Bilde Stanislaus Koska's, vom Himmel Beistand sich ersiehend. Ein Orkan schüttelte Hagelgewölke über das Lager der Osmanen aus, der König segnete sein Heer und besüßelte es gegen den Feind unter dem dreimaligen Schlachtgeschrei: Jezus! welchem dreimal Allah! entgegenscholl; Kureddin floh, wiewohl den Polen ungeheuer überlegen an Zahl. Der Sieg von Lemberg wiederholte sich ganz Europa. (Freih. v. Hammer's Gesch. d. osm. R., VI. B. 56 Buch, 305 S.) Der Feind wendete seine Macht vor Trembowla. Die Einwohner zo-

Kaiser Leopold I. zu Stande gekommenen Bündnisse, wonach sich beide Fürsten vollkommene Unterstützung wider die Türken, und die Vereinigung ihrer ganzen Macht versprachen, wenn Wien oder Krakau von ihnen belagert werden sollte — zog er zum Entsatz des von 200,000 Türken belagerten Wiens hinan. „Mit dem ersten Strahle der Morgensonne des 12. Septembers 1683 hörte der König die Messe, schlug seinen Sohn zum Ritter, und wendete sich dann zu seinen Feldherren, sie mit kurzer Anrede an den Sieg von Chocim erinnernd, und daß der bevorstehende Sieg Polen nicht Eine Stadt, sondern die Christenheit rette. Fünf Kanonenschüsse gaben das Zeichen der Schlacht. Der Krongroßfeldherr Jablonowski befehligte den rechten Flügel (der über die Höhen jenseits des Rogels bei Neustift und Dornbach heraustrach) — unter ihm: Sienawski, Leszczynski (sprich Beschtschinski), Pandoronski, Potocki (sprich Potocki), Rzewuski. Den linken Flügel, der auf Rußdorf herabrückte, befehligte der Herzog von Lothringen, unter ihm zwei Markgrafen, Fürst Lubomirski u. s. w. In der Mitte die Churfürsten von Baiern und Sachsen, und alle Brüder der Kai-

gen sich aus der unhaltbaren Stadt in das Schloß. Auf dieses wurden 4000 Kanonenschüsse gethan, doch diese vermochten so wenig, als die hineingeworfenen 426 Feuerkugeln und 4 Minen, die Standhaftigkeit des Befehlshabers Chrzanowski wankend zu machen. Sogar seine Gemahlin gab Beweise männlichen Muthes. Sie zeigte ihrem Gemahl zwei Dolche, und drohte, mit dem einen ihn, und mit dem andern sich selbst zu tödten, falls er die Festung übergeben würde. Da sich 30 Edelleute versammelt hatten, und mit einander beredeten, die Uebergabe von dem Befehlshaber zu erzwingen, lief sie sogleich zu ihrem Gemahle, welcher diese Feigen mit seinem Säbel auseinander trieb. Ein aufgefanger Brief, daß der König heranrückte, schreckte die Belagerer dergestalt, daß sie sich in größter Eile nach Kamieniez zurückzogen. (Aus Wagner's Geschichte von Polen. II. 519.) Das Treffen bei Zurawno am 27. Sept. 1676 war lang und blutig, aber unentschieden, die Nacht trennte die Kämpfenden. Sobieski mit fünfzehntausend Mann verschanzte sich zu Zurawno, hinter ihm der Dniester, vor ihm das Flüsschen Swica, rechts Gehäz und Morast, links das Städtchen Zurawno. Zwanzig Tage lang vertheidigte er sich wider 200,000 Mann — kein Tag ohne Angriff und Gefecht. Endlich wurde der Friede unterschrieben. Poldolen und Kamieniec verblieb den Türken. (Hammer's Gesch. d. osm. Reiches. VI. B. 56 Buch. S. 824.) — Der prachtvolle Einzug des Friedensgroßbothschaffers Gninski in Constantinopel wird ebenfalls beschrieben (5. B. 339 u. 340).

serin. Der Angriff begann auf dem linken Flügel, wo die Hohlwege von Rusdorf und Heiligenstadt von den Janitscharen vertheidigt wurden. Der Großvesir war in der Mitte des Heeres bis zum sinkenden Abend. Da die Janitscharen wichen, begab sich der Großvesir in den Mittelpunkt, während der Kiaja in den Laufgräben Wien unaufhörlich beschos. Schritt für Schritt kämpften die Oesterreicher und Sachsen durch den Hohlweg von Heiligenstadt hinein, und dann über Döbling, wo sich der Kern der Janitscharen mit zehn Kanonen in die Sandschluchten geworfen hatte, welche noch heute den Namen der Türkenschanze führen. Bis um zwei Uhr Nachmittags war der Mittelpunkt, wo die Baiern und Franken, noch nicht ins Feuer gekommen. Jetzt brachen die Polen aus dem Walde von Dornbach hervor, und stürmten auf die Feinde. Unter den vielen Tapfern hatten die Polen den Verlust von Stanislaus Potocki, Maczinski und des unerschrockenen Montreoski ¹⁾ zu bedauern, welchen die Schlacht von Chocim berühmt gemacht; von den Hügeln hinter Dornbach herunter beschoß die Seinigen Maligni, der Bruder der Königin. Um vier Uhr waren die Türken bis an ihr Hauptlager in den Vorstädten zurückgekehrt, wo sie die Kanonen vor dem Schottenfelde umkehrten, und gegen die Polen richteten. Das Lager aber ergriff Schrecken, und Alles die Flucht. Eine Stunde dauerte der Kampf in den Vorstädten, und um sieben Uhr Abends war Wien befreit. Die Beute war ungeheuer, dreihundert Stücke Geschütz, fünfzehntausend Gezelte, das ganze Zelt des Großvesirs mit allen Feldcassen und Kanzleien, sechshundert Beutel voll Piaster, seine juwelenbesetzten Waffen und Reitzzeug fiel in die Hände der Sieger. Sobieski schrieb hierüber an die Königin folgendes: »Ich habe noch nicht Alles von der Beute gesehen, aber es ist kein Vergleich mit dem, was wir zu Chocim gesehen, vier oder fünf mit Rubinen und Saphiren besetzte Köcher sind allein einige tausend Ducaten werth. Du wirst mir nicht, mein Herz, sagen, was die tartarischen Weiber ihren Männern, wenn diese ohne Beute zurückkommen: »Du bist kein Krieger, weil du mir nichts gebracht, denn nur wer sich vorwärts wagt, kann was erhaschen«. — Der Vesir hatte aus einem kaiserlichen Schlosse einen schönen Strauß genommen, dem er auch den Kopf abschneiden ließ, damit er nicht wie-

¹⁾ Vielleicht Mołtanowski?

der in den Besitz der Christen käme, es ist unmöglich, die Verfeinerung des Luxus zu beschreiben, welcher in den Besitz des Besirz herrschte: Bäder, Gärten, Springbrunnen, Kaninchenhügel und sogar ein Papagei. Als der Besirz sah, daß er sich nicht halten konnte, berief er seine Söhne, weinte wie ein Kind, und sagte zum Chan der Tartaren: „Nette mich, wenn du kannst.“ Der Chan antwortete ihm: „Wir kennen ihn wohl, den König von Polen, es ist unmöglich, ihm zu widerstehen, sehen wir lieber wie wir davon kommen.“ Was meine Beute betrifft, so ist unmöglich, alles zu beschreiben, aber die vorzüglichsten Stücke sind ein Gürtel von Diamanten, zwei diamantenbesetzte Uhren, vier oder fünf sehr reiche Messer, fünf Köcher mit Rubinen, Saphiren und Perlen, Decken, Teppiche und tausend Kleinigkeiten, die schönsten Bobel von der Welt. Die Soldaten haben viele diamantene Gürtel, ich weiß nicht, was die Türken damit machen wollten, denn sie tragen sie gewöhnlich nicht; vielleicht wollten sie damit die Wienerinnen schmücken, die in ihre Hände gefallen wären u. s. w.“¹⁾

Zum zweiten Male wurde Europa vor einem neuen und gefährlicheren Einbruche der Barbaren gerettet. Dieser Sieg tauschte ganz Europa über die Lage der Republik; zugleich erhielt er die Illusion unter den Polen selbst, welchen der Ruhm ihrer Waffen²⁾ die Schwäche des Organismus ihrer Staatsverfassung verbarg, und die große Masse des kleinen Adels auf den Gedanken brachte, daß diese gar keine Umänderung und Verbesserung bedarf.

Johann III. war der letzte siegreiche Heidenkönig Polens,

¹⁾ Hammer's Gesch. d. osm. Reiches, 57. Buch, S. 411—414; und Geschichte des osm. Reiches vom Fürsten Demetrius Kantemir. Muḥammed IV. S. 76—79.

²⁾ Dennoch verheerten die Tartaren Alles bis Lemberg im Winter des J. 1688 (Hammer's Gesch. des osm. Reiches, VI. Bd. 58. Buch, S. 520).

Im J. 1692 streiften sie bis Galiz und Stanislaw; die Lipzauer bis Lemberg (Ebenda 59. Buch, S. 574).

Im Febr. 1695 verheerten die Tartaren Alles bis Lemberg, wo die Stadt wider dieselben der Großfeldherr der Krone im Kloster der Theatiner, der Großschahmeister in dem der Armeen (Armestier?) vertheidigte. Von hier rannten und brannten sie über Galiz und Strg nach Pomerzany. Die osmanische Reichsgeschichte gibt die Zahl der verheerten Dörfer auf 40,000, die der weggeschleppten Sklaven auf 30,000 an (Ebenda 60. Buch, Seite 606 und 607).

der letzte — einer freien Wahl der Nation ¹⁾. — Denn schon der nächstfolgende, d. i. der Kurfürst von Sachsen, August II. (1696 — 1733), verdankte seine Wahl seinem Gelde, seinen Ränken, und seiner Armee von 10,000 Sachsen ²⁾, durch welche er seine Partei unterstützte. Das böse Beispiel der Usurpation, welches er gab, rächte sich aber noch an ihm selbst. Noch bei seinen Lebzeiten sah er, wie Schweden und Rußland sich die Ehre streitig machten, Polens Könige einzunehmen und abzusetzen, und wie selbe, nach der Zertrümmerung der schwedischen Macht bei Pultawa, zuletzt bey Rußland verblieb. Wieder war Piesland der Feuerbrand desjenigen Krieges, welcher diese Verwicklungen herbeiführte. August, jung, unternehmend und gierig, die Rolle eines Eroberers zu spielen, verbündete sich mit Dänemark und Rußland, um Schweden anzugreifen, und für Polen Piesland wieder zu gewinnen. Allein er wurde vom Könige von Schweden, Carl XII. ³⁾, geschlagen, und gezwungen, in dem Frieden von Ultranstädt vom 24. September 1704, nicht nur der Krone Polens zu entsagen, sondern auch Stanislaus Leszczyński, welchen Carl den Polen zum Könige aufdrang, als solchen anzuerkennen. Carl XII. verlor zwar die Schlacht bei Pultawa am 8. Juli 1709, und August kam wieder in Polen an; doch hätte er sich kaum mehr als König von Polen behaupten können, wenn nicht Peter I. das früher mit ihm geschlossene Bündniß erneuert hätte. Unglücklich in seinem Eroberungsentwurfe überging nun August zu einem anderen Versuche. Sowohl die Schweden als auch die Russen hatten sich aus Polen, welches bevor von ihnen durchstreift worden war, endlich zurückgezogen; August und seine Sachsen waren die alleinigen Fremden, welche daselbst zurückblieben. Die sächsische Armee war in den verschiedenen Provinzen vertheilt, und erhielt sich durch Contributionen, die sie ganz willkürlich auferlegte, und durch militärische Executionen hereinbrachte. Es erhoben sich dagegen Vorstellungen bei Hofe, und als dieser sie nicht beachtete, kam es zu Thätlichkeiten, von diesen zum einem kleinen Kriege zwischen den sächsischen Truppen und dem polnischen Adel, und endlich zu einer allgemeinen Conföderation des

¹⁾ Rogner's Geschichte von Polen. II. 505—571.

²⁾ Rulhière. I. T. 1. L. pag. 65.

³⁾ Carl XII. in Lemberg im Jahre 1704 (Dzieie królewstwa Polskiego. pag. 289).

letzteren. August und seine Minister sahen dieß anfangs nicht ungern und dachten, daß sich nun die Gelegenheit von selbst darbiete, eine widerspenstige Nation zu unterjochen, und die königliche Macht zu erweitern. Allein als sie sich in diese Unternehmung eingelassen hatten, und die sächsischen Truppen von der unermüdlichen polnischen Reiterei beständig angegriffen und beinahe aufgerieben wurden, beschloß August, bevor er gänzlich besiegt würde, die Vermittlung Peters I. anzufuchen. Die Russen rückten wieder in Polen ein, der Friede wurde unter ihrer Vermittlung wieder hergestellt, die sächsischen Truppen räumten das Land, und so wie der Adel im Jahre 1673 gegen die Entwürfe der Magnaten sich behauptet, oder vielmehr die Anarchie Polens gegen die Anstrengungen derselben fortgeführt hatte, eben so bewahrte er seine Vorrechte im Jahre 1717 gegen die Anschläge des Königs — jedoch mit dem Unterschiede, daß letzteres unter auswärtiger Vermittlung geschah. August entsagte seinem Plane, sich den Adel durch Gewalt zu unterwerfen, und trachtete nur, ihn zu bestechen und verführen. Er überließ sich der Weichlichkeit und dem Eurus, seine Hofhaltung wurde eine der prachtvollsten in Europa ¹⁾. Uebrigens erhielt Polen in dem zu Carlowitz am 26. Jan. 1699 mit den Türken geschlossenen Frieden, die Festung Kamieniec sammt Podolien wieder zurück ²⁾. Auch verpflichteten sich die Türken in ebendemselben Frieden, ihren Unterthanen, und namentlich den Tartaren jedes feindselige Verfahren gegen Polen zu untersagen ³⁾. Sie hielten Wort; — und Galizien blieb von diesem Zeitpunkte an, bis zu Stanislaus Augustus von diesen Gassen verschont. Die Regierung Augusts II. und seines Nachfolgers August III. war demnach für Galizien eine wahre Wohlthat. — Was Johann III. durch seine glänzenden Siege nicht erringen konnte, erlangte August II. durch Friedensunterhandlungen; hier zeigte sich die Diplomatie wirksamer als Kriegskunst und Waffengewalt.

Nach Augusts II. Tode schienen die Polen sich zu Stanislaus Leszczyński hinzuneigen; allein 60,000 Russen ⁴⁾ rückten in's Land, und entschieden die Sache für des verstor-

¹⁾ Rulhière, I. T. 2. L. pag. 114—119. — Wagner's Geschichte von Polen. II. 591—639.

²⁾ Hammer's Geschichte des osm. Reiches. VI. Band. 60. Buch. Seite 676.

³⁾ Dzieje królestwa Polskiego. pag. 289.

⁴⁾ Rulhière, I. T. 3. L. pag. 150.

benen Königs Sohn, August III. (1733 — 1763). — Auf dem Pacificationsreichstage vom Jahre 1736, wurde August feierlich als König anerkannt, und unter andern all dasjenige ausgeführt, womit man sich bereits seit einigen Jahren wider die Dissidenten herumgetragen hatte, und wozu ein Austritt zwischen der studirenden Jugend des katholischen und lutherischen Glaubensbekenntnisses in der lutherisch-gesinnten Stadt Thorn (wobei das dortige Jesuitencollegium gestürmt und geplündert wurde), den nächsten Anlaß gegeben zu haben scheint. Die kleine Anzahl von Dissidenten (d. i. augsburgische und helvetische Religionsverwandte und nicht unirte Griechen), die sich noch unter dem Adel befand, wurde von jedem Antheile an der Regierung beinahe ganz ausgeschlossen. Man ließ ihnen zwar den Besitz ihrer Güter, und das Recht zur Erlangung aller Militär- und Hofbedienstungen, in so fern keine Magistratur damit verbunden war. Sie behielten ferner das Recht, auf den Provinziallandtagen bei der Wahl der Deputirten mitzustimmen, doch ohne selbst Deputirte werden zu dürfen. Man nahm ihnen alle Activität in den Gerichtshöfen wie auch in den königlichen Commissionen, und man setzte die Strafe des Hochverrathes wider sie fest, wenn sie zum Zwecke der Wiedereinsetzung in ihr früheres Rechtsverhältniß den Beistand auswärtiger Mächte anrufen würden ¹⁾. Dieß war der einzige Reichstag, welcher unter Augusts III. 30jähriger Regierung zu Stande kam. August III. residirte lieber in Dresden als in Warschau, und wenn das Gesetz, welches ihn verpflichtete, jedes zweite Jahr einen Reichstag auszuschreiben, ihn nach Polen rief, so reichte der Einspruch eines einzigen Landboten, welcher den Landtag zerriß, wieder hin, den König nach Sachsen abreisen zu machen. Durch dreißig Jahre, welche seine Regierung ausfüllten, versammelte sich die Nation vergeblich. Es bestand keine einzige gesetzmäßige Gewalt, um Rechenschaft über die Verwaltung der Steuern, oder über den Zustand des Heeres zu fordern. Alle großen Angelegenheiten blieben unentschieden. Kein Botschafter wurde zu den auswärtigen Mächten gesendet ²⁾.

Die Großen des Königreiches, die eine beträchtliche Anzahl von Haustruppen (wovon einige 4 — 6000 Mann) un-

¹⁾ Rulhière. I. T. 3. L. pag. 154.

²⁾ Ebenda pag. 181 — 183; und Wagner's Geschichte von Polen. II. 699 — 718.

terhielten, stellten auf ihren Gütern eben so viele Könige vor; die Zwistigkeiten, die sie untereinander hatten, arteten oft in blutige Thätlichkeit aus; und bisweilen konnte ein innerlicher Krieg nur mit vieler Mühe verhindert werden. Die Gesetze blieben ohne Wirkung. Die Geringern wurden von den Mächtigen nur nach Willkür behandelt, und wenn sie auch deshalb Klage führten, so war es den Schwächern unmöglich, die Vollziehung der Urtheile zu bewirken, weil die Privatmacht des Verurtheilten gewöhnlich um vieles größer, als jene des Staates war, die der König zur Execution auf diesem Puncte disponible hatte. Man mußte oft ein förmliches Treffen gegen die Haustruppen des Beklagten gewinnen, ehe man zur Wiedererstattung seines durch Rechtspruch anerkannten Eigenthumes gelangen konnte. Mehrere der Großen fanden sich bei den Landbothenwahlen auf den Provinziallandtagen mit Soldaten und Kanonen ein, damit nur solche Landbothen gewählt würden, welche die Reichstage zerreißen sollten, um die alte Unordnung zu erhalten ¹⁾. Die Geschichte Polens dürfte am augenscheinlichsten beweisen, daß keiner Regierungsform die Umgestaltung in's Bessere schwerer sei, als einer Oligarchie: denn wo Viele Vielerlei sich erlauben, wollen auch die Uebrigen nicht zurückbleiben, sondern auch ihr Bene dabei haben. Sowohl die Gesetzgebung, als auch die Staatsverwaltung war eigentlich in einer völligen Auflösung begriffen. Desungeachtet hielt der größte Theil der Polen diese Anarchie für das beste System einer Staatsform, die jemals hienieden bestanden. Sie schrieben die Mißbilligung anderer Nationen nur der knechtischen Gesinnung derselben zu. Eine kleine Anzahl aus ihnen fühlte wohl, daß eine solche Lage nicht lange dauern, und ein Staat ohne geregelte Finanzen und Heere nicht bestehen könne. Allein einige aus dieser Anzahl wollten aus Besorgniß vor der Erschütterung, wenn sie einen Versuch unternähmen, nichts auf's Spiel setzen, und überließen ihr Schicksal und das ihres Vaterlandes der Zeit und dem Glücke. Die Andern hingegen, eifriger, und überzeugt von der dringenden Nothwendigkeit einer Reform, verhehlten sich zwar nicht die Gefahr und die Schwierigkeit der Unternehmung, deren bloßer Gedanke von dem größten Theile der Nation für ein Verbrechen werde angesehen werden; allein sie gedachten, die Gemüther zu

¹⁾ Polens Staatsveränderungen und letzte Verfassung von Fr. Josef. Jekel. Wien 1803. I. Th. S. 49 u. 50.

überraschen und hinzureißen, ehe diese auch nur argwöhnten, daß man solches beabsichtige. An der Spitze der erstern stand die Familie der Potocki, an der Spitze der andern die Fürsten Czartoryski¹⁾.

Es war kein günstiges Zeichen der Zeit, daß nach Augusts III. Tode, und nach dem bald darauf erfolgten Absterben seines Sohnes kein auswärtiger Prinz aus königlichem Geblüte, ja nicht einmal Einer der vielen kleinern Fürsten Deutschlands, die sonst bei den Wahlen nicht gefehlt hatten, als Bewerber um die Krone Polens auftrat. Diese Krone stand daher nicht mehr in jenem Preise wie einst, wo auswärtige Prätendenten sie mit den Waffen in der Hand einander streitig gemacht hatten. Rußland, von Preußen unterstützt, setzte nun die Wahl eines solchen Eingebornen durch, der für es paßte. Stanislaus Ciolek Poniatowski, wurde am 7. September 1764 König, unter dem Namen Stanislaus Augustus; — obgleich er für eine Akademie der schönen Künste oder für einen Prunk-Salon mehr als für den Thron einer kriegerischen Nation geeignet schien²⁾, deren Könige mehr oder minder auch die ersten Helden derselben gewesen waren. Er gerieth in eine Strömung der Zeit, deren er nicht Meister werden konnte, so daß er zu seinem und der Nation Unglücke gleichsam nur den Uebergang aus einer schwierigen Zeit — in eine ungleich schwierigere bezeichnete. Noch vor und nach seiner Thronbesteigung, d. i. auf den Reichstagen vom Jahre 1764 und 1766, wurde derjenige Versuch, woran zuerst ein siegreicher Feldherr (Sobieski), und sodann ein üppiger König (August II.) gescheitert war, von einem strengen Bürokraten erneuert, und — wunderbare Laune des Schicksals! — noch am weitesten durchgeführt. Fürst Michael Czartoryski, Großkanzler von Litthauen, wußte auf den erwähnten Reichstagen mehrere be-

¹⁾ Rulhière. I. T. 3. L. pag. 188—193.

²⁾ Wäre ihm diese Krone nicht zu Theil geworden, bliebe fast nur Läßliches von ihm zu berichten. Er besaß viele Kenntnisse, redete mehrere Sprachen, war der angenehmste Gesellschafter, der liebenswürdigste Privatmann, ein anhänglicher Freund, ein begeisteter Verehrer der Frauen. Später reichten diese Vorzüge nicht aus, oder verwandelten sich in Fehler, seine Haltung erinnerte an theatralische Steifheit, seine Reden entbehrten größerer Gedankens und höherer Begeisterung, sein Wandel ward bisweilen lächerlich oder gemein u. s. w. (v. Raumer. Polens Untergang Im hist. Taschenb. III. 415.)

deutende Veränderungen, wornach die Gesetze in Gegenständen des Krieges und der Finanzen, wie auch die Wahl der Richter und der Landbothen nach der Stimmenmehrheit entschieden die Gewalt der Großwürdenträger eingeschränkt, und dem Könige zur Besorgung der Finanz- und Militärangelegenheiten eigene Rathsversammlungen beigegeben wurden — wider den Willen der großen Menge durchzusetzen. Diese Reform, welche das liberum veto, d. i. die Wurzel der Ohnmacht und der Unfälle des Reiches, in den wichtigsten Zweigen der Gesetzgebung und der Administration beseitigte, griff allzu sehr in die vermeintlichen Interessen der ungleich größern Gesamtheit des Adels ein, als daß dieser es dabei bewenden lassen zu können erachtete. Er forderte seine alten Vorrechte zurück; er hatte die Form des Rechtes für sich, weil die czartorskische Neuerung gegen das Herkommen und Gesetz verstieß. Ueberhaupt bewegten sich die Bestrebungen, die Reichsverfassung zu ändern, in einem seltsamen Kreise. Die Aenderung wurde von allen aufgeklärten Vaterlandsfreunden für nothwendig erkannt; eine einhellige Zustimmung konnte sie nicht erwarten; sie konnte nur durch die Mehrheit von Stimmen durchgehen, allein gerade dieses war verfassungswidrig: das Gesetz sollte geändert werden, allein dieß konnte nur auf eine Art geschehen, welche geradezu gesetzwidrig war. Das große Staatsproblem konnte bei dieser Entwicklung wohl kaum anders als durch Gewalt gelöst werden; diese mußte jedoch in einer auf ihre Freiheit so sehr und bis in's Kleinliche eifersüchtigen Republik nicht anders als anständig erscheinen. Fürst August Czartorski, der Bruder des Großkanzlers, wurde zuletzt genöthigt, dem Reichstage selbst den Antrag zu machen, daß von nun an alle Staatsgeschäfte nur durch die Einmüthigkeit der Stimmen geschlichtet werden sollen ¹⁾; — und hiemit trat die vorige Anarchie an ihren Platz. Hierzu gesellte sich ein Gährungsstoff, der bei den früheren PartEEKämpfen nicht vorhanden gewesen war, sich erst unter der vorigen Regierung gesammelt hatte, und Gegenbestrebungen ohne Ende erzeugte ²⁾. Der Adel der Dissidenten nämlich verlangte eine völlige Gleichstellung mit dem übrigen, wurde aber auf eben demselben Reichstage vom Jahre 1766 nicht ganz befriedigt. Er bildete eine Con-

¹⁾ Rulhière. II. T. 7. L. pag. 358.

²⁾ Von jeher war der Völkern innere Zwietracht, der Eroberer treuerster Bundesgenos (Aus Fessler's alten und neuen Spanien. I. 54).

föderation, zugleich erhob sich zu Radom eine Generalconföderation wider die czartoryskische Partei, und wider den König, welchen sie des Thrones entsetzen wollte. Noch war der Reichstag vom Jahre 1768, auf welchem die russische Partei ihre Anträge, darunter auch die Gleichstellung des Adels der Dissidenten mit jenem der Katholiken, größtentheils durchsetzte, nicht geschlossen, als sich wieder eine andere Conföderation bildete, die das Land von auswärtiger Einmischung befreien, den König des Thrones entsetzen und den Dissidenten die neuen Freiheiten entziehen wollte. Sie nannte sich die Conföderation von Bar (einem Städtchen an der Gränze Podoliens) und führte zum Wahrzeichen, daß sie für die Religion kämpfe, ein Kreuz in ihren Fahnen. So geschah es höchst seltsam und beinahe unbegreiflich, daß, nachdem im Westen von Europa die Religionsfrage durch das Edict von Nantes¹⁾ und durch den westphälischen Frieden²⁾ längst abgethan war, gerade in demjenigen Reiche, wo während der auswärtigen Religionskriege in Frankreich und Deutschland der Katholike und der Socinianer, der Jude und der Armenier in wahrer staatsbürgerlicher Eintracht gelebt hatten — daß im Vaterlande der Toleranz, d. i. in Polen³⁾ — nach 120 Jahren über Religionsfragen, oder eigentlich über staatsbürgerliche Bevorzugung aus Anlaß von Religionsunterschieden

¹⁾ v. Raumer's Geschichte Europa's seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. II. 374.

²⁾ Ebenda III. 614.

³⁾ Les mosquées s'y élevèrent entre les églises et les synagogues. La république n'eut point des sujets plus fidèles, que les Tartares mahométans établis sous sa protection; et des Juifs firent valoir toutes les terres de cette noblesse plus adonnée aux factions qu'à l'économie. La Pologne, à qui sa constitution ne permit jamais d'être conquérante ne dut même qu'à cette tolérance son agrandissement et l'adjonction de tous les pays voisins. La Russie-Rouge n'en devint une province, que sous la condition expresse de conserver le christianisme, qu'elle avait reçue de Constantinople. Enfin quand la réforme déchira tant d'états, la Pologne, sans proscrire l'ancienne religion, reçut dans son sein les deux sectes nouvelles, et par-là elle parvint à détruire deux ordres de chevalerie qui entretenaient jusque dans ses provinces une milice étrangère et souveraine. Les grands-maîtres de ces deux ordres après avoir embrassé la religion réformée, se depouillèrent de leur croix et de bulles du pape, entre les mains d'un sénateur polonais (Rulhière, I. T. 1. L. pag. 32—34).

gestritten wurde. Alle die Drangsale, mit welchen ein Bürgerkrieg oder eine Religionsfehde abgesondert ein Land heimsuchen, trafen vereint das Gebieth der Republik. Die Russen, die es seit längerer Zeit besetzt hielten, lieferten blutige Gefechte den Conföderirten, welche bei aller ihrer Tapferkeit, deren Thaten oft an das Romantische und Wunderbare gränzten, im offenen Felde sich nur selten behaupten konnten, weil es ihnen in der Regel an der erforderlichen Artillerie und Disciplin fehlte. Kaum schienen sie jedoch in einer Landschaft zerstreut und vernichtet, so wurden schon in andern Gegenden neue Bewaffnungen und Streifzüge mit der den Polen eigenthümlichen Gewandtheit und Kühnheit eingeleitet. Um den Fortgang derselben aufzuhalten oder zu zerstören, machten die Russen die Landgüter der Conföderirten der Erde gleich. Insbesondere brachen die Haidamacken und zaporoger Kosaken aus ihren Morästen am Dnjepr hervor, brannten ringsum alles nieder, und ermordeten jeden Lebendigen, der nicht zur griechischen Kirche gehörte. Ueberhaupt erhielten sich die Soldaten beider Parteien fast nur vom Rauben und Plündern, und verließen eine Landschaft gewöhnlich erst, wenn sie ganz verwüstet war. Diese Verheerungen im Innern hatten Mangel und Epidemien erzeugt, und das allgemeine Elend wurde noch durch die Pest gesteigert, welche von den, mit den Conföderirten verbundenen Türken nach Podolien gebracht, und von da über die Ukraine und Rothreußen verbreitet wurde ¹⁾.

Dies schien den Nachbarstaaten Rußland und Preußen der günstigste Zeitpunkt zu seyn, um ihre Forderungen auf verschiedene Palatinate Polens geltend zu machen ²⁾. Am 17. Februar 1772 wurde, nachdem schon im Jahre 1770 zuerst die Türkei eine Zerstückung Polens vorgeschlagen hatte ³⁾, ein Theilungstractat zwischen Rußland und Preußen geschlossen, wobei man es Oesterreich freistellte, der Theilung beizutreten, oder sie durch einen Krieg gegen beide Mächte, in dem selbst von den Polen bei ihrem damaligen Zustande kein kräftiges und ungetheiltes Mitwirken zu erwarten war,

¹⁾ Rulhière. II. T. 8. L.; III. T. 9., 10. L.; IV. T. 12. L. (pag. 119); und v. Raumer, Polens Untergang. Im hist. Taschenb. III. 439.

²⁾ Zeddel's Staatsveränderungen von Polen. I. §. 10.

³⁾ Geschichte des osm. Reiches von Jos. Freih. von Hammer. VIII. Bd. 72. Buch. S. 372 und 373.

zu verhindern. Der Beitritt Oesterreichs erfolgte am 5. August 1772¹⁾. Preußen nahm das polnische Gebieth dieses Namens, und einen Theil Großpolens, Rußland die Landschaften jenseits der Dina, Drutsch und des Dnjepr; Oesterreich einen Theil der Palatinate Krakau und Sandomir, das Palatinat Rothreußen, den größten Theil von Belz, Podolien und einen kleinen Theil von Podolien²⁾; worunter jedoch die Bukowina nicht begriffen war, welche, wie aus der folgenden Darstellung zu entnehmen ist, erst im Jahre 1775 an Oesterreich gelangte.

2. Geschichte der Bukowina.

Die Bukowina hatte einst zum Fürstenthume Moldau gehört, und die Schicksale desselben getheilt. Letzteres war bald ganz, bald theilweise ein Tummelplatz der verschiedensten Völker und Völkerhorden, und zwar: zuerst der Geten (als Ureinwohner), der Hellenen oder Griechen (an den Seeufern des schwarzen Meeres), der Dacier, und ihrer Ueberwinder der Römer (im südlichen Theile des Landes, welcher zur römischen Provinz Dacia trajana gehört zu haben scheint) — hierauf der Gothen, Hunnen, Bulgaren, Anten, Awaren, Magyaren, Paganen oder Petschenegen, Uken und Kumanen.

Die Kumanen streiften (nomadisirten) vom Donflusse oder Jaikflusse bis an die Donau, sie (welche in den Geschichten Polens und Rußlands unter dem Namen der Polowzer vorkommen) waren es, welche die Mongolen oder Tartaren nach sich zogen, und von diesen verdrängt, sich größtentheils unter ungarischen Schutz flüchteten (daher in Ungarn noch die Strecke zwischen der Theiß und Donau Groß- und Klein-Kumanien heißt), theils in der Moldau zurückblieben, und sich mit den Tartaren amalgamirten. In den Wäldern und eingeschlossenen Thälern der Moldau, die damals das schwarze

¹⁾ Daß dieser Beitritt von Seite der Kaiserin Maria Theresia nur mit Widerstreben und mit zögerndem Entschlusse erfolgte, ist aus einem der Briefe Joh. v. Müller's XIV. 41. zu entnehmen.

²⁾ Rulhière. IV. T. 15. L. pag. 252.

Rumanien ¹⁾ hieß, wohnten die Walachen ²⁾ und Bissener oder Pahinagiten; an der See hielten sich in den festen Städten, die nicht zerstört waren, griechische und italienische Kaufleute und Seefahrer auf; und auf dem flachen Lande zogen Tartaren und Rumaner hordenweise umher. Von Zeit zu Zeit streiften Freibeuter in die Bulgarei, und die Bulgaren rächten sich gegenseitig durch Einfälle in die Moldau. Daher war das Land wüste und beinahe unwegsam. Zufälligerweise kam ein walachischer Voivode, Namens Bogdan, aus der ungarischen Gespannschaft Marmarosch über das galizisch-siebenbürgische Gränzgebirge in die Moldau, und legte daselbst eine kleine Colonie an, die anfangs nur aus 300 Leuten bestanden haben soll, allein in kurzer Zeit sich so sehr vergrößerte und verstärkte, daß schon sein Sohn Dragosch Stifter eines Staates und einer Dynastie wurde, welche nach ihm die Dragoschitische genannt wird. Diese Dynastie, welche in der Person des Voivoden Peter II. schon am 20. August 1287 dem polnischen Könige Wladyslaw Jagello und seiner Gemahlin und Mitregentin gehuldigt hatte, behauptete sich bis zu ihrem Erlöschen, ungeachtet häufiger innerer Familienzwistigkeiten und ungeachtet der mannigfaltigen Ansprüche mächtiger Nachbarn, welche so oft und so nachdrücklich wiederholt wurden, daß schon der Voivode Stephan nebst dem Könige von Polen auch den Kaiser und den Großsultan zu Oberlehnsherrn, also eigentlich drei Herren hatte ³⁾. Schon hatte König Casimir beschlossen, die Moldau in eine polnische

¹⁾ So hieß sie bis in das 14. Jahrhundert. In ältern Zeiten nannten die Griechen dieses Land Pönodacien, Ungroblachien, Mauroblachia und Blachia. Bei den polnischen Schriftstellern heißt es bald Walachia, bald Moldawlachia, imgleichen Wallachia major, inferior sive orientalis. Die Einwohner geben dem Lande den Namen Moldoue; die Türken aber nennen es nach dem Voivoden Bogdan, den sie unterjochten, Bogdan und Karabogdan, (auch wohl Kara-Isak) schwarze Wallachei. — In der Mitte des 12. Jahrhunderts hieß die Moldau das Galaner- und Pegenarer-Feld.

²⁾ D. i. die römisch gewordenen Dacier. Siehe Gebhardi's Geschichte von Siebenbürgen in der allg. Weltgeschichte von Wih. Guithrie und Joh. Gray. LIV. Bd. S. 8.

³⁾ Ludwig Albrecht Gebhardi's Geschichte der Moldau, S. 117 in der Randanmerkung (Allgemeine Weltgeschichte, nach dem Plane von Wih. Guithrie und Joh. Gray. LVII. Bd. Brünn 1788.); aus welchem Werke überhaupt der gegenwärtige Auszug entnommen ist.

Provinz umzuwandeln, als die Reichsstände diesen Anschlag im Jahre 1450 ablehnten, weil sie besorgten, daß die Moldauer eher sich dem türkischen Sultan unterwerfen, als von den Polen vollends würden bezwingen lassen.

Noch war ein unehelicher Abkömmling des dragoschitschen Hauses, nämlich Stephan, der Sohn des zweiten Bogdans, vorhanden, und dieser setzte sich im Jahre 1456 in den Besitz des ganzen Landes, welches dazumal aus der Bukowina (Eichenwald), aus der ganzen Moldau (d. i. sowohl der türkischen als auch der russischen) und aus Bessarabien bestand, und worin die Haupt- und Residenzstadt — Suczawa war. Stephan erhielt den Beinamen des Großen¹⁾ wegen seiner trefflichen Eigenschaften und ungeheuren Kraftanstrengungen, welche aber nur ihn vor Unterjochung bewahrten. Dieß vermochte ihn zu den Worten: »der russische Czar Iwan Basiljewitsch (sein nachmaliger Schwiegersohn) sei allzu glücklich, weil er gleichsam im Schlafe sein Reich außerordentlich vergrößere, da er (Stephan) mit aller Kraft kaum seine lange besessenen Provinzen behaupten könne».

Auf seinem Sterbebette soll er seinem Sohne Bogdan der Rath ertheilt haben: »auf seine christlichen Nachbarn keine Zuversicht zu setzen, weil Ungarn und die Krim vom Sultan fast verschlungen sei, die Walachei dem Sultan gehorche, Polen wankelmüthige Regenten habe, und Deutschland durch innerliche Kriege entkräftet werde. Daher sei es sicherer, dem Sultan sich zu unterwerfen, wenn selbiger sich mit dem Lehndienst und Zins begnügen, und sich weder um die Vorrechte noch Verfassung des moldauischen Staates bekümmern wolle. Allein wenn der Sultan eine größere Gewalt verlangte, so solle er die Waffen gebrauchen, und sich für Freiheit und Religion aufopfern».

Ersteres geschah im Jahre 1511 oder 1529, so wenig auch dessen Zweckmäßigkeit anfangs ebendenselben Bogdan einleuchtete. Das Verhältniß der Moldau zur Pforte bestand zuerst in einer bloßen Belehnung²⁾, wurde darauf in eine

¹⁾ Fürst Demetrius Kantemir nennt ihn den größten Kriegshelden seiner Zeit, und es ist allerdings bemerkenswerth, daß er (Stephan) die Türken in der Blüthe ihrer Kraft und im offenen Felde wiederholt besiegte (Kantemir's Geschichte des osm. Reiches. Bajesid I. S. 2; und Muhammed II., S. 29.

²⁾ Gebhardi's Gesch. der Moldau. S. 177 und 178.

Verpflichtung zum Lehnendienste mit einigen Tausend Mann zur Entrichtung eines beständig dauernden Jahrgeschenkes von 4000 Goldkronen, 40 Pferden und 24 Falken ¹⁾ umgeändert, und endlich bis dahin gesteigert, daß die Moldauer ihrem Wahlrechte auf ewig entsagten, und dem Sultan versprachen, jedem, den er zu ihrem Fürsten ernenne, zu gehorchen, wenn nur dieser von Adel und von griechischer Religion sei ²⁾.

Nachdem mit Stephan IX. der männliche Stamm des dragoschitischen Geschlechtes auch in seinem unedelligen Zweige ausging, wurde der Herrscherstuhl zu einem Spielballe des Geldgeizes der Besire, und des Ehrgeizes fremder Abenteuerer, als Sachsen, Kroaten, Polen, Griechen und Italiener ³⁾, und von diesem Zeitpunkte an stellt die weitere Geschichte der Moldau nur eine Reihe von Blut- und Gräuelszenen dar, aus welchen jene des Despoten Jakob und des Voivoden Johann I. die erschütterndsten seyn dürften. Der erste soll der Sohn eines griechischen Schiffers oder Matrosen aus der Insel Samos oder Kreta gewesen seyn, gelangte nach verschiedenen Abenteueru auf den moldauischen Fürstenstuhl, und wurde zuletzt wegen Neuerungen in Religions- und Steuerfachen von den Moldauern ermordet und verstümmelt ⁴⁾. Der zweite soll ein Pole und Dienstmann des lubliner Palatins, Johann Firleil gewesen seyn, gelangte durch Juwelenhandel und Intriguen bei der Pforte zur Würde des Hospodars ⁵⁾, und glaubte durch Handhabung strenger Gerechtigkeit und durch eine Ausgleichung mit den polnischen Reichsständen seine Herrschaft von allen Seiten her gesichert zu haben, als ganz unerwartet ein Staatsbote (Tschauſch) von seinem Gönner, dem Sultan Selim bei ihm eintraf, und ihm anzeigte, daß ein auswärtiger griechischer Glaubensgenosse sich zu einem doppelten Zins von 120,000 Ducaten erbothen habe, daß aber der Sultan aus alter Zuneigung ihn nicht verstoßen, sondern ihm die Moldau für diesen Preis lassen

¹⁾ Gebhardi's Geschichte d. Moldau. 184.

²⁾ Ebenda 295.

³⁾ Der Sachse Tankul (1580), der Kroat Gratiari (1618), der Pole Bernawski (1626), der Grieche Alexander Elias (1620 und 1631). (Hammer's Gesch. des osm. Reiches. V. 122).

⁴⁾ Gebhardi's Gesch. der Moldau. 203—237.

⁵⁾ Ebenda 243, u. f. w.

wolle. Der Hospodar Johann konnte oder wollte sich hierzu nicht herbeilassen, auch nicht den Fürstenthron räumen; es kam also zur Fehde, in welcher Johann sich anfangs der günstigsten Erfolge erfreute, allein zuletzt unter der Bedingung ergab, daß er lebendig zum Sultan gebracht werde. Der Kapudschu Bassa, welcher den Vertrag siebenmahl beschworen, nahm ihn in sein Zelt, und unterhielt sich fast vier Stunden mit ihm; endlich ward das Gespräch heftiger, und der Bassa hieb ihm unter dem Vorwande, daß er von ihm beleidigt sei, den Leib und die Backe auf. Sogleich fielen die Janitscharen über ihn her, schlugen ihm das Haupt ab, welches sie zur Schau im Lager umhertrugen, ließen seinen Leib durch Kameele zerreißen, tränkten ihre Pferde mit seinem Blute, und theilten sich in seine Glieder; denn sie glaubten, daß ein Stück von dem Körper eines so tapfern und unüberwindlichen Mannes, dem, der es bei sich trage, so wie sein Blut ihren Pferden einen unbezwinglichen Muth einflößen müsse (!).

Ungleich bezeichnender noch als diese und ähnliche Scenen — ist die Schilderung des Zustandes der Moldau zu jener Zeit: »Die Moldau sei ein Land, das gleichsam nur Gäste, aber keine Einwohner hatte. Denn da bald die Tartaren, Polen und Türken in selbiges streiften, bald aber der Landesherr alles raubte, was er nur unter dem Schein einer Befugniß nehmen konnte, so baueten die Einwohner ihre Häuser nur auf ein halbes Menschenalter von Stämmen, Leim und Stroh damit ihre Abbrennung sie nicht arm machen könne, verbargen ihr Geld unter der Erde, und verzehrten es auf die üppigste Weise, beackerten nicht mehr Land als was das nöthigste Korn hervorbringen konnte, standen gleichsam immer auf dem Sprunge, um mit Weib, Kind und Vieh in die Wälder flüchten zu können, sorgten niemals für die Zukunft, achteten weder auf Freundschaft noch Vaterlandsliebe, raubten und mordeten aus Geiz, oft auch nur aus Muthwillen und Wildheit, und ließen bei den harten und grausamen Bestrafungen ihrer Mitschuldigen oder unglücklichen Nachbarn keinen andern Gedanken bei sich aufsteigen als diesen, daß es gut sei, daß das Schicksal sie noch nicht betroffen habe. Ihre Priester waren unwissend, vom Pöbel in Betracht ihrer Religionskenntniß nicht unterschieden. Daher wußten die Moldauer von Gott und seiner Verehrung nichts weiter als daß gewisse Festtage mit bestimmten Feierlichkeiten begangen werden mußten, daß die Verehrung eines gemalten, nicht

aber eines geschnittenen Bildes Heil und Segen verschaffen könne, und daß der Name des Heilandes, das Zeichen des Kreuzes und gewisse Gebethe ihnen und andern griechisch altgläubigen Christen eine Banne verschaffen werden, die weder die Türken, noch die Tartaren, noch auch die Armenier und katholischen Christen erlangen könnten. Diese Banne war das einzige, was sie vorzüglich rührte, und wenn der Priester oder Mönch versicherte, daß man in Gefahr sei, sie einzubüßen, so ward der Moldauer wüthend, und ruhte nicht eher, bis der Geistliche bekannt machte, daß nun die Gefahr gehoben sei. Die Pflichten der brüderlichen Liebe, der Gerechtigkeit, des Mitleidens und der Keuschheit kannten die Moldauer und viele von ihren Geistlichen höchstens nur dem Namen nach. Daher machten weder die Richter es sich zu einer Gewissenssache ein falsches Urtheil zu sprechen, noch fanden auch Kläger und Beklagte es anstößig, so viele Mein- eide zu schwören, als nöthig waren, um ihnen den Besitz eines ungerechten Gutes zu vergewissern. Sie hielten ferner die Rache, Hinterlist und Grausamkeit für Männer- und Heldentugenden, die durch keine Eide und Schwüre eingeschränkt werden dürften, und waren immer geneigt, Empörungen zu erregen und das Blut ihrer Oberen zu vergießen, um Gelegenheit zum Morden und Beutemachen zu bekommen, oder zu versuchen, wie ein neuer Herr das Regiment führen werde. Im Kriege griffen sie mit Wuth und großer Stärke ohne Ordnung an, und flohen, wenn die ersten Anfälle zurückgeschlagen wurden. Ihre wichtigste Beschäftigung war die Viehzucht, und da der Boden sehr fettes Rindvieh hervorbrachte, so hielten sie jährlich sieben große Märkte, auf welchen die Polen, Russen, Ungarn, Deutschen und Venetianer ihnen eine große Menge Geldes für ihr Vieh zuführten. Daher fand der Landesherr immer neue Schätze bei seinen im vorübergehenden Jahre ausgesogenen Unterthanen, und suchte dann auch dieser sich durch ausgeschriebene Steuern und Strafen zu bemächtigen ¹⁾»

Daß unter solchen Verhältnissen die Lage der ackerbauenden Unterthanen nicht die beste seyn konnte, leuchtet von selbst ein. Die moldauischen Bauern (heißt es in Gebhardi, pag. 146, in der Randanmerkung) sind Leibeigene der adeligen Gutsherren, außer in drei Thälern und Wäldern, Kimpolung in der Bukowina, Uranzia im putnischen Gebiete,

¹⁾ Gebhardi's Gesch. der Moldau. 216—219.

und im Rodru oder Walbe Kirgitsch, wo freie Schäfer wohnen.

Fürst Gregor Gyka oder Gikas, welcher am 26. Sept. 1774 mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten eingesetzt wurde, nicht nur türkisch und russisch, sondern auch italienisch und französisch sprach, und die besten in diesen Sprachen verfaßten Schriften gelesen hatte — zeichnete sich nicht nur dadurch aus, daß er einige unbevölkerte Gegenden durch ausländische Ackerleute und Künstler anbaute, und Fabriken anlegte, sondern er erscheint auch als Gesetzgeber in der Beziehung interessant, daß er dasjenige Gesetz über die Frohndienste der Gutsunterthanen erließ, welches unter dem Namen: gykaische Punkte, oder Chrisow, oder Fürst Gykaisches Urbarium bis auf den heutigen Tag in der Bukowina in wirkender Kraft besteht.

Die Bukowina kam an Oesterreich zufolge einer am 7. Mai 1775 zu Constantinopel zwischen dem österreichischen Internuncius und bevollmächtigten Minister Freih. v. Thugut und dem Großwesir Iszet Mechet Pascha abgeschlossenen Convention. Im ersten Artikel derselben heißt es: „Ayant égard aux représentations amicales de s. Majesté I. et R. sur le besoin d'une communication facile et d'une contiguïté entre la Transylvanie et les provinces de Galicie et Lodomérie, possédées actuellement par la Cour imple. et pour donner une preuve non équivoque d'amitié, d'affection et de bon voisinage la sublime porte donne et abandonne et cède à la Cour imple. les terres contenues d'une part entre le Niester, le confin de Pokutie, de Hongrie et Transylvanie etc.“. (H. 13. Febr. 1823, S. 4929; G. 17. März 1823, S. 12382).

Die Bukowina wurde bis zum Jahre 1787 vom Militär verwaltet, und besteht zufolge allerh. Entschl. v. 8. August 1786 (Sub. S. 20995) aus einem einzigen Kreise.

Aufeinanderfolge

der

Herzoge (auch der vorgeschichtlichen) — und der Könige von Polen.

Nach Salignac.

Erste Classe.

Zeitpunkt, in
welchem sie zu herr-
schen begannen.

- 550 Lech I.
- 700 Krakus.
- Lech II.
- 750 Wanda.
- 760 Przemyslaw oder Leszko I.
- 804 Leszko II.
- 810 Leszko III.
- 815 Papiel I.
- 830 Papiel II., zubenannt Koszysko.

Zweite Classe.

	Jahre der Dauer ihrer Regierung.
842 Piast	19
861 Siemovit	31
892 Leszko IV.	21
913 Siemomyslaw	51
964 Mjetchyslaw, der erste Christliche Herzog	35
999 Boleslaw I., der Tapfere oder der Große, der erste König	26
1025 Mjetchyslaw II.	9
1041 Casimir I.	17
1058 Boleslaw II., der Kühne	23
1082 Wladyslaw Herrman	20
1102 Boleslaw III., der Schiefmund	37
1140 Wladyslaw II.	6
1147 Boleslaw IV.	26
1174 Mjetchyslaw der Alte	4
1178 Casimir II., der Gerechte	16
1194 Leszko der Weiße	6
1200 Mjetchyslaw der Alte, welcher ent- thront worden war. Leszko der Weiße, welcher wieder den Thron bestieg.	

Zeitpunkt, in welchem sie zu herr- schen begannen.	Jahre der Dauer ihrer Regierung.
1202 Mjieschyslaw der Alte, abermals.	
1203 Wladyslaw Paschonogi	3
1206 Leschko der Weiße, zum dritten Male	21
1227 Boleslaw V., der Keusche	52
1279 Leschko der Schwarze	10
1295 Przemyslaw, der nur sieben Monate lang herrschte.	
1296 Wladyslaw der Zwerg	4
1300 Wenzel, König von Böhmen	6
1306 Wladyslaw der Zwerg, noch einmal	27
1333 Casimir der Große	37
1370 Ludwig der Große, König von Ungarn	12

Dritte Classe.

1386 Wladyslaw V., Jagello	48
1434 Wladyslaw VI., sein Sohn	10
1447 Casimir IV., der zweite Sohn Jagellos	54
1492 Johann Albrecht, Sohn Casimirs . .	9
1501 Alexander, Bruder Joh. Albrechts .	5
1507 Sigmund I., Bruder Alexanders . .	41
1548 Sigmund August, Sohn Sigmunds	24

Vierte Classe.

1574 Heinrich von Valois, der nur fünf Monate herrschte.	
1576 Stephan Bathory, Großfürst von Sie- benbürgen	10
1587 Sigmund III., Prinz von Schweden	44
1632 Wladyslaw VII., sein Sohn	17
1648 Johann Casimir, Bruder Wladyslaws VII.	21
1669 Michael Korybut Wisniowiecki . .	4
1674 Johann III., Sobieski	22
1697 Friedrich August II., Churfürst von Sachsen.	
1704 Stanislaus Leszczynski.	
Friedrich August II., abermals.	
1733 August III.	

1764 Stanislaus August.

B. Geschichte der polnischen Gesetzgebung über das Unterthanswesen.

„Seit undenklichen Zeiten bestand in Polen eine Art Unterthanschaft, servitus, wie bei den alten Griechen, Römern, Galliern, Germanen, Sachsen u. s. w., welche sich factisch dadurch bildete, daß die ersten Vorfahren der Polen, das Land und die in demselben wohnenden Volksstämme durch die Gewalt des Schwertes unterjochend, nach der allgemeinen Sitte jener Zeiten, die besiegten Einwohner für ihre Gefangenen und Leibeigenen ansahen. Die ältern Schuldbigkeiten der polnischen Ackerleute waren zahlreich und lästig. Außer denjenigen nämlich, welche von ihnen den eigenen Grundherren abgestattet werden mußten, und welche theils im Grundfrohdienste, theils in Geldleistungen und verschiedenen andern Siebigkeiten bestanden, gaben sie noch von der eigenen Ernte den Zehent den Bischöfen, oder denjenigen, an welche derselbe abgetreten wurde; sie zahlten in den Schatz des Landesfürsten eine Abgabe, „Poradlne“ genannt, zu 12 Prager Groschen; sie schütteten auch eine bestimmte Maß Getreides in den festen Schlössern oder Burgen für den Bedarf des Kriegsheeres zusammen; nebstbei leisteten sie die Frohne zur Herstellung dieser festen Plätze; sie mußten denjenigen, welche die Briefe und sonstigen Befehle des Landesfürsten bestellten, die erforderlichen Pferde und Wagen begeben, die Monarchen auf ihren Durchreisen sammt dem ganzen Gefolge beköstigen und empfangen, sogar deren Jagdhunde füttern, und unter schweren Strafen dafür sorgen, damit die Raubvögel die Gegenstände der fürstlichen Jagdlust nicht vertilgen.

Boleslaw der Tapfere war's, welcher zuerst das Bauernvolk aus diesem, die Menschlichkeit und Religion höhnnenden Zustande emporzuheben strebte ¹⁾. Er besprach sich mit den

¹⁾ Eine der ältesten Regierungsurkunden Polens, der Beschluß des unter Boleslaw I. zu Lenczyca im Jahre 1180 abgehaltenen

Unterthanen, und forschte nach, ob sie nicht bedrückt würden. Die in den verschiedenen Landschaften aufgestellten Castellane hatten nicht nur die königlichen Burgen unter ihrer Obhuth, sondern ihnen lag auch das Schlichten von Rechtsangelegenheiten ob; sie waren es, bei denen die Landleute ihre Verkürzungen einklagten, und auf ein strenges Ausmaß der Gerechtigkeit hoffen durften, weil solche ihnen durch die obervormundschaftliche Gewalt des Königs zugesichert war. Allein die Theilung des Reiches nach dem Tode Boleslaw des Schiefmundes führte den alten Zustand wieder herbei.

Doch schien das Loos der alten Landleute einigermaßen gesicherter zu seyn, weil sie Eigenthümer ihres Besitztumes waren, und die Erlangung einer angemessenen Gerechtigkeit gegenüber ihren Grundherrschaften verbürgt hatten. In vielen Privilegien lesen wir, daß die Grundwirths (Kmiecio) Erbsitzgenossen genannt werden, auch finden wir, daß die Streitigkeiten über das bäuerliche Vermögen zum landesfürstlichen Gerichtshof gehörten. Was überhaupt die Rechtspflege betrifft, so ist es bekannt, daß allen Unterthanen ohne Unterschied, ob sie auf landesfürstlichen, geistlichen oder Privatgütern angesiedelt waren, in den Gerichten der Castellane Recht gesprochen wurde, welche dazumal als Verwalter und Richter in den einzelnen Landschaften der polnische Monarch aus eigener Machtfülle bestellte. Die Grundherren hatten damals keine Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen, außer den wenigen Fällen, wo sie hierauf besondere Privilegien von den Königen oder Herzogen erhalten hatten. Solche Privilegien wurden Anfangs nur sehr selten, und nur für besondere Verdienste ertheilt; allein im Verfolge der Zeit begannen sie sich immer mehr auszudehnen und zu verallgemeinern, so daß zuletzt auch diejenigen, welche gar keine Privilegien hatten, sich die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen aneigneten,

Reichstages enthält einen merkwürdigen Beweis, wie nachdrücklich damals die gesetzgebende Gewalt den Landmann vor Bedrückungen schützte, und dawider sogar diejenigen Waffen anwendete, welche nach der damaligen Denk- und Handlungsweise am unschädlichsten trafen. — Dieser Beschluß spricht das Anathema gegen alle Grundherren aus, welche ihre Grundholden in ihrem Besitztume verkürzen würden; hierüber wurde die Genehmigung des Papstes Alexander III. nachgesucht und erlangt. Dlugosz Joannis alias longini historia polonica. Lipsiae 1711. Tom. I. pag. 542.

Casimir der Große setzte hierauf fest, daß der Nachlaß eines kinderlos verstorbenen Unterthans nicht dem Grundherrn, wie es bevor geschehen, sondern den nächsten Anverwandten des erstern anheimfallen soll; daß ein und höchstens zwei Unterthanen selbst wider den Willen des Grundherrn aus dem Dorfe auswandern dürfen, mit Ausnahme folgender Fälle, in welchen allen Unterthanen erlaubt war, ihren Herrn zu ändern, und zwar: wenn derselbe ein ganzes Jahr hindurch im Kirchenbanne blieb, wenn er der Tochter oder der Gattin irgend eines Unterthans Gewalt angethan, wenn aus Anlaß eines Vergehens von seiner Seite die Unterthanen an ihrem Vermögen Schaden litten ¹⁾. Ein Flüchtling, welchem dieses Gesetz nicht zu Statten kam, mußte, wenn er binnen Jahresfrist reclamirt wurde, zwar nicht zurückkehren, jedoch 3 Grivnen als Strafe und den jährlichen Zins vom besessenen Grundstücke bezahlen.

Diese und ähnliche Gesetze schirmten zwar noch nicht vollends das Loos der Ackerbauern; allein es scheint, daß es schon dazumal eine allzu bedenkliche Sache war, an der Gewalt der Grundherren über ihre Unterthanen irgend was zu rühren; und Casimir der Große mußte um so vorsichtiger zu Werke gehen, als er in Ermangelung einer männlichen Nachkommenschaft die Thronfolge seinem Schweftersohne zuwenden wollte.

Dies ungefähr war der Rechtszustand der Landleute nach dem polnischen Rechte. Das in Polen eingeführte deutsche Recht ²⁾ wurde zuerst den Städten, dann auch den Dörfern verliehen. An den landesfürstlichen Landgütern, auf welchen das deutsche Recht zuerst eingeführt wurde, nahmen einige Edelleute und Geistliche das Beispiel. Allein dieses deutsche Recht, welches den Landleuten ein besseres Daseyn sicherte, verlor sich doch wieder in vielen Dörfern, indem diejenigen, welchen es ertheilt worden war, in vielen Vorfällen nach dem polnischen Rechte sich benahmen. Casimir der Große aber hatte auf der Reichsversammlung zu Wislica festgesetzt, daß diejenigen das deutsche Recht verlieren sollen, welche, es verwerfend, des polnischen sich bedienen würden.

¹⁾ Die Bauernsöhne konnten vor dem 12. Jahre ihres Alters jedesmal, und ohne erst die Erlaubniß ihres Grundherrn einholen zu müssen, das Dorf des Studirens wegen verlassen (Vol. I. Fol. 293. De filiis kmethonum).

²⁾ D. i. das magdeburgische, das cutmische Recht, und der Sachsenspiegel.

Nach dem Erlöschen des Jagellonischen Hauses, und nachdem der polnische Adel die vorzüglichsten Privilegien seiner Freiheit, d. i. die Wahl des Königs, und das Vorschreiben von, seine Rechte bestätigenden oder erweiternden Bedingungen erlangt hatte, wußte er auch gleich in dem ersten Zwischenreiche nach Sigmund August's Tode eine vollkommene Oberherrlichkeit über seine Unterthanen sich zu verwahren, welche er schon in jenen Zeiten bis auf Leben und Tod sich zueignete."

Bis hierher Skrzetuski (in seinem Werke über die Verfassung Polens, unter dem Titel: *Prawo polityczne Narodu Polskiego. Przez Ks. Wincentego Skrzetuskiego. w Warszawie. Tom. II. Rozd. 4.*).

Auch der Historiograph Adam Naruszewitsch leitet den Stand der Ackerbauern aus dem ehemaligen Kriegerrechte des Siegers über den Besiegten her, und bemerkt, daß zur ursprünglichen Ungleichheit unter den Menschen, welche schon durch die verschiedenen Naturanlagen gegeben ist (und welche er die natürliche nennt); dann zu der hieraus sich entwickelnden Ungleichheit in der Vertheilung der äußern Glücksgüter (welche er als die staatsbürgerliche bezeichnet), noch die Ungleichheit durch die Gewalt des Schwertes hinzutrat (welche er mit dem Namen der militärischen oder kriegerischen belegt; Geschichte Polens. II. Th. 3. B. S. 6.).

Der Hauptstamm der Unterthanzlasse wurde sonach unbezweifel durch letztere gebildet; obgleich nicht zu läugnen ist, daß dieser Hauptstamm auf andere Art, d. i. durch Ansiedlungen, bedeutende Ergänzungen erhielt.

Aus dem nachbarlichen Ungarn, aus Deutschland, ja sogar aus Holland und Schweden strömten Landleute herbei, suchten in Polen Freiheit und Eigenthum; und es scheint, daß sie es gefunden haben, weil sie nach ihrem Vaterlande nicht mehr zurückkehrten. So entstanden eigene Ansiedelungsdörfer, welche in den polnischen Gesetzen unter dem Namen: *terrae hollandenses, flandrenses, oder villae jure teutonico locatae* vorkommen.

Der Sachsenspiegel enthält in Bezug auf die Ansiedlung der Bauern Folgendes: *Ubi rustici in radicibus desertorum villam seu praedium aedificant, terram de novo excolendo, licebit domino villae jus censuale in eadem terra eisdem conferre, quamvis ad ea bona geniti non videantur* (Lib. III. Art. 79.). — Der auf solche Art gestiftete Grundheld durfte den Grund vor dessen Ausrottung und gehöriger Be-

stellung nicht verlassen, und mußte nebstbei einen gleichmäßig bemittelten Mann an seine Stelle setzen, widrigens er zur Zahlung des Zinses für so viele Jahre, als er die Zinsfreiheit genoß, gehalten war (Vol. I. f. 49. De Kmethone. f. 50. §. Quando vero.). — Allein das vorzüglichste dabei war, daß derlei Ansiedlungsdörfer ihre eigene Gerichtsbarkeit haben sollten. Klagte nun der Grundherr den Grundhold an, so mußte er auch bei einer Widerklage dem Schulzen Rede und Antwort geben (*Ubi quis aliquem convenit, ibi licite reconvenietur*; laut obervährten Art. 79 des Sachsenspiegels); was jedoch durch das Gesetz vom J. 1347 abgeändert worden zu seyn scheint.

Sunächst an diese Arten der Ansiedlungsdörfer reihen sich in Beziehung auf bessere Dotation und Existenz fast alle Dörfer der Gebirgsgegenden Galiziens die Karpaten entlang, welche durch die Ausrottung der dazumal ohne allen Nuthungswerth gewesenen Wäldungen entstanden sind. Solche Ansiedlungen enthalten bedeutende Grundstrecken, von welchen die Besitzer nebst geringen Zinsen und Gaben nur einige Aushilfsfrohnstage jährlich an die Herrschaft, gewöhnlich zur Erhaltung der herrschaftlichen Gebäude oder zum Behufe des Holzschlages, mitunter aber auch gar keine Frohne, sondern nur einen Schafzehent leisten, und sowohl in ihren Holzvorräthen, als in der Schaf- und Hornviehzucht, wozu ihnen die Alpenweiden die beste Gelegenheit darbiethen, einen leichten Erwerb finden.

In der goldenen Zeit Polens, d. i. unter der Herrschaft des jagellonischen Königsstammes, mochten sich Reichthum und Wohlhabenheit über alle Volksschassen, somit auch über jene der Unterthanen so sehr verbreitet haben, daß es nothwendig schien, Luxus- oder Aufwandsgesetze für den Bauernstand — gewiß eine seltene Erscheinung im Fache der Gesetzgebung aller Zeiten und Nationen — zu erlassen. In der systematischen Darstellung der Unterthansgesetze in Galizien vom J. 1827 wird ein Reichsgesetz vom Jahre 1496 angeführt, welches gegen den Hochmuth, die Kleiderpracht und den unziemlichen Aufwand der Kmethonen eifert, und lautet wie folgt: „*propter deordinationem Kmethonum, dum videlicet tanquam nulla lege adstricti quidam eorum in superbias effe-runtur, pretiosis vestiuntur, expensasque sumptuosas et alia faciunt, quae illorum conditioni minime conveniunt, sicque debita inter cives contrahunt excedentia bona Kmethonalia etc.*“ (Vol. I. f. 261.)

Allein der Abstand zwischen dieser und den nachfolgenden Zeiten führte auch einen Unterschied in dem Zustande des Landmannes herbei, und gab Anlaß zu den Ausfällen ausländischer Schriftsteller ¹⁾, welche der Lemberger Castellan Andreas Maximilian Fredro folgenderweise beantwortet: „*Etiam noster Dominatus in plebeculam intra leges conscientiae est, dum scit quisque e ruricolis, quid operis septimanatim, quid tributi annuatim dominis pendat, ut per aequitatem nil extorquere liceat supra. Si vero sunt aliqui aequitatis violatores, tam iniquo jure tyranni esse possunt in suos, quam vestri (si eveniant mali) in vos, cum Annales vestri passim malos ac bonos principes vobis fuisse palam testantur, eoque graviori in vos servitute, quo magis in ingenuos exercetur, nostra vero plebecula nisi ad inferiorem parendi sortem nata est, nec totam libertatem vivere sciat. Sunt aliis, sunt item mihi pro mea sorte (sed magis per Dei gratiam, qui suscitatur a terra inopem, qui esurientes implevit bonis) sunt inquam castella, sunt rura, sunt subditi, cur ergo insolentius meos habeam, cum sciam hos mihi datos a Deo, et me simul datum illis; illi mihi subjectionem, ego vicissim justum in eos dominium (non extra leges conscientiae) debeo; utique nos etiam poloni, Barbarorum et immanitatis nomina, non intra honesta titulorum ponimus, aequae nobis virtus cordi, honestas decori.*“ (Scriptor Fragmenta art. XIV. p. 294, 295. In der Randanmerkung bei Skrzetuski, II. Th. S. 138.)

„Statt aller Sophistereien, wird in dem oben angezogenen Werke bemerkt, mögen die Fremden ihre Ueberzeugung wo nicht aus den polnischen Gesetzen, doch aus den unbestreitbaren Thatfachen schöpfen. Mögen sie die Ansiedlungen fremder Unterthanen in Polen zählen, welche aus den Ländern der so hochgepriesenen Freiheit, in das der vermeintlichen Knechtschaft schaarweise zuströmten, wogegen kein polnischer Bauer, sei es aus Noth, wie sie wollen, oder aus Vorliebe sein Vaterland je verlassen hatte. Mögen sie endlich ihr Urtheil gegen die polnischen Grundherrschaft nur nicht generalisiren, und erst die Polen genauer kennen lernen, dann werden sie den Worten Fredro's völlig beistimmen: „*aequae nobis virtus cordi, honestas decori.*“

¹⁾ B. B. Raynal in seinem Werke: Hist. phil. et politique. T. X. pag. 46.

Wenn derjenige, welcher es unternimmt, zur Kunde des Unterthansverhältnisses in Galizien Beiträge zu liefern, seine Ansicht über diesen wichtigen Punkt nicht verhehlen, und ihn, nachdem derselbe einmal zum Gegenstande der schriftstellerischen Rede und Gegenrede geworden ist, nicht mit Stillschweigen übergehen darf; so muß ich freimüthig bekennen, daß gerade eine Generalisirung und Parallelisirung des altpolnischen Unterthansverhältnisses mit jenem in andern Ländern Europa's keineswegs zum Nachtheile des polnischen Adels ausfällt.

Es dürfte zugegeben werden, daß schiefe Ansichten und seichte Urtheile am häufigsten nur dadurch entstehen, daß man Particularitäten aufsaßt, und sich einbildet, man sei in das Detail der Dinge eingedrungen, während man allenfalls nur ein Paar Anekdoten aufsaßt.

Die polnischen Gesetze für sich allein mochten wohl, wie Skrzetuski zugibt, das Loß des Landmannes nicht vollends schützen. Allerdings erscheinen sie nur spärlich und lückenhaft im Vergleiche mit andern Gesetzgebungen in eben demselben Fache. Desungeachtet läßt sich hieraus allein nicht folgern, daß der Landmann unter der polnischen Aristokratie übler daran gewesen sei, als unter andern Regierungen dieser Art. Das Wohl der Völker oder einzelner Volksklassen hängt nicht bloß von der Menge oder von dem Buchstaben der Gesetze ab. Aus diesem Lehren auf den Cultur- oder Rechtszustand eines ganzen Volkes, oder auch nur einer Volksklasse zu schließen, dürfte sehr bedenklich seyn. Ohne Zweifel würde man sich sehr täuschen, wenn man z. B. von der barbarischen Criminalgesetzgebung Englands im achtzehnten Jahrhunderte auf den Zustand des brittischen Volkes Folgerungen ableiten wollte.

Die Gesetzgebung einer Nation kann der Gegenwart voraneilen, oder hinter ihr zurückbleiben, und selbst wenn sie mit der Gegenwart ganz gleichen Schritt hält, kommt es nebstbei noch auf ein Anderes an, nämlich auf das Verfahren, durch welches der Buchstabe des Gesetzes zuweilen nur allzu sehr modificirt wird, und worüber die codices der meisten Gesetzgebungen entweder gar keinen, oder nur einen gleichnerischen Aufschluß liefern ¹⁾. Herkommen, Gebräuche,

¹⁾ Wer den Code Napoléon gelesen hat, möge sich doch entschließen, Feuerbach's vortreffliches Werk, über das Verfahren

Sitten und Erziehung pflegen in derlei Fällen das im Gesetze, oder in der Bestellung der Gerichtshöfe Mangelnde zu ersetzen.

Ob und wie sie dieß in Polen im Allgemeinen, somit auch in Beziehung auf das Unterthanswesen geleistet haben, darüber möge ein Zeugniß sprechen, welches in einem der berühmtesten Geschichtswerke der neueren Zeit niedergelegt ist, und folgenderweise lautet:

»Ce qui peut à peine se comprendre, c'est que dans une pareille anarchie, elle (la Pologne) paraissait heureuse et tranquille. La sûreté regnait dans les villes; les voyageurs pouvaient sans rien craindre traverser les forêts les plus solitaires et les routes le plus fréquentées. Jamais on n'entendait parler d'aucun crime; et rien peut-être ne fait plus d'honneur à la nature humaine, et ne confirmerait mieux l'opinion philosophique, que l'homme est naturellement bon. Toutes les haines de religion semblaient assoupies. On ne vit nulle part se produire aucun zèle fanatique. Plus d'injures, plus de ressentiment. Cette république, à la veille de plus terribles calamités, se contenait dans une espèce de calme. Les grandes maisons tâchaient de s'emparer des tribunaux: Elles s'efforçaient d'en faire élire tous les députés parmi le gens de leur faction afin d'y exercer leur faveur ou leur haine. Mais le choc des différens partis les maintenait tous au même niveau, et la justice recevait sa balance de la main de la liberté. Quoique la jeunesse menât une vie licencieuse, quoique les femmes jouassent des rôles importans dans ces perpétuelles intrigues, la nation élevée dans les principes de piété, avait en général de bonnes mœurs. La cour qui, sous le dernier règne, s'étaient ouvertement livrée à tous les plaisirs, était devenue plus déserte et plus réservée sous la reine actuelle, qui ne parlait jamais à une femme d'une vertu suspecte; le frein des lois n'étant presque plus sensible en Pologne, les mœurs publiques suffisaient à maintenir partout l'apparence de l'ordre.» (Rulhière. I. T. 1. L. pag. 187, 188.)

nach diesem Gesetzbuche zur Hand zu nehmen! und er dürfte von der französischen Gerichtsverfassung eine ganz andere Idee gewinnen, als nach dem Lesen des bloßen Code Napoléon.

Ein anderes geschichtliches Zeugniß bietet sich in der Thatfache dar, daß, während anderwärts Religionsfehden und Bauernkriege ¹⁾ wütheten, in Polen Frieden und Ruhe herrschte.

Ist es wahr, daß gleiche Ursache gleiche Wirkungen, religiöser oder politischer Druck die ebenerwähnten Kriege herbeiführen, so muß gefolgert werden, daß in Polen, weil sich ähnliche Wirkungen nicht kund gaben, auch die Ursachen nicht vorhanden waren.

Wird eingewendet, daß der polnische Landmann zu gutmüthig oder zu stumpfsinnig sei, um die Last zu fühlen und zur Gegenwehre zu schreiten, so dürfte entgegnet werden, daß die Gutmüthigkeit des galizischen Landmannes auch ihre Gränzen habe, daß insbesondere jenem der westlichen Districte (wie in der nachfolgenden Charakterschilderung nachgewiesen wird) eine gewisse Reaktionskraft nicht fehlt, und deßungeachtet ebenderselbe es war, welcher (wie es schon in dem Aufsatze der Wagner'schen Zeitschrift vom Jahre 1826, No. XIV bemerkt wurde, und der unmittelbar nachfolgende Absatz darthut) mehr in Anspruch genommen war und ist, als der Landmann des östlichen Landestheils von Galizien.

Häufig hat man, besonders in älterer Zeit, den Grund des mißlichen Zustandes, in welchem sich der hierländische Unterthan befindet, in seinen hohen Schuldsigkeiten, namentlich aber in den vielen Zwangsarbeiten, und den Grund der letztern darin gesucht, daß die polnische Gesetzgebung und Einrichtung der inneren Verwaltung — dem Landmanne gegen Forderungen der Herrschaft keinen Schutz both, daher auch seine Betrieffsamkeit bei dem Mangel an Sicherheit der Person und der Sachen die erste unerläßliche Grundlage entbehrte. Ohne Zweifel trug dieser Umstand ungemein viel dazu bei, um dem Unterthan den Uebergang zu einem verbesserten Daseyn zu erschweren, und mit Recht war die österreichische Regierung darauf bedacht, vor Allem den unterthänigen Grundbesitzer unter den Schutz der Gesetze zu stellen, sein Besizthum vor willkührlichen Eingriffen zu bewahren, und eigenmächtige Steigerungen der Schuldsigkeiten hintanzuhalten. Allein jener Zustand, der sich unter der früheren Regierung gebildet hatte, ist nicht

¹⁾ v. Raumer's Geschichte Europa's seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. I. 374—383.

zureichend, um die Sache vollständig aufzuklären. Auf den königlichen und geistlichen Gütern, die mehr als die Hälfte des Landes eingenommen hatten, waren die Schuldigkeiten nie so bedeutend als auf Privatgütern; die Unterthanen waren auf denselben der Willkühr nicht in dem Maße als auf den letztern preisgegeben, es befanden sich vielmehr auf jenen Herrschaften und in Städten zahlreiche freie Grundbesitzer (Zinsbedelleute, Sculteten, Freibauern, Freimüller u. dgl.). Und doch nimmt man bei aufmerksamer Beobachtung in der Regel keinen oder doch nur einen geringen Unterschied in Absicht auf Betriebsamkeit, Wohlstand und Sitten zwischen ihnen und den Grundholden angränzender adeliger Güter wahr. Ihre Unwissenheit und Trägheit hält sie mit ihren, hohe Leistungen tragenden Nachbarn auf einer Stufe. Endlich war jener Abgang einer schützenden Gewalt in allen Theilen des Landes vorhanden; desungeachtet stellt sich in Absicht auf das Ausmaß der Schuldigkeiten zwischen den einzelnen Theilen der Provinz eine merkwürdige Verschiedenheit dar, aus welcher hervorgeht, daß die Gewalt der Obrigkeiten nicht ungemessen war, sondern in Verträgen oder in andern Verhältnissen Gränzen fand. In dem westlichen Landestheile sind die Schuldigkeiten mannigfaltiger und höher als in dem östlichen, gleichwohl unterscheidet sich der dortige Unterthan durch mehr Betriebsamkeit, und eine höhere Culturstufe von jenem der östlichen Kreise.

Bei einer genauen Untersuchung aller Verhältnisse scheinen die Ursachen des Verfalles, in den das galizische Landvolk gerieth, sich in diejenigen zwei Hauptmomente zusammen fassen zu lassen, welche schon in dem eben bezogenen Aufsatze der Wagner'schen Zeitschrift zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurden. Diese sind die Drangsale beinahe unaufhörlicher Kriege oder die unglückliche politische Lage, in welcher sich das Land eine Reihe von Jahrhunderten hindurch befand, — und die Richtung der Rationalproduction, oder die Beschaffenheit des Haupterwerbes, auf den sich dasselbe verlegte.

Auf die erste dieser beiden Ursachen, suchte man die Aufmerksamkeit des Lesers durch die Darstellung der Geschichte des Landes zu lenken. Durch verheerende Züge wilder Völker verödet, und der ersten Keime der Production beraubt, versiel dieses Land in unaufhörliche Zwistigkeiten früher zwischen den einzelnen polnischen und russischen Für-

sten, nach ihrem Erlöschen aber zwischen einen entzweiten Adel, und genosß beinahe nie einer länger dauernden Ruhe, in der allein sich ein verbesserter Volkszustand zu entfalten vermag. Städte, die anderwärts Heimathlosen Zuflucht und Erwerb anboten, konnten nicht emporkommen. Ein eifriger Bürgerstand, der geschaffen ist, Civilisation und Wohlstand über das Landvolk zu verbreiten, fehlte beinahe gänzlich. Die Elemente, welche die Weisheit Casimirs des Großen durch Ansiedlung von Deutschen in den Städten zu bilden bemüht war, gingen mit Ausnahme weniger Orte im Strome der nachgefolgten Bedrängnisse unter; die Judenschaft nahm die Stelle des Bürgerstandes ein, ohne denselben ersetzen zu können, weil sie durch religiöse Meinung, Sitten und Beschäftigung allem demjenigen den Zutritt verwehrte ¹⁾, was dem Bürger in den südlichen und westlichen Ländern Europa's, und namentlich in Deutschland das Verdienst verschaffte, unter die wirksamsten Beförderer der allgemeinen Wohlfahrt zu gehören. Die unvermeidliche Folge war eine allgemeine Verarmung, und dieses nicht bloß der gemeinen Volksklasse, sondern auch der höhern Stände. Die Herrschaft hatte nicht vielmehr als den unbebauten Grund, der Ansiedler, der Nahrung suchte, hingegen nur seiner Hände Kraft anzubieten. Nothwendig nahmen daher beide Theile zur Bedingung von Zwangsarbeiten ihre Zuflucht. Dieses war allenthalben die Entstehung der Frohnleistungen, der Stand der Unterthanen mag aus Kriegsgefangenen oder aus freien Ansiedlern gebildet worden seyn. In der Zeitfolge zog Alles, was auf die Verarmung der Herren und der Unterthanen einwirkte, eine

¹⁾ Was den Unterricht anbetrifft, so ist er in keiner Religion inniger mit dieser verknüpft, wie bei den Israeliten, aber diese verschmäht zugleich alles Neue, und stoßt alles Fremdartige aus. So kam es, daß die Judenschaft nirgends weniger als in Galizien von den Fortschritten Anderer im Wissen Vortheile zog; daß hier neben vielem natürlichen Verstande, und dem eindruckstärkenden Scharfsinne sich zugleich — oft selbst in einem und demselben Individuum — die größte Stumpfheit für alle Kenntnisse, die tiefste Unwissenheit in allem Wissenwerthen zeigt, und daß neben ungemeinen angeborenen Fähigkeiten — als Volkscharakter — die galizische Judenschaft das möglichst kleinste — gesammelte — geistige Capital besitzt; einzelne schöne Erscheinungen in verschiedenen Zweigen der wissenschaftlichen und national-ökonomischen Welt abgerechnet (M. Stögers Darstellung der gesetzlichen Verfassung der galizischen Judenschaft. I. B. S. 64.).

Steigerung der Schuldigkeiten, und insbesondere der Frohnen nach sich. Selbst gegenwärtig sieht man nicht selten Unterthanen freiwillig, und nur durch ihre Dürftigkeit gezwungen, Schuldigkeiten übernehmen, welche das Ansehen haben, außer allem Ebenmaße mit dem Ertrage der verliehenen Grundstücke zu stehen.

Auf keinen Fall hätte jedoch der Stand der unterthänigen Schuldigkeiten den dargestellten Umfang dauernd erhalten, wenn derselbe nicht in der Hauptbeschäftigung des Landes die Grundlage gefunden hätte. Ackerbau war seit Jahrhunderten das Geschäft, auf das sich die Bestrebungen der größern Grundbesitzer wendeten. Dasselbe fordert viele Kräfte und ein bedeutendes Capital. Da dieses nicht vorhanden war, so griffen die Obrigkeiten zu hohen Zwangsarbeiten. Ihre Bemühungen vereinigten sich darin, die wenigen Gattungen Urproducte, welche Absatz im Auslande fanden, um möglichst geringe Kosten zu erzeugen. Der Erlös ward zum Ankaufe der Bedürfnisse, die der Gutseigenthümer ebenfalls vom Auslande bezog, verwendet. Hierzu kam, daß ein sehr beträchtlicher Theil der adeligen Landgüter sich in den Händen einiger weniger Großen befand, die meistens im Auslande oder in Warschau lebten. Dahin floß auch das Einkommen von den königlichen Tafelgütern, und von dem Lebtagsbesitze, welcher höhern Staatsbeamten oder Leuten vom Hofe verliehen wurde. Dergestalt erhielt zwar der auswärtige Getreideabsatz und der Verkauf der wenigen rohen Stoffe, die erzeugt wurden, einige große Güterbesitzer im Reichthume. Das Einkommen kehrte jedoch nicht mehr in die innere Circulation dieser Landesheile zurück. Bei einem lebhaften auswärtigen Absatze blieb das Eriebwerk der Nationalproduction gleichwohl ohne Leben, und dem Unterthan, dessen Arbeit die verkauften Erzeugnisse hervorgebracht hatte, war beinahe kein Mittel geöffnet, um seinem Erwerbe eine größere Ausdehnung zu ertheilen. Davon machte nur die Leinwandherzeugung eine Ausnahme, welche jedoch eine zahlreiche Bevölkerung voraussetzt, und dann neben sehr bedeutenden Grundlasten betrieben zu werden vermag. — Von diesem Gesichtspuncte aus läßt sich auch die bemerkte Verschiedenheit zwischen einigen Kreisen des westlichen und des östlichen Landtheils erklären. Dort ward der Boden mit der steigenden Volksmenge feltener, und die letztere mußte sich höheren Leistungen unterziehen, um Unterhalt zu finden. Hier war an fruchtbarem Grunde Ueberfluß, der ohne sorgfältige Befest-

lung ergiebige Ernten gewährt, die Menschenhände hingegen waren seltener, die Obrigkeiten begnügten sich daher um so mehr mit geringen Schuldbigkeiten, als das Landvolk in den angrenzenden noch schütterer bevölkerten Ländern willkommenene Aufnahme und leichten Erwerb finden konnte. Zudem hatte in mehreren jener Kreise der Ackerbau die Viehzucht noch nicht in dem Maße verdrängt, als dieses in den östlichen Kreisen der Fall war, und kein so ausgedehntes Bedürfniß nach Arbeitskräften und Leistungen als hier erzeugt.

Die unterthänigen Schuldbigkeiten in Galizien, gingen aus dem Bedürfnisse und den wesentlichsten Bestimmungen des Nationalerwerbes hervor, und stehen mit dem ganzen Gebäude der Nationalproduction im innigen Zusammenhange.

Auch in der Bukowina offenbart sich der nahe Zusammenhang, in welchem die Gattung der unterthänigen Leistungen mit dem Culturstande des Landes und dessen Haupterwerbe sich befindet. Als Fürst Gylka das oben erwähnte und weiter unten folgende Gesetz über die Verpflichtungen der Gutsunterthanen erließ, hatte sich der Ackerbau viel weniger, als dieß in der Bukowina später erfolgte, verbreitet. Das Bedürfniß nach Arbeit zur Bestellung der herrschaftlichen Gründe war nicht bedeutend, indem die Viehzucht ohne Mühe sichern Erwerb verschaffte. Bei dem Ueberflusse des Bodens und der schütterten Bevölkerung, war es dem Interesse der Herrschaften angemessen, ausgedehnte Grundstücke an die Unterthanen gegen mäßige Arbeitsleistungen zu vergeben, sich aber einen Theil des Ertrags durch den Fruchtzehent zu sichern. Die bemerkten Umstände klären auch die Art der Bewirthschaftung, die man auf den unterthänigen Grundstücken wahrnimmt, auf. Ein bedeutender Theil des Ackers ruht Jahre lang, und wird zur Hütung verwendet. Nur die am Hause liegenden Gärten und einzelne Strecken nimmt der Unterthan in dauernden Besiz, in Hinsicht der übrigen Grundstücke muß er dem allgemeinen Wirthschaftssysteme folgen, und sich durch Theilungen, die von Zeit zu Zeit erfolgen, den ihn treffenden Antheil zuwenden lassen. Einen vorzüglichen Grund dieses Zustandes glaubten manche in dem zur nomadischen Lebensart sich hinneigenden Charakter des bukowiner Landvolkes zu finden. Daß jedoch der Charakter des Moldauers an sich, wenigstens nicht den vorzüglichsten und letzten Grund enthalte, läßt sich daraus abnehmen, daß in den galizischen

Kreisen Czortkow, Kolomea und Stanislawow, wo zwar ein anderer Volksstamm wohnt, dagegen aber die übrigen Verhältnisse — Ueberfluß an urbarem Boden und geringe Bevölkerung — jenen in der Bukowina ähnlich sind, bei 122 Gemeinden dasselbe wandelbare Wirthschaftssystem in Ausübung sich befand oder noch befindet.

Der Gutsunterthan,

als Gegenstand der Frohnpatente.

1) Begriff eines Gutsunterthans.

Nach der alten Verfassung war der Unterthan ohne persönliche Freiheit; er besaß kein liegendes Eigenthum, sondern ein herrschaftliches Grundstück zur Benützung gegen Leistung von Frohndiensten und Abgaben. Während der österreichischen Regierung ist das Wesentliche jenes Verhältnisses zwischen Grundherrschaft und Unterthan keineswegs aufgehoben, sondern bloß modificirt worden. Denn obwohl die Leibeigenschaft durch das Patent v. 5. April 1782 aufgehoben, auch durch das allgem. bürgerl. Gesetzbuch §. 16 ausdrücklich festgesetzt wurde, daß Sklaverei oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht in diesen Ländern nicht gestattet wird, diese Bestimmungen durch H. v. 2. Aug. 1826, Z. 22012 (G. v. 26. Aug. 1826, Z. 49521, P. G. S. VIII. §. 133), nebstbei auf Fremde oder Ausländer ausgedehnt wurden; so bestehen noch mehrere Gesetze, wodurch die persönliche Freiheit des Unterthans beschränkt wird. So darf ein unterthäniger Grundhold (Grundbauer) seinen Grund nicht eher verlassen, als bis er der Herrschaft einen andern annehmbaren Unterthan stellt; eine Bedingung, welche, wie weiter unten nachgewiesen wird, nicht immer zu erfüllen möglich ist. Eben so wenig ist jemals durch ein Gesetz erklärt worden, daß die Bauerngründe und Realitäten — ein Eigenthum der Unterthanen sind, ja es wurde in der neuesten Zeit und nicht ohne Grund gezwweifelt, ob sie Steinbrüche darauf anlegen können? ¹⁾, sondern es wurde die

¹⁾ Siehe im Frohnpatente für Galizien unter den Mandanmerkungen zum §. 41, die zweite Abtheilung: Gesetze zur Beschränkung der Grundverfügung, und zwar die Unterabtheilung B. (H. v. 24. Dec. 1833, Z. 24722; G. v. 3. Dec. 1833, Z. 71041; P. G. S. XV. 308).

freie Disposition der Grundherren mit jenen Gründen, welche sie den Unterthanen zur Ruhenießung überlassen haben, dergestalt beschränkt, daß der Grundherr nicht mehr berechtigt ist, dem Unterthan heut diesen, morgen einen andern Grund anzuweisen, oder den letztern, so lang er die Inventarialschuldigkeiten leisten kann und leisten will, von dem Nutzbesitze zu entfernen, d. i. abzustiften, und den Grund zur eigenen Benützung einzuziehen.

Das erste allgemeine Gesetz, welches über dieses Verhältnis bestimmt sich aussprach, und ausdrücklich den Begriff eines Gutsunterthans aufstellte, ist die allerb. Entschl. v. 23. Aug. 1797, kundgemacht durch H. v. 1. Sept. 1797, S. 29789 (G. v. 6. Oct. 1797, S. 25768), an sämtliche Länderstellen, und durch Decret der obersten Justizstelle v. 26. Sept. 1797 (J. G. S. Nro. 378), an sämtliche Appellationsgerichte — welches Gesetz sammt dem Eingange folgenderweise lautet: „Da es sich bei einigen Gelegenheiten ergeben hat, daß durch falsche Auslegung des Begriffes von Unterthan der klaren Vorschrift des Unterthans-Patents vom Jahre 1781, zuwider verschiedene Unterthanen entweder gar nicht, oder wenigstens nicht zu gehöriger Zeit, und also erst nach vielen Umtrieben durch das königliche Fiscalamt vertreten worden sind, so haben Se. Majestät, um allen weiteren Mißdeutungen und willkürlichen Bestimmungen des Begriffes von Unterthanen vorzubeugen, denselben dahin zu erläutern und zu bestimmen geruhet: Nicht nur die behausen Rufficalisten, sondern auch alle Dominicalisten, Inleute und Grundholden, welche sich als Unterthanen angelobt haben, d. i. welche entweder in Ansehung ihrer Person oder Sache, oder ihrer Person und Sache zugleich dem obrigkeitlichen Gerichtsstande unterliegen, sind als wirkliche Unterthanen anzusehen, und in allen denjenigen Fällen, welche der 32. Absatz des Unterthanspatentes ausdrücklich und umständlich angibt, von dem Fiscalamte unentgeltlich zu vertreten.“

Die Verwicklungen und Mißverständnisse, zu denen dieses H. in seiner buchstäblichen Auslegung und Anwendung Anlaß gegeben, mochten die Revision dieses Gesetzes und so dann die Erläuterung herbeigeführt haben: „daß die Tertirung des H. v. 1. Sept. 1797, nicht ganz in Uebereinstimmung mit der a. h. E. v. 23. Aug. 1797 abgefaßt worden sei.“ Es sind nämlich in diesem H. nach den Worten: „in Ansehung ihrer Person,“ und vor den Worten: „oder ihrer Person und Sache zugleich“ die Worte: „oder Sache“

aus Irrung eingeflossen, und es soll darin bloß heißen: »in Ansehung ihrer Person und Sache zugleich.« Woraus folgt, daß die fiscalämthliche Vertretung und die Beziehung eines politischen Repräsentanten in den durch das Unterthanspatent bezeichneten Rechtsstreitfällen »wenn der Herrschaft über ihren Gegner keine Personaljurisdiction,« sondern bloß eine Realjurisdiction zusteht, nicht Statt zu finden hat (H. v. 17. Sept. 1829, Z. 21994; G. v. 23. Oct. 1829, Z. 59599; P. (G. E. XI. 400).

Hiernach bestünde das bezeichnende Merkmal der Guts-herrschaft in der Personaljurisdiction, und diese Erläuterung hat zu der Voraussetzung den Anlaß gegeben, daß bei Streitigkeiten jener Grundholden, die zwar ihrer Sache, aber nicht ihrer Person nach der Grundobrigkeit unterstehen, das Verfahren nach dem Unterthanspatente im politischen Wege keine Anwendung mehr finde. Hierüber ist nun aus Anlaß eines speciellen Falles die Erklärung dahin ergangen, »daß diese Voraussetzung unrichtig sei, und daß die vorbezogene Erläuterung zwischen Unterthanen im ausgedehnten Sinne, und bloßen Grundholden, d. i. den Besitzern dienstbarer Gründe, wie die in mehreren Kreisen Galiziens vorkommenden Zinsedelleute ¹⁾, die ebenfalls nicht ihrer Person, aber der Sache nach der Grundobrigkeit unterstehen, mithin nicht Unterthanen, sondern Grundholden sind, hinsichtlich des Verfahrens in Streitsachen gegen ihre Grundherrschaften keinen weiteren Unterschied zuläßt, als daß nur die erstern, nicht aber auch die letztern von dem Unterthansadvocaten zu vertreten, und ihre Streitigkeiten mit Beziehung des politischen Repräsentanten zu entscheiden sind. In der Anwendung des Patentés v. 5. Jänner 1781, dann des Patentés v. 1. September 1781, §§. 32 und 33 auf diese Grundholden, in so fern es sich um Urbarial- oder Unterthansschuldigkeiten von ihren Gründen handelt, ist folglich mit dem Hofkanzleidecret v. 17. September 1829 nichts geändert wor-

¹⁾ Hier ist zwischen den verschiedenen 3 Classen der Zinsedelleute ein gehöriger Unterschied zu machen. Die Zinsedelleute der zweiten Classe sind nach dem ausdrücklichen Wortlaute des gedruckten Circularés v. 31. Juli 1808 nur in die Rechte und Verbindlichkeiten der Bauern getreten. Diese sind also förmliche Gutsunterthanen, so wie diejenigen der dritten Classe, welche sich vertragsmäßig zur Leistung von Frohn diensten oder Roboten verpflichteten. — Die andern Zinsedelleute hingegen sind Grundholden.

den (S. v. 6. Oct. 1831, S. 22187; S. v. 4. Nov. 1831, S. 60380; P. S. S. XIII. 418).

Diese Erläuterung unterscheidet wieder zwischen Unterthanen im ausgedehnteren Sinne, und zwischen Unterthanen im engern Sinne; doch wird auf ein Merkmal hingewiesen, welches beiden gemeinschaftlich ist, nämlich auf die Urbarial- oder Unterthansschuldigkeiten.

Durch die Worte Urbarial- oder Unterthansschuldigkeiten, scheint das Gesetz auf den Hauptunterschied zwischen dem Unterthans- und jedem andern Verhältnisse hinzudeuten.

Unter die Urbarialnutzungen im ausgedehntesten Verstande des Wortes, gehören alle Bezüge, welche Kraft der Grundherrlichkeit oder eines ihr verwandten Titels, es sei nun jährlich bestimmt im Gelde, in Naturalien, oder in Arbeitsleistungen sowohl von eigenen Unterthanen oder von Grundbesitzern, die dem Berechtigten nicht unterthänig sind, an bestimmten oder wandelbaren Bezügen gebühren (Belehrung über die Fassionen bezüglich den Urbarialnutzungen v. 13. Sept. 1819, S. 207, §. 7; P. S. S. I. 305).

Dies ist der gesetzliche Begriff der Urbarialnutzungen, und obgleich er über den bemerkten Unterschied keinen vollständigen Aufschluß liefert, weil er den Begriff der Grundherrlichkeit als bekannt voraussetzt; so läßt sich der in der Frage stehende Aufschluß aus einem damit verwandten Gesetze, nämlich aus der Belehrung für die Steuerbezirksobrigkeiten zur Ausführung des Grundsteuerprovisoriums v. 13. September 1819, S. 207, §. 67 (P. S. S. I. 267) holen.

Diese Gesetzesstelle lautet folgenderweise:

„Als Dominicalgrundstücke werden diejenigen aufgeführt, welche integrierende Theile einer Besizung sind, mit der die Grundherrlichkeit verbunden ist.

Als Rusticalgründe werden diejenigen angeführt, welche integrierende Theile einer Besizung ausmachen, auf der das Band der Grundunterthänigkeit haftet.

Grundstücke, die weder in die eine noch in die andere Classe gezählt werden können, kommen als freie Grundstücke anzusehen.

In zweifelhaften Fällen muß immer darauf Rücksicht genommen werden, ob das Grundstück mit Grunddienst im Gelde, oder in Naturalien, oder mit der Robotspflicht belastet ist. Wo dieser Fall eintritt, ist die Vermuthung für die

Rusticaleigenschaft. Dominicalgründe, welche in emphyteutischen Besitz, mithin für immer hintan gegeben wurden, müssen als Rusticalgründe bezeichnet werden, bei zeitlichen Verpachtungen hingegen, ist die Eigenschaft des Grundstückes nach dem Eigenthümer desselben zu bezeichnen."

Das Charakteristische der Rusticalität oder Unterthanschaft, scheint hiernach in der Robotpflicht zu bestehen, gleichviel ob sie in Natura, oder im Gelde oder Geldeswerthe abgestattet werde.

Der Begriff eines Unterthans würde sich also dahin gestalten, daß derjenige als Unterthan zu betrachten sei, welcher der Personaljurisdiction einer Herrschaft ¹⁾ unterliegt und zugleich robotpflichtig, oder auch nur das letztere ist.

In den allermeisten Fällen treffen beide Merkmale: Personaljurisdiction und Robotpflicht zusammen. Der Grundherr, welcher die Frohnen forderte und fordert, war und ist noch in den meisten Fällen ebenderfelbe, welcher über Sein und Sein im Umfange seines Landgutes entschied und entscheidet.

Der Grundherr ist in den meisten Fällen zugleich Gerichtsherr.

Allein diese Eigenschaften stellen nicht immer in dieser Vereinigung, sondern zuweilen in getrennter Erscheinung sich dar. Und schon deshalb allein kann die Personaljurisdiction mit der Grundherrschaft nicht eines und eben dasselbe seyn.

Die Gesetzgebung hatte schon selbst diese Eigenschaften ausdrücklich unterschieden, indem sie festgesetzt hat, daß bei Gütern, welche unter mehrere Eigenthümer getheilt sind, die Unterthanen wegen Anbringung ihrer Beschwerden sich an den Eigenthümer jenes Antheils zuwenden haben,

¹⁾ Nach dem Standpunct, welchen die adeligen Gutsbesitzer während der vorigen (polnischen) Regierung zu behaupten wußten, waren sie innerhalb ihrer Besitzungen unumschränkte Herren und Gebieter. Es ist demnach erklärbar, daß man in Bezug auf das Unterthansverhältniß in Galizien nur eine Obrigkeit in jedem Orte kennt, und daß die in Oesterreich unter der Enns vorhandenen verschiedenen Gattungen der Herrschaften, als: Berg herrschaften, weltliche Vogteiherrschaften und Dorfobrigkeiten hieslandes nicht entfielen (Wagner'sche Zeitschrift des Jahrganges 1833, Seite 132).

welchem sie zugehören, daß jedoch in Absicht auf die Heirathsbewilligung der Antheilsbesitzer, welcher einem Unterthan dieselbe erteilt, dem die Dominicalgerichtsbarkeit ausübenden Hauptdominium die Anzeige wegen der eintretenden politischen Rücksichten zu machen hat (H. v. 21. März 1805, Z. 5001; G. v. 19. April 1805, Z. 15508).

Hier wird zwischen dem Antheilsbesitzer als Grundherrschaft, dann zwischen dem Hauptantheilsbesitzer als Gerichtsherrn ein Unterschied gemacht; der Unterthan des erstern, obgleich er der Personaljurisdiction des letztern unterliegt, ist doch nicht der Gutsunterthan des letztern, sondern des erstern, und hat sich in seinen das Unterthansverhältniß betreffenden Beschwerden nur an den erstern zu wenden.

Es könnte entgegnet werden, daß der Hauptantheilsbesitzer über den Gutsunterthan des Antheilsbesitzers nur im Namen und unter Dastufhaftung des letztern die Gerichtsbarkeit ausübe. Dagegen dürfte mit gleichem Recht eingewendet werden, daß, wenn die Personaljurisdiction mit den gutherrlichen Rechten wesentlich verknüpft, ja Eines und daselbe wären, letztere auf gleiche Weise wie die andern vom Hauptantheilsbesitzer ausgeübt werden sollten.

Alein es gibt noch ein anderes Unterthansverhältniß, welches die Möglichkeit und Wirklichkeit dieser Trennung der Personaljurisdiction von der Grundherrlichkeit noch augenscheinlicher nachweist; nämlich dasjenige, wo Unterthanen, ohne einen Gutsantheil oder ein abgesondertes Dorf oder ein Dominium zu bilden, mit allen ihren Schuldsigkeiten zur Dotation eines Pfarrers oder einer geistlichen Gemeinde überwiesen sind. Unstreitig ist der Pfarrer oder die geistliche Gemeinde als ihr Grundherr, das Dominium hingegen als der die Personaljurisdiction ausübende Gerichtsherr anzusehen. Zudem haben Se. Majestät über vorgekommene Zweifel hinsichtlich des Einflusses gutherrlicher Entlassungen auf die Jurisdictionsverhältnisse mit allerhöchster Entschloßung vom 18. Mai 1832, folgendes erklärt.

„Die Uebertragung der Gerichtsbarkeit ist keineswegs von der obrigkeitlichen Entlassung aus dem Unterthansbände abhängig.

Wenn also ein Unterthan seinen bleibenden Wohnsitz an einem andern Orte genommen hat, so untersteht derselbe auch ohne von seinem ursprünglichen Gutsherrn die Entlassung

erhalten zu haben, der durch seinen neuen Wohnsitz begründeten Gerichtsbarkeit.

Dagegen kann auch die Obervormundschaft, oder die Obergerichtsel und der damit verbundene Gerichtsstand in und außer Streitsachen über unterthänige Waisen und denselben gleichzuhaltende Personen nicht durch die Entlassung oder durch ein Einverständniß der ersten Instanzen, sondern nur durch die erwirkte Bewilligung des Appellationsgerichtes an ein anderes Gericht übertragen werden" (G. v. 23. Juli 1832, S. 16717; G. v. 9. Sept. 1832, S. 45522; P. G. S. XIV. 300).

Also auch dieses Gesetz, welches jünger ist als die Eingangs bezogenen, vom Jahre 1829 und 1831, läßt eine Absonderung des Jurisdictionsverhältnisses vom Unterthansverhältnisse zu; dasselbe Gesetz unterscheidet ferner die unterthänigen Waisen von den ihnen gleichzuhaltenden Personen. Unter letztern können die privilegierten Gerichtsstände der Geistlichkeit, des Adels, des Militärs und der Bürger jener Städte, welche einen eigenen Magistrat haben, nicht begriffen seyn, weil sie ohnehin nicht zur Personaljurisdiction der Ortsobrigkeit gehören. Es können daher nur diejenigen unadeligen Personen darunter verstanden seyn, welche nicht zu einem der übrigen, privilegierten Gerichtsstände gehören, und ihren Wohnsitz in dem Bezirke eines herrschaftlichen Patrimonialgerichtes dauerhaft aufschlagen, z. B. französische Lehrmeister und Erzieherinnen, Triviallehrer, Dominicalbeamte, die großjährigen Kinder von gr. kath. Geistlichen, Fabrikdirectoren, Werkmeister, robotfreie Professionsisten, und vorzüglich die robotfreien Insassen von Schutz- oder unterthänigen Städten oder Märkten¹⁾.

¹⁾ Daß Polen, bevor es noch mit Deutschen in nähere Berührung trat, Städte gehabt habe, unterliegt keinem Zweifel, denn so weist es die Geschichte nach. Doch unbestreitbar ist es auch, daß die deutschen Städte den meisten polnischen, wie solche dergestalt bestanden, zum Vorbilde gedient haben. Die ersten dieser Art wurden auf den herzoglichen, dann königlichen Tafelgütern gestiftet und nach der damaligen Sitte besetzt, um dem Landmanne vor den feindlichen Einfällen der raubgierigen Nachbarn als sichere Zufluchtstätte zu dienen (Seckel III. Th. S. 31). — Fremde Künstler, Handwerker und Gewerbesteute wanderten hier ein und erhielten ihre Einrichtungen nach dem deutschen oder magdeburgischen Rechte; dieses Recht und die deutsche Benennung vieler

und die Sculteten oder Soltysen, auch Freibauern oder Freisassen genannt.

galizischen Städte, z. B. Lanckorona (Landeskron), Gorlice (Görzlig), Pilzno (Pilsen), Lancut (Landshut, Tymbark (Dünzburg), Fryszak (Freistadt), Krosno (Grossen) u. a. m. — beweisen, daß Galizien die erste Bevölkerung der Städte den Deutschen zu verdanken hat. Der Gewerbsleiß wurde nun aufgemuntert, der Handel blühte auf, das Nationalvermögen und die allgemeine Wohlfahrt mehrte sich. Ein so reizendes Beispiel fand Nachahmer; jeder Landesfürst wetteiferte darin mit seinem Vorgänger, und Casimir der Große allein hat über 100 Städte und Schlösser angelegt oder aufgebaut.

Durch das rühmliche Bestreben seiner Könige wurde der polnische Adel angeeifert, ebenfalls Städte auf seinen Gütern anzulegen. Um aber Bewohner für die Städte zu finden, mußten ihnen Freiheiten zugesprochen werden, welche sie von den Dörflingen unterscheiden sollten; die vorzüglichsten dieser Begünstigungen sind: a) das magdeburgische Recht, oder das Recht der eigenen Gerichtsbarkeit; b) das Eigenthum einer bestimmten Grundfläche (Mansi); c) das Propinationsrecht; d) das Polzungsrecht; e) die Fischerei; f) die Robotfreiheit u. a. m., denen die Könige noch g) Jahr- und Wochenmarktsprivilegien hinzusetzten (Aus der oben bezogenen systematischen Darstellung).

Die Verleihung dieser oder jener Gerechtsamen hing von dem freien Willen des Grundherrn ab, sie bestehen nicht alle überall gleichförmig, und mitunter nicht ohne Beschränkung, die Locations- oder Stiftungsurkunde ist gewöhnlich der Maßstab städtischer Rechte und Freiheiten, in so fern solche durch die königlichen Privilegien (Skrzetuski, II. Theil S. 119) bestätigt worden sind. (Es gibt daher Städte, welche ganz robotfrei, es gibt andere, welche robotpflichtig; es gibt wieder andere, welche halb, z. B. auf dem Ringplatze robotfrei, und halb, d. i. in den Vorstädten robotpflichtig sind). — Sobald der Grundherr aus freiem Antriebe auf die Frohndienste und Naturalabgaben Verzicht leistete, und zugleich erklärte, daß der bisher herrschaftliche Grund von nun an ein Eigenthum des Unterthans seyn soll, so hat der nexus subditelae aufgehört; aus dem Unterthan wird ein freier Bürger oder Städter oder Märkter. Hat die Stadtcommune keinen Magistrat, so unterstehen die Bürger vermöge ihrer Person und Sache zugleich der Jurisdiction des gewesenen Grundherrn, obwohl sie Unterthanen zu seyn aufgehört haben.

Gesetzt, die Regierung fände es für gut, den Unterschied der Stände aufzuheben, Kreisgerichte aufzustellen und deren Jurisdiction alle Personen und Sachen im Kreise zuzuwenden, somit alle grundherrlichen Jurisdictionen aufzuheben; so würde darum das Verhältniß zwischen Herrn und Unterthan oder der nexus subditelae doch nicht aufhören.

Die Jurisdiction (jus dicere) ist ein Ausfluß des Majestätsrechtes, den Grundherrn durch die bisherige Verfassung verliehen;

Was insbesondere die letztern betrifft, so findet man unter ihnen die mannigfaltigsten Abstufungen; es gibt solche, die sich vom gewöhnlichen robotpflichtigen Bauer in nichts unterscheiden; dagegen gibt es auch andere, welche sich nicht nur im Besitze eines ansehnlichen Grundeigenthums, sondern auch wichtiger *Dominicalrechte* befinden (S. v. 26. März 1826, Z. 12,917, P. G. S. VIII. 52). Es scheint nicht angedeutet, wegen der erstern auch diese letztern mit dem gewöhnlichen frohnpflichtigen Bauer aus keinem andern Grunde, als weil sie einer gemeinschaftlichen Jurisdiction unterstehen, in eine und dieselbe Reihe zu stellen.

Uebrigens wird sich die Entwicklung ihres geschichtlichen und gesetzlichen Verhältnisses zu einem andern Orte vorbehalten, und hier auf das zweite und wesentliche Merkmal der Gutsunterthänigkeit, d. i. auf die Robotpflicht zurückgelehrt.

Es könnte eingewendet werden, daß die Belehrung zur Ausführung des Grundsteuerprovisoriums, aus welcher dieses Merkmal entnommen ist, unter diejenigen Gesetze gehöre, welche, nachdem sie den Dienst oder eigentlich den Zweck ihres Erscheinens erfüllt haben, sich gleichsam von selbst aufheben, daß demnach jetzt, wo das Grundsteuerprovisorium bereits ausgeführt dasteht, diese Belehrung ihre wirkende Kraft verloren habe. Allein dem ist nicht so. Denn so oft noch neue Gründe, z. B. durch Anspühlen (S. 411 des b. G. B.) u. dgl. entstehen, und zufolge der Vorschriften über die Evidenzhaltung des provisorischen Katasters (P. G. 19. Jänn. 1825, Z. 28,165, P. G. S. VII. 20; u. G. v. 16. Aug. 1828, Z. 54,169) aufgenommen werden sollen, so muß die Classification nach diesem §. 65 der Belehrung v. J. 1819 vorgenommen werden.

Es könnte ferner eingewendet werden, daß die obige Definition die eigentliche Frage hinaus schiebe aber nicht

dagegen beruht aber der *nexus subditiois* entweder auf dem Acte der ursprünglichen Unterwerfung (dem ehemaligen Kriegsrechte des Siegers über Gefangene oder Leibeigene), oder auf einem stillschweigenden oder ausdrücklichen Vertrage (Ansedlung): „*do - ut facias et des.*“

Mit einem Worte: Personaljurisdiction und Grundherrschaft scheinen keine Wechselbegriffe zu seyn.

Wechselbegriffe (*conceptus reciproci*) sind diejenigen, welche einerlei Sphären haben (Immanuel Kant's Logik. Königsberg 1801. pag. 140).

erkläre, denn es frage sich weiter: worin besteht die Robotspflicht? oder: wer ist robotspflichtig? Allein diese weitere Frage: wer robotspflichtig sei? beantwortet sich aus den Stock- und Grundinventarien u. Wollte nun eine Grundherrschaft in einem zweifelhaften Falle behaupten, daß ein Individuum robotpflichtig sei, so müßte sie darthun, daß entweder dieses Individuum oder einer seiner Vorfahren, im Grund- oder Stockinventar, oder in einem Ansiedlungsvertrage angeschrieben sei, mit einem Worte, das Dominium müßte den Beweis auf diejenige Art führen, wie sie im P. v. 5. Jan. 1781 und im H. v. 5. Feb. 1787 vorgezeichnet erscheint. Wäre dieser Beweis hergestellt, so bliebe es dem in Anspruch genommenen Individuum noch immer frei, entweder den gewöhnlichen Gegenbeweis, d. i. den Beweis über das Widerspiel eben desselben Beweissages zu führen, daß es oder sein Vorfahr schon dazumal nicht frohnpflichtig gewesen sei; oder aber den Beweis über die Einwendung und Thatsache herzustellen, daß es selbst (nämlich das fragliche Individuum), oder einer seiner Vorfahren seitdem aus dem sogenannten nexus subditelae (Unterthansverband) auf gesetzmäßige Art, z. B. durch einen Entlassschein und Erwerbung eines Freisäßgrundes, oder durch den Antritt einer sonstigen außer dem Unterthansverhältnisse liegenden Beschäftigung, oder durch den Uebertritt in den Bürgerstand, oder durch Erhebung in den Adelsstand herausgetreten sei.

Es versteht sich wohl von selbst, daß diese Beweisführung oder Gegenbeweisführung nur in den seltensten Fällen nothwendig seyn wird, weil in den meisten die augenscheinliche Notorietät des ganzen Verhältnisses genügen dürfte. So wäre es z. B. unpassend, wenn ein zur Untersuchung der Prägravationsbeschwerde einer seit jeher frohnpflichtigen und frohnleistenden Dorfgemeinde, oder zur Leitung einer Militärassistentz abgesendeter kreisämtlicher Beamter im ersten Falle die Nachweisung der Unterthanschaft von jedem einzelnen Gemeindegliede durch das Grundinventar und Auszüge aus den Pfarrmatrikeln, im andern Falle aber die Nachweisung der Grundherrlichkeit von Seite des Dominiums auf ähnliche Art fordern würde. Die ange deutete Beweisführung hätte nur in jenen Fällen Statt zu finden, wo gegründete Zweifel über die Existenz des Unterthansverbandes entstehen können; z. B. ob die großjährigen Kinder eines griech. katholischen Dorfgeistlichen, welcher für seine Person unter die privilegierten Gerichtsstände, nämlich zur Jurisdiction des

Landrechtes gehört, als Unterthanen desjenigen Dominiums, dessen Personaljurisdiction sie unterliegen, anzusehen seien oder nicht?

Auf diese Art wäre zugleich die Frage: wer als Unterthan zu betrachten sei? in den meisten vorkommenden Fällen auf den bündigsten Beweis, nämlich auf den Urkundenbeweis (d. i. durch Inventarien und Ansiedlungsverträge) reducirt. Sollte der Fall wegen Collidierung oder Unvollständigkeit der Beweise doch zweifelhaft bleiben, so wäre für die Richterinstanz des Unterthansbandes zu entscheiden, weil dasselbe doch eine, obgleich durch die Unterthansgesetze gemäßigte Beschränkung der angeborenen Freiheit ist; und weil dasjenige, was den angeborenen natürlichen Rechten angemessen ist, so lange als bestehend angenommen werden soll, als die gesetzmäßige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird (b. G. B. §. 17).

Einige solcher Beschränkungen der Persönlichkeit der Unterthanen wurden im Eingange dieser Begriffsentwicklung erwähnt, die andern werden hier angeführt:

Der Erwerb landtäflicher Güter wurde den Unterthanen im Jahre 1814 untersagt; jene aber, die im J. 1814 schon im Besitze landtäflicher Realitäten sich befanden, wurden für ihre Lebenszeit, jedoch gegen Verkauf des Bauerngutes, im Besitze belassen (H. v. 6. März 1801, S. 1196; G. 3. April 1801, S. 9261; P. v. 30. Dec. 1814, S. 4).

Besäßen mehrere Unterthanen zusammen ein landtäfliches Gut, so wurden sie verhalten, ihre Rechte an einen unter ihnen zu übertragen, der aber gleichfalls keinen Bauernhof, und das Landgut nur auf Lebenszeit besitzen darf (P. v. 30. Dec. 1814, S. 5). — Zur Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen, und zum Verkaufe des Bauernguts wurde ein Termin von einem Jahre und sechs Wochen bestimmt; verstrich dieser Termin fruchtlos, so sollte das Bauerngut gerichtlich für Rechnung des Besitzers veräußert, und der zehnte Theil des Kauffchillings dem Armeninstitute des Ortes zugewendet werden (P. wie oben, S. 6).

Die Unterthanen sind von dem Rechte der Gerichtsbarkeit und Jagdgerechtigkeit ausgeschlossen (P. wie oben; Jagdordnung v. 13. April 1786, §. 8; H. v. 26. Juni 1786, Krop. Samml. XI. B. S. 503).

Die auf dem Lande ansässigen Unterthanen dürfen bürgerliche Ansässigkeiten in den Städten nicht erwerben; widrigenfalls die Contrahenten und Namensträger, jeder insbesonders mit dem zehnten Theile des Kauffchillings bestraft,

und diese Strafe dem Ortsarmenfonde zugewendet wird. Ueberdies sind derlei Bürger (unter deren erborgten Namen ihre Unfähigkeiten an Bauern veräußert werden) des Rechtes, bürgerliche Gründe zu veräußern, verlustig, letztere werden gerichtlich verkauft, und der Kauffchilling dem Eigenthümer ausgefolgt (P. v. 30. Dec. 1814. §§. 21—24).

Die Unterthanen dürfen keine Feuegewehre besitzen (G. v. 9. Nov. 1786, Z. 29,064; 20. Nov. 1787, Z. 26,589; 7. Febr. 1788, Z. 2868; 29. März 1805, Z. 10,121).

Alle obrigkeitlichen Grundvertheilungen, Verpachtungen oder anderweitigen Verträge, welche zwischen Obrigkeit und Unterthanen wenigstens auf drei Jahre geschlossen werden, sollen jederzeit beim Kreisamte angemeldet, und von diesem bestätigt und vorgemerkt werden (P. v. 10. Sept. 1789, Ged. ¹⁾).

Aus diesem Allen erhellt, daß sowohl hinsichtlich der im oben bezogenen Hoffkanzleidecret v. 1. Sept. 1797 berührten Frage, wer vom Fiscalamte zu vertreten sei, als auch in andern Beziehungen eine richtige Auslegung des Begriffes von Unterthanen nicht bloß von theoretischem Interesse, sondern zugleich von practischer Wichtigkeit sei.

Was die fiscalämthliche Vertretung betrifft, so kann sie nur einem reichen Unterthan, und nur in den Fällen ganz besonders erwünscht seyn, wenn er den Proceß verliert, oder

¹⁾ Die Josephinische Gesetzgebung hatte noch eine Beschränkung des freien Verfügungsrechtes der Gutsunterthanen über ihre Sachenrechte durch jene Vorschrift aufgestellt, wonach Vergleiche mit der Herrschaft nur dann Statt hatten, wenn der eingeklagte Gegenstand im Rechte selbst, oder im Betrage des Erfsages zweifelhaft war. Andersartige Erfsäge mußten liquidirt werden (G. 15. Febr. 1782, Z. 613). Dieß klang um so feltfamer, als der Gutsunterthan außerdem hinsichtlich dieser letzteren wählten Erfsäge in seinem Verfügungsrechte nicht eingeschränkt war. Er durfte sie an einen Dritten verschenken, er durfte sie — nachdem er sie erfsagt hatte — vertilgen; aber nicht zu Gunsten der Guts herrschaft mit ihnen disponiren, oder sich mit dieser vergleichen. Allein diese Vorschrift wurde durch G. v. 2. April 1802, Z. 10,645 aufgehoben, wonach nur darauf zu sehen ist, daß der Vergleich der Subsistenz des Gutsunterthans zusage. Seitdem nehmen die politischen Behörden keinen Anstand, Vergleiche über dem — Rechte sowohl, als dem Betrage nach liquide Erfsäge zu bestätigen, sobald nur — die Subsistenz, d. i. die Dotation des Gutsunterthans nicht gefährdet wird.

die Gerichtskosten aufgehoben werden, weil er nicht nur den Vertreter, sondern auch die Gerichtskosten zahlen müßte (H. 17. Dec. 1816; G. v. 24. Jan. 1817, S. 2933). Ein armer Unterthan hingegen genöthe auch ohne fiscalämthliche Vertretung diejenige gesetzliche andere und unentgeltliche Vertretung ex officio, und unter Vormerkung der Gerichtsgebühren, wie jeder Arme.

Daher ungleich wichtiger scheint eine richtige Auslegung des Begriffes vom Unterthan in den andern Beziehungen, damit nämlich Personen, welche eigentlich keine Gutsunterthanen, sondern nur Staatsunterthanen sind, einer Reihe von Beschränkungen, und einer Art des Verfahrens (Arrest, Strafarbeit, Abstiftung, ja unter gewissen Umständen auch Stockstriche) nicht unterworfen werden, welche eigentlich nicht für diese Personen vom Gesetze bestimmt ist.

Allein nicht nur für diese Personen, sondern auch für die Domänen ist die Erörterung dieses Begriffes von Interesse. Die Domänen sind nur in Unterthansstreiten zwischen Unterthanen unentgeltlich Recht zu sprechen verbunden (N. v. 24. Juni 1784, P. 124). Sie sind daher berechtigt, von Nicht-Unterthanen für die Rechtspflege Taxen und Gerichtsporteln zu fordern.

Ja, die erörterte Frage kann mitunter auch auf das Staatsinteresse, z. B. auf das Staatsgüterveräußerungswesen einen Einfluß nehmen. Es könnte z. B. der Zweifel entstehen, ob ein Freisäße, oder ob ein robotfreier und wohlhabender Bürger eines sogenannten Municipalortes (unter welchem Ausdrucke die Kanzleisprache alle schutz- und unterthänigen Städte und Märkte umfaßt) bei der Versteigerung eines Staats- oder Fondsgutes mitlicitiren dürfe, oder aber, wofern man die aufgestellte Definition nicht gelten lassen wollte, als vermeintlicher Unterthan seiner Personal- und Realjurisdiction im Grunde der eben angeführten Beschränkung ausgeschlossen sei. Es könnte sich ereignen, daß, wenn man ihn als vermeintlichen Gutsunterthan nicht beachtete, gerade der beste Plicant entfernt würde, was offenbar dem Staatsschatze Nachtheil brächte.

Es liegt also auch im Interesse des Staates, die ganze Classe der Freisäßen und der robotfreien Bürger von Municipalorten für Nicht-Gutsunterthanen zu erklären.

Diese Begriffsentwicklung war schon in der Darstellung des Verfahrens politischer Behörden in Galizien vom J. 1833, Seite 91 versucht worden, als im J. 1834 in der Zeitschrift

für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde der treffliche Aufsatz Dr. Michael Stögers (Nr. XXIII. im Septemberhefte) über den Begriff der Gutsunterthänigkeit nach österreichischen Gesetzen erschien. „Auch ohne Gerichtsbarkeit und ortsobrigkeitliche Rechte, heißt es darin pag. 124 — kann die Grundherrschaft mit allen ihren eigenthümlichen Berechtigungen bestehen, und sie besteht in der That ohne sie.“ Die Abhandlung zerfällt in zwei Theile; in die geschichtliche Begriffsentwicklung, und in die gesetzliche Begriffsentwicklung. Im ersten Theile wird angeführt: „daß die Arbeit für die Herrschaft — deutsch: Frohndienst, d. i. Herrendienst, vom Slawischen her Robot genannt — für die ausgedehnten Ländereien nöthig war, welche die Herren der beiden großen Völkermassen, die sich fast über ganz Europa verbreiteten, durch Eroberung sich zugeeignet hatten. Für Arbeit ließen sie den Landmann inner den Grenzen ihrer Gründe, oder nahmen ihn dahin auf. Diese mußte er auf dem Grunde und Hofe des Herrn leisten, oder er mußte Producte seiner Arbeit liefern. Mit dem Fortschreiten der ökonomischen Ansichten und ihrer Einwirkung auf die Praxis ward auch manche materielle Leistung bald von einzelnen Herrschaften, bald durch allgemeines Landesgesetz in Geld verwandelt, relativ, abollirt. So traten neben der Robot und den Naturalabgaben, auch Geldleistungen hervor, dreierlei Verpflichtungen, welche in allen Ländern, wo es Grundherrschaften gibt, in den verschiedensten Abstufungen und Formen sich finden. Damit verknüpft war von jeher die Pflicht des Gehorsams, als eine nothwendige Bedingung zur Ausübung der gutherrlichen Rechte. Die Arbeit mußte zugewiesen, Ort und Zeit bestimmt werden, wo und wann sie zu leisten war; die Lieferung des Productes oder des Geldes mußte am schicklichsten Orte, zur günstigen Zeit geschehen; Nachlässigkeit und Widerspenstigkeit mußten auf der Stelle zurecht gewiesen werden, denn nur unter diesen Voraussetzungen waren voller Genuß und regelmäßige Benützung des Gutes möglich.“

Im andern Theile wird das Justizhofdecret v. 26. Aug. 1797 sammt den Erläuterungen, Gubernialverordnung v. 11. Sept. 1829, und v. 6. Oct. 1831, Z. 22,187 aufgeführt, aus der letztern aber gefolgert: „daß der Grundhold, obschon der Personalgerichtsbarkeit der Herrschaft nicht unterworfen, und ausdrücklich im Gegensatze mit „dem Unterthane“ betrachtet,

dennoch als in einem Unterthansverhältnisse bestehend angesehen ist; denn

- a) es ist von seinen Unterthansschuldsigkeiten ausdrücklich die Rede;
- b) er wird rücksichtlich derselben auf die Patente v. J. 1781 gewiesen;
- c) er wird dem Unterthan im ausgedehnteren Sinne gegenübergestellt;
- d) endlich nennt eine allerh. Entschliesung für Tarnow v. J. 1797 das fortdauernde Realverhältniß zur Grundherrschaft ausdrücklich einen Unterthansband, und zwar in eben demselben Jahre 1797, in welchem jene allerh. Entschliesung den oben angeführten Begriff des Unterthans festgestellt hatte."

„Man muß daher zur genauen Erkenntniß des Unterthansbandes nach dessen gesetzlicher Wesenheit, zwischen dem persönlichen Unterthansstande und den Unterthansgründen unterscheiden, und es gibt als zwei der Art nach von einander verschiedene, und nur zu derselben Gattung gehörige Gegenstände:

I. Personen im Unterthansbande,

II. Gründe im Unterthansbande,

beide erkennbar daraus, ob nach den bestehenden Gesetzen jene Leistungen darauf haften, welche der Gesetzgeber den Herrschaften als solchen sanctionirt."

„Ad I. Der Hauptzweck, welchen das Unterthanswesen bei Entwicklung und im Fortgange der Herrschaften verfolgte, war — wie es noch gegenwärtig ist — die gewinnreichste Bewirthschaftung des herrschaftlichen Gutes. Frohdienst ist die Hauptleistung dazu gewesen, und gibt daher das geschichtliche Hauptkriterium der Unterthanschaft. Die Gesetze setzen — geschichtlich ganz richtig — die Unterthanschaft und Robotpflicht als unzertrennlich voraus. Sieht man nun auf den factischen Bestand zurück, welchen die österreichische Unterthansgesetzgebung im vorigen Jahrhunderte vorfand; so machten alle diese Arbeiter der Gutsherren das gesammte Landvolk aus; Landvolk und Gutsunterthanen waren identische Begriffe. Die österreichische Gesetzgebung knüpfte zwar den Begriff des Unterthans zunächst an das Merkmal des obrigkeitlichen Gerichtsstandes; allein eben dadurch hielt sie jene geschichtliche Begriffsentwicklung dennoch fest, indem sie den Begriff des

Unterthans stets mit dem des Landvolkes in unzertrennliche Verbindung brachte (P. v. 18. März 1775).

Unterthan einer bestimmten Herrschaft ist daher jede Person aus dem Landvolke, welche sich als Unterthan angelobt hat, d. i. welche derselben als Grundobrigkeit unterworfen, und zugleich unter ihren Personalgerichtsstand gekommen ist ¹⁾.

Nun fragt es sich aber, wer zum Landvolke gehöre? Diese Frage muß geschichtlich schrittweise mit der Unterthansgesetzgebung gelöst werden; dann ergibt sich, daß dahin ein Jeder gehöre, der

1. im J. 1781 schon von der Gesetzgebung als leibeigen und erbunterthänig angetroffen wurde.
2. Wer seither sich einer Guts herrschaft mittelst Angelobung zu ihren grundobrigkeitlichen Rechten und zu ihrem Gerichtsstande unterwarf, z. B. die deutschen Colonisten in Galizien.
3. Die Nachkommen der Unterthanen von beiden vorhergehenden Classen (b. G. B. §. 146).
4. Die Gattin eines Unterthans (b. G. B. §. 92).
5. In unterthänigen Städten und Märkten, wo die Entlassung aus der Unterthansschaft im Privilegio ²⁾ nicht ausgesprochen ward, bleiben in dem Unterthansverbande alle Personen, die bei der Erhebung des Ortes Unterthanen waren, und deren genannte Angehörigen."

¹⁾ Vergleiche hiermit die obige Stelle: „auch ohne Gerichtsbarkeit" u. s. w.

Siehe ferner dasjenige, was weiter oben von den Pfarrunterthanen, u. s. w. gesagt wurde.

²⁾ Privilegien oder Urkunden sind keineswegs die alleinige Norm zur Beurtheilung der Unterthanskreitigkeiten; siehe die zweite Randanmerkung zum Eingange in das Robotpatent für Galizien, d. i. das P. v. 5. Jan. 1781. — Gesezt: eine Stadt- oder Marktgemeinde, welche fortan unter der Personaljurisdiction einer Herrschaft steht, leiste a tempore revindicationis gar keine Unterthansschuldigkeiten, obgleich in ihrem Privilegio die Entlassung aus dem Unterthansverbande nicht erwähnt wird, oder was diesem gleich kommt, das Privilegium selbst im Sturm der Zeiten, z. B. bei einem Einfalle der Tartaren oder Türken ein Raub der Flammen wurde?! — Die Leistung von Unterthansschuldigkeiten ist das *essentiale* und *principale*; die Personaljurisdiction hingegen bloß ein obwohl gewöhnliches, doch unwesentliches *accessorium* des Unterthansbandes.

»Ad II. Nach den allgemeinen österreichischen Normen theilen sich die an Andere zur Benützung überlassenen Grundstücke, deren Eigenthum den Herrschaften zusteht, in zwei Classen:

- a) Rusticalgründe, d. i. alle jene Grundstücke, die von jeher dem Landvolke zur sogenannten Anstiftung und zum Unterhalte dienten, in den Inventarien als an den Unterthan überlassen erscheinen, und — im Zweifel schon am 1. Nov. 1786 sich im Genusse eines Unterthans befanden.
- b) Dominicalgründe, d. i. solche, welche im Eigenthume der Herrschaft sich befinden, und niemals durch Ansiedlungs-, Kauf- oder Tauschverträge die Eigenschaft von Rusticalgründen angenommen haben, aber gegen Leistung bestimmter Dienste oder Entrichtung bemessener Siebigkeiten für beständig, oder gegen Regulirung der letzteren von Zeit zu Zeit an Andere überlassen wurden.»

R e s u l t a t.

»Es gibt also nach der österreichischen Gesetzgebung für die nicht ungarischen Provinzen, wo ein Unterthansverhältniß besteht:

1. Unterthänige Personen, deren Inbegriff das Landvolk, den Unterthansstand ausmacht. Für diese sind Unterthansgesetze, so weit sie das persönliche Verhältniß betreffen, gegeben und in voller Wirksamkeit; sie stehen unter der Personalgerichtsbarkeit ihrer Herrschaft, oder müssen wenigstens damals unter derselben gestanden seyn, als das Unterthansband geknüpft ward. Aus diesem persönlichen Unterthansverhältnisse gehen gegenseitige Rechte und Pflichten ohne alle Rücksicht auf ein Grundstück des Unterthans hervor.
2. Unterthansgründe, d. i. jene Grundstücke auf einer Herrschaft, welche zur dauernden Dotation des Landvolkes bestimmt sind, die gesammten Rusticalgrundstücke. Sie müssen in der Regel im Besitze von Unterthanen seyn, welche sodann behaufte Rusticalisten genannt werden. — Auch für diese Grundstücke gibt es rücksichtlich ihrer Unzertrennbarkeit und der Uebertragung ihres Besizes, besondere Vorschriften, und mit der Benützung derselben sind überhaupt gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten verknüpft, wel-

che ohne Rücksicht auf den Stand des Besitzers fortbestehen.“

„Bei jenen Unterthanen, welche sich im Besitze von Rusticalgründen befinden, hat daher die gesammte Unterthansgesetzgebung für Person und Sache ihre vollste, ausgedehnteste Wirksamkeit. Sind dagegen Rusticalgrundstücke nicht in den Händen von Unterthanen der Herrschaft, sondern im Besitze anderer Personen, so ruht das persönliche Unterthansverhältniß. Der Benutzer tritt zwar in die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten der Bauern, welche dieselben Gründe vormals benützten, aber nur in Beziehung auf die Grundstücke, und vermöge eines besondern Civilrechtsverhältnisses; die politischen Unterthansgesetze haben darauf nur so weit einen Einfluß, als sie die Grundstücke, nicht aber in wiefern sie die Personen betreffen, darum gelten hier die Gesetze über die Unzertrennlichkeit solcher Grundstücke, und über das Verfahren in Streitfachen zwischen der Herrschaft und dem Benutzer des Rusticalgrundes rücksichtlich der Schuldigkeiten von dem Grundstücke, denn sie betreffen nur den Grund. Dagegen tritt die fiscälämliche Vertretung nicht ein, weil dieselbe bloß zum Schutze der Person des Unterthans eingeführt ward. Eben so wenig tritt die Wirksamkeit des Unterthansstrafpatentes ein, weil dasselbe nur zum Schutze der herrschaftlichen Forderungen gegen den Unterthansstand, nicht aber zur Durchsetzung anderer Vertragsverhältnisse eingeführt ist.“

„Alle übrigen, der Herrschaft angehörigen Grundstücke sind Dominicalgründe, sie mag dieselben selbst benützen, oder andern zur Benützung überlassen, was nur durch einen Vertrag geschehen kann. Wird ein solcher Vertrag mit Fremden abgeschlossen, der seiner Person nach nicht zu den Unterthanen der Herrschaft gehört¹⁾, so wirkt auch das Unter-

¹⁾ Nach dem H. v. 18. Oct. 1811, G. 1. Nov. 1811, S. 46, 490 sollen unterthänige Bauerngründe, sie mögen auf was immer für eine Weise erlitten werden, zwar nur wieder an Bauern verlichen werden. Allein dieses H. erlosß nur aus Anlaß eines besondern Falles, und scheint bloß eine Verfügung in diesem Falle, keineswegs aber eine allgemein verbindende Norm zu seyn, weil sich darin bloß auf die in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften ohne alle nähere Andeutung berufen wird — diese aber nicht vorhanden sind. Es besteht z. B. durchaus keine gesetzliche Bestimmung, welche den Adeligen, außer dem Falle, wo sie zugleich Gutsheeren und Obereigenthümer des fraglichen Rusticalgrundes sind, die Anschließung desselben verbieten würde.

thansband auf dieses Rechtsverhältniß durchaus nicht ein. Ist dagegen der Benutzer des Dominicalgrundstückes seiner Person nach ein Unterthan der Herrschaft, welcher das Grundstück gehört; so haben die Unterthansgesetze rücksichtlich der aus diesem Rechtsverhältnisse entspringenden persönlichen Folgen ihre volle Kraft; denn sie erstrecken sich zum Schutze des Unterthans und zur Durchsetzung der herrschaftlichen Rechte auf alle Rechtsverhältnisse zwischen Beiden. Aber die für die Russicalgründe bestehenden Vorschriften haben darauf keine Anwendung, eben weil das Substrat des Gesetzes fehlt."

Graf Ludwig Ehrenreich Barth: Barthenheim in seinem Werke: „Das Ganze der österreichischen politischen Administration," führt in der Entwicklung des Begriffs eines Unterthans die H. v. 1 Sept. 1797, und v. 17. Sept. 1829 an, (I. Th. VII. Abh.) und bemerkt: „daß übrigens die Kinder wahrer Unterthanen dem Stande des Vaters folgen, folglich gleichfalls wahre Gutsunterthanen sind, daß aber bloß die Geburt eines Individuums auf einer unterthänigen Realität, auf welcher sich die Aeltern als Inwohner aufgehalten haben, nach dem H. v. 16. Aug. 1834, S. 20,345, Reggsgz. 46,671, noch kein Unterthänigkeitsverhältniß zum Bauernstande begründet (§. 67). — Zur Begründung der Gutsunterthänigkeit sei die Angelobung wesentlich, welche entweder ausdrücklich oder stillschweigend geschehen könne (§. 68). Erstere erfolge nach dem Landesgebrauche dadurch, daß bei allen Veränderungen der Grundherren die Unterthanen jedoch nur mit Handschlag ihrem neuen Grundherrn Gehorsam versprechen (A. h. E. v. 9. Nov. 1772). Die stillschweigende Angelobung bestehe in denjenigen Handlungen eines Individuums, wodurch es klar und deutlich zu erkennen gibt, daß es sein ernstest Wille sei, sich unter die Personalgerichtsbarkeit der Grundherrschaft des Ortes oder Bezirkes, wo er sich niederläßt, zu unterwerfen; dieß geschehe, wenn ein Unadeliger eine unterthänige Realität eigenthümlich antritt, und sich auf derselben häuslich niederläßt, oder in einem grundobrigkeitlichen Bezirke seinen Wohnsitz als Inmann aufschlägt. Bei einem Adelligen, Geistlichen, welche unter der landrechtlichen Gerichtsbarkeit stehen, und einigermaßen auch bei einem Wiener Bürger könne jedoch eine solche stillschweigende Angelobung nie eintreten." (§. 69.)

Gegen die ausdrückliche Angelobung dürfte wohl nichts Begründetes einzuwenden seyn. Zweifelhafter ist der Gegen-

stand der Frage hinsichtlich der stillschweigenden Angelobung, da bloße Handlungen die verschiedenartigste Deutung zulassen; und es dabei nur auf eine mehr oder minder willkürliche Auslegung ankäme. Wieder stellt sich die Frohnleistung als dasjenige Criterium dar, welches das bestimmteste und unzweideutigste ist. Wenn ein Nicht-Unterthan aufgefodert oder unaufgefodert auf dem Robotplatze erscheint und robotet; so ist wohl nicht mehr vernünftigerweise daran zu zweifeln, daß er sich als Unterthan stillschweigend angelobe.

2. Characterschilderung des galizischen Gutsunterthans.

Aus der polnischen Staatsverfassung und Gesetzgebung, welche nach dem Erlöschen des Jagellonischen Herrscherstammes die Macht des jeweilig erwählten Herrschers durch die wohlbekannten pacta conventa immer mehr schmälerte, dagegen mit dem wachsenden Ansehen und der politischen Bedeutung der adeligen Gutsbesitzer die Sklaverei des Landmannes steigerte, dessen Wohlstand gleichen Schrittes mit der Macht der Könige sank; —

Aus der hiermit in enger Verbindung stehenden Lebensweise der adeligen Gutsbesitzer, welche ihr ganzes Leben der Kriegskunst und den Staatsgeschäften widmeten, ihre Güter nicht als Beschäftigungsobject, sondern nur als einen Erhaltungsfond betrachteten, daher den Landmann größtentheils der Gewalt sorgloser Dekonomen oder eigennütziger Pächter überließen; —

Aus dem Verhältnisse des Landmannes zum Könige, mit welchem er beinahe in keiner Berührung stand (daher sich das niederschlagende Bewußtsein der Hilflosigkeit des Landmannes bemächtigte, und in den Worten: Bog wysoko, Monarcha daleko; d. i. Gott ist zu hoch, und der Monarch zu weit, aussprach); —

Aus den Drangsalen unauflöflicher Kriege mit Preußen, Rußland, Schweden und der Türkei, den verwüstenden Tartarenzügen und den bürgerlichen Unruhen, von denen Polen in den letzten drei Jahrhun-

berten unausgesetzt heimgesucht wurde, welche das Capital der landwirthschaftlichen Industrie oftmals vom Grund aus zerstörten, und hauptsächlich das bewegliche Vermögen, die so schätzbaren Hilfsarbeiter in der Landwirthschaft, das Zugvieh trafen; —

Aus der Richtung der Nationalproduction und der darin angelegten Capitale, wornach Ackerbau seit Jahrhunderten die einzige einfache Beschäftigung, Getreide daher das im Ueberflusse erzeugte Hauptproduct des Landes war, mit diesem nach dem Auslande gehandelt, somit das Capital, welches die beständigen Unruhen zu sammeln gestatteten, am liebsten und sichersten im auswärtigen Handel angelegt, und dem inneren Verkehr entzogen wurde; bei einem lebendigen Verkehr mit dem Auslande das Triebwerk der Nationalproduction gleichwohl ohne Leben blieb; Städte, deren Existenz durch den innern Verkehr bedingt ist, nicht empor kommen konnten, und ein eifriger Bürgerstand, der geschaffen ist, Civilisation und Wohlstand unter dem Landvolke zu verbreiten, beinahe gänzlich fehlte.

Aus allen diesen Verhältnissen und ihrer Wechselwirkung wird in dem, in der Wagner'schen Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde im Jahre 1826, Nr. XIV. S. 200 abgedruckten Aufsatze der Zustand des galizischen Landmannes zur Zeit der Revindication im Jahre 1772 erklärt, und folgenderweise beschrieben:

„Er war roh und unwissend; denn an Volksbildung wurde in jenen Zeiten der Anarchie nicht gedacht.“

„Er war arm, denn was ihm sein Dekonom und Pächter ¹⁾ auch übrig ließ, wurde ein Raub äußerer und innerer Feinde.“

„Die, ohnehin geringe, Dotation des galizischen Landmannes wurde durch das angenommene Wirthschaftssystem bedeutend geschmälert. Der Boden wurde durchgängig bloß nach der Dreifelderwirthschaft bestellt; nur die dem Ortsplatze zunächst liegenden Grundstücke erhielten eine ununterbrochene sorgfältigere Bebauung.“

¹⁾ Hier hätte der Autor hinzusetzen sollen: und der Jude. Dieß ist notorisch. Die Regierung selbst strebte den verderblichen Einfluß des Juden auf den Unterthan durch eine Reihe von Vorschriften zu beseitigen. Allein noch ist es ihr nicht ganz gelungen.

„In dem östlichen Theile Galiziens befanden sich ausgedehnte Strecken, wo der Ackerboden noch nicht in den festen Besitz der einzelnen Grundholde überging, sondern wegen des vorhandenen Ueberflusses an Grundstücken nach einzelnen Feldstrecken von Zeit zu Zeit unter die Gemeindeglieder getheilt, einige Jahre als Acker benützt, dann aber auf ausgedehnte Zeiträume öde gelassen, oder zur gemeinschaftlichen Huthung verwendet wurde. Ein solches Wirthschaftssystem schließt bleibendes Eigenthum, Anhänglichkeit an den erworbenen Grund, sorgfältige Bestellung, und endlich eine ergiebige Landrente aus.“

„Schließlich darf die Einwirkung climatischer Verhältnisse auf die Armuth des galizischen Landmannes nicht übersehen werden. Der Winter dauert in Galizien durch den Einfluß der mit Schnee bedeckten Karpaten, welche dem warmen Südwinde den Zugang versperren, um 6 bis 8 Wochen länger als in den deutschen Provinzen; die den Frühling, Sommer und Herbst umfassende Periode der landwirthschaftlichen Thätigkeit ist demnach um eben so viel kürzer; der deutsche Bauer hat daher den offenbaren Vortheil vor dem galizischen, in der längern Zeit mehr Acker zu bestellen, seine Industrie mannigfach zu erweitern, und daher auch mehr zu erwerben.“

„Der galizische Landmann war träge; denn Fleiß und Betriebsamkeit trugen in jener Periode der alles verwirrenden, und endlich sich selbst zerstörenden Eigenmacht nur unsichere Früchte. Hier ist jedoch der Ort zu bemerken, daß man den galizischen Landmann gemeinlich für träger hält, als er in der That ist, indem man von seinem geringen Erwerbe auf seine geringe Thätigkeit schließt. Der Erwerb des galizischen Landmannes war theils durch die oben berührten Verhältnisse, theils auch durch die schlechte Beschaffenheit des hierländigen kleinen und mageren Zugviehes in engere Gränzen gebannt. Dieselbe Erdsfläche, welche der deutsche Landmann mit 2 Pferden in einem Tage bearbeitet, beschäftigt den galizischen Bauern durch $1\frac{1}{2}$, ja durch 2 Tage.“

„Die Summe der mehrern Arbeitstage, welche der galizische Bauer verwendet, ohne darum einen höheren Genuß, oder ein größeres Einkommen sich zu verschaffen, beläuft sich demnach in die Millionen.“

„Der galizische Landmann liebt den Trunk; dieser Hang findet in der schlechten Beschaffenheit der Wohnungen des Landmannes, und in den oben berührten clima-

tischen Verhältnissen seine Wurzel. Die Wohnungen desselben sind selten von Holz, und noch seltener von Stein; der Bauer in einer ärmlich gedeckten Hütte, der Einwirkung des strengen Clima's ausgesetzt, fühlt daher das Bedürfniß in den erstarrten Gliedern die Lebensthätigkeit durch den Genuß geistiger Getränke zu erhalten; wenn der galizische Landmann hier das Maß so leicht überschreitet, so muß der Grund hiervon in seiner Rohheit und der damit in Verbindung stehenden Unempfänglichkeit für andere Vergnügungen gesucht werden."

In dem, in der Wagner'schen Zeitschrift des Jahrgangs 1833, Nr. XXIV abgedruckten Aufsatz desselben Autors wird pag. 182 gesagt, daß der Landmann an physischen Lasten durch den Wechsel der österreichischen Regierung minder fühlbar erleichtert wurde, daß der Wohlstand eines Volkes und seine sittliche und geistige Beredlung sich nicht mit einem Male herausbeschwören läßt, und daß die Frucht der Civilisation nur von der Alles langsam reisenden Zeit erwartet werden müsse.

Hieraus dürfte die Schlußfolgerung gezogen werden, daß der Zustand des galizischen Landmannes seit der Revindication sich nicht sehr geändert habe, und daß somit das eben entworfen Bild auch auf die Gegenwart paßt.

Doch nur im Allgemeinen. Weiter ließe sich dieses Bild wohl kaum ausführen, ohne auf merkliche Unterschiede zu gelangen.

Einige dieser Unterschiede wurden auch schon im erstbezoogenen Aufsatz nicht unberührt gelassen, und es wurde darin angeführt: daß der Landmann in den westlichen Districten bei einer geringern Grunddotirung und höhern und mannigfaltigeren Schuldigkeiten dennoch wohlhabender, gebildeter und thätiger, als jener in dem östlichen Theile Galiziens — gewesen sei.

Diese Erscheinung wird in eben demselben Aufsatz durch das Zusammenwirken folgender Verhältnisse erklärt:

„Der Zug des Getreidehandels in Polen ging nach Danzig, mithin von Osten nach Westen; daher mußten nothwendig jene Provinzen, welche diesem Absatzorte näher waren, im offenbaren Vortheile seyn. Dieser Vortheil wurde durch die Wasserstraßen der Weichsel, des Sans, des Dunajek, des Poprad wesentlich vermehrt; im östlichen Theile Galiziens fehlte es zwar nicht an schiffbaren, oder doch leicht

schiffbar zu machenden Strömen, allein diese wie der Dniester, Pruth und Sereth hatten nicht jene günstige Richtung, und durchströmten verschiedene Staaten, die das Hauptproduct, das Landesgetreide nicht benötigten, und vielmehr der Schifffahrt mannigfaltige Hindernisse in den Weg legten."

"Der westliche Theil Galiziens war in den vergangenen Jahrhunderten den Verwüstungen der Tartaren, denen es nur selten gelang den San zu überschreiten, minder ausgesetzt; im Gegentheile kamen die Verheerungen des östlichen Theils dem westlichen zu Statten, indem ein nicht unbedeutlicher Theil der östlichen Bevölkerung sich in die westlichen Gebirge flüchtete."

"Die Salzwerke von Wieliczka und Bochnia — welche eine jährliche Ausbeute von mehr als einer Million Zentner Salzes abwarfen — waren eine ergiebige Quelle des Einkommens, indem dieser durch Fuhrwerk ungemein viel verdiente."

"Endlich ziehen die westlichen Kreise Galiziens, welche Ungarn, Mähren, Schlesien, Großpolen und Preußen mit einander verbinden, von dem Transitohandel Vortheile, welche die östlichen Kreise gänzlich entbehren müssen."

Dagegen ließe sich einwenden, daß seit der Revindication gerade der östliche Theil Galiziens sich im Vortheile befand. Denn in ihm erhoben sich die zwei beträchtlichsten Städte des Landes, welche einen bedeutenden inneren Verkehr in der Mitte und an der östlichen Gränze des Landes herbeiführten, nämlich die Städte Lemberg und Brody. Daß diese die angesehensten, am meisten bevölkerten und wohlhabendsten Städte sind, erhellt schon daraus, daß die Regierung sie durch die directe Steuer am höchsten besteuert; indem nur in diesen zwei Städten Galiziens die Gebäudesteuer nicht nach der Classification, sondern nach dem Zinsertrage eingehoben wird (H. v. 29. Februar 1820; ged. C. v. 7. April 1820, S. 16170; P. G. S. II. 105). In den Zeiten des Continentsystems sammelten sich aus den Häfen des baltischen und schwarzen Meeres bedeutende Vorräthe amerikanischer Baumwolle und verschiedener Colonialwaren in Brody, wurden von da nach allen Gegenden von Europa versendet, und somit war es der östliche Theil des Landes, welcher an diesen Zweigen des Welthandels Theil nahm. Obgleich diese Periode schon längst aufhörte, so blieb Brody noch immer einer der bedeutendsten Handelsplätze der Monarchie. Neben diesen zween erhoben sich noch andere Städte

(z. B. Stanislawow, Czernowitz, und Tarnopol), welche in ihrem Umfange, Baustande und industriellen Verkehr es den Städten des westlichen Theiles zuvorthun dürften. — Der Zug des Getreidehandels in Polen ging allerdings von Osten nach Westen; allein weil dieser stärker bevölkert ist als jener, so konnte er weniger dazu beisteuern, und dieser Umstand mußte jenem um so mehr zu Statte kommen, als z. B. bis auf den heutigen Tag der östlichste Theil, d. i. die tarnopoler Landschaft (d. i. ein Stück des wegen seiner Fruchtbarkeit berühmten Podoliens) die eigentliche Kornkammer Galiziens ist. Auch dem östlichen Theile fehlt es nicht an Salzwerken, welche, obwohl sie eine geringere Menge Salzes als Wieliczka und Bochnia zu Tage fördern, doch keine minder ergiebige Gelegenheit zum Arbeitsverdienste durch Fuhrwerk darbiethen; weil sie tiefer im Lande gelegen sind. Ueberdies ist dem östlichen Theile des Landes ein bedeutendes Einkommen aus dem für das Staatsgefall besorgten Anbau der Tabakpflanze jährlich zugeflossen, und was den Transitohandel betrifft, so mangelt er auch nicht (z. B. der Transitohandel über Brody, dann der Transithandel durch die Bukowina und Podolien mit Hornvieh). Desungeachtet blieb das Verhältniß des Landvolkes — dasselbe. Der Unterthan im westlichen Landestheile unterscheidet sich noch immer durch mehr Betriebsamkeit und eine höhere Culturstufe von jenem der östlichen Kreise.

Es scheint, daß climatische und commercielle Verhältnisse zur Erklärung desjenigen nicht ausreichen, was eigentlich tiefer, d. i. im Gemüthe wurzelt, und was, obgleich es notorisch ist, doch sowohl von Reisebeschreibern als Statistikern nicht genug beachtet worden zu seyn scheint.

Das Landvolk der westlichen — ist nämlich ganz ein anderes als jenes der östlichen Kreise. Dieses ist aus zäherem und schwerer zu modelnden Stoffe gebildet als das andere.

In der Geschichte des Landes wurde gedacht, daß der Wladimir'sche Fehdezug dem östlichen Landestheile eine andere Volksthümlichkeit gegeben hat. Spuren dieses Begebenisses blieben bis jetzt. Bis auf den heutigen Tag steht der Landmann des östlichen Theils jenem des westlichen fremd, ja man kann sagen, feindlich gegenüber; und sympathisirt mehr mit seinen disunirten als mit den unirten Glaubensbrüdern.

Während der polnische Bauer ein Sanguiniker ist, hat der ruthenische einen melancholischen Anstrich des Temperaments. Daher der Unterschied in ihren Lieblingsbelustigungen. Daher der düstere, seltsam ergreifende Ton in den Liedern der Kleinrussen, der in den meisten Fällen schwer unterscheiden läßt: ob das Lied ein Freuden- oder ein Todtengesang sei. Beiden fehlt es übrigens nicht an jener Federkraft des Charakters, die gegen wahres oder vermeintliches Unrecht sich entgegenstemmt, der glühende Geist der Rache, welche unbedingte Befriedigung sucht; nur äußert sie sich verschieden — nach Verschiedenheit der Nationalität. In jenem wird sie zum raschen Entschlusse und unheilvoller That. In diesem bricht sie hervor, wenn ein Dritter dächte, daß die Sache schon längst abgethan, verschmerzt und vergessen sei. Bei jenem äußert sie sich durch einen unseligen Gang zur Brandlegung, welchen die Regierung ungeachtet aller angewandten Mittel bis jetzt so wenig ausrotten konnte, daß sie Belohnungen für Entdecker von Brandlegern auszuwerfen sich bewogen fand (S. 10. Febr. 1830, S. 6888; P. G. S. XII. 48.); bei diesem äußert sich dieselbe Rache durch eine Unversöhnlichkeit, und durch einen Ungestüm in der Streitsführung, welcher gegen die frühere, oft jahrelange Passivität sonderbar absteht, und manchemal in's Unsinnige, ja vielmehr Wahnsinnige hinüberstreift.

Bei diesem Gegensatz der Eigenthümlichkeiten konnte der polnische Landmann denjenigen Grad der Cultur, welchen er aus Großpolen, Schlessen und Mähren übernahm, dem Kleinrussen nicht mittheilen, da dieser überhaupt für freundliche Berührungen mit diesem seinem Nachbar nicht sehr empfänglich ist, und insbesondere an dem Grundsätze festhält: „so zu thun, wie seine Großväter und Urgroßväter gethan haben.“

So schwer es ist, auf ein Volk einzuwirken, welches, obgleich nicht bössartig, doch so roh und unbeugsam ist, daß wenige Bedürfnisse kennt, dessen Wünsche sich in einem höchst engen Kreise bewegen, und das von Jugend auf an Dürftigkeit und Entbehrung gewohnt ist, so ließ jedoch die österreichische Regierung kein Mittel unversucht, um den kleinrussischen Unterthan aus seinem gegenwärtigen Zustande empor zu heben, und ihn für eine bessere Art des Daseyns empfänglich zu machen.

Beispiel und Unterricht sollten vor Allem diese Anbahnung herbeiführen. Mit nicht geringem Kostenaufwande wur-

den deutsche Colonisten in das Land gerufen, und auf Staatsgütern angesiedelt, damit der Kleinrusse an ihrem Beispiele sich erspiegle, und in Arbeitsamkeit, Fleiß und Wirtschaftlichkeit ihnen nachzueifere. (Leider fruchtete dieß so wenig, daß die deutschen Colonisten eigentlich nur dazu dienen, die Armut und Trägheit ihrer ruthenischen Mitgenossen nur desto greller erscheinen zu lassen.)

Zugleich richtete die Regierung eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf Alles, was erweiterte Kenntnisse der Sitten unter dem Landvolke zu verbreiten vermag, indem sie von der Ueberzeugung ausging, daß jede Vermehrung in der Production, und jede Verbesserung des Wohlstandes in der letzten Auflösung doch nur das Ergebnis bereicherter Einsicht und erhöhten Fleißes ist. Die Regierung war bemüht, dem religiösen und moralischen Unterrichte der Geistlichkeit die größtmögliche Verbreitung und Fruchtbarkeit zu geben; mit den eigentlichen Schulanstalten aber, da ein dürftiges Volk die Erwerbung von Kenntnissen verschmäht, die ihm bei seinen eingeschränkten bürgerlichen Geschäften von keinem Nutzen zu seyn dünken, folgte die Regierung allenthalben den Spuren des Eigenthums und des Wohlstandes, und suchte solche vorzüglich in Städten und in der Mitte jener Gemeinden, die eingekaufte Gründe besaßen, zu Stande zu bringen; doch eilte sie, wenn sich auch in anderen Unterthansgemeinden das Verlangen nach Unterricht äußerte, durch Errichtung neuer Schulen solches zu befriedigen.

Wie sehr man sich die Bildung der Kleinrussen angelegen seyn ließ, beweiset der Thatumstand, daß man sogar die Einrichtung eines besonders für ihn berechneten, volksthümlichen Unterrichtes auf die Bahn brachte. Die mit dem Studienhofcommissionsdecrete vom 25. April 1818, S. 4511 (G. v. 22. Mai 1818, S. 24832) eröffnete allerhöchste Entschließung zeichnete die Grundsätze im Wesentlichen dahin vor, daß der Religionsunterricht der griechisch katholischen Jugend durchgehends in der ruthenischen Sprache erteilt, in den Volksschulen von gemischter Jugend beider Ritus der übrige Unterricht in der polnischen Sprache gegeben, endlich an Volksschulen, die bloß von ruthenischen Kindern besucht werden, zwar der Unterricht in ruthenischer Sprache erteilt werden müsse, jedoch zugleich die Kinder im polnischen Lesen und Schreiben zu unterrichten seien; übrigens aber den ruthenischen Gemeinden unbenommen blei-

be, ausschließlich auf eigene Kosten besondere Schulen zu errichten und zu erhalten.

Alein da mit den Subernalverordnungen vom 18. Juni 1813, Z. 41199 und vom 11. Jänner 1815, Z. 932 ausdrücklich bedeutet wurde: daß Geldstrafen oder Arrest, mithin auch jedes andere Zwangsmittel von den Mitteln zur Beförderung des Schulbesuches in Galizien ausgeschlossen sind, so ist auch in dieser Beziehung der Erfolg unter der Erwartung geblieben, wenigstens scheinen die in den letzten Jahren schnell auf einander gefolgten wiederholten Ermahnungen zur Beförderung des Schulbesuches und des Schulunterrichtes (G. v. 18. Mai 1830, Z. 23493; P. G. S. XII. 214; G. v. 13. Nov. 1832, Z. 62453; P. G. S. XIV. 346 und G. v. 21. Aug. 1834, Z. 39781; P. G. S. XVI. 414) darauf hinzudeuten, daß sie wenig Eingang finden, eben — weil man sie so oft wiederholen muß.

Nebst den erwähnten positiven Maßregeln versäumte die Staatsverwaltung nicht, auch negative anzuwenden; wohin die Anordnungen zur Trennung des Unterthans vom Dorfsjuden, und die Vorschriften über die Getrankschulden zu zählen sind.

Eine Hauptursache des ungünstigen Zustandes des galizischen Unterthanes liegt in dem engen Verbande, in welchem derselbe seit Generationen mit dem Dorfsjuden sich befindet, der ihm in allen bürgerlichen Verhältnissen als Rathgeber, als Mittler, als Nothhelfer und Sittenverderber unaufhörlich zur Seite steht. Deshalb soll sich außer den jüdischen Handwerkern und den Ackerjuden in der Regel kein Jude auf den Dörfern aufhalten; und dieser Grundsatz ward auch von der neuesten Gesetzgebung so fest gehalten, daß wiederholt darauf hingewiesen wird (Judenordn. v. 7. Mai 1789, S. 25; G. v. 8. Dec. 1790, Z. 28755; H. v. 25. Dec. 1791, Z. 1167, Sub. Z. 26563; und v. 9. Dec. 1791, Sub. Z. 333 vom J. 1792; und H. v. 11. Mai 1824, Z. 13837; G. v. 25. Mai 1824, Z. 31150, S. 2; P. G. S. VI. 84). — Allein die Regierung erreichte, wie oben bemerkt, noch nicht ganz ihren Zweck.

Eben so wie den schädlichen Einfluß des Dorfsjuden, erkannte sie schon längst den Hang des Unterthans zum Trunke und zum Schuldenmachen, auf welchen Hang vorzüglich jener Einfluß sich gründet. Sie eiferte schon längst dagegen, und erließ eine Reihe von Vorschriften, deren Wesentliches dahin geht, daß dem Unterthan kein Getränk geborgt, und

dem dagegen Handelnden von Seite der Obrigkeit zur Einbringung seiner dießfälligen Schuld keine Assistenz gegeben werden soll. Allein der Unterthan hält (so wie Andere die Spielschulden) jede Getrankschuld für eine Ehrenschild, welche auf das Pünctlichste abgestattet werden müsse. Dieses Vorurtheil kommt den Schänkern gar sehr zu Statten; sie befinden sich höchst selten oder nie in dem Falle, diejenige Execution, welche das Gesetz ihren Forderungen versagt, auch nur anzusprechen. Derjenige Unterthan, welcher derlei Ehrenschilden nicht zahlen wollte, geriethe um allen Credit und Achtung in der Gemeinde.

Man kann daher sowohl diese über das Verbot des Aufenthaltes von Juden auf den Dörfern, und über die Getrankschulden erlassenen, als auch die übrigen in der weiter unten vorkommenden Parallele zwischen dem galizischen Unterthan und jenem der deutschen Provinzen zu Nr. I. citirten Vorschriften — unter die Reihe jener Gesetze zählen, deren Wirkungen man leider nicht so recht, als sie es verdienen, gewahr wird; weßwegen sie denn auch in diesem Werke bloß citirt, aber nicht mit ihrem Inhalte aufgenommen wurden, um nicht unnüßerweise den Raum zu füllen.

Was übrigens den Hang des galizischen Unterthans zum Trunke betrifft, so scheint er, so wie seine Trägheit, größer als er wirklich ist. Nur der Grund der Zurechnung stellt sich im umgekehrten Verhältnisse dar. Wird seine Trägheit wegen Mangels an sichtbaren Ergebnissen seiner Thätigkeit über das eigentliche Maß getadelt, so wird im Gegentheile sein Hang zum Trunke wegen Ueberflusses an sichtbaren Folgen, Spuren und Zeichen vielleicht über die Gebühr verschrien. Der galizische Landmann schreitet nämlich im Zustande der Berausung schneller als irgend ein anderer zu Thätlichkeiten, welche nicht selten in blutige Demonstrationen ausarten. Deswegen sind die galizischen Ortsobrigkeiten nie in größerer polizeilicher Thätigkeit als an Sonn- und Feiertagen, an Markttagen und Kirchweihfesten. Daher die Fälle der Gewaltthätigkeiten und leichten und schweren Verwundungen, welche Jahr aus Jahr ein bei den Strafbehörden vorkommen.

Diese Born- und Streitfertigkeit des galizischen Unterthans — welche, obgleich sie mit seiner sonstigen Gutmüthigkeit und Unterwürfigkeit seltsam contrastirt, nichts desto weniger in der That schon ursprünglich vorhanden ist, und durch den Genuß geistiger Getränke nur noch mehr aufgeregt wird

— empfiehlt ihn aber in einer für Staatszwecke nicht unwichtigen Beziehung. Beide, der Masur sowohl als der Kleinrusse, gleichen sich in jener Mäßigkeit, Genügsamkeit, Gelehrigkeit ¹⁾, Ausdauer, Unverwundlichkeit und Unerfrodenheit, welche sie schon frühzeitig in den österreichischen Heersäulen auszeichnete, und kriegskundige Officiere zu dem Ausspruche veranlaßte, daß ihnen der galizische Soldat der liebste sei ²⁾.

Der Moldauische Landmann, welcher im südlichen Theile der Bukowina eingeboren ist, erscheint seinem Temperamente nach — als ein Mischling aus Beiden; er hat den muntern leichten Sinn des Masuren und übertrifft an Indolenz den Kleinrussen; er ist zwar mäßiger im Betreff des Brunkes, dagegen aber hat er einen gewissen Hang nach fremdem Eigen-

¹⁾ Man suche keinen Widerspruch zwischen dieser und der obigen Stelle, wo gesagt wurde, daß der Unterricht beim Ruthenier so schwer Eingang finde. Auch der ruthenische Landmann ist gelehrig, aber nur — aus Zwang.

²⁾ Es dürfte nicht ohne Interesse für Ethnographen und Psychologen, vorzüglich aber für die Eingeborenen seyn, hier die Anmerkung zu finden, daß eine vor 400 Jahren entworfene Charakterbildung des polnischen Landmannes mit der gegenwärtigen übereinstimmt.

„Plebs rusticana, heißt es daselbst, in ebrietatem, rixas, calumnias, caedes proclivis. Nec facile aliam gentem reperies tot domesticis, homicidijs et cladibus contaminatam, nullius laboris aut oneris fugax, frigoris atque inediae patiens, superstitionum et fimentorum sequax, in rapinas prona, hostilitatis sectatrix, et avida novitatum, rapax et alieni appetens in confovendis cedibus parum operosa, gasis vilibus contenta, audax et temeraria; ingenio calida et parum facilis, gestu et habitu decora, viribus praececellens, statura alta et procera, corpore valida, membris apta, colore albo et nigro permiscua, ferox (Historia polonica Joannis Dlugossi seu Longini, Canonici cracoviensis Dobromili, 1645 I. T. Liber primus. De Polonorum natura et moribus, pag. 37. — Der Herausgeber des gegenwärtigen Werkes kann übrigens versichern, daß ihm diese Dlugossische Charakterbildung — erst nachdem die seinige fertig war — zu Gesichte kam. So wenig verbleichen die Ur-Grundzüge der Völker im Sturme der Zeiten, und so wenig vermögen wechselnde Regierungen, Geseze und Staatsverwaltungsformen am innersten Kerne eines Volkes irgend was abzustreifen, daß vielmehr, wofern nicht noch tiefer greifende Erschütterungen, z. B. Religionsänderungen und Völkerwanderungen sich begeben, allenfalls nur obere Schäume und Ueberzüge abgeschält oder geglättet werden, das tiefste Innerste aber unwandelbar verbleibt.

thume, welcher ihn einst mit den verrufenen Hochstraßenmännern Englands auf eine Stufe gestellt hatte, und erst jetzt vor der überall, wenn auch nur allmählig vordringenden Civilisation abzunehmen beginnt.

3. Eintheilungen der galizischen Gutsunterthanen.

Bei den Deutschen wurde ein freier Mann eine Lanze, der Ackerbau eine knechtische Arbeit (*opus servile*) genannt. Aus dieser den Gemüthern fest eingepprägten Idee folgte, daß sich kein Freigeborner freiwillig zum Ackerbau anbot, und daß man folglich Leibeigene in der Regel machen mußte, welche es als Gefangene im Kriege wurden, wenn sie kein Lösegeld um sich loszukaufen bezahlen konnten ¹⁾. Sie durften sich verheirathen, aber ihre Ackergründe gehörten dem Herrn eben so wie ihre Kinder; sie konnten verkauft werden. Nach den in Deutschland bestandenen Einrichtungen gestalteten sich im Allgemeinen auch die Verhältnisse der Landleute in Polen ²⁾; und Prżyluski (Statut. lib. I, cap. 17. De Cmo-

¹⁾ Dr. Wilhelm Robertsons Geschichte Kaiser Karls des V. (in der Bibliothek historischer Classiker. I. 55.) — Zeddel's Staatsveränderungen von Polen. III. Th. S. 35.

²⁾ Zeddel ebenda S. 36. — Narus. V. Th. 1. B. S. 57.

»Der freie Mann konnte in ältester Zeit seine Freiheit, z. B. im Spiele verlieren, der Feind konnte gefangen werden; allein unter den Deutschen fand wenigstens seit Einführung des Christenthums keine Sklaverei nach altheidnischer Weise Statt. Es lag im Christenthume eine viel ächtere und tiefsinnigere Demokratie verborgen, als das Heidenthum je entwickelte; die christliche innere Freiheit, welche höher steht, als jede äußere staatsrechtliche, blieb unantastbar, und bei der Kirche fand man, zur Heilung staatsrechtlicher Mängel, eine früher ungelante Hilfe. Sehr oft wirkten Kirchenschlüsse zur Milderung drückender Verhältnisse, und verwerfliche Mißbräuche wurden geradezu verboten.

Es gab folgende Classen von Abhängigen (unfreie Leute):

- a) Leibeigene.
- b) Zinsbauern.
- c) Diensteute, Ministerialen.
- d) Lehnsteute.

Der Ausdruck Leibeigener findet sich erst in spätern Zeiten. Doch können wir unter jenem Namen hier diejenige Classe von Menschen verstehen, deren Pflichten am schwersten, und deren

thonibus) theilt die polnischen Unterthanen in folgende fünf Classen ein: Servi glebae, die sich unbedingt aus freiem

Recht im Staate am geringsten waren. Weil indeß im Mittelalter äußerst wenig durch allgemeine Gesetze, äußerst viel durch einzelne Verträge und örtliches Herkommen festgesetzt wurde, gibt es selbst an dieser Stelle Abweichungen und Verschiedenheiten mancherlei Art. Die Regel ließe sich vielleicht am besten so ausdrücken: Leibeigen war der, dessen Leistungen, sie mochten sich nun lediglich auf seine Person, oder zugleich auf ein überlassenes Grundstück beziehen, nach Art und Maß nicht genau abgegränzt, sondern von dem Willen des Herrn abhängig, und nur durch die vorhandenen Kräfte des Verpflichteten beschränkt waren; der ferner dieß Verhältniß nicht nach eigener Willkühr verlassen oder auflösen durfte, und selbst in Hinsicht auf Heirath, Erziehung, Beschäftigung oder Entfernung der Kinder von seinem Herrn mehr oder weniger hing. Das eine oder das andere hier erwähnte Kennzeichen finden wir auch bei andern Classen; nur wenn alle erschwerend zusammen treffen, entsteht der Begriff des leibeigenen oder hörigen Mannes, der jedoch aus oben mitgetheilten Gründen von dem des Sclaven noch sehr verschieden ist.

Uebrigens schrieb die Natur der Dinge damals weit mehr als jetzt das Maß von Leistungen vor, und Fragen, wie sie die neuere, fast in speculirenden Handel verwandelte Landwirtschaft erörtert, wurde gar nicht aufgeworfen. Ob es z. B. mehr reinen Ertrag gebe, wenn man die Bauernwirtschaften einziehe, und das Land selbst unter den Pflug nehme, oder wenn man es in sehr kleine Theile zerschlage? Ob Schafe, Pferde, Kühe oder Menschen mehr auf einer gewissen Fläche einträchten? Diese und ähnliche Untersuchungen waren ganz unerhört. Hierzu kam, daß man überhaupt mehr von der Hand in den Mund lebte, die Geldwirtschaft fast unbekannt blieb, und die Industrie weit weniger Einfluß und Wichtigkeit hatte. Mithin fand sich kein Reiz, ja kaum eine Möglichkeit, den lange bekannten Durchschnittsertrag plötzlich zu ändern und zu steigern; man ließ es eben bei dem Herkömmlichen, und konnte von Verdrängung oder Veränderung der Personen und Wirthschaftsarten keinen Gewinn hoffen. Dies und ähnliches erklärt, wie die Unbestimmtheit der Leistungen nicht so viel in sich schloß, und nicht so bedenklich und folgenreich war, als in späteren Zeiten, wo die Lasten und Steuern selbst der Freiesten oft unbestimmt geworden sind. Leider kann selbst da, wo Vertrag und Rechtsgang gegeben ist, durch Vertragsbedingungen und im Wege Richtens die Tyrannei und das Elend noch weit über das Maß des Elends jedes angefedelten Hörigen hinauswachsen. So scheint uns z. B. die Lage der Fabrikarbeiter (deren Leben und Hungertod vom Fabrikherrn, oder vielmehr von Verhältnissen abhängt, welche auch dieser zu regeln

Willen, und auf ewige Zeiten in die Unterthänigkeit geworfen haben; *Adscriptitii*, welche ein Grundstück übernehmen, und sich schriftlich sammt ihren Nachkommen zur Leistung der darauf haftenden Inventarialschuldigkeiten auf immer verbinden; *Censiti*, die nur einen gewissen Geldzins von dem innegehabten Besitztume zahlen; *Conditionales*, welche nur auf eine bestimmte Zeit die Grundanftistung übernehmen, und *Inquilini* oder Häusler und Inleute, welche pacht- oder miethweise ein Haus, einen Garten oder sonst einen unbedeutenden Theil eines Bauerngrundes, sei es von der Herrschaft oder von einem Grundwirth, inne haben.

Diese Unterabtheilung muß wohl hie und da ihre Anwendung gehabt haben, allein so viel ist gewiß, daß die polnischen Geseze fast keine der obigen Benennungen enthalten. *Emethones seu villani* (Dorfsbewohner), *Emethones seu rustici* (Landleute), und *Emethones seu Coloni* (Ansiedler), werden darin alle Dorfsunterthanen insgemein genannt.

Der Ausdruck *servi* (Knechte, Leibeigene) kommt in der polnischen Gesetzgebung nicht vor.

Obgleich demnach kein einziges älteres Gesetz aufgefunden werden kann, welches die polnischen Bauern als Sklaven ihrer Grundherren erklärte, so war doch die Meinung in Polen allgemein verbreitet, daß Bauern mit ihrem Grundherrn in Bezug auf den Grund und die unterthänigen Schuldigkeiten einen rechtsgiltigen Vertrag nicht schließen können; dieß erhellt aus der Constitution v. 3. Mai 1791 (IV. Abschnitt), worin den polnischen Landleuten dieses Recht für die Zukunft eingeräumt wurde.

Die Eintheilung, welche sich zunächst in Beziehung sowohl auf Personen- als auf Sachenrechte als die wichtigste darstellt, ist jene in Bauern und in Freibauern.

Letztere gehören zwar nach dem voraus geschickten Bezugsgriffe nicht zur Classe der Gutsunterthanen.

Allein da mancher Leser das Geschichtliche ihres Entstehens und Daseyns ungern vermissen dürfte, so schien die Aufnahme dessen in das gegenwärtige Werk um so mehr an-

und zu beherrschen außer Stande ist), trotz aller Verträge, Gesetze und Formen eine neue Leibeigenschaft, gegen welche die der Landleute als ein heiteres, sicheres Daseyn betrachtet werden muß (v. Raumer's Hohenstaufen. V. 4—18).

gedeutet als auch der oben entwickelte Begriff eines Gutsunterthans dadurch in ein helleres Licht gestellt wird.

Von den Freibauern oder Freifassen.

War ein Unterthan freigelassen, so hieß er ein Freibauer (Soltys). Die Freilassung geschah auf den königlichen Gütern durch ein Privilegium (Vol. I. fol. 259. De Kmetho-num missione) — — und auf den adeligen:

1. Durch Freilassung vor dem Altare, vor Gericht oder durch Testament. Von solchen Freilassungen finden sich Beispiele unter Anführung eigenthümlicher Gründe und Verhältnisse. Oft behielt sich der Freilassende Abgaben vor, oft hörten sie ganz auf.
2. Durch Loskauf von Abgaben oder von allen Abhängigkeitsverhältnissen.
3. Durch die Kreuzzüge (Loskauf oder Freilassung, zum Behufe der Pilgerung).
4. Durch das Aufblühen der Städte.
5. Durch Verjährung, oder durch den Beweis der Freiheit (mit zwei Zeugen, welche Verwandte eines Menschen waren, bewies man dessen Hörigkeit; mit sechs Verwandten erwies man die Freiheit gegen jeden Anspruch).
6. Durch den Eintritt in den geistlichen Stand.
7. Durch die Anlegung neuer Dörfer um günstigere Bedingungen.

Diese Gründe und Mittel zusammen genommen würden allmählig alle abhängigen Leute in Freie verwandelt haben, wenn nicht Krieg, Vertrag, Schulden u. dgl. immer wieder neue Abhängigkeit erzeugt hätten ¹⁾.

Die Freigelassenen behielten ihren Grund, oder erhielten eine neue Anstiftung, und dann hieß solch ein Besitztum: Soltysfrei- oder Bogteigrund (Scultetia, Advocatia ²⁾). —

¹⁾ Raumers Hohenstaufen B. V. S. 31 — 36.

²⁾ Hae advocatae originaliter propria denominatione „Kniaszwa“ appellabantur, quam denominationem a popis seu sacerdotibus walachicis „Kniasie“ appellari solitis derivatam habuerunt, qui popae, seu sacerdotes walachici dum terra sanocensis magna in parte fundos suos versus montes non procul a limitibus Hungariae extantes inter densas vastasque silvas sese extendentes habuerat, protunc in vir-

Fast auf einem jeden königlichen Gute gab es derlei Freigründe, sie waren auch auf den geistlichen und adeligen Herrschaften nicht selten. Ihre Besitzer waren zu nichts mehr als zur Entrichtung eines geringen Grundzinses (Ehrung) in recognitionem domini verpflichtet, im übrigen waren sie von der Robot und sonstigen Naturalleistungen an die Herrschaft frei.

Sie hatten das vollständige Nutzungseigenthum ihrer Grundstücke; das Obereigenthum war der Herrschaft vorbehalten, ohne deren Bewilligung daher derlei Realitäten nicht veräußert werden durften (Vol. I. f. 373 Sculteti).

Sie waren zu Kriegsdiensten auf eben die Art wie die Adelligen verpflichtet (Vol. I. fol. 584 Sculteti) und dafür auch von der Grundsteuer frei (Vol. I. fol. 92, 375. u. f.).

Die Freigründe waren in der Familie des Besitzers erblich, und konnten ursprünglich von keinem Adelligen erworben werden. (Vol. I. fol. 39). — Späterhin und zwar seit dem Jahre 1644 war die Veräußerung an Adelige gestattet, und die erledigten Soltysseigründe konnten dann den Letztern eingeworben werden (Vol. IV. fol. 844); doch waren auch die Unadelligen, welche sich um das Vaterland wohl verdient haben, von der Erlangung der Freigründe nicht ausgeschlossen (Vol. IV. fol. 623).

Ständige Soltysen verloren ihre Besitzung, welche dann für sie verkauft, oder dem Grundherrn um den Schätzungspreis überantwortet wurde (Vol. I. fol. 79).

Die Kriegsdienste des Adels waren wie bekannt zu Pferde bestimmt; der größte Theil des Heeres bestand also in der Reiterei. Man sah jedoch die Nothwendigkeit des Fußvolkes ein, und hierzu waren die Bürger und Bauern auf den Staatsgütern außersehen (Vol. II. fol. 979). — Dieselben sollten von je 20 Lähnen (Hufen), einen gerüsteten Mann stellen, und dieser hieß: Electus, polnisch: Wybraniec; der Grund, welcher den Mann stellte, und dadurch von jeder Robot-, Zins- oder sonstigen Dienstleistung freigesprochen wurde, hieß: Lan wybraniecki. Ein solcher Grund hatte einen großen Reiz für die arbeitsscheuen Unterthanen; es zeigte sich bald, daß eine Menge Birthe darauf hausten. Durch das Reichsgesetz vom Jahre 1676 wurde daher befohlen,

tute privilegiorum capitanealium, praeviisque consensibus regum Poloniae, silvas eradicando agros excolebant et ipsimet in iisdem locabantur (aus der Lustration von Sanok).

Kein Bauer durfte im Mittelalter Waffen tragen (v. Raumer's Hohenstaufen V. 36); das Charakteristische des Kriegsdienstes und der Robotfreiheit beweist augenscheinlich, daß schon die altpolnische Gesetzgebung diese Soltysen und Wobranigen nicht für Gutsunterthanen oder Bauern (cmethones, villani, rustici, coloni, wie oben erwähnt wurde) — sondern für eine freie Nationalmiliz ansah. Unter der österreichischen Gesetzgebung fiel zwar das erste charakteristische Zeichen eines Nichtunterthans weg, indem jetzt auch die eigentlichen Bauern oder Gutsunterthanen kriegsdienstpflichtig sind; allein das andere charakteristische Zeichen, die Robotfreiheit blieb, sie selbst wurden durch die obige Gubernialverordnung vom 17. Jänner 1788 den bloßen Unterthanen ausdrücklich entgegengesetzt, und durch die Gubernialverordnung vom 26. März 1826 im Besitze freier Dominicalrechte erhalten. So wurden z. B. unter den Ertragsquellen der Soltyssei Jodlowa Unterthanschuligkeiten (608 Handrobottage, und 12 Stücke Gespinnst aus herrschaftlichem Materiale) aufgezählt, auch dem Käufer für sich und seine Nachkommen die unentgeltliche Landtafelähigkeit hinsichtlich dieser Realität laut Staatsgüter-Veräußerungsactes vom 15. December 1832, §. 13730 zugesichert; — Eines und das Andere mit dem Begriffe einer unterthänigen Realität durchaus unvereinbar.

Stöger bemerkte in dem oben citirten Aufsatze ganz richtig, daß die Unterthansgesetze den Zweck aussprechen, das Unterthansband und den Uebertritt aus demselben in andere Stände zu erleichtern, nicht aber den Unterthansstand zu erschweren, oder gar seine Verpflichtungen auf andere Stände auszu dehnen.

Von den frohnpflichtigen Bauern oder eigentlichen Gutsunterthanen.

Eintheilung derselben in Beziehung auf Personenrechte.

Es lassen sich in dieser Beziehung drei Gesichtspuncte fernerer Untertheilungen aufstellen, und zwar der erbliche Stand, die Volksthümlichkeit und die Freizügigkeit der Person.

Hinsichtlich des erblichen Standes ist zwischen den Rusticalebelleuten (auch Gensiten oder

Binsebelleute genannt, eigentlich Edelbauern) und den Rusticalisten ein Unterschied zu machen.

In dem schon bezogenen Aufsatze der Wagner'schen Zeitschrift vom Jahre 1833, Nr. XXIV. Seite 132 wird über das Verhältniß der Rusticalebelleute folgender Aufschluß gegeben:

»Die in Polen durch kein Gesetz untersagte Theilung adeligen Besizthumes hatte die Vermehrung der geringern Antheilsbesizer zur Folge, und es entstand eine Classe dürftiger Edelleute, die sich durch Beschäftigung, Vermögen und Lebensweise von dem gemeinen Landmanne nicht unterschied.

Gleichwohl wurde diese ungebildete Classe zu den Reichstagen einberufen. Denn es war eine Lieblingsvorstellung der polnischen Nation, daß jedem Adelligen, ohne Rücksicht auf Rang, Reichthum und Bildung, an der Gesetzgebung, Repräsentation und Königswahl gleicher Antheil gebühre. Die Gleichheit des Adels wurde für ein Grundgesetz erklärt ¹⁾, und das Andenken daran erhielt sich fortwährend durch das Nationalsprichwort:

Szlacheic na zagrodzie
Równia się Wojewodzie.
Der Edelmann auf der Gärtlerstelle
Ist dem Wojewoden gleich ²⁾.

Die österreichische Regierung hat nun diesen Rusticalebeln die Vorzüge ihres Standes belassen, sie sind von der Stellung zum Wehrstande frei, und unterstehen in Bezug auf ihre Person dem Landrechte des Bezirks, in welchem sie sich aufhalten; in Rücksicht auf das Unterthansverhältniß hingegen werden sie wie alle andern Unterthanen behandelt (C. v. 31. Juli 1807).³⁾

¹⁾ Const. do anno 1699. Vol. VI. fol. 77, tit. Zaiesienie słowa. Tract. 1768, fol. 90, §. 11, Vol. VII. fol. 598. — In die Constitution vom Jahre 1790 hatte sich der Ausdruck: minderer Adel (mnieysza szlachta) eingeschlichen. Allein im Jahre 1699 wurde er mit der ausdrücklichen Erklärung widerrufen, daß es in der Gleichheit weder ein Höheres noch ein Minderes gebe (Skrzetuski Th. II. S. 179 in der Randanmerkung)

²⁾ Oder — nach der in einer Bronikowski'schen Novelle enthaltenen reingerechten Uebersetzung:

»Der Edelmann, auf seinem Stückchen Grund und Boden,
Reßt sich mit jedem Wojewoden.«

So gediegen auch dieser Auffatz ist, so scheint er doch das Entstehen dieser zahlreichen Classe von Edelleuten nicht hinlänglich zu erklären. Denn die bloße Theilung adeliger somit robotfreier Landgüter würde wohl diese zerstückelt, aber deren Eigenschaft nicht verändert, und deren Besitzer aus freien nicht in frohnpflichtige Insassen umgewandelt haben. Es scheint vielmehr, daß durch Unglücksfälle ganz mittellose gewordene, und selbst um ihre Landgüter gekommene Familien, oder solche Familien, die schon bei ihrer Nobilitirung (z. B. ehemalige Soltyszen oder Wobraniken) es dem übrigen Adel nicht gleich thun konnten, genöthigt waren, sich auf Rusticalgründen anzusiedeln, und die Verpflichtungen ihrer Vorgänger zu übernehmen.

Daß sie hierdurch der Vorzüge ihres Standes nicht verlustig wurden, scheint wohl consequent und zugleich ein Beweis der in einer kriegerisch gerüsteten Republik ¹⁾ gewöhnlichen Achtung derjenigen Verdienste gewesen zu seyn, welche sich die Vorfahren dieser herabgekommenen Familien erworben hatten (meistens auf dem Schlachtfelde).

Eine gleiche Folgerechtigkeit mochte wohl auch die österreichische Regierung bewogen haben, ihnen diese Vorzüge zu belassen; ja was beim ersten Anblick seltsam scheinen mag, sie um eine Stufe höher als den Adel der deutschen Erbländer zu stellen. Denn wie in dem Aussage ganz richtig bemerkt wird, war in Polen die Gleichheit des Adels ein beharrlich behaupteter Grundsatz, die Gesamtheit des Adels machte den Ritterstand (*stan rycerski*) aus ²⁾; und als die Kaiserin Maria Theresia mit Patent vom 13. Juni 1775 §. 6, zwei Ordnungen oder Classen des Adels, nämlich den Herrenstand und den Ritterstand bestimmte, so schied sie eigentlich nur den ersteren her-

¹⁾ Cette Noblesse toujours amie de la paix, et toujours prête à la guerre, également formée à tous les emplois des camps, et à tous ceux de la vie civile, et au séjour habituel de ses campagnes, elle honorait des plus éclatantes distinctions, les vertus militaires, et pratiquait les vertus domestiques dans la douce obscurité qui leur convient (Rulhière I. T. . L. pag. 50).

²⁾ Potens Verfassung von Vincenz Skrzetuski I. Theil Seite 50 und 51, dann Seite 186 und 187 unter dem Titel: Prawo polityczne narodu polskiego 1782. — Staatsrecht Polens im 2. Bande, III. Buche, Capitel 2, §§. III und IV; dann Capitel 10, §. I unter dem Titel: Gotfridi Lengnich *jus publicum regni poloni* 1742.

aus, der andere blieb wie er war. Diese Bestimmung wurde durch Patent vom 20. Jänner 1782 und zuletzt durch die allerhöchste Entschliessung vom 9. Februar 1830 (H. v. 13. Februar 1830, Z. 3488; G. v. 3. April 1830, Z. 16890, P. G. S. XII. 120) bestätigt, wornach jeder solche Zinsedelmann, sobald er sich nur über seinen Adel auszuweisen vermag, rittermäßig, folglich um eine Stufe höher gestellt als der einfache Adelige der andern Erbländer ist.

Von der Recrutirung wurden sie sowohl durch das alte Conscriptiionspatent vom Jahre 1804 §§. 9 und 14 als auch durch das neue vom 7. August 1827, Präj. Z. 54787, S. VI Z. 2 (P. G. S. IX. B. S. 346) befreit.

Nach einer im Löwenwold'schen Handbuche I. Theil Seite 533 enthaltenen Vorschrift vom 29. November 1780 sind sie auch von allen Militäreinquartirungen und Vorspannen frei.

Das gedruckte Circular vom 31. Juli 1807, Z. 30993 unterscheidet übrigens folgende drei Gattungen von Zinsedelleuten:

1. Solche, welche Rusticalgründe zur Benützung übernehmen, von welchen die Unterthanen an die Grundobrigkeit nur Zinse entrichtet haben.
2. Solche, welche verlassene Rusticalgründe zur Benützung mit den auf denselben gehafteten Schuldbigkeiten übernommen haben, und
3. solche, welche Dominicalgründe gegen die Leistung bestimmter Dienste, oder Entrichtung bemessener Giebigkeiten für beständig oder gegen Regulirung derselben von Zeit zu Zeit übernommen haben.

Hienach erkennen Se. Majestät, daß die Grundobrigkeiten von der

ersten Classe außer den Zinsen, welche in den Grundinventarien enthalten sind, nichts fordern, weder die Zinse steigern, noch die Zinsedelleute verdrängen können, weil nach dem P. v. 5. Jänner 1781 kein Dominium andere Giebigkeiten von Rusticalgründen fordern darf, als welche in den Grundinventarien und den hiernach eingerichteten herrschaftlichen Einkünfteassessionen enthalten sind, daß ferner die Dominien von der

zweiten Classe außer den auf den Rusticalgründen haftenden, in den Grundinventarien und in der Specialassession aufgeführten Giebigkeiten oder Schuldbigkeiten eben so wenig etwas fordern dürfen, weil die Zinsedelleute nur in die Rechte

und Verbindlichkeiten der Bauern, welche die nämlichen Gründe vormal benützt haben, getreten sind; daß endlich

die dritte Classe der Zinsedelleute nach dem zwischen ihnen und den Grundobrigkeiten abgeschlossenen Verträge betrachtet, behandelt und bei dem Besitze der Gründe so lang erhalten werden müsse, bis der Richter etwas Anderes entscheidet, da derlei Streitigkeiten nicht nach dem Grundinventar entschieden werden können, sondern als Gegenstände, welche aus Verträgen entspringen, von dem ordentlichen Richter entschieden werden müssen.

Uebrigens sind im Falle eines Zweifels: ob die Zinsedelleute Rustical- oder Dominicalgründe besitzen, dann ob ihre Giebigkeiten erhöht, und sie im Weigerungsfalle von den Gründen entfernt werden können? alle jene Zinsedelleute für Rusticalgrundbesitzer zu halten und als solche zu behandeln, welche in den Grundinventarien und Fassionen mit ihren Giebigkeiten und Schuldbigkeiten angesetzt sind, und bei denen sich eine Abänderung derselben nicht besonders von der Grundobrigkeit vorbehalten worden ist, weil derlei Gründe die Vermuthung für sich haben, daß sie ursprünglich Bauerngründe waren, da Dominicalgründe, welche auf eine längere oder kürzere Zeit an Jemanden gegen gewisse Entrichtungen zur Benützung überlassen werden, nicht mittelst Grundinventarien, sondern mittelst Verträgen überlassen zu werden pflegen, oder wenigstens überlassen werden sollten.

Diese allerhöchste Entschließung wurde mit dem Beisatz gemacht, daß die erste und zweite Classe der Zinsedelleute ein Abkommen mit den Dominien in Absicht auf die zu leistenden Dienste oder zu entrichtenden Giebigkeiten nur nach Maßgabe des Frohnpatentes vom 16. Juni 1786 und der übrigen in Rücksicht auf Verträge zwischen Obrigkeiten und Unterthanen bestehenden Gesetze und Vorschriften treffen können.

(Siehe übrigens die zweite Randanmerkung beim Begriff des Gutsunterthans.)

Die übrigen Gutsunterthanen, welche keine Rustical-edelleute sind, genießen keine der oben erwähnten Begünstigungen.

Hinsichtlich der Nationalität oder Volksthümlichkeit untertheilen sich die Gutsunterthanen in Eingeborene oder Nationale, und in Ansiedler ausländiger Abstammung, oder Colonisten im engeren Sinne des Wortes.

Die Nationalen sind:

- a) Polen oder Masuren in den westlichen Kreisen des Landes.
- b) Kleinrussen oder Ruthenier in den östlichen Kreisen.
- c) Moldauer in der Bukowina.

Von den Nationalen wurde in der vorhergehenden Unterabtheilung: Charakterisierung des galizischen Gutsunterthans, abgehandelt; es erübrigt daher, über die Nichteingebohrenen hier Einiges zu sagen.

Ansiedler ausländischen Ursprunges sind:

- a) die deutschen Colonisten;
- b) die Aekersjuden;
- c) die Zigeuner.

Die deutschen Colonisten befinden sich am häufigsten auf Staatsgütern, oder auf solchen, die es ehemals waren, und durch die Staatsgüterveräußerung in den Besitz von Privaten übergegangen sind.

In diesen Colonialgemeinden wurde die Naturalfrohne in die sogenannten Abolitionszinsen umgewandelt.

Die Abolitionszinsen (Natural- oder Geldzinsen) sind auf jenen Herrschaften, wo das Abolitionssystem eingeführt ist, nichts anderes als ein billiges Aequivalent

- aa) derjenigen Zeit- und Arbeitskräfte, welche die Unterthanen bis dahin auf den Naturaldienst der Obrigkeit zu verwenden schuldig waren (Robot-Abolitionssystem); und
- bb) für die den Unterthanen gleichzeitig in das Nutzungseigenthum überlassenen Dominicalgrundstücke (Maierhofszersiedelungssystem).

Diese Zinsen wurden entweder im Gelde oder in Getreidschüttung oder in beiden zugleich stipulirt, und nach Umständen ein in Beziehung auf jeden einzelnen Grundwirth unbedeutender Theil der Naturalfrohne der Herrschaft vorbehalten (die sogenannten Gratuitage), bezüglich der Getreidschüttung aber den Unterthanen freigelassen, ihre jährliche Zinsgebühr in der Regel,

1. entweder in den selbst gewählten Getreidegattungen in Natura zur Verfallszeit jährlich in die Renten zu entrichten, oder
2. dieses Getreidequantum vertragsmäßig nach dem Marktdurchschnittspreise der Verfallszeit jährlich in die Renten zu reluiren, oder endlich

3. nach einem zehnjährigen Preisdurchschnitte vom Tage der Erneuerung während der nächsten zehn Jahre zu revidiren.

Im Falle ad 1. und 2. sind die Verträge auf immerwährende Zeiten ohne Vorbehalt einer Zinserneuerung geschlossen worden, indem die Herrschaft durch eine so gearietete Zinsentrichtung den wahren Werth der Zinsbasis erhält.

Im Falle ad 3. hingegen ist der Herrschaft oder den Unterthanen die Zinserneuerung vorbehalten worden.

Den Kreiscommissären gebühren aus Anlaß der Verifizirung von Grundzinserneuerungs-Verträgen u. dgl., keine Diäten (G. v. 31. Jän. 1825, Z. 5028). — Aus Anlaß der höchsten Orts gemachten Wahrnehmung, daß der in den Robotabolitionsverträgen auf Staatsherrschaften vorkommende Vorbehalt einiger Lohnstage, wofür nur die Zahlung bestimmt, die Anzahl der Tage hingegen unbestimmt gelassen ist, nicht nur bei den Erneuerungsversuchen des Raddower Robotabolitionsvertrags, sondern auch auf andern seit dem an Private gelangten Gütern, wo dergleichen Verträge bestehen, Streitigkeiten erregen kann, welche durch die Festsetzung eines Maximums, und durch andere nähere Bestimmungen hätten vermieden werden können und sollen, wurden die k. Kreisämter zu Folge des Hofkanzleidecretes vom 13. v. J. 24674; darauf mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, daß bei der künftigen Erneuerung von Robotabolitionsverträgen dieser Fehler zu verbessern, und bei Vergleichen, so wie bei Verträgen zwischen Obergkeiten und Unterthanen überhaupt die in dem §. 31 des Patentgesetzes vom 1. September 1781 über das Verfahren in Unterthansachen mit weiser Vorsicht vorgeschriebene Deutlichkeit und Bestimmtheit genau zu beobachten ist.

Diese Weisung ertheilte man unter einem sowohl der Staatsgüter-Administration, als auch der Kammerprocuratur, damit sie bei den dießfälligen Verhandlungen, deren mehrere damals eben im Zug waren, hinsichtlich der Festsetzung eines billigen Maximums von Lohnstagen pflichtmäßig mitwirke (G. v. 23. Sept. 1825, Z. 52701; P. G. S. VII. 183).

Die Grundsteuer ist vom Besitzer des Grundes zu fordern, im Falle des hierüber entstandenen Streites zwischen Unterthan und Dominium ein Vergleich zu versuchen, und wenn solcher nicht gelingt, der Kläger auf den Weg Rechts zu verweisen (H. v. 17. Juni 1823, Z. 1213; G. v. 29. Juli 1823, Z. 40594).

Die Cameralwirthschaftsämtcr auf den noch bestehenden Staatsgütern sind verpflichtet, sich mit dem näheren Inhalte der übrigen verschiedenartig abgefaßten Abolitionsverträge bekannt zu machen, und darauf zu sehen, daß bei jenen Staatsherrschaften, wo die Wahl der Zinserneuerung der Obrigkeit vorbehalten ist, diese Zinserneuerung bei Zeiten in Verhandlung genommen, und die hierbei zu beobachtenden Verhaltensregeln, welche im Wesentlichen auf dem Inhalte der bestehenden Abolitionsverträge und den im Abolitionswesen bestehenden Vorschriften beruhen, von der vereinten Cameralgefällenverwaltung eingeholt werden.

Umfassendere Belehrungen über das in Galizien bestehende Abolitionssystem enthalten:

- a) der allgemeine Unterricht zur Einführung der Abolition vom Jahre 1784;
- b) die Administrationsinstruction für die Abolitionscommissäre vom 28. April 1785;
- c) der Unterricht bei Behandlung der Abolition auf Grundlage der Josephinischen Steuerregulirung vom 12. und 24. März 1788; dann die St. G. Administrationscircularien vom 14. Oct. 1810, Z. 7576 und vom 28. Dec. 1812, Z. 12502, auch die Ad. Nr. 11043 und 12505 aus dem Jahre 1816; Nr. 3755 aus dem Jahre 1817;
- d) Ansiedlungshauptnormale vom Jahre 1787, ferner das Hofdecret v. 7. Oct. 1803; G. v. 11. Nov. 1803, Z. 30826; Ad. G. v. 24. Nov. 1803, Z. 11054.

Der Unterricht für Richter und Geschworne auf deutschen Colonien ist vom 15. Mai 1788, Sub. Z. 10827. — Die von selben zu schwörende Eidesformel wurde durch Gubernialverordnung vom 14. Mai 1789 vorgezeichnet.

Auch bei mehreren Nationalgemeinden wurde die Frohnabolition eingeführt. Diese Gemeinden sind daher in Beziehung auf die Frohnverhältnisse und auf die mittelbar hierdurch bedingte, leichtere Freizügigkeit der Person den Coloniegemeinden deutscher Abkunft gleich zu halten.

In der neuesten Zeit wurde die Frage aufgeworfen: ob die Inmannsfrohne auf abolierten Staatsgütern gebühre? Für und wider machte man wichtige Gründe geltend, und es steht zu erwarten, für welche Ansicht die Gerichtsbehörden, an welche diese Frage — als aus einem Vertrage entstehend — zur endlichen Entscheidung gelangen dürfte, sich bestimmen werden (Hffmrd. v. 17. Aug. 1836, Z. 34684).

Den einwandernden Ansiedlern wird übrigens die Einfuhr der — ihren Verhältnissen angemessenen Habschaften zollfrei gestattet; jedoch haben sie vorläufig unter Vorlegung eines Verzeichnisses derselben durch die Zollbehörde die Bewilligung hierzu anzufuchen (allgemeiner Zolltarif vom Jahre 1829, Postenzahl 329). — Die gemeinte Zollbehörde ist dermal die betreffende Cameralbezirksverwaltung (Amtsunterricht für die Bezirksverwaltungen S. 19).

Die eigentlichen Ackerjuden (Karaiten) sind zu Halitsch und Kufizow in geringer Zahl anässig, und ihre Besitzungen sind als eigentliche Rusticalgründe anzusehen, weil sie schon im Jahre 1786 in ihren Händen waren. Sie werden auch gefezlich wie die übrigen Bauern behandelt, und nur, was über alle Ackerjuden verfügt ist, trifft auch sie.

Es gehörte nämlich unter die Absichten der Regierung, die Juden zum Ackerbau zu gewöhnen, um sie allmählig vom factischen Monopole des Handels abzuziehen, und mit den übrigen Volksclassen zu gleichen Interessen zu verbinden, und man ergriff mehrere indirecte und directe Mittel dazu. Zu den erstern gehörte die den Juden gegebene Erlaubniß, Grundstücke zu kaufen, oder zu pachten, der Befehl, die Ansiedlung der Juden zum Ackerbau zu befördern, die Befreiung der Juden von verschiedenen Abgaben, die Ausnahme vom Verbote des Aufenthaltes auf den Dorfschaften, und endlich die Erlaubniß für fremde Juden zur Einwanderung und Ansiedlung in Galizien, wenn sie sich erklären, sich dem Ackerbaue zu widmen, und ihre Ansiedlung aus eigenem Vermögen bestreiten können (S. 26 der Josephinischen Judenordnung). Als directes Mittel ward befohlen, daß jede Judengemeinde eine gewisse Anzahl Familien ansiedeln sollte. Im Ganzen sollten 1410 jüdische Ackerfamilien gestiftet werden.

Allein diese Ansiedlung erreichte ihren Zweck nicht schon ursprünglich, und im Jahre 1826 gaben sich nur 724 Familienhäupter als Ackerjuden an.

Die Ursache davon sucht man in der Stellung der Zudenschaft zum Ackerbau. Ihre Religion und ihre Gewohnheiten verursachen geringere Einkünfte und größere Ausgaben, als die des galizischen Bauers sind. Das Verbot, Ochsen oder Kühe mit Pferden zu spannen, in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung von seinen Früchten Nutzen zu ziehen, den Stier zu castriren u. s. w., all dieses mußte die Einkünfte der Wirthschaft mindern und zum Theil versiegen machen.

Dagegen die Anschaffung eines Falles (der Hülle zum Gebet) Tephilim, oder Mesuses (Denkzettel an den Händen und am Kopfe beim Beten und an der Thür); das Anschaffen neuer Kochgeschirre für das Pashafest, die Nothwendigkeit besonderer Geschirre zu Milch- und zu Fleischspeisen, das Verbot am Sabbath zu kochen, und das Gebot, an demselben Fleisch zu genießen, die Unterhaltung eines Melameds für die Kinder u. s. w., diese Umstände machen, daß die Ausgaben viel höher steigen, als die des galizischen Landmannes, welcher in der Kindheit der Bedürfnisse lebt. Bedenkt man nebst diesem und nebst den gewöhnlichen Ansichten der Juden über den Ackerbau zugleich, daß der galizische Jude mehr oder weniger vom Grundherrschaft bevollmächtigt war, und nun sein vielverpflichteter Unterthan werden sollte, daß er der Rathgeber und Protector des Bauers in allen seinen Bedürfnissen und Nothen war; so wird die geringe Lust zur Ansiedlung leicht erklärbar.

In der neuesten Gesetzgebung gilt nun folgender Grundsatz:

»In Zukunft ist in Galizien den Juden der Besitz solcher obrigkeitlicher Gründe gestattet, auf welchem sie sich als Ackerleute häuslich niederlassen, und die sie selbst bebauen« — aber auch nur ein solcher Besitz (P. v. 8. März 1805, Pill. S. 75).

Auf directem Wege wird von Seite der Regierung weiter nicht mehr zur Vermehrung der jüdischen Ackerleute gewirkt, aber folgende indirecte Beförderungsmittel bestehen noch:

1. Die schon angeführte Begünstigung der Einwanderung fremder Juden, die sich dem Ackerbau widmen wollen.
2. Die Befreiung der Ackerjuden von einigen Abgaben:
 - a) von dem Lichterzündungsausschlag (P. v. 21. Juni 1797, Pill. S. 52; u. v. 13. Sept. 1810, S. 4, Z. 1);
 - b) von dem Koscherfleischauzuschlag (A. h. E. v. 23. Jan. u. 5. Juli 1824, S. v. 8. Juli 1824, Z. 20771; G. v. 20. Juli 1824, Z. 42106, S. 5; P. G. S. VI. 129);

jedoch unter der Bedingung, daß sie keine, wenn auch sonst erlaubte Nebenbeschäftigung treiben; denn in solchem Falle können sie auf diese Steuerbefreiung keinen Anspruch machen

(nebst den angeführten Gesetzen noch G. v. 9. März 1825, S. 13103; P. G. S. VII. 64¹⁾).

Die Zigeuner sind, wenn sie herumirren, sogar mittelst Zwanges anzusiedeln (G. v. 22. März 1825, S. 15956, S. 11; P. G. S. VII. 74). — Außer dieser Verfügung bestehen hinsichtlich ihrer — in Beziehung auf das Gutsunterthansverhältniß — keine besondern Bestimmungen.

Die Nationalität influencirt in Beziehung auf den nachfolgenden Gesichtspunct, d. i. auf die Freizügigkeit der Person in so fern: daß die deutschen Ansiedler, da sie meistens nur mäßige Abolitionszinsen zahlen, in ihrer Existenz überhaupt, und daher in der Beziehung besser daran sind, daß jeder aus ihnen, wenn er seinen Grund verlassen will, eher als eingeborner Landmann, einen Mann zu stellen in der Lage ist.

Hinsichtlich der Freizügigkeit der Person ist folgender Unterschied zu machen:

Ein unterthäniger Grundhuld (Grundbauer) hat, im Falle er seinen Grund verläßt, einen andern tauglichen Wirth zu stellen (P. v. 5. April 1782, S. 2; und 5. Dez. 1785).

Die persönliche Freiheit eines Grundbauers ist in einem solchen Falle an die Bedingung geknüpft, daß er einen andern tauglichen Wirth stelle; eine Bedingung, welche im östlichen Theile Galiziens (wo die Bevölkerung etwas schütterer ist, als im westlichen, und wo es zum Ehrenpuncte eines jeden Grundwirthes gehört, auf dem von seinen Vorfahren ererbten Grunde zu leben und zu sterben, mithin ein anderer tauglicher Wirth zu einer solchen Substitution sich nicht herbeiläßt) nicht leicht zu erfüllen ist.

Dominien, die einen solchen Unterthan ohne obrigkeitlichen Entlassschein annehmen, müssen jenen zurückstellen, alle Nachsuchungskosten erstatten, und eine Geldstrafe zum Polizeifonde erlegen; der Unterthan aber wird mit neunmonatlicher öffentlicher Arbeit bestraft (H. v. 19. Jänner 1779, u. 5. Dez. 1785; G. v. 4. Dez. 1788, S. 27901; H. v. 3. u. 8. Mai 1775, S. 1637 und 1917). Man kann daher solche Unterthanen nur bedingt freizügig nennen.

Die andern Unterthanen, d. i. welche keinen Grund haben, brauchen, wenn sie den Herrschaftsbezirk verlassen wollen, diese Bedingung nicht zu erfüllen.

¹⁾ Diese Darstellung ist aus dem vortrefflichen Werke Michael Stöcker's über die galizische Judenschaft wörtlich entnommen.

Eitheilung der Unterthanen in Beziehung auf Sachenrechte, und zwar in Beziehung auf den Grundbesitz.

a) Hinsichtlich auf das Quantum.

Die Unterthanen theilen sich in Beziehung auf den Umfang ihres Grundbesitzes in drei Gattungen, d. i. aa) in Bauern, bb) Gärtler, und cc) Häusler. Die ersterer Art haben einen solchen Grundbesitz, daß sie sich davon ausschließend ernähren können; sie theilen sich wieder in Ganzbauern (Kmiecie), Halbbauern (Półrolnicy, Zagrodnicy), und in Viertelbauern (Cwierćrolnicy). — Diese Eitheilung rührte ursprünglich von dem größern oder kleinern Umfange der Grundstücke her. Allein dermal kommt es bei der Bestimmung, zu welcher dieser drei Classen ein Unterthan gehöre, weder auf ein bestimmtes Maß seiner Grundstücke, noch auf die Größe seiner Schuldigkeiten, sondern lediglich darauf an, wie er vermöge Herkommens oder Urkunden in den Vormerkungen der Grundherrschaft classificirt erscheint.

Andere Unterthanen besitzen bloß einen kleinen Garten, und heißen Gärtler (Zagrodnicy).

Noch andere besitzen bloß ein Häuschen, und entweder gar keinen, oder doch einen so geringen Grund, daß sie unmöglich davon leben können, und einen Nebenerwerb suchen müssen; sie heißen Häusler (Chałupnicy).

b) Hinsichtlich auf das Quale des Besitzrechtes.

Eingekaufte Unterthanen sind jene, welche der Herrschaft für die freie Schaltung mit dem Grunde ein Lösegeld gezahlt haben.

Uneingekaufte, die jenes Lösegeld nicht entrichtet haben.

Was für besondern Beschränkungen sie hinsichtlich der Grundverfügung unterliegen, ist in den Randanmerkungen zum §. 41 des weiter unten folgenden Robotpatentes zu sehen (d. i. s. den Schlußabsatz der zweiten Haupttheilung: Gesetze zur Beschränkung der Grundverfügung).

4. Parallele zwischen dem galizischen Unterthan, und jenem der deutschen Provinzen.

(Aus dem oben bezogenen Aufsätze im Septemberhefte der Wagner'schen Zeitschrift. Jahrgang 1833. S. 178.)

„Die Unterschiede zwischen der galizischen Unterthansverfassung und jener der deutschen Provinzen werden hier nur in ihren wesentlichen Momenten aufgefaßt.

1. Der galizische Landmann ist in den Verfügungen mit seinem Eigenthume ungleich mehr, als der deutsche beschränkt.

Will der Erstere sein Grundstück verpfänden ¹⁾, über 5 fl. ausleihen ²⁾, die Erndte ³⁾ oder sein Zugvieh veräußern ⁴⁾, oder Getränke auf Borg nehmen ⁵⁾; so bedarf er zu allen den Handlungen der Einwilligung der Herrschaft.

Diese Beschränkungen sind in dem oben erwähnten Hange des galizischen Bauern zum Trunke und zur Verschwendung gegründet.

Es schien räthlich, dem galizischen Landmanne nicht früher das volle Verfügungsrecht zu gestatten, bis er nicht den zweckmäßigen Gebrauch des Eigenthums kennen gelernt haben wird.

Darum wurden deutsche Colonien in Galizien gestiftet, erst mußte deutscher Fleiß und deutsche Wissenschaftlichkeit den galizischen Bauern durch die Macht des Beispiels eingeimpft, die zweckmäßige Bestellung der Aecker, und eine bessere Vieh- und Obstbaumzucht durch Prämien aufgemuntert, durch religiöse Bildung, und durch den Unterricht in den Elementarkenntnissen der galizische Bauer seinen deutschen Brüdern näher gebracht werden, bevor jene beschränkenden Fesseln gelöst werden konnten.

Wenn die Dauer des österreichischen Besizes noch nicht hinreichte, um das Werk der Civilisation zu vollenden, so

¹⁾ Siehe die Randanmerkung zum §. 41 des Robotpatents für Galizien.

²⁾ P. v. 3. April 1784, Z. 8119, Pill. S. 75; P. v. 6. Dez. 1772, Pill. S.; H. v. 9. Dez. 1791; G. v. 5. Jänner 1792, Z. 333.

³⁾ Siehe die Randanmerkung zum §. 41 des Frohn-P.; auch P. v. 18. März 1784, Pill. S. 62; P. v. 19. April 1805, Z. 15311; G. v. 13. Sept. 1786; H. v. 19. Sept. 1811; G. v. 15. Dez. 1806; G. v. 1. Feb. 1790; H. v. 9. März 1790 und 2. Mai 1814.

⁴⁾ Siehe die Randanmerkung zum §. 41 des Frohn-P. für Galizien.

⁵⁾ P. v. 24. April 1783; G. v. 2. März 1786, Krop. S. X. 292; H. v. 4. März 1802, Z. 9012; G. v. 30. Aug. 1783, Z. 20,092; G. v. 11. Sept. 1801, Z. 15,835; G. v. 5. Oct. 1804, Z. 35,451.

liegt der Grund darin, daß bei der Erziehung eines ganzen Volkes, um die es sich hier eigentlich handelt, nicht nach Jahren, sondern nach Generationen gerechnet werden muß.

Was in den deutschen Provinzen das Werk mehrerer Jahrhunderte war, konnte in Galizien unmöglich in einem halben Jahrhundert verrichtet werden, zumahl da der in dieser Provinz noch immer sehr fühlbare Mangel an geschickten Klerikern und Schullehrern, und der enge Verband des Landmanns mit den Juden, welcher sich durch positive Verfügungen nie ganz abstellen läßt, der Regierung Hindernisse in Weg legte, mit denen sie in deutschen Provinzen nicht zu kämpfen hatte.

II. Der Grundbesitz der Unterthanen ist in den deutschen Provinzen durch zwei Institute vorzüglich gesichert, nämlich durch den unterthänigen Kataster, und die Grundbücher. Die erstere Einrichtung erhält die gesammte unterthänige Dokumentation in beständiger Evidenz, und verhindert ihre Schwächerung durch die Herrschaften ¹⁾.

Die entstehenden Streitigkeiten über die Eigenschaft eines Grundes, ob er herrschaftlich oder unterthänig sey, werden durch Auszüge aus dem Kataster und Amtsorte ohne Localcommissionen leicht und einfach entschieden, und darum seltener rege gemacht. In Galizien, wo keine derley öffentliche und nur selten Privatverleihungs-Urkunden bestanden, reichte der Zeitraum des österreichischen Besizes noch nicht hin, um hierinnen vollständige Ordnung, und jene unbezweifelte Evidenz herzustellen. Es entscheidet daher nebst den zur Bemessung der Dominicalsteuer im Jahre 1772 bis 1776 überreichten Inventarien und Fassionen, meistens der langjährige, durch Zeugen nachgewiesene Besitz.

Diese Beweisart aber setzt in der Regel Localcommissionen voraus, ist daher kostspielig, zeitraubend, und bei Abwägung der Eigenschaften der Zeugen, und ihrer nicht selten unbestimmten, oft widersprechenden Aussagen, lange nicht so zuverlässig, als der Beweis durch öffentliche Urkunden, die unter genügenden Vorrichtungen, zu einer Periode, wo noch kein Streit obwaltete, errichtet wurden. Die Grundbücher sichern die Rechte einzelner Unterthanen, und erhalten sie in genauer Evidenz.

¹⁾ Siehe die Randanmerkung zum §. 13 des weiter unten folgenden P. v. 1. Sept. 1781.

Unbefugte Grundtheilungen, die in dieser Provinz so häufig, und wann Herrschaft und Unterthan einverstanden sind, der Wachsamkeit der politischen Behörde leicht entrückt werden können, sind in den deutschen Provinzen viel seltener.

Die Regierung hat in der Bukowina die im Werke begriffene individuelle Vermessung des Landes mit der Regulirung des Grundbesitzes in Verbindung gesetzt, und auf die gleichzeitige Errichtung der Grundbücher angetragen.

Die Einführung dieser beiden wohlthätigen Institute ist in Galizien hauptsächlich in Rücksicht auf die sehr schlechte Bestellung der ersten Instanzen, auf welche man weiter unten noch einmahl zurückkommen wird, unterblieben.

Die Hindernisse, welche die Ausführung des letzten Steuerprovisoriums in dieser Beziehung erfuhr, lassen auf die Schwierigkeiten schließen, welche die Begründung des Katasters und der Grundbücher erfahren mußten.

Es scheint bedenklich, ein Werk von so bedeutendem Umfange und wichtigen Folgen auf unverlässlichen Erhebungen ¹⁾ zu fußen.

III. Das Maximum der Frohne wird in Oesterreich unter der Enns, durch die Gattung des unterthänigen Besitzers — ob er nämlich ein Ganz-, Halb- oder Viertelbauer, ein Kleingestätten- oder Wagenhäusler ist — in Böhmen und Mähren durch den Steuergulden bestimmt.

Wo die Unterthanen bei Erlassung der dießfälligen gesetzmäßigen Bestimmungen nach Vertrag oder Herkommen weniger leisteten, wurden sie dabei erhalten.

Die Anwendung dieser allgemeinen Bestimmung auf einzelne Fälle geschieht durch öffentliche Urkunden — Auszüge aus den Grundbüchern und dem Kataster, sehr einfach und leicht.

In Galizien, wo bei dem Abgange von Verträgen und Inventarien auf die Uebung gesehen wird, ist die Verhand-

¹⁾ Urtheil eines sehr schätzbaren Theoretikers, der aber von der Sache selbst keine praktische Anschauung hatte. Die Erhebungen der Jos. Grundsteueroperation sind keineswegs so unverlässlich, als hier zu verstehen gegeben wird; und die Staatsverwaltung beugt sie — nachdem sie selbe im J. 1819 nicht umschaffen, sondern nur vervollständigen ließ — fortwährend als Steuerbasis. — Siehe übrigens die systematische Darstellung des Verfahrens pol. Behörden §. 78, S. 127.

lung verwickelter und schwieriger, denn das Ausmaß des Besizes wechselt gleich den Schuldigkeiten durch das ganze Land von Dorf zu Dorf.

IV. Die Justizpflege ist in deutschen Provinzen entgeltlich, die Taxen reichen nicht nur zur anständigen Besoldung des Gerichtshalters hin, sondern werfen noch einen beträchtlichen Ueberschuß für die herrschaftlichen Renten ab.

In Galizien ist die Justizpflege für die Unterthanen unentgeltlich ¹⁾, aber dafür auch keine Klage in dieser Provinz allgemeiner und gegründeter, als jene über die schlechte Einrichtung der Justizbehörden auf dem flachen Lande ²⁾.

Der Grund dieses Uebels liegt darin, daß die österreichische Gesetzgebung und das österreichische gerichtliche Verfahren, mit den vorigen polnischen Gesetzen wenig gemein hatte, sich daher auch nicht daran anschließen konnte, sondern vielmehr als eine neue Schöpfung in das Leben trat.

Sie hatte daher mit allen Hindernissen — welche Neuerungen gewöhnlich erfahren — in der Ausführung zu kämpfen.

Der Mangel an tauglichen Individuen, welche sich die Rechtskenntnisse beigelegt haben, ist hierlandes um so fühlbarer, als die Herrschaften für die Verwaltung der Gerechtigkeit von den Unterthanen nichts beziehen, dieselben auch nur kärglich entgelten.

Endlich ist der Umstand bemerkenswerth, daß der begüterte Adel in Galizien viel zahlreicher ist, als in den deutschen Provinzen, viele dieser Adelen besitzen nur ein Dorf, noch mehrere nur unbeträchtliche Dorfsantheile, welche ihrem Besitzer ein sehr mäßiges Einkommen abwerfen.

Diesen Gutsbesitzern ist es nun unmöglich, zur Besorgung der ökonomischen, politischen und Justizgeschäfte, besondere Beamten aufzustellen, deren Besoldungen allein die Gutseinkünfte verschlingen würden: sie sind genöthiget, sich auf die Aufnahme eines einzigen Individuums zu beschränken, dessen Armuth an Kenntnissen mit seiner kärglichen Besoldung in einem traurigen Ebenmaße steht.

V. Staatsabgaben kannte der galizische Bauer unter der polnischen Regierung nicht; gleichzeitig mit den Kastellange-

¹⁾ P. v. 24. Juni 1784; Pill. S. 124; Hofd. v. 12. Sept. 1799.

²⁾ Ungeachtet die Herrschaft, wenn ihr Gerichtshalter wegen übel verwalteter Justiz zum Ersatz des Schadens und der unkosten verurtheilt wird, der Partei, salvo regressu an den Schuldtragenden, den Ersatz zu leisten hat (S. v. 12. April 1787 und 6. Dec. 1796; Pill. S. Nr. 9 und 65; A. h. E. v. 20. Febr. 1806).

richten wurden im Jahre 1523 die Abgaben, welche der Landmann bis dahin dem Könige entrichtete, aufgehoben ¹⁾.

Mit dem Schutze, welchen die Regierung dem Landmann gewährte, verschwand auch das Entgeld dieses Schutzes. Die unter der österreichischen Regierung eingeführten Steuern gleichen daher zum Theile jene Erleichterungen aus, welche die Regierung dem Unterthan in dem Verhältnisse zu seinen Gutsheern angedeihen ließ.

An physischen Lasten wurde der Landmann durch den Wechsel der polnischen und österreichischen Regierung nicht fühlbar erleichtert, wohl aber wurden ihm moralische Güter, Freiheit der Person und des Eigenthums zu Theil, deren Werth er in seinem ganzen Umfange noch nicht zu schätzen vermag.

¹⁾ Es gab ehemals keinen abgesonderten Reichsschatz der Republik, allein die Könige bezogen ansehnliche Einkünfte theils mittelst von Steuern, deren Gattungen verschieden waren, theils aus weitläufigen Staatsgütern, deren es in allen Provinzen gab, und welche den Königen gehörten. Ludwig erließ den Edelleuten die Steuern, und behielt sich nur zwei Groschen von jedem Lohne, oder den vierten Theil einer Grunne zur jährlichen Zahlung vor; hinsichtlich welcher Steuer Wladysslaw Jagello die Erbssteuer erließ, daß sie vom Bauer und nicht vom Edelmann zu zahlen sei; und Cosimir der Jagellone machte sich verbindlich, außer dieser Lohnsteuer keine andere Abgabe aufzuerlegen. Die Nation verwahrte sich dieses Privilegium im weitem Verfolge der Zeiten, indem sie sich ausbedingte, daß keine neuen Steuern, und keine Zölle anders festgesetzt werden, als nur mit Einwilligung sämmtlicher Stände auf dem Reichstage; auch wurde der Grundsatz einstimmig aufgestellt, daß die Steuern nicht ewig seien, sondern, daß die Republik die Freiheit haben soll, sie auf jedem Reichstage entweder zu bekräftigen oder abzuändern. Endlich reihete die Constitution des J. 1768 die Erhöhung oder Minderung des Steuerfußes unter die sogenannten *Materiae status*, welche die Einstimmigkeit auf den freien Reichstagen erheischen (Skrzetuski I. 337).

Auch Narushevitch bestätigt in der 211. Note zum ersten Buche des II. Th., daß unter Ludwig alle Steuern mit Ausnahme des „*Poradnie*“ aufgehoben, und dieses ungemein verringert wurde, so, daß nur der Schatten davon blieb (pag. 305—307).

Lengnick fügt hinzu: „*Hoc tributum, poradnie seu agrarium postea etiam podymne seu fumale dictum, desit tempore Sigismundi III. pro rege exigi, cujus filius et successor Vladislaus IV. illud, regni incolis in perpetuum remisit (Jus publicum Regni Poloni. Tom. I. Lib. 2, Cap. 10, §. 2).*“

Die Bauern in der Tarnopoler-Landschaft — die im Jahre 1809 an Rußland abgetreten, und im Jahre 1814 zurückgegeben wurde — haben allein Gelegenheit gehabt, die Vortheile der österreichischen Unterthansverfassung kennen zu lernen.

Obwohl während des russischen Besizes die österreichischen Gesetze dem Namen nach aufrecht erhalten waren, trat dennoch de facto die offenbarste Willkür ein ¹⁾.

Gründe wurden den Unterthanen weggenommen, und die Schuldbigkeit ohne Maß und Ziel erhöht.

Die österreichische Regierung machte im Jahre 1817 jene Akte der Gewalt, so weit es sich thun ließ, rückgängig, was der Landmann auch dankbar erkennt.

Aus der oben gezogenen Parallele drängt sich unwillkürlich die Betrachtung auf, daß auch die zweckmäßigsten Regierungsmaßregeln keine Zauberformeln sind, wodurch sich der Wohlstand eines Volkes, und seine sittliche und geistige Bildung mit einem Male heraufschwören läßt, und daß die Frucht der Civilisation nur von der alles langsam reisenden Zeit erwartet werden müsse.

¹⁾ Wieder ein Beweis desjenigen, was oben gesagt wurde, d. i. daß Gesetze für sich allein — keinen Schutz gewähren, oder wie der Autor weiter unten sagt: keine Zauberformeln sind.

T r o h n p a t e n t e .

E r k l ä r u n g

der im Werke vorkommenden Abkürzungen.

A. h. E.	bedeutet:	Allerhöchste Entschlieſung.
P. . .	»	Patent.
P. . . .	»	Postanzleidcret.
J. h. . .	»	Justizhofdecree.
Hfkmrd.	»	Hofkammerdecree.
St. h. E.	»	Studienhofcommissionsdecree.
C. . . .	»	Circular oder Kreisſchreiben.
G. . . .	»	Gubernialverordnung.
b. G. B.	»	bürgerliches Geſezbuch.
G. D. .	»	Gerichtsordnung.
a. St. G. B.	»	allgemeines Strafgeſezbuch.
G. St. G.	»	Gefälleſtrafgeſezbuch.
P. G. G.	»	Provinzialgeſezſammlung.
Pill. S.	»	Piller'sche Sammlung.
Ged. . .	»	Gedrucktes, d. i. durch den Druck kundgemach-
		tes Geſez.

Frohnpatente für Galizien.

Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, Mehrer des Reichs 2c. 2c.

P. v. 16. Juni 1786, Ged. (Piller'sche Sammlung Nr. LI. S. 199).

Nachdem Wir zu Verminderung der häufigen, wegen der Frohndienste (Roboten) ¹⁾ vorgefallenen Streitigkeiten bereits ein Provisorium ²⁾ erlassen, und inzwischen die unbe-

¹⁾ Begriff der Frohne:

Frohndienste oder Roboten sind alle Gattungen von Arbeiten, welche der Unterthan seinem Gutsherrn theils zur Bestellung der Feldwirthschaft, theils zu andern erlaubten Zwecken jährlich, monatlich oder wöchentlich zu verrichten schuldig ist.

Darunter werden jedoch die Arbeiten der §§. 45, 47 und 48 des Frohnpatentes nicht verstanden.

- ²⁾ § 1. Bei allen erblichen Gütern überhaupt sind die Unterthansschuldigkeiten immer nach den alten Grundinventarien, und hiernach eingerichteten Special-Dominical-Fassionen zu beurtheilen. Wo also die Dorfsunterthanen a tempore revindicationis bisher willig und ohne Widerspruch ihre inventarmässigen Schuldigkeiten verrichten haben, und der Grundherr solche in seiner Dominical-Fassion zum gebührenden Steueransatz vollständig ausgewiesen, dabei muß es auch fernerhin sein Verbleiben haben. Dahingegen, wo einige Dorfsunterthanen a tempore revindicationis wider unbillige Neuerungen oder erhöhte Inventarialschuldigkeiten, oder wohl gar über die Unrichtigkeit des Inventars Klage geführt, und zum Gegenbeweise ältere Inventarien oder andere glaubwürdige Documente in Händen haben, so muß vornehmlich darauf gesehen werden, ob die Unterthansschuldigkeiten in der eingerichteten Dominical-Fassion unter den specificirten Procenten vollständig ausgewiesen worden oder nicht, da sich denn der letzte Fall leicht entscheiden läßt, weil dasjenige, was von dem Grundherrn nicht satirt worden, ihm auch nicht gebühren kann. Im ersten Falle aber, wenn nämlich gebührende Unterthansschuldigkeiten zum Vortheil des Grundherrn in der Dominical-Fassion wirklich angesetzt, und unter die Procenten einge-

stimmten Roboten auf 3 Tage in der Woche als die höchste Robot beschränkt, auch zur Hindanhaltung der bisher ge-

rechnet worden sind, die Unterthanen hingegen dawider Klage führen, und die Unrichtigkeit des veränderten Inventars mit einem ältern Grundinventar oder mit andern glaubwürdigen Documenten beweisen können, so müssen nach Befund des Beweises einerseits die beschwerten Dorfsunterthanen auf ihre althergebrachte Schuldigkeit zurückgesetzt und erleichtert, andererseits aber auch der höher angegebene Fissionsprovent billigermaßen abgeschrieben, und folglich die Dominical-Contributions proportionate vermindert werden.

§ 2. Da bei den l. Gütern die Unterthansschuldigkeiten in der Lustration nur generic angemerkt, in den Grundinventarien aber specific ausgewiesen sind, so folgt von selbst, daß, wenn darüber von Dorfsunterthanen Klagen geführt würden, solche niemals nach der Lustration quoad specificum, sondern nach dem Grundinventar beurtheilt und entschieden werden müssen; wenn aber eine Unterthansabgabe gefordert würde, die zwar in dem Grundinventar specificirt, in der Lustration aber überhaupt nicht ausdrücklich bemerkt wäre, in diesem Falle soll die questionirte Abgabe, weil selbe unter die Lustrationsmäßigen Proventen nicht eingerechnet, folglich auch in keinen Steueranschlag gezogen worden, von den Unterthanen gar nicht gefordert werden. Und dieses hat zwar in der Regel zu gelten, doch soll aber zugleich immerhin auf die in einigen Fällen etwa dabei vorkommenden besondern Umstände die billige Rücksicht genommen werden.

§ 3. Was hingegen die an Privatpossessoren verkauften oder vertauschten l. Güter betrifft, da kann zwar nicht so leicht eine Question entstehen, weil dem neuen Besitzer das Gut sammt einem Uebergabsinventar ordentlich tradirt und solches bei geschehener Tradition sämmtlichen Dorfsunterthanen deutlich vorgelesen, mithin von beiden Seiten bestätigt worden. Falls aber der neue Possessor einige Umstände aus der alten Lustration herleiten wollte, so sollen selbe vorbehagtermäßen gleichmäßig entschieden werden.

Wir befehlen hiermit alles Ernstes, daß dieses Provisorium bei künftigen Untersuchungen und Entscheidungen zur Richtschnur genommen werden soll (P. v. S. Jänner 1781, P. II. Samml. Nr. I. S. 3).

Von den Fissionen.

Die adeligen Gutseigenthümer waren unter der polnischen Regierung zu einer bestimmt ausgemessenen bleibenden Steuer nicht verpflichtet gewesen; sie steuerten nur dann bei, wenn es das allgemeine Beste dringend erforderte, und steuerten nach dem Verhältnisse wie solches auf dem Reichstage ausgemittelt worden war; dagegen war aber der Adel zum allgemeinen Aufgebote (pospolite ruszenie) verbunden.

Mit der Besignahme Galiziens im Jahre 1772 hörte die Verpflichtung des Adels zum Aufgebot auf und statt dessen wurde

wöhnlichen Bedrückungen ein und andere Verfügung in Robotsachen getroffen haben; so wollen Wir durch gegen-

die Contribution (Dominicalsteuer) eingeführt (P. v. 22. Dec. 1772); — zu deren Behufe zweierlei Bekenntnisse der wahren Einkünfte: summarische und Special-Dominical-Passionen abverlangt wurden. Einige derselben sind der Nachbesserung unterzogen, hierzu eine Bedenkzeit von 3 Monaten einberaumt und angeordnet worden, die wahren Einkünfte genau zu examiniren, und dasjenige, was in der ersten Passion zu gering angegeben oder verschwiegen wurde, mittelst einer neuen Passion nachzutragen, worin alle Nutzungsrubriken als: von Leihen, Waldungen, Mähl- oder Bretmühlen, Eisen- und Kupferhammerwerken, Pottaschebrennereien, Glashütten, Bräu- und Branntweinhäusern, wie auch von Aekern, Wiesen, Geld- und Naturalzinsen, der Nutzen von Frohndiensten und Bestandzinsen, überhaupt aber alle Provente unter was immer für einem Titel *specifico* angezeigt werden sollten (P. v. 17. Dec. 1774). — Nach diesen im Jahre 1774 eingereichten, im Jahre 1778 und 1799 berichtigten Passionen wurde die Dominicalcontribution mit 12 vom Hundert des reinen Einkommens bemessen.

Die Rusticalsteuer wurde mit Patent vom 18. April 1775 eingeführt.

Die Dominical- und Rusticalsteuer hörte mit Ende October 1820 auf; und statt derselben wurde nach Ausschreibung der unter andern Titeln der Besteuerung gehörigen Gegenstände die Grundurbarial-, Gebäude- und Zehentsteuer eingeführt (S. v. 6. Mai 1819, Präf. 3. 2114; P. G. S., I. 70).

Die summarischen Dominicalpassionen können bei Entscheidung einer Unterthansstreitsache zu gar keinem Gebrauche dienen; eben so können Special-Dominical-Passionen, und die neuern Bekenntnisse (1819) für sich allein gegen den Unterthan nichts beweisen, weil sie *scriptura pro scribente* wären; dienen aber zur Unterstützung und Aufklärung der Grundinventarien (P. v. 5. Jan. 1781, J. 1, S. v. 4. April 1783, 3. 4863). — Nach §. 7 des Circulars vom 6. Mai 1819 hätte ein in den Bekenntnissen (neuen Passionen) verheimlichter Urbarial- oder Zehentgenuß in der Folge nicht mehr gefordert werden sollen. Allein diese Straffunction hat einstweilen noch ausgeübt zu bleiben (S. v. 8. Juni 1826, 3. 12382; S. v. 27. Juni 1826, 3. 38453; P. G. S. VIII. 98).

Von den Lustrationen.

Die Lustrationen finden sich bloß auf den ehemaligen königlichen Gütern, sie mögen Lafel-Stavsteigüter; Advocatien, Zennuten, Skultetien oder wie immer heißen.

Schon seit dem Jahre 1566 wurden von Zeit zu Zeit die Lustrationen (d. i. Erhebungen der Einkünfte) vorgenommen; die letzte ist auf dem Convocationenreichstage vom Jahre 1764 (Vol. VII. fol. 87 u. f.) angeordnet worden.

Nachdem zur Ausmittlung der Quartasteuer die Schulbigkeiten

wärtiges Gesetz auch die Art und Weise, wie die schuldigen Frohndienste (Roboten) gefordert, und geleistet werden kön-

inventarien vorgewiesen werden sollten, so haben auf den k. Gütern die Inventarien vom Jahre 1763 den meisten Glauben.

Der §. 2 des Patentes vom 5. Jänner 1781 muß auf veräußerte Staatsgüter um so mehr angewendet werden, als nach dem Sinne des §. 3 desselben Patentes in dem Falle, wo im Uebergabsinventar eine Schuldigkeit aus Versehen weggelassen worden ist, auf die mit der Lustration übereinstimmende Uebung zurückzulehen ist, mithin ein Versehen entgegengesetzter Art, nämlich die Einschätzung einer nicht lustrationsmäßigen, folglich ungebührlichen Leistung den Unterthanen nicht zum Nachtheile gereichen darf (P. v. 24. Juni 1830, Z. 14142; G. v. 30. Juli 1830, Z. 43848; P. G. S. XII. 328).

Historische Erklärung der königlichen Güter: — Tafelgüter waren die eigentlichen Staatsdomänen, zum Unterhalt des Königs bestimmt (*vocantur bona mensae regiae, quod Regis mensae et omni rei domesticae inserviunt* Lengnich I. T. 2. L. 10. C. §. 5). — Die andern k. Güter waren eine Art von Befoldungen oder Remunerationen in Landgütern und Grundstücken, worunter die Starosteien und Tenuten (*tenutis a tenendo nomen* — sagt Lengnich ebenda 11. C. §. 29) die ansehnlichsten — ähnlich den Marschallsdotationen des französischen Kaiserreichs — waren, und aus Landgütern — die andern hingegen bloß aus Grundstücken, Mühlen, Meiereien bestanden.

Von den Grundinventarien.

1. Unter der polnischen Regierung wurden gewöhnlich bei jedem Kauf und Verkaufe, ja bei jeder wie immer gearteten Besitzveränderung und Verpachtung Inventarien (*Inwentarze*) verfaßt, und hiernach das Maß der Unterthansschuldigkeiten bestimmt. Sie bestehen noch sehr häufig, und kommen unter der Benennung alter Inventarien (*Starodawne Inwentarze*) vor.

2. Nach der Besitznahme Galiziens sind zum Behufe einer billigen Umlegung der Steuern (*Contribution*) Grund- und Schuldigkeitsinventarien abverlangt worden (P. v. 22. Dec. 1772 sammt Formular). Die hiernach gefertigten Inventarien werden in der Kanzleisprache Stockinventarien genannt, und bei der Provincialstaatsbuchhaltung aufbewahrt, wo auf Anlangen des Kreisamtes oder der Grundherrschaft glaubwürdige Abschriften verfaßt, und gegen Entrichtung der Schreib- und Vidimirungsgebühren ausgefolgt werden. — Nur den Unterthanen und Gemeinden ist die Ausfolgung der Stockinventarien untersagt, denn diese Inventarien können nicht bei allen Gemeinden zur Richtschnur bei ihren Schuldigkeiten dienen, und wo sie auch anstandslos frei sind, bedürfen sie fast immer einer Erläuterung, die sich die Gemeinden nicht selbst geben können. Diese werden daher durch den Besitz solcher Urkunden nur veranlaßt, sich an Winkelschreiber zu wenden, die selten die erforderliche Kenntniß und noch

nen, nach dem Beispiele unserer anderen Erbländer ausführlich bestimmen, damit Obrigkeiten und Unterthanen die

seLTENER den Willen haben, ihnen eine richtige Erklärung darüber zu geben. Doch bleibt die in Gemäßheit des Postkanzleidecretes vom 18. August 1808 unterm 23. December 1808 Z. 57059 erlassene Gubernialverordnung, wornach den Gemeinden eine vom Kreisamte bestätigte Abschrift des mit Beziehung der Herrschaft und der Gemeinde Punct für Punct verificirten Inventars zu ihrer fortwährenden Wissenschaft und Rathschnur auszufolgen ist, auch ferner in voller Kraft (P. v. 24. Jän. 1822, Z. 36111; G. v. 9. März 1822, Z. 9166; P. G. S. R. B. S. 110).

3. Die dritte Gattung sind diejenigen Inventarien, welche auf Anordnung des Gerichts von den Gränzämtern aufgenommen werden. Ehedem wurden sie von den Kreisämtern verificirt (G. v. 1. Mai 1793, Z. 10332; 15. Juli 1796, Z. 19277; 9. Nov. 1804, Z. 44809 und 21. Juni 1805, Z. 25076); — allein hier- von kam es in der neuern Zeit — ganz ab (P. v. 8. Jän. 1828, Z. 329; G. v. 29. Jän. 1828, Z. 6145).

4. Die vierte Gattung machen die bei königlichen an Private verkauften oder vertauschten Gütern, von Seite des Kreisamtes und der Staatsgüteradministration mit Zuziehung der Unterthanen zu Stande gebrachten Uebergabsinventarien aus (P. v. 5. Jän. 1781, S. 2).

5. Zur fünften Gattung gehören jene Inventarien, welche Kraft der Patente vom 12. April 1785, 10. Februar, 26. Mai 17. und 19. September 1789 zum Behufe der Steuer- und Urbanenregulirung verfaßt wurden, bei der Provinzialstaatsbuchhaltung und bei den Dominien zu finden sind.

6. Endlich kommt noch die sechste Gattung der Inventarien vor, welche nach der oben bezogenen G. v. 23. Dec. 1808, Z. 57059 überall eingeführt werden sollen; allein bei der besondern Schwierigkeit, welche mit der Verfassung solcher Urkunden im praktischen Leben verbunden ist, erst hier und da zu Stande gekommen sind (P. v. 26. Jän. 1809, Z. 1214 handelt von der Evidenzhaltung dieser Inventarien).

Die gerichtlichen Inventarien dürfen nicht zur Bestimmung der obrigkeitlichen Gerechtsame dienen, weil sie durch die Patente v. 3. Juni 1775 und 5. Jänner 1781 hierzu nicht berufen sind (P. v. 11. Oct. 1804, G. v. 9. Nov. 1804, Z. 44809).

Dagegen stellen die nach Gubernialverordnung vom 23. December 1808 verificirten kreisämtlichen Schuldigkeitsinventarien den vollgültigen Beweis her (versteht sich ohne Präjudiz eines allenfälligen Gegenbeweises). — Wenn jedoch auf einem Gute — wie es sich nicht selten ereignet — das Stockinventar weder auf dem Gute selbst, noch bei der Provinzialstaatsbuchhaltung zu finden ist, auch kein Uebergabs- oder sonst nach der Vorschrift vom Jahre 1808 verificirtes Schuldigkeitsinventar vorhanden ist, so können ausbillsweise die während der Urbanenregulirung aufgenommenen Inventarien (1789) zur Fällung der Entscheidung benützt werden, weil solche immer mit Zuziehung der Gemeinden

Grenzen der wechselseitigen Rechte und Pflichten genau kennen; und daher in diesem Geschäfte nur noch die Bestimmung der Roboterschuldigkeiten nach den Besizungen selbst übrig seyn wird, welches bei der bevorstehenden Urbarienregulirung zu geschehen hat.

1. Um nun der überspannten Forderung auf der einen, auf der andern Seite der zu weit getriebenen Weigerung vorzubauen, setzen Wir das Stundenmaß, aus welchem ein ganzer Zug, oder Handrobottag zu bestehen hat, fest: daß die Unterthanen in Zukunft die Frohndienste mit tauglichem Vieh und brauchbaren Leuten vom 1. April bis letzten September des Tages durch 12 Stunden, und vom 1. October bis letzten März durch 8 Stunden zu verrichten schuldig sind. In diese Zeit kommen im Sommer zwey, und im Winter täglich eine Rast, oder Futterungsstunden, auch der Hin- und Herweg nach und von dem Ort, wo gefrohnet wird, dergestalt einzurechnen, daß der Frohndienst, beides mitbegriffen, die bestimmten Stunden nicht überschreiten darf. Jedoch ist von diesem Stundenmaße der längere Tage, die Schnittzeit ausgenommen, in welcher, wenn es die Umstände nöthig machen, sowohl die Zug- als die Handarbeiter um eine, höchstens zwei Stunden länger, zu der Arbeit angehalten werden können ¹⁾.

und zu demselben Zwecke wie die Stockinventarien, nämlich zur Steuerbemessung aufgenommen worden sind (§. 10. Jän. 1822).

Die Verfasser der Stockinventarien haben sich übrigens nicht stets richtiger Ausdrücke bedient. So heißt z. B. *Bijugus* nicht Zweispännig, sondern aus zwei Joch (zwei Paar) Zugvieh bestehend, mithin vierspännig, und *unijugus* nicht ein-, sondern zweispännig. In dieser Bedeutung hat man auch das Formular zur Befassung der Stockinventarien hinausgegeben, denn in diesem Formular kommen die *quadrijugi* gar nicht vor, obgleich sie durchgehends bestehen, die *bijugi* sind auf zwei Paar (*Dwie-ma parami*) und *unijugi* auf ein Paar (*Para*) amtlich übersezt (P. v. 22. Dec. 1772, Formular).

¹⁾ Daß unter dem in mehreren Patenten vorkommenden Ausdrucke ordentliche Frohnschuldigkeit, nur die in den Grundinventarien mit einer bestimmten Anzahl von Tagen angesetzte Robot verstanden werde, daß selbst die Umwandlung dieser Robot in bestimmte Verrichtungen unterliegt, und außer der inventarmäßig bestimmten Anzahl von Robottagen alle sonst üblich gewesenen Leistungen als Nebendienste betrachtet und abgestellt worden sind, auch selbst gegen eine bestimmte Bezahlung wider ihren Willen nicht gefordert werden dürfen, wie dieses mehrere

Uebrigens sind diejenigen Unterthanen, die vorhin durch weniger als 3 Tage, und in diesen wenigern Tagen auch durch weniger Stunden, als gegenwärtiges Patent bestimmt, gefrohnnet haben, die folglich durch die einstweilige Bestimmung der höchsten Robot auf wöchentliche 3 Tage keine Erleichterung erhalten, noch ferner bei den bisher üblichen kleineren Tagen- und Stundenmaß zu lassen. Auch fließt es aus der Natur der vorausgehenden, auf die Erleichterung der Unterthanen zielenden Bestimmung, daß es den Grundobrigkeiten nicht etwa frei steht, die vorhin bestandenen mehreren Frohntage (Robotstage) sich in Geld ersetzen zu lassen¹⁾.

Stellen des Patenten vom 16. Juni 1786, namentlich die §§. 50 bis 57, dann 10 und 42 beweisen (S. v. 24. Juni 1830, S. 14122 p. G. S. XII. 398).

- ¹⁾ Diejenigen Unterthanen, welche in einer Woche drei Tage Robot zu leisten haben, sollen von allen Aushilfstagen in der Heumäht oder Körnerfetsung frei bleiben; diejenigen aber, welche nur zwei oder einen Tag in der Woche zu roboten schuldig sind, sollen ihrer Herrschaft während der Heumäht und Körnerfetsung zwar auch 3 Tage in der Woche zu arbeiten haben, doch an den Tagen, welche sie über ihre Robotschuldigkeit abarbeiten, gegen den gewöhnlich bestimmten Preis, so für die Hand- und Zugrobot ausgemessen ist, weil ungezweifelt jene Unterthanen, welche mit weniger Robotstagen belegt sind, entweder höhere Zinsen oder Behendabgaben zu entrichten, oder eine geringere Dotirung an Gründen haben, wodurch sie mit denjenigen, welche mehrere Robot als sie verrichten, gleich gesetzt sind, mit welcher Bewilligung, wenn doch die Verbeibringung der Fetsung ohne diese Aushilfe so beschwerlich und unmöglich seyn soll, die Dominien allerdings zufrieden seyn könnten. Die Kreisämter aber werden darüber wachen, daß die Unterthanen, welche nur in der Kategorie von zwei oder Einem Robotstag stünden, für die während der Heumäht und Körnerfetsung nach Verhältnis ihrer Herrschaft gestellten Ein oder zwei Pflurstage nach dem gewöhnlich bestimmten Preise richtig bezahlt würden (S. v. 8. Aug. 1786; S. v. 9. Aug. 1786, geb.).

In Folge höchsten Hofkanzlei-Decretes v. 22. März 1817, S. 7263, haben Se. k. Majestät zu verordnen geruht, daß die nach dem Kreisschreiben vom 9. Aug. 1786 den galizischen Dominien von gewissen Classen der Unterthanen zur Zeit des Heumähens und der Körnerfetsung zu leistenden Lohnhilfstage nach den wirklichen oder Localpreisen zu vergüten sind, daß dieser Localpreis von jedem Kreisamte von Jahr zu Jahr entweder für den ganzen Kreis, oder wenn innerhalb desselben eine merkliche Verschiedenheit der Arbeitspreise bestehen sollte, für die verschiedenen Gegenden des Kreises auszumitteln, und in gehöriger Zeit mittelst Currenden zum Nachverhalte bekannt zu machen sei, dann, daß die Berufungen gegen das kreisämtliche Preisausmaß keine auf-

*daß es sich
mit Robot
12. Aug. 1786
S. 7263.*

2. Es steht nicht in der Willkür der Grundobrigkeiten, ohne Einwilligung des Unterthans die pflichtmäßigen ganzen

(schiebende Wirkung haben sollen (H. v. 25. März 1817, G. v. 19. April 1817, B. 16,933).

Die Hofstelle hat mit Decret vom 18. November 1819 befohlen, daß stets bei Bestimmung der Vergütungspreise für Hilfstage, die gewöhnlichen Miethpreise zum ersten Anhaltungspunkte genommen werden sollen, jedoch zugleich gestattet, daß

a) in der Rücksicht, daß die Hilfstage einen geringern Werth als gemietete Arbeitstage haben, ein angemessener Abschlag, und

b) noch ein weiterer Abschlag bei jenen Arbeiten Statt finden könne, welche durch Kinder verrichtet zu werden pflegen.

Um demnach sowohl die mit Hofdekrete vom 25. März 1817 bekannt gegebene Absicht Sr. Majestät, daß den Unterthanen für die zur Zeit der Heumaht und Kleinernte im Grunde des Kreisschreibens vom 9. August 1786 zu leistenden Hilfsarbeiten der wirkliche oder Lokalpreis vergütet werde, zu erfüllen, als auch anderer Seits durch eine zu hohe Spannung der Preise für Zwanghilfstage, die Herrschaften nicht zum Bezug dieser ihnen gesetzlich zukommenden Wohlthat zu bringen, wird nothwendig seyn.

I. Daß bei Erhebung der Lokal- oder Miethpreise mit Genauigkeit vorgegangen, und jede willkürliche Annahme vermieden werde.

Da dem Kreisamte verschiedene Hilfsquellen zu Gebote stehen, um die Wahrheit zu erfahren, nämlich durch die Behütung jener Daten, die bei Bestimmung der zum Straßenbau erforderlichen Miethfrohn vorliegen, durch Berücksichtigung der zeitweilig von den Kreisingenieuren bei Pfarr-Kirchen-Schulen, auch Militär-Baulichkeiten erhobenen Handlanger und Postelungspreise — so werden alle Lokal-Erhebungen ganz überflüssig.

Sollten obige Hilfsquellen nicht zureichen, so wird das Mangelde von den Kreiskommissären gelegentlich ihrer Dienstreisen ersetzt werden können, oder es werden freie Magistrate, insbesondere aber Pfarrer und Postmeister einzuvernehmen seyn, welche einige Feldwirthschaft ohne Frohndienste betreiben, und zu diesem Ende fremde Hände gebrauchen müssen.

Der bei einigen Kreisämtern wahrgenommene Gebrauch, daß Dominien über die Lokalpreise zur Bestimmung der Vergütung für die Hilfstage einvernommen werden, hat gänzlich aufzuhören.

II. Rücksichtlich der oben bemerkten Abschläge ad a) und b) werden unparteiische Wirthschaftskundige das Gutachten abgeben müssen.

Die Wahl solcher erfahrener rechtlichen Männer im Kreise wird dem Kreisamte überlassen, und ihre Aeußerungen werden den kreisämtlichen Anträgen, welche nach der hierortigen Anordnung vom 27. Mai 1817, Zahl 25,302 in rechter Zeit einzulangen haben, beizuschließen seyn.

Nach diesen Bestimmungen, die ohnedies schon in dem Geiste

Frohntage zu theilen, und die ganzen in doppelt so viel halbe Tage zu verwandeln. Wenn jedoch schon Vormittag eine so üble Witterung einfällt, daß die bestimmte Arbeit ohne große Beschweriß oder Nachtheil der Wirthschaft nicht verrichtet werden, der Unterthan hingegen noch an dem nämlichen Vormittage nach Haus kommen kann, so kann der nicht verrichtete halbe Tagdienst in der nämlichen, oder nächsten Woche nachgefordert werden. Fällt aber das üble Wetter erst Nachmittags ein, so ist der Unterthan zwar nicht verbunden, den unterbrochenen halben Tag selbst nachzutragen, kann jedoch bis zur Vollbringung der übrigen Stunden zu einer andern durch die üble Witterung etwa nicht gehemmten Arbeit angewendet werden.

3. Die halben Frohntage, welche einige Classen der Zug- oder Handroboter zu verrichten haben, können solchergestalt in ganze Tage verwandelt werden, daß ein Unterthan, der einen $\frac{1}{2}$ Tag zu frohnen (roboten) hat, in einer Woche nur durch einen ganzen Tag, in der folgenden durch zwei ganze Tage, eben so, der durch $2\frac{1}{2}$ Tage zu roboten hat, in einer nur durch zwei, in der andern aber durch drei Tage zur Robot verhalten werde.

4. Hand- und Zugrobot mit einander zu häufen, ist den Grundherrschaften nicht gestattet; keine Familie soll also zu gleicher Zeit zur Zug- und Handrobot verhalten, noch jemanden im Schnitt oder zu andern bringenden Feldwirthschaftszeiten nebst der ordentlichen Robot, zugleich noch die Stellung von zwei oder mehreren Frohnern aus einem Hause aufgebürdet werden. Wofern aber ein Unterthan sich hierzu selbst verstehet, allenfalls, um durch Stellung mehrerer Arbeiter aus einem Hause, sich seines Dienstes um so eher zu entledigen, so ist es von ihm anzunehmen erlaubt.

5. Die Handroboten sollen wider den Willen des Unterthans niemals in Zugroboten verwandelt werden. Aber es wird gestattet, einen einspännigen Zugrobottag in einem Handrobot mit einer Person, und eine zwei-, drei- und vier-spännige Zugrobot in einen Handrobottag mit zwei Personen, oder in zwei Tage mit einer Person zu verwandeln. Diese Verwandlung soll jedoch dem Unterthan in einer Woche nicht öfters, als einmal zugemuthet werden.

des ursprünglichen Erlasses vom 19. April 1817, Zahl 16,933 liegen, hat sich das Recisamt pünktlich zu achten (G. v. 27. Aug. 1821, 3. 38,339; P. G. S. III. 132).

6. Es ist nicht erlaubt, einen Unterthan wider seinen Willen mit einer geringeren Besspannung zu mehreren Robottagen, oder mit einer größeren Besspannung zu wenigeren anzuhalten, als er in der Regel zu leisten schuldig ist. Auch ist es den Grundobrigkeiten nicht freigelassen, einen vier- oder zweispännigen Robotzug in zwei abzutheilen, und einem jeden derselben eine eigene Arbeit anzuweisen, den alleinigen vierspännigen Zug bei den Eggen ausgenommen, zu welcher Arbeit derselbe in zwei zweispännige Züge abgetheilt werden kann.

7. Wir versehen Uns zwar zu der Billigkeit und Menschenliebe der Grundobrigkeiten, daß sie bei der Robotarbeit, Menschen und Vieh nicht über Kräfte überladen werden. Daher denn jene Arbeiten, welche bisher allzeit vierspännig verrichtet worden, künftighin aber etwa von zweispännigen Bauern verlangt werden, nur von zwei zweispännigen Robotern, Arbeiten, die vorhin allzeit zweispännig verrichtet worden, nur von zwei einispännigen Robotern mit Zusammenbannung zu leisten seyn werden.

8. Mit einem zweispännigen Robotzug hat entweder der Hauswirth zu erscheinen, oder einen tauglichen Knecht zu schicken, zu einem drei- oder vierspännigen aber noch einen Treiber zu stellen.

9. Bei einem zweispännigen Robotzug, bei welchem zwei bloß zur einispännigen Robot verbundenen Unterthanen zusammenbannen, ist ebenfalls nur Einer aus ihnen, oder ein tauglicher Knecht zu erscheinen schuldig.

10. Es ist keiner Herrschaft erlaubt, dem Unterthan wider seinen Willen eine gewisse und gemessene Arbeit, z. B. so viele Aecker zu ackern, so viel Getreid zu schneiden, zu binden u. dgl. aufzulegen ¹⁾. Dann der Unterthan hat stets nur seinen Dienst durch die ausgemessenen Stunden gut und fleißig zu verrichten. Hiervon wird aber der Holzschlag ausgenommen, bei welchem der Unterthan in einem ganzen Handrobottag mit einer Person eine halbe Klafter Holz nach dem niederösterreichischen Maß zu schlagen hat, wenn derselbe von dem Orte des Holzschlages nicht über eine halbe Stunde ent-

¹⁾ Eine gemessene Arbeit, die durch eine Art stillschweigenden Vertrags bestand, darf statt der stundenweis bestimmten Frohnen genehmigt werden, so lange sich die Unterthanen darüber nicht beschweren (P. v. 30. Mai 1805, Z. 10,392; G. v. 28. Juni 1805, Z. 26,898).

fernt ist. Ist derselbe weiter entfernt, so hat die Obrigkeit ihm an diesem Maße entweder für jeden Tag, oder für mehrere Tage zusammen genommen, einen verhältnißmäßigen Theil nachzulassen ¹⁾.

11. Eine ausbrechende beträchtliche Viehseuche ist ein Hinderniß, so den Unterthan von der Zugrobot für diese Zeit befreiet ²⁾.

12. Die Schuldigkeit der Frohndienste (Robot) der auf unterthänigen Gründen in Galizien befindlichen sogenannten Häusler und Inleute wird allgemein auf zwölf Tage für das Jahr festgesetzt, von denen jeder Tag auf einen Monat vertheilt, und der Unterthan in keinem Monate mehr, als einen Tag Frohndienst zu leisten schuldig ist ³⁾.

¹⁾ Siehe die erste Randanmerkung zum §. 1 dieses P.

²⁾ Daß die Erkrankung des Sutsunterthans ihn auch von der Frohnpflichtigkeit loszählen müsse, läßt sich aus diesem Gesetze nicht folgern; weil bei der Erkrankung des Viehes der ganze Wirtschaftsbetrieb darniederliegt, welcher Fall bei der Erkrankung eines Unterthans nicht eintritt, weil ferner bei Viehseuchen die Vermischung vermieden werden will, um die Verbreitung der Seuche zu verhindern, letztlich weil das Gesetz den Unterthan bei der Viehseuche von der Zugfrohn loszählt, in Absicht auf seine Erkrankung aber dieß nicht festgesetzt hat. Es wollte den Domänen nicht die Mittel entziehen, eine großmüthige oder wohlthätige Handlung freiwillig auszuüben, nämlich solchen Unterthanen, welche von Krankheiten heimgesucht worden sind, die rückständigen Frohnen zu erlassen (S. v. 6. Juni 1806, citirt in der oben bezogenen systematischen Darstellung).

³⁾ Die in der Verordnung v. 9. April 1802, §. 1064 enthaltene Bemerkung, daß von Bauergründen, welche unter mehrere Familien getheilt werden, von allen zusammen keine größere Schuldigkeit genommen werden darf, als dem Grundstücke antiebt, und in dem Inventarium enthalten ist, bezieht sich auf die Grundschuldigkeit, schließt aber keineswegs jene 12 Tage aus, welche die auf unterthänigen Gründen befindlichen sogenannten Häusler oder Inleute vermöge P. v. 16. Juni 1736, §. 12 leisten müssen (S. v. 16. Sept. 1803, §. 24, 936).

Se Majestät haben zu entschließen geruht: da im §. 12 des Robotpatentes für Galizien die Schuldigkeit der Frohndienste der auf unterthänigen Gründen befindlichen Häusler und Inleute allgemein auf 12 Tage für das Jahr festgesetzt, und im §. 31 ausdrücklich verordnet sei, daß alle Dienste und Arbeiten, welche die Grundobrigkeit angehen, was sie immer für einen Namen haben können, folglich auch die Gespinnstschuldigkeit nur als Robot zu leisten, und an dieser abzurechnen seien, so sei die Grundobrigkeit allerdings berechtigt, von den auf Rusticaigründen anfassenden Häuslern und Inleuten die inventarmäßige Gespinnstschuldigkeit

13. Preßhafte, oder 60 Jahre alte Inleute, ledige sowohl als verheirathete Söhne und Töchter, welche bei ihren Aeltern oder Schwiegerältern in Diensten stehen, ausgetretene Hauswirthe und Hauswirthinnen, die nicht durch Verschulden und Unhäuslichkeit von ihren Häusern und Grundstücken abgekommen sind, wie auch Invaliden und verabschiedete Soldaten sollen, so lang sie nur Inleute sind, von aller Robot frei bleiben, doch sind sie, sobald sie zu dem Besitze eines Hauses oder dienstbaren Grundes gelangen, wie jeder andere Besitzer eines solchen Hauses und Grundes zu der verhältnißmäßigen Robot verbunden ¹⁾).

zu fordern, sei jedoch verbunden, dieselbe an der für diese Classe von Unterthanen bestimmten Zahl der Robottage, die nicht überschritten werden dürfe, abzurechnen. Mit diesen seien jedoch die auf Dominicalgründen angelegten Häusler und Inleute nicht zu vermengen, weil diese den Grund, auf welchem das Haus gebaut worden, von der Herrschaft erhalten haben, diese den Grund selbst brauchen könnte, und denselben veräußern müßte, folglich von ihr nicht gefordert werden könne, daß sie ihn gegen eine gesetzlich bestimmte Anzahl Frohntage hingeben, oder wider ihren Willen Inleuten den Aufenthalt auf Dominicalgründen oder auf Dominicalhäusern gestatten soll (G. v. 19. März 1807, Z. 5076; G. v. 17. April 1807, Z. 14362).

Alle ordentlich an einer öffentlichen Lehranstalt unterrichteten, und mit Diplomen versehenen Hebammen sind von Entrichtungen der im §. 12 des Frohnpatentes vom 16. Juni 1786 vorgeschriebenen Frohnen, welche auf ihrer Person liegen, befreit (St. G. v. 11. Oct. 1811, G. v. 16. Nov. 1811, Z. 47392).

¹⁾ Daß die zurückgebliebenen Weiber der zu Recruten genommenen Inleute von der Inleuts-Robot, zufolge §. 13, befreit werden sollen, die Soldatenweiber der Häusler unterliegen aber dieser Robot (G. v. 12. Dec. 1794, Z. 31,735).

Nachdem die Grundzerstücklung vorläufig verboten worden ist, so sind diejenigen Besitzern auf Rollen und Gärttergründen, welche weder in den Grundinventarien, noch in der Rusticalsteuer-Subrepartition vom J. 1775 als Grundbesitzer enthalten sind, sondern nur einige Fleckchen Grundes von den Rollenbesitzern oder Gärtlern durch Verträge oder freiwillige Uebersassung zur Benutzung erhalten haben, als Häusler, diejenigen hingegen, welche bei Bauern, Gärtlern oder Häuslern zur Miete wohnen, als Inleute zu betrachten, und nach den §§. 12 und 13 des Frohnpatentes vom 16. Juni 1786 zu behandeln (G. v. 31. Oct. 1805; G. v. 29. Nov. 1805, Z. 48,311).

Die Normalvorschrift vom 31. Oct. 1805 wird dahin erläutert:

1. Daß die Häusler und Inleute, welche vor und nach der Kundmachung des Frohnpatentes vom 16. Juni 1786 zu dem Besitze eines Fleckchen Grundes, um ein Häuschen auf demselben zu bauen, gelangt, und in den Grundinventarien, dann Rusti-

14. Damit der robotpflichtige Unterthan sich in seiner eigenen Haushaltung und Nahrung zu richten wisse, sollen die Frohndienste für jede Woche, spätestens Sonntags vorher, angesagt werden, es wäre denn, daß wegen plötzlicher Veränderung der Witterung, oder aus andern wichtigen Ursachen gäbe eine Abänderung gemacht werden müßte, in welchem Falle die Robot jedesmal, wenigstens bei Seiten Morgens, anzufagen seyn wird.

15. Da es sich ereignen kann, daß die ausgemessenen Tage zur Frohne nicht verwendet werden, so wollen Wir es nicht im Zweifel lassen, wann nach Verschiedenheit des Hindernisses, oder der Ursache das Verabsäumte entweder zu gut komme, oder wie daselbe nachgeholt werden könne.

16. Im allgemeinen können die für den Winter und

calsteuer: Subrepartitionen vom J. 1775 als Grundbesitzer einer andern Kategorie nicht enthalten sind, oder bei den Bauern, Gärtnern oder Häuslern zur Miete gewohnt haben, die im Frohnpatente §. 12 bestimmten zwölf Frohntage an die Grundobrigkeit entrichten müssen.

2. Daß diejenigen Unterthanen, welche vor Ersließung des Grundzeißeckungsverbotes Theilhaber von Bauerngründen geworden sind, und mit dem Gutsantbesitzer auch die demselben anstehenden, verhältnismäßigen Schuldigkeiten übernommen haben, zur Entrichtung der Häusler und Inleute: Frohnen nicht verpflichtet werden können.

3. Daß diejenigen Unterthanen, welche nach dem Grundzeißeckungsverbote zu dem Besitze von größern oder kleinern Antheilen von Bauern- oder Gärtnlergründen gelangt sind, die Häusler- und Inleute: Frohnen nach Vorschrift des Frohnpatentes vom 16. Juni 1786 verrichten müssen (H. v. 2. Dec. 1813, 3. 17,712; G. v. 24. Dec. 1813, 3. 46,660).

In Gemäßheit des H. v. 12. v. M. 3. 17,639 und 17,640 wird den Kreisämtern zur Nachachtung bedeutet, daß das denselben am 24. December 1813 Zahl 46,660 bekannt gemachte H. v. 2. Dec. 1813, Zahl 17,712 nur für jene Fälle zur Richtschnur zu dienen hat, wo es noch zweifelhaft ist, ob die Herrschaft von zwei oder mehreren, auf einem Bauerngrunde befindlichen Besitzern nur einen als Hauptbesitzer und die übrigen auf demselben Grunde befindlichen als Beisassen, oder ob sie alle Theilbesitzer als wirkliche Grundwirthe hat, und daß es folglich bei Verhandlung der Streitigkeiten in Betreff der Häusler und Innmanns: Frohnen auf die Erörterung der Fragen ankommt, ob die Herrschaft die Grundschuldigkeiten bloß von einem Grundbesitzer fordert, oder ob sie die auf dem Grunde haftenden Schuldigkeiten unter die Theilbesitzer vertheilt hat? im letzteren Falle findet die obige Vorschrift wegen der Häusler- und Innmanns: Frohnen nicht Statt (H. v. 9. Juli 1824, 3. 36,786; P. G. VI. 417).

Sommer festgesetzten Zugfrohnstage nicht rückständig gelassen werden, um sie alsdann im Frühjahr, oder im Herbst zu Feldarbeit nachzufordern.

17. Wenn der Unterthan aus seiner Schuld in einer Woche einen ihm zur gehörigen Zeit angesagten Robottag zu verrichten unterläßt; so ist er für denselben, wie auch für die aus seiner Schuld verabsäumten Arbeitsstunden entweder in der nächstfolgenden, oder in einer andern der Obrigkeit gefälligen Woche den doppelten Ersatz zu leisten schuldig. Dem obrigkeitlichen Amtsdienere hingegen hat er für den hierbei etwa gemachten Gang nichts zu entrichten.

18. Wofern aber die dem Unterthan zu Pflicht liegende Robot von der Grundobrigkeit nicht hätte benutzt werden können, so mag sie die in Rückstand gebliebenen Zug- oder Handrobottage sich in folgenden Wochen, jedoch nur dergestalt nachtragen lassen, daß in einer jeden Woche nicht mehr, als ein Tag eingebracht werde.

19. Wenn der angesagte Frohnstag zur Zeit, da der Unterthan schon auf dem Wege, oder wohl gar bei der Arbeit gewesen, durch einfallende üble Witterung vereitelt wird; so wird demselben ein halber Tag, oder wenn im letzten Falle der Hin- und Herweg mehr betrüge, auch die darauf zu verwendende mehrere Zeit zu gut zu schreiben: Falls aber die Absagung noch vor dem Ausbruche von Hause gemacht worden; so wird der unbenutzt gebliebene Tag ein andermal einzubringen seyn.

20. Unterthanen, die weniger als 52 Tage jährlich zu roboten haben, können in einer Woche zu mehr, als einem Robottag nicht verhalten werden; doch darf die Herrschaft bei derlei Unterthanen durch mehrere auf einander folgende Wochen sich wöchentlich einen ganzen Tag leisten lassen, wenn nur diese hintereinander geleisteten Tage denselben an der jährlichen für sie überhaupt ausgemessenen Zahl der Tage gutgeschrieben, folglich weder diese überschritten noch von ihnen in einer Woche mehr als ein Tag gefordert wird, es wäre denn, daß sich derlei Unterthanen freiwillig zu mehreren verstünden.

21. Vom ersten October bis letzten März sind bei den Pferderobotern und Botengängen drei Meilen, bei der Ochsenrobot zwei Meilen, vom ersten April aber bis letzten September für die Pferderobotern und einen Botengang vier Meilen, und für die Ochsenrobot drei Meilen Weges dergestalt für einen ganzen Robottag zu rechnen, daß unter diesem

Meilenmaße der Hin- und Herweg mit zu verstehen, mithin z. B. in den 6 Monaten vom ersten April bis letzten September bei der Pferderobot eine Entfernung von zwei Meilen, von dem Hause des Unterthans an zu rechnen, für einen ganzen Robottag anzusehen seyn wird, weil der Hinweg zwei Meilen und der Rückweg eben so viel, folglich das ganze zusammen genommen vier Meilen beträgt. Bei sehr gebirgigen oder üblen Straßen ist dieses bestimmte Meilenmaß von der Grundobrigkeit nach der Billigkeit um etwas zu verringern.

22. Diejenigen Fuhren oder Botengänge, wo ein Unterthan an einen so weiten Ort zu fahren hat oder verschickt wird, daß der Hin- und Herweg mehr austrägt, als er vermöge der vorhergehenden Ausmessung in einem ganzen Tage zu fahren oder zu gehen schuldig ist, werden insgemein weite Fuhren oder Gänge genannt. Dergleichen Dienstfuhren sind die Frohnenden ebenfalls nur mit derjenigen Bespannung zu leisten schuldig, mit der sie ihre andern Zugdienste verrichten, sie können daher zu einer mehreren Bespannung unter keinem Vorwande verhalten, noch sollen solche weite Fuhren und Frohnen überladen, sondern das mitzunehmende Futter und Essen in die Ladung selbst eingerechnet werden, dagegen ist erlaubt, solche Fuhren oder Boten auch auf den Rückweg mäßig zu beladen.

23. Werden die Unterthanen bei weiten Fuhren oder Botengängen durch Hindernisse, die ohne ihrer Schuld entstehen, unterwegs oder an dem Auf- und Abladungsorte aufgehalten, so ist ihnen dieser Zeitverlust an ihrer Robot eben so abzurechnen, als wenn sie wirklich auf der Straße gewesen wären, so wie überhaupt die bei derlei weiten Fuhren auf der Hin- und Rückreise zugebrachten Tage jedesmal sogleich am Frohndienste abzuschreiben sind.

24. Zur Zeit der Saat, des Heu- und Grumetmachens, während des Schnittes und solcher unverschieblichen Felbarbeiten ist der Unterthan wider seinen Willen, zu keiner weiten Fuhr anzuhalten.

25. In der Regel soll am Sonntage und anderen gebotenen Feiertagen keinem Unterthan eine Robot aufgelegt werden, dennoch ist hierunter nicht begriffen, wenn während einer von dem Unterthan zu leistenden weiten Fuhr, oder eines weiten Botenganges ein Sonn- oder Feiertag trifft. Nur sollen die weiten Fuhren oder Botengänge von den Grundobrigkeiten, welche in Heiligung der Feiertage

*neu/geschoben
mit Pferd
4. 12. 1792
846.
Heiligung d.
Frohnendienst*

mit Beispiel vorzugehen haben, so viel immer thunlich, also eingeheilt werden, damit der Unterthan solche dem Dienste der Religion und der Erholung gewidmeten Tage nicht auf der Straße zubringen müsse. Da hingegen versteht sich, daß in außerordentlichen Fällen, und wenn wegen einer auf dem Verzuge habenden Gefahr etwa einige Frohnarbeit unumgänglich verrichtet werden müßte, dieselbe auch an Sonn- und gebotenen Feiertagen von den Unterthanen auf Abschlag ihrer ordentlichen Schuldigkeiten gefordert werden möge.

26. Die bei weiten Fuhrn oder Botengängen zu bezahlenden Weg-, Brücken-, Sperr- und Ueberfuhr gelder oder andere dergleichen Auslagen sind dem Unterthan vorhinein baar mitzugeben. Nicht minder hat die Obrigkeit täglich für jeden Knecht 3 Kreuzer, für die Weibe im Sommer, und so lange an allen Orten hinlänglich Weide zu finden ist, auf jedes Stück Zugvieh 1 Kreuzer, im Winter aber zum Ankaufe des Futters täglich 2 Kreuzer, dann für jedes Stück Zugvieh 1 Kreuzer Stallgeld, mithin für eine mit 5 Kores schweren oder 6 Kores leichten Getreides ¹⁾ beladene zweispännige Fuhr vom ersten Mai bis letzten October täglich 7 Kreuzer, vom ersten November bis letzten April 9 Kreuzer vorhinein baar abzureichen.

27. Die einem Unterthan in einem Jahre aufgelegten weiten Fuhrn zusammen genommen, sollen mehr nicht, als zwanzig Meilen im Hin-, und zwanzig Meilen im Rückwege, in allem also höchstens 40 Meilen ausmachen, auch diese nur zur Versendung herrschaftlicher Producte und Geräthschaften, keinesweges aber zu Reisen obrigkeitlicher Beamten, oder anderen Bestimmungen angewendet, in keinem Falle aber außerhalb des Königreiches versendet werden.

28. Es wird zwar verstattet, daß die Roboten von einem Gute auf das andere, so nicht gar weit davon entfernt ist, und dem nämlichen Grundherrschaft zugehört, angelegt werden können, jedoch soll in diesem Falle das mit Einrechnung des Hin- und Herweges, dann der Futterungs- und Raststunden weiter oben für einen ganzen Robottag ausgemessene Stundenmaß nicht überschritten werden ²⁾.

¹⁾ Ein Kores schwerer Frucht enthält 150—160 Pfunde, eine Klafter trockenen Holzes (hartes) = 28 Zentner, 25 Pfund; (weiches) = 28 Zentner, 7 Pfund, St. G. Ab. 3. 13,703 aus dem J. 1821; — 100 Stücke Ziegeln = 7 Zentner auf eine Fuhr.

²⁾ Kein Dominium (Grundherr oder Gutsherr) ist berechtigt, die bloß zur Bestellung der eigenen obrigkeitlichen Wirthschaft ge-

29. Ist aber die Wohnung des Unterthans von dem auf einem andern Gute ihm angewiesenen Arbeitsorte so weit entfernt, daß der Hin- und Herweg ein größtes Meilenmaß austrägt, als im §. 21 für einen ganzen Robottag festgesetzt worden, so soll eine solche Robotanlegung als eine weite Fuhr, oder als ein weiter Robotgang angesehen, und sowohl die von dem Unterthan unterwegs etwa gehabten Geldauslagen vergütet, als auch für jede Uebernachtung daselbst für Mensch und Vieh das nämliche abgerechnet werden, was im §. 26 vorgeschrieben worden.

30. Welches alles sich auch auf den Fall versteht, wenn der Unterthan auf der nämlichen Herrschaft auf einen so sehr entfernten Robortsort angewendet wird, daß der Hin- und Herweg mehr, als das im §. 21 vorgeschriebene Meilenmaß ausmachtet.

31. Alle Dienste und Arbeiten, welche die Grundobrigkeit angehen, was immer für einen Namen sie haben können, folglich auch das Tragen, Botengehen¹⁾, die Nachtwache

widmete Naturalfrohn an andere Domänen oder Private zu vermieten (§. v. 16. Sept. 1800; G. v. 12. Juni 1801 S. 16797).

¹⁾ Bei Würdigung der Frage: in welchen Fällen die Unterthanen zur Leistung der Botengänge von ihren Obergkeiten verhalten werden können, müssen die dreierlei verschiedenen Obergkeiten unterschieden werden, nämlich:

1. Die Grundobrigkeit,
2. das Ortsgericht, welchem die Rechtspflege obliegt, und
3. die politische oder Ortsobrigkeit.

Ad 1. Daß in Geschäften, welche die Grundobrigkeit angehen, die Botengänge nur mit Abrechnung von der Frohnschuldigkeit, oder nach besondern Uebereinkünften gefordert werden können, ist schon aus den §§. 31 und 42 des allerhöchsten Patenten vom 16. Juni 1786 zu entnehmen.

Ad 2. Daß die Domänen auch als Ortsgerichte alle Lasten der übernommenen Rechtspflege, mithin auch die Kosten der Botengänge für die dabei vorkommenden Geschäfte aus Eigenem zu tragen verbunden sind, geht aus dem allerhöchsten Patente vom 24. Juni 1784, und aus dem Kreis Schreiben vom 17. September 1789 hervor.

Laut jenes allerhöchsten Patenten haben nämlich die galizischen Stände sich willkürlich erklärt, die Rechtspflege zwischen ihren Unterthanen unentgeltlich zu leisten, wiewegen auch die Gerichtsporteln und Taxen, durch welche die Domänen für die Kosten der Rechtspflege entschädigt worden wären, mit eben diesem Patente aufgehoben worden sind.

Auch ist ihnen damals keineswegs das Recht eingeräumt worden, zur Minderung dieser Kosten Beiträge von den Unterthanen,

*Tief
wahr
sagen
Jo*

bei den obrigkeitlichen Feldern und Gebäuden, und dergleichen mehr sind nur aus Robot zu leisten, und an dieser ab-

nen, es sei nun im Gelde oder andern Leistungen, zu fordern. In Uebereinstimmung mit diesem allerhöchsten Patente erklärt das Kreisschreiben vom 17. September 1789 im 5. Absatze ausdrücklich, daß in Fällen, wo die Ausübung der Gerichtsbarkeit an einen Magistrat delegirt wird, die Kosten des hierdurch nothwendig gewordenen mehreren Personals von den delegirenden Grundobrigkeiten, ohne daß sie von den Unterthanen einen Beitrag fordern dürfen, bestritten werden müssen.

Ad 3. Anders verhält es sich aber mit den Geschäften der politischen oder Ortsobrigkeiten, die ein anderes Verhältniß, als jenes der Grundobrigkeit begründet, und auch nicht immer mit der Legtern in einer Person zusammenfällt.

Diesfalls enthält der 6. Absatz des allerhöchsten Patentens vom 13. April 1784 die Vorschrift, wodurch „die Botengänge in gemeinen Angelegenheiten z. B. bei militärischen Beweisungen, wenn ein Verbrecher oder Landstreicher von Ort zu Ort begleitet werden muß, wenn das Dominium in Contributions- oder andern Amtsgeschäften an das k. Kreisamt zu senden hat,“ für solche Dienste erklärt, welche die Ortschaften (mit Ausnahme der davon befreiten Ortsvorstände) der Reihe nach zu verrichten haben. Mit dem §. 31 des spätern allerhöchsten Patentens vom 16. Juni 1786 ist diese Vorschrift nicht aufgehoben worden, denn dieser bezieht sich nur auf die Dienste, welche die Grundobrigkeiten, nicht aber auch auf jene, welche die Ortsobrigkeiten angehen.

Eben so wenig können hier die ad 2. angeführten Vorschriften angewendet werden, weil diese nur die Geschäfte der Ortsgerichte, welchen die Rechtspflege obliegt, nicht aber jene der politischen oder Ortsobrigkeiten betreffen. Indessen hat die Bestimmung des allerhöchsten Patentens vom 13. April 1784 durch andere spätere Vorschriften einige Modificationen erhalten, und zwar:

- a) Nach dem §. 532 des ersten Theils des Strafgesetzes werden Botengänge in Criminal-Angelegenheiten, welche durch Leute verrichtet werden, die nicht im Dienste des Strafgerichtes stehen, von dem Strafgerichte mit einem bestimmten Betrage für die Meile bezahlt, wobei aber doch immer die Verbindlichkeit zur reiheweisen Verrichtung dieser Botengänge aufrecht bleibt.
- b) Eben diese Bestimmung ist im §. 448 des zweiten Theils des Strafgesetzes in Beziehung auf jene Botengänge enthalten, welche für die politische Obrigkeit als Richter über schwere Polizei-Übertretungen geleistet werden.
- c) Nach dem Kreisschreiben vom 20. September 1793 haben die Dominien die Kosten sowohl für die Abführung der Rekruten auf den Assentplatz, als der Verpflegung derselben bis zur Uebergabe an das Militär zu bestreiten, und

zurechnen. Wobei insbesondere zu merken ist, daß eine Nachtwache für einen ganzen Robottag zu gelten habe ¹⁾.

32. Die Veränderung eines Frohntages in die Verbindlichkeit, eine gewisse Menge, z. B. von $1\frac{1}{2}$ oder 2 Pfund Berg zu spinnen, darf dem Unterthan nicht aufgebürdet werden: falls daher die Herrschaft im Winter außer der urbanmäßigen Spinnschuldigkeit den Wochendienst zum Spinnen zu verwenden zuträglich fände, so kann lediglich so viel, als gewöhnlichermassen durch 7 Stunden, nämlich durch die festgesetzte Zeit eines kürzern Frohntages verspinnnet wird, gefordert, und für einen Frohntag gerechnet werden.

33. Zum Dreschen um das Dreschermass darf kein Unterthan gezwungen, sondern muß dieses dem beiderseitigen Einverständnisse überlassen werden.

Dagegen aber ist den Obrigkeiten unbenommen, die von den Unterthanen ihnen unentgeltlich gebührende Handrobot

d) nach dem §. 19 der von hieraus am 30. November 1820 in Betreff der Repartition und Einhebung der Grund- und Gebäude-Klassensteuer erlassenen Beschränkung, liegt es den Steuerbezirksobrigkeiten ob, die Steuergelder an die Kreis-Kasse abzuführen, und da nach dem §. 30 derselben Beschränkung die Steuerbezirks-Obrigkeiten für die Mühewaltung, Verantwortung und Sicherstellung der Steuergelder ein bestimmtes Perzent von dem eingehobenen und abgeführten Steuerbetrage erhalten, so folgt daraus, daß eine Verbürdung der Gemeinden mit Botengängen oder sonstigen Leistungen in Steuerangelegenheiten nicht Statt finden darf.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich, daß außer den Fällen, wo durch Verträge besondere Bestimmungen festgesetzt sind, die Dominien nur bei jenen Amtsgeschäften, die sie als politische Obrigkeiten ausüben, die reihenweise Leistung der unentgeltlichen Botengänge fordern dürfen, und daß auch von diesen Amtsgeschäften diejenigen ausgenommen sind, bei welchen nach dem Kreis-Schreiben vom 20. September 1793, und der Gubernial-Verordnung vom 30. November 1820 den Unterthanen keine Verbindlichkeit hiezu auferlegt ist, oder wo diese Verbindlichkeit nur gegen die im Strafgesetze bestimmte Bezahlung besteht.

Diese aus den bestehenden Vorschriften geschöpften Bestimmungen werden zufolge hohen Hofkanzleidekretes vom 31. Mai 1834, Z. 9743/530, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht (Geb. C. v. 30. Juni 1834, Z. 35,580, V. G. S. XVI. 334).

Botengänge, welche in dem Verfahren bei Gefällsübertretungen durch andere als die hierzu verpflichteten, im Gefällsbienste stehenden Personen vollzogen werden, sind zu vergüten (Ges. f. Strafgesetzbuch §. 923).

¹⁾ Siehe die zweite Randanmerkung zum §. 12.

ohne Abreichung des Dreschermasses zum Dreschen zu verwenden.

34. Die Unterthanen können das obrigkeitliche Kornwerk in ihren eigenen Säcken zu führen, nirgend und in keinem andern Falle angehalten werden, als wo diese Verbindlichkeit in dem Urbarium, oder sogenannten Inventarium ausdrücklich enthalten, oder durch einen andern rechtsbeständigen Vertrag bedungen ist ¹⁾.

¹⁾ Ueber die Art und Weise, wie die geleistete Robot abquittirt werden soll, besteht noch keine bestimmte Vorschrift. Hier ist also lediglich auf das Herkommen zu sehen. Auf dem einen Gute sind die Kerbhölzer (Karby), auf dem andern Robotregister (Tabelle pąnszczyzny), da Robotzettel, dort Täfelchen (Znaczkzi, Tabliczki), und diese wieder unter verschiedenen Formen und Gestalten gebräuchlich. Wo nur eine oder die andere Quittirungsart eingeführt ist, da sind Unterschleife und Unrichtigkeiten unvermeidlich. So ist z. B. die Eintragung in die Robotregister nicht immer ordentlich, und gibt dem Unterthan zu gegründeten oder bloß scheinbaren Beschwerden Stoff genug. Werden aber demselben zu seiner Sicherstellung bloß die Robottäfelchen eingehändigt, so wird damit in der Gemeinde ein Handel getrieben, die Täfelchen kommen aus einer Hand in die andere, und wenn die Abrechnung kommt, kann sich der Wirtschaftsbeamte nicht aushehlen, wenn ihm derjenige Unterthan, welcher gar nicht gefroht hat, die Täfelchen vorzeigt, und dagegen der zweite und dritte (welche ihre Täfelchen veräußert hatten) auf die Abschreibung der wöchentlichen Schuldbigkeit, da sie solche wirklich geleistet haben, bestehen. Die Kerbhölzer machen zwar die Unterschleife und Verkürzungen nicht so leicht möglich, wenn zwei Partien davon fertig werden, deren eines bei dem Unterthan, das andere bei dem Wirtschaftsamte aufbewahrt wird. Es müssen aber dabei folgende Vorrichtungen eintreten: a) daß die beiden Kerbhölzer einen gleichen Einschnitt haben, b) daß dieser Einschnitt für jeden Unterthan anders gestaltet, und c) daß bei der Robotquittirung beide Partien zugleich angepaßt, und darauf die Robottage in gleicher Richtung eingegraben werden. So gut nun diese Quittirungsart für die kleinern Ortschaften seyn mag, so ist sie doch offenbar für die größern unanwendbar, weil hierzu ein bedeutender Zeitaufwand erforderlich ist, und die Anpassung und Eingrabung der Robottage manchmal sogar in die späte Nacht würde verzogen werden, wobei sowohl die Obrigkeit als auch der Unterthan gefährdet werden kann. In solchen größern Ortschaften sind daher die Robottäfelchen allerdings vorzuziehen; es muß jedoch zugleich die Warnung bestehen, daß derjenige Unterthan, welcher bei der Robotabrechnung das Täfelchen nicht vorzeigt, und solche der Herrschaft nicht zurückgibt, auf den Abschlag der Schuldbigkeit nicht rechnen könne, außer er beweiße unbestweifelhaft, daß er die Frohne wirklich geleistet, und ein oder mehrere Täfelchen verloren habe, daher sie nicht zu

35. In der Regel kann der Unterthan seinen Naturaldienst in eine Geldabgabe zu verändern, das ist, solchen zu reluire, nicht gezwungen werden¹⁾. Wie also den Grund-

rückstellen könne (Aus der oben erwähnten systematischen Darstellung).

Siehe das F. v. 16. Sept. 1800 in der Randanmerkung zum §. 28.

- ¹⁾ Se. Majestät haben mit a. h. E. v. 24. Juli 1821 ihren Willen dahin auszusprechen geruht: Daß von den Behörden und den Beamten sich unter keinem Vorwande unterfangen werde, Obrigkeiten in der Benützung ihrer Urbarmathigkeits, in soweit sie sich dabei nicht gesetz- und vorschrittwidrig benehmen, zu stören, nicht einmal bei den Roboten eine Andeutung oder Wunsch zu äußern sich erlaubt werde, daß sie reluire werden möchten, da dieses bloß von dem freiwilligen Uebereinkommen der Obrigkeiten mit ihren Unterthanen abzuhängen habe, daß endlich sich die Behörden oder Beamten um so weniger Etwas im voraus zu äußern erlauben sollen, als sie bei Beschwerden des einen oder des andern Theils entscheiden, daher dabei ganz unbefangen seyn müssen, und nur nach dem strengsten Recht entscheiden sollen.

Zugleich haben Se. Majestät zu befehlen geruht, es sei sich eben so in Ansehung der Staats-, öffentlichen Fonds- und königl. Städte-Güter zu benehmen, wo es daher auch von der, seit der Regierung Weilonb. Seiner Majestät Kaiser Joseph des II. bestandenen Anordnung abzukommen habe, daß die Robot Abolition eingeführt werden soll, zumalen sie sowohl dem Ertrage der Güter, als auch selbst den Unterthanen zum Nachtheil gereichen könne, jedoch versteht es sich von selbst, daß bei schon bestehenden von beiden Theilen freiwillig geschlossenen Robot-Abolitions-Contracten sich genau an selbe zu halten sei. —

Diese allerhöchste Entscheidung wird dem Kreisamte zur künftigen Richtschnur und pünktlichen Befolgung eröffnet.

Bei dieser Gelegenheit fanden sich Se. Majestät veranlaßt, den sämtlichen Behörden und Beamten zu ihrer Nachachtung bestimmt zu befehlen, daß sie in allen ihren Entscheidungen und Verfügungen bloß nach der strengsten Gerechtigkeit vorgehen, die bestehenden Anordnungen und Vorschriften genau befolgen, und sich nicht erlauben, ihren eigenen Ideen oder Begriffen nachzugeben, oder nach selben zu handeln, weil sie selbe besser, als das Angeordnete glauben, besonders da es, wenn sie eine Aenderung der bestehenden Gesetze oder Vorschriften nothwendig, oder nützlich, oder sonst etwas erspriesslich erachten ihre Pflicht ohnehin ist, es ihren Vorgesetzten oder Seiner Majestät selbst anzuzeigen, wouüber sie sodann die weitere Bestimmung abzuwarten haben, ohne sich inzwischen eine Abweichung von dem Vorgeschriebenen zu erlauben.

Für den genauen Vollzug und die fortwährende Beobachtung dieser letzteren allerhöchsten Anordnung, deren Nothwendigkeit die Erfahrung bei mehreren Gelegenheiten schon gezeigt hat, wird das Kreisamt streng verantwortlich gemacht, und demselben aufgetragen, hievon in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 2. August l. J.

obrigkeiten, welche mit ihren Unterthanen freiwillige Reluitionsverträge auf eine Zeit errichtet haben, nach Verlauf der bedungenen Zeit freisteht, zur vorigen Naturalschuldigkeit zurückzukehren; eben so bleibt denjenigen Unterthanen, welche nicht über zwei Stunden Weges von den herrschaftlichen Meiereien oder dem Orte, wo die Frohndienste benützt werden können, entfernt sind, unbenommen, nach Erlöschung der bestehenden freiwilligen Reluitionscontracte wieder die Naturalfrohne zu verrichten.

Sind aber, welches von dem Kreisamte zu beurtheilen seyn wird, die Unterthanen über zwei Stunden, folglich so weit entfernt, daß ihr Dienst ohne beträchtlichen Zeitverlust, nicht wohl zur herrschaftlichen Arbeit verwendet werden mag; so hat sich der Unterthan entweder zu dem bisher entrichteten, oder zu einem von dem Kreisamte nach Billigkeit und den verschiedenen Umständen zu bestimmenden Geldersätze zu verstehen.

36. Von beiden Seiten freiwillige und auf beständig, und unwiderruflich geschlossene Reluitionscontracte bleiben auch für künftig in ihrer Kraft ¹⁾).

Zahl 21,741 die unterstehenden sämtlichen Wirthschaftsämter und Magistrate als die ersten politischen Instanzen zur pünktlichen Befolgung in die Kenntniß zu setzen (G. v. 27. August 1821, Z. 44,450; P. G. S. III. 134).

¹⁾ P. v. 1. Sept. 1798. Ged.

§. 1. Jeder Vertrag, wodurch ein Gutsbesitzer seinen Unterthanen die Entrichtung der üblichen Personal- und Natural-Geldigkeiten gegen Erlag eines Geldbetrages auf immerwährende Zeiten erläßt, oder wodurch sämtliche Grundstücke, ein Maierhof oder andere beträchtliche Bestandtheile der Herrschaft an die Unterthanen vertheilt werden, hat zwar von dem Tage seiner Errichtung, jedoch nur in dem Falle seine gültige Wirkung, wenn er von dem Kreisamte bestätigt wird.

§. 2. Es muß daher jedesmal unumgänglich bei dem Kreisamte die Bestätigung angefordert ²⁾), dem Ansuchen aber ein Auszug aus der Landtafel beigelegt werden, woraus erhellet, ob das Gut, von welchem ein Bestandtheil veräußert werden soll, mit einem wie immer beschaffenen Fideicommiß-, Lehen- oder anderem Bande behaftet, auch ob und wie es mit Schulden belastet sei.

§. 3. Zeigt sich daraus, daß ein solches Gut, mit welchem die Veränderung vorgehen soll, allodial und zugleich schuldenfrei ist,

²⁾ Unter sonstiger arbiträrer Strafe, zufolge P. v. 7. Jänner 1813; G. v. 9. Feb. 1813, Z. 5230.

37. Wo die Unterthanen ihre Frohndienste getheilt, an Grundherrschaften und Pfarrer zu leisten haben, muß das allgemeine Robotprovisorium ebenfalls angewendet werden, und sollen die von dem Unterthan dem Grundherrschaften und Pfarrer

so hat das Kreisamt die Anweisung, bloß auf die innere Beschaffenheit des Vertrages Rücksicht zu nehmen, besonders aber, ob er deutlich, der Fassung des Unterthans angemessen, und auf eine unzweideutige Art aufgesetzt ist, ob er keine Gesetzwidrigkeiten enthält, und ob er der Aufrechterhaltung des Unterthans zusagt. Wo diese Eigenschaften nicht bemerkt werden, ist nach vorhergegangener Verbesserung der Gebrechen, wo sie aber zusammentreffen, ohne allen Anstand die Bestätigung zu erteilen.

§. 4. Wenn aber der beigebrachte Landtafel-Auszug zeigt, daß das Gut mit irgend einem Bande oder einer Last behaftet ist, welche damit frei zu schalten nicht erlaubt, ist auch von den Theilnehmern und der Behörde die Bewilligung zu dem abschließenden Vertrage beizubringen, und kann das Kreisamt ohne diese Bewilligung die Bestätigung nicht erteilen.

§. 5. Ist das Gut mit Schulden belastet, so ist der Vertrag vorläufig durch das Kreisamt an die Landrechte zu senden. Diese sind angewiesen, denselben sämmtlichen vorgemerkten Gläubigern zu dem Ende mitzutheilen, damit sie binnen einer verhältnißmäßig zu bestimmenden Zeit, die ihnen sich allenfalls anbietenden Einwendungen, und die Erklärung über dasjenige, was sie zu ihrer Sicherstellung weiter für nothwendig halten, den Landrechten vorlegen, und diese hiernach die Zulässigkeit des Vertrages beurtheilen mögen.

§. 6. Ist bei den Landrechten mit den in der bestimmten Zeitfrist mit ihren Einwendungen und Erklärungen eingetretenen Gläubigern die Sache in Güte oder durch rechtliche Entscheidung abgethan, oder hat sich keiner deswegen gemeldet, so haben die Landrechte davon dem Kreisamte die Anzeige zu machen, damit dieses hiernach, wenn sonst der Vertrag die oben (§. 3) bemerkten Eigenschaften besitzet, ihn bestätige, oder die Bestätigung verweigere.

§. 7. Die kreisämtliche Bestätigung des Vertrages hat die Wirkung, daß der Käufer oder Uebernehmer dieses Vertrages wegen, von keinem der auf das Gut versicherten Gläubiger oder andern Theilhaber angefochten werden kann. Doch vor erfolgter Bestätigung hat der Käufer die Aufmerksamkeit zu tragen, daß er durch vorzeitige Auszahlung eines Kauffchillings nicht zu Schaden komme.

§. 8. Ist ein solcher Vertrag in gültige Wirkung gesetzt, so hat das Amt der Landtafel in den Landtäschchen, und das Rectificationsthorium in den Rectifications-Büchern dessen Inhalt vorzunehmen (Erneuert am 26. Dec. 1820, Z. 64.175, P. G. S. II. 326).

Achtzig Wegen Ausfaat ist die geringste Ausfaat für eine Ausfähigkeit bei der Theilung von obrigkeitlichen Wälderhofsgründen (G. v. 8. Juli 1823, Z. 14.659).

zu leistenden Frohndienste zusammen, niemals die wöchentlichen drei Tage übersteigen, auch in jenem Falle, wo der Unterthan für diese zwei Parteien zusammen, vorhin eine mindere Frohne verrichtet hätte, hat es bei diesem minderen Dienste fernerhin zu verbleiben.

Wo es sich nun ereignete, daß der Grundherr und Pfarrer den Frohndienst zugleich auf einen Tag forderten, da ist dem Ersten stets der Vorzug einzuräumen; weil aber der Unterthan hierdurch dem Zweiten oder Letztern die schuldige Frohne zu leisten verhindert wird, und diese ohne Ueberschreitung der für eine Woche festgesetzten höchsten Zahl der Frohne nicht nachgetragen werden kann, so wird entweder wegen billiger Eintheilung oder mäßiger Relution der dem Pfarrer gebührenden Dienste unter den zwei Parteien selbst ein gütliches Einverständniß zu treffen, oder die Auseinandersetzung von dem Kreisamte, mit Vorbehalt des Recurses an die politische Landesstelle dergestalt zu machen seyn, daß diejenige Naturalfrohne, welche sich nach Verhältnis des bisherigen Genusses zwischen den Theilnehmern in Tage und halbe Tage nicht ausgleichen läßt, von dem Grundherrn übernommen, und dem Pfarrer eine billige Geldvergütung hinausgezahlt werde.

38. Weiters wollen Wir noch die Vorsehung treffen, daß den Unterthanen nebst der sonst gewöhnlichen Frohne nicht noch die unentgeltliche Bearbeitung der den Obrigkeiten etwa anheim gefallenem öden Gründe aufgebürdet werde. Falls demnach, wider Vermuthen, ein Dominium die in der Nähe der Meiereien befindlichen Unterthanen etwa auf die Roboteinlösung zu setzen versuchte, um die entferntern zu einer höhern Einlösung der ihnen durch diese Aenderung beschwerlicher gemachten Naturaldienste zu vermögen; so kann der beschwerte Unterthan sich mit seiner Klage an das Kreisamt verwenden: welches mit Rücksicht auf alle eintretenden Umstände nach Billigkeit, mit Vorbehalt des Recurses an die politische Landesstelle zu entscheiden hat.

Das Kreisamt wird nicht minder angewiesen, diejenigen, welche etwa dagegen Beschwerde führen werden, daß ihnen von andern auf die Relution versetzten Dienstpflichtigen mehrere Naturalprästationen zufallen, nach Billigkeit zu schützen, und das Dominium in allen Fällen zur Beobachtung des gesetzmäßigen Ebenmaßes zu verhalten.

39. Die Nachtwachen in den Dörfern, oder bei der Kirche, die Herstellung der Nachbarwege von Dorf zu Dorf,

die Beihilfe bei Feuersbrünsten, Wassergefahren und überhaupt alle Arbeiten, welche die Landesicherheit angehen, sind die Unterthanen zu leisten verbunden, ohne daß die Obrigkeit solche von den ihr gebührenden Roboten abzurechnen schuldig ist ¹⁾.

40. Ueberhaupt sind alle den Prohibitis generalibus (allgemeinen Verboten) entgegen stehende, wenn gleich in den Inventarien enthaltene Schuldigkeiten, gänzlich aufgehoben.

41. Allen Grundobrigkeiten wird auf das nachdrücklichste verboten, die unterthänigen Gründe aus was immer für einer Ursache zu zerstückeln, oder damit sonst auf eine Art willkürlich zu schalten ²⁾.

¹⁾ Siehe §. 44 sammt Randanmerkungen.

²⁾ Gesetze zur Aufrechterhaltung der unterthänigen Dotation.

Die Dotation des Unterthansstandes überhaupt ist der Begriff eines Vermögens, dessen Ertrag zur beständigen Erhaltung des Unterthansstandes bestimmt ist.

I. In Beziehung auf das Holzungsrecht.

Die Ueberkommung einigen Holzes aus den herrschaftlichen Waldungen für die Unterthanen nach dem bisherigen Gebrauche gehört zu ihrer Dotation so wie ihre Gründe (Sed. G. v. 29. Sept. 1789. Siehe den Anhang zu diesem §. 41, Nr. I.).

II. In Beziehung auf das Weiderecht (§§. 477, 499, 500 — 502. b. G. B.).

Die Verordnung v. 5. Febr. 1818, §. 10, 245, zufolge welcher vor Ertheilung der Bewilligung zur Theilung eines landtäflichen Gutes der Umstand ob die Waldungen von den zur Holzung berechtigten Gemeinden getrennt werden, gewürdigt, und in diesem Falle die Theilung nur unter der Bedingung der Intabulation solcher Holzungsrechte gestattet werden soll, gilt nach der Analogie auch von der Weide in den herrschaftlichen Waldungen oder andern Weidestrecken, in so fern diese Weide nicht als eine precäre obrigkeitliche Bewilligung, sondern als ein notwendiges Mittel zur Erhaltung des unterthänigen Wirthschaftsviehes erkannt wird (S. v. 13. Jänn. 1820; G. v. 28. Jänn. 1820, §. 4452, P. G. S. II. 23).

III. In Beziehung auf den Grundbesitz.

Die Herrschaft darf nie einen Bauerngrund an sich ziehen; dieser mag wie immer erledigt werden, so ist er ohne Erhöhung der Schuldigkeit an einen andern zu vergeben (Sed. G. v. 23. Sept. 1789, und 18. Juli 1790; Püll. S. 173 und 53).

Findet sich nicht gleich ein tauglicher Besitzer für den erledigten Grund, so hat die Gemeinde denselben gegen Entrichtung der

42. Keine Grundobrigkeit ist befugt, den Unterthan über seine Frohnschuldigkeiten wider seinen Willen noch zu anderen Arbeiten, selbst für bestimmten Lohn zu zwingen ¹⁾.

auf dem Grunde haftenden Lasten zu verwalten (Geb. G. v. 4. Nov. 1789, Pfl. G. 196).

Unterthänige Gründe sind jene, welche am 1. Nov. 1786 d. i. im Normalzeitpunkte als unterthänig bestanden haben (Geb. G. v. 10. Feb. 1789; G. v. 16. Sept. 1817, Z. 46,301; P. v. 10. Aug. 1820, Z. 23,552; G. v. 7. April 1821, Z. 13,168).

Gesetze zur Beschränkung der Gründeverfügung.

Die Rechte der Bauern auf ihre Gründe sind durch politische Verfügungen mannigfaltig beschränkt, sowohl hinsichtlich der Substanz, als in der Benützung.

a) In der Substanz.

1. Alle Gründe, die zu einem steuerbaren Hause unmittelbar gehören, und demselben im Cataster zugeschrieben erscheinen, sind von dem Hause untrennbar und untheilbar (P. v. 10. Mai 1787, Pfl. G. 107; G. v. 3. Juli 1788, Z. 19,921; G. v. 16. Dec. 1788, Z. 23,985, und v. 19. Aug. 1788; P. v. 6. Dec. 1804, Z. 52,771; G. v. 4. Jänn. 1805; G. v. 29. Aug. und 15. Juli 1806, Z. 34,961 und 29,148; P. v. 2. Dec. 1813, Z. 17,712; G. v. 24. Dec. 1813, Z. 46,460).

Sind jedoch die Bauernwirthschaften so groß, daß sie die Kräfte der unterthänigen Besitzer offenbar übersteigen, so kann das Kreisamt die Theilung gegen dem gestatten, daß die unterthänigen Schuldigkeiten nicht erhöht werden (G. v. 14. Nov. 1806, Z. 46,527, u. v. 27. März 1809, Z. 59,781; G. v. 29. Sept. 1824, Z. 55,963, P. G. G. VI. 179; P. v. 6. März 1829, Z. 2402, G. v. 13. Dec. 1829, Z. 60,099).

2. Ein Unterthan darf zur Sicherstellung eines Darlehens, das 5 fl. übersteigt, seine Ansässigkeit ohne Bewilligung der Obrigkeit nicht verpfänden (P. v. 3. April 1784, Pfl. G. 75, G. Z. 8119; G. v. 3. April 1787; P. v. 6. Dec. 1771, Pfl. G.; P. v. 1. Nov. 1781, Krop. G. 1. B. 63, G.; P. v. 13. Juli 1776, J. 8; und 26. Juli 1784, J. 3. — N. B. Diese 5 fl. sind in der Valuta der Conventionsmünze zu verstehen, laut P. v. 1. Juni 1823; G. v. 19. Juni 1835, Z. 37,379; P. G. G. XVII. 482).

3. Die Unterthanen dürfen das Zugvieh, mit welchem sie von der Herrschaft unterstützt werden, nicht veräußern. Unterthanen aber, die eigenes Zugvieh haben, müssen Erklärungsscheine zur Befugniß der Veräußerung ertheilt werden (P. v. 10. März 1774). Zum unterthänigen Wirthschaftsbetrieb erforderliches Getreide, Holz, Futter, Geräthe und Vieh darf in Executionsfällen nicht abgefordert in die Execution gezogen werden (P. v. 19. April 1826, Z. 10,933; G. v. 24. Mai 1826, Z. 27,642; P. G. G. VIII. 88).

4. Ein Vertrag, wodurch ein Unterthan die noch auf dem Felde

¹⁾ Siehe die erste Randanmerkung zum §. 1 dieses Patentes.

43. Der Unterthan, der einige Strähne über die inventarmäßige Schuldigkeit spinnet, ist daher nicht schuldig, sich

stehenden Erzeugnisse veräußert, ist nur dann gültig, wenn er schriftlich errichtet ist, auf eine in dem nämlichen Jahre, als er geschlossen wird, dem Käufer zu überlassende Getreidegattung lautet, und sowohl die verkaufte Getreidegattung als auch die Menge derselben bestimmt bezeichnet (H. v. 30. Jänn. 1807; Geb. G. v. 6. März 1807, S. 7633).

Ueberdies muß ein solcher Vertrag von der Obrigkeit bestätigt seyn, die ihre Einwilligung nur dann ertheilen soll, wenn der Unterthan die durch den Vertrag erhaltene Vorausbezahlung zur Abtragung der Steuer oder einer andern unvermeidlichen Ausgabe bedarf, und wenn dadurch das Erforderniß zu seinem Unterhalt und zur Befestigung seiner Felder nicht gefährdet wird (Obiges H.).

5. Es ist den Dominien nicht gestattet, von ihren Unterthanen über Urbatalrückstände sich Schuldbriefe ausstellen, oder auf was immer für eine Weise solche Rückstände auf die Realitäten der Unterthanen intabuliren oder pränotiren zu lassen (H. v. 15. Feb. 1821, S. 3061; G. v. 8. März 1821, S. 11,969; P. G. S. III. 47).

6. Die Obrigkeiten sind verpflichtet, ihre Unterthanen in Hinsicht des von ihnen erhaltenen Nutzungseigenthums gegen fremde Obrigkeiten zu vertreten (H. v. 16. Nov. 1804, G. v. 14. Dec. 1804, S. 49,491; und H. v. 3. Oct. 1787. Krop. XIII. 8; Allg. St. G. B. I. Th. S. 463, und II. Th. S. 415).

b) Beschränkung der Benutzung.

1. Es ist den Unterthanen nicht gestattet, ihre Aecker unbebaut zu lassen. Der vernachlässigte Feldbau zieht für das, die Aufsicht vernachlässigende Dominium eine Strafe von 10 fl. für den Krok Ausfaat nach sich, wovon die Hälfte dem Denuncianten gebührt (P. v. 5. Sept. 1785, und G. v. 4. April 1787, S. 7390; Pfl. S. 203).

2. Unter gleicher Strafe werden die sogenannten Floß, oder die Sitt, einen Theil der Aeckergründe zu drei, vier, neun und zwölf Jahren als Brache zu lassen, abgestellt (G. v. 24. März 1809, S. 9552).

3. Den Unterthanen war das Zusammensäen oder die Befestigung der Felder auf gemeinschaftlichen Gewinn oder Verlust verboten (P. v. 26. Juli 1784, S. 4); allein dieses Verbot wurde aufgehoben (H. v. 20. April 1833, S. 9257; G. v. 13. Mai 1833, S. 27,175; P. G. S. XV. 144).

Auch wurde ausdrücklich erklärt, daß so wie es bereits in den übrigen Provinzen angeordnet ist, auch in Galizien und in der Bukowina Steinbrüche aller Gattung, als: Kalk, Gyps, Marmor und andere Steine, Siegelthon und Torferde als Industrialien anzusehen, und zur Oberfläche des Erbreichs zu zählen sind, und daß sie nach dem Sinne des §. 511 des b. G. B. auch jeder Unterthan auf seinen Nutzungsgründen, wenn nicht specielle Verträge entgegenstehen, auf was immer für eine Art frei und ungehin-

mit dem ihm von der Herrschaft willkürlich gereichten Lohn zu begnügen, sondern darüber muß mit ihm ordentlich Bedingungen werden.

dert zu benützen berechtigt ist (H. v. 24. Oct. 1833, 3. 24,722; G. v. 3. Dec. 1833, 3. 71,041; P. G. S. XV. 308).

Den oben aufgezählten Beschränkungen unterliegen alle unterthänigen Grundholde, den nachfolgenden aber bloß die Besitzer uneingekaufter Gründe.

1. Sie dürfen ihre Besitzungen unter Lebenden nur mit Einwilligung der Obrigkeit veräußern (P. v. 1. Nov. 1781, und 5. April 1782; G. v. 26. Mai 1789, Pill. S. 116; H. v. 30. März 1793, S. 3. 10,010).

2. Sie dürfen über das Bauerngut von Todes wegen nicht verfügen, in jedem Falle tritt die gesetzliche Erbfolge ein (G. und H. wie oben ad 1).

Erlösung der Unterthanenrechte.

Die Rechte der Bauern auf ihre Gründe können auf alle im b. G. B. aufgezählten Arten erlöschen. Insbesondere kann das unterthänige Nutzungseigenthum auf folgende Art erlöschen:

1. Durch **Tausch**; und zwar durch Austausch unterthäniger und herrschaftlicher Grundstücke (H. v. 2. April 1787, G. 3. 8929; H. v. 29. Oct. 1812, G. 3. 42,131; H. v. 1. Aug. 1805, 3. 15,194; G. v. 22. Nov. 1805, 3. 48,023; G. v. 3. Jul. 1825, 3. 37,611; P. G. S. VIII. 140). — Siehe übrigens den Anhang zu diesem Paragraphe, Nr. II.

2. Durch **Abtretung** zum **Bergbau**e. Zur Errichtung eines neuen oder Erweiterung eines bestehenden Bergbaues müssen nach Vorschrift der Berggesetze, wenn es die Nothwendigkeit erheischt, Bauerngüter ganz oder theilweise abgetreten werden (Ged. G. v. 31. Juli 1807, 3. 31,192).

3. Durch **Abtretung** für **Salinen**. Der Inhalt des voranstehenden G. v. 31. Juli 1807 wird auch auf Ararialsalzsudwerke ausgedehnt (Hfmd. v. 29. Jänn. 1824, 3. 3757; G. v. 31. Jänn. 1827, 3. 265, P. G. S. IX. 28).

4. Durch **Waldkultur**. Der herrschaftliche Waldboden soll von den übrigen Grundstücken durchaus abgesondert seyn. Wo sich daher in Wäldern unterthänige Ansäßigkeiten befinden, sind die Besitzer zu entfernen, und die Wälder zu schließen (Ged. G. v. 27. Sept. 1786, 3. 25,717, Pill. S. 360; P. v. 22. Dec. 1785, Pill. S. 203).

5. Durch **Abstiftung** Unterthanen, gegen welche die weiter unten (P. v. 1. Sept. 1781) aufgezählten Strafen fruchtlos bleiben, können vom Kreisamte abgestiftet werden:

- a) Wegen **Verschuldung** des Bauerngutes über zwei Drittheile (H. v. 18. April und 5. Dec. 1785).
- b) Wegen **Vernachlässigung** der Ackerkultur durch drei Jahre (H. v. 30. Nov. 1766; 24. Jänn. 1767; 5. Dec. 1767, und 28. Juni 1777; citirt in Pauer II. Bd. 97 bis 100. 2. Aufl.).

44. Die sogenannten Scharwerkstage, welche zu Ver-

c) Wegen Aufwieglung der Unterthanen (P. v. 1. Sept. 1781, §§. 4 und 8).

Von der gesetzlichen Erbfolge der Unterthanen.

Sie ist von jener allen Staatsbürgern vorgezeichneten, im b. G. B. enthaltenen, nicht unterschieden. Nur in der Theilung der Erbschaft bewirkt die Anwendung der oben aufgestellten Grundsätze, daß niemand mehr als ein Bauerngut besitzen darf, und daß die Bauerngüter untheilbar sind, dann die offenbare Rücksicht, daß so viel möglich das männliche Geschlecht Bauerngüter besitze, eine Abweichung vom b. G. B. — Das Bauerngut fällt nämlich immer zu

1. dem ältesten noch lebenden Sohne, und in dessen Ermangelung
2. der ältesten noch lebenden Tochter; sodann
3. dem ältesten Enkel aus dem ältesten Sohne,
4. dem ältesten Enkel der ältesten Tochter,
5. der ältesten Enkelin aus dem ältesten Sohne,
6. der ältesten Enkelin der ältesten Tochter,
7. dem Vater,
8. dem ältesten Bruder des Verstorbenen,
9. der ältesten Schwester,
10. dem ältesten Sohne aus dem ältesten Bruder,
11. dem ältesten Sohne aus der ältesten Schwester,
12. der ältesten Tochter aus dem ältesten Bruder,
13. der ältesten Tochter aus der ältesten Schwester,
14. der Mutter (P. v. 10. Mai 1787, P. v. 10. Mai 1787, P. v. 5. Juni 1788, P. v. 17. April 1788; P. v. 10. Aug. 1792, S. 25, 262).

Jede der genannten Personen schließt alle spätern von der Erwerbung des Bauerngutes aus.

Wenn Eheleute gemeinschaftlich ein Bauerngut besitzen, und die Gattin stirbt, so tritt der Mann in den Besitz der andern Hälfte, stirbt hingegen der Mann, so muß die Gattin ihre Hälfte dem ältesten Sohne abtreten, wenn er nicht freiwillig mit der Mutter in Gemeinschaft leben will (G. v. 5. Juni und 17. April 1788, P. v. 10. Mai 1787, P. v. 17. Nov. 1784, P. v. 10. Aug. 1792, S. 25, 262).

Jeder der Nachfolger in das Bauerngut muß nebst den im b. G. B. vorgeschriebenen Eigenschaften noch insbesondere zur Führung der Wirtschaft tauglich seyn. Die diesfälligen Streitigkeiten über die Tauglichkeit entscheidet das Kreisamt. Die bloße Minderjährigkeit des Erben macht ihn zur Uebernahme der Wirtschaft — für welche der Vormund sorgt — nicht untauglich; eben so wenig als der Umstand, daß der Erbe schon ein Bauerngut besitzt (P. v. 10. Mai 1787, S. 1; G. v. 5. Juni 1788).

Der Uebernehmer des Bauerngutes muß den übrigen gesetzli-

besserung der Wege, Brücken und Dämme gewidmet sind,

den Erben den Werth der übernommenen Realität, und des dazu gehörigen fundus instructus vergüten; ist aber berechtigt, seinen Erbtheil abzugeben. Diese Auszahlung hat in billigen Fristen zu geschehen (P. v. 8. Juni 1785, Krop. S. VIII. B. 39. S.; G. v. 6. Dec. 1787, und 5. Juni 1788, Püll. S. 233 und 106; P. v. 10. Mai 1787, S. 3, und 6. Dec. 1787, S. 27, 851, Püll. S. 231; P. v. 3. Febr. 1792, S. 5924, G. v. 13. Febr. 1792, S. 3597).

Die Verlassenschaftsabhandlungen nach Unterthanen stehen den Wirthschaftsämtern zu (P. v. 17. Nov. 1784, Püll. S. Nr. 100; G. v. 17. Sept. 1789, Püll. S. Nr. 85; G. v. 28. März. 1808).

Doch müssen sie den Entwurf der Verordnungen zur Einantwortung der Verlassenschaft mit allem, was dahin gehört, dem Ortsgerichte zur Einsicht und Bestätigung vorlegen (Appell. G. v. 7. Juli 1788, G. S. 16, 769; J. P. v. 21. Aug. 1788, J. G. S. Nr. 879; G. v. 17. Sept. 1789, Püll. S. Nr. 85; G. v. 28. März. 1808). — In der Bukowina geschieht diese Vorlegung entweder an das Landrecht, oder an das Suczawer Districtsgericht, in so weit das betreffende Wirthschaftsamt im Gerichtsprengel des einen oder andern sich befindet.

Untertänige Waisensachen

werden wie die aller übrigen Stände behandelt, mit folgenden Ausnahmen:

Das dem Mündel gehörige Bauerngut soll verpachtet, und wenn dies nicht thunlich ist, jemanden so lange auf eigene Rechnung in Wirthschaft gegen die dem Mündel zu verschaffende Nahrung, Kleidung und Erziehung, bis er die Wirthschaft selbst führen kann, übergeben werden (P. v. 29. Sept. 1789, J. G. S. Nr. 1054; P. v. 10. Mai 1787, S. 2).

Der Vormund ist von der Rechnungslegung zu befreien, wenn das Einkommen des Mündels weniger als 300 fl. poln. (75 fl. rhn.) beträgt, und er kann die im b. G. B. festgesetzte Belohnung in keinem Falle ansprechen (P. v. 17. Nov. 1784 und 22. Febr. 1791, Nr. 101 und 4 der Püll. S.).

Der Stiefvater kann — wenn er eine eigene Wirthschaft hat — nicht Vormund seines Stiefkinde seyn (P. v. 16. Mai 1787, S. 10, 426, Püll. S. 107; G. v. 5. Juni 1788, Püll. S. 106, S. 5).

Die Waisensachen werden von den Wirthschaftsämtern behandelt; die Kreisämter bilden eine Art Zwischeninstanz zwischen den Wirthschaftsämtern und dem Appellationsgerichte; sie führen die Aufsicht über die Wirthschaftsämter, und zeigen deren Gebrechen dem Appellationsgerichte zur Abhilfe an (P. u. G. v. 5. April 1782; 17. Nov. 1784; 29. Aug. 1785; 10. Mai 1787; 6. Dec. 1787; 10. Juli 1789; und 11. März 1790; 18. Aug. 1791; 6. März 1795; 16. Dec. 1796; 12. Jänn. 1810; 23. Juli 1819, und 15. Febr. 1820 u.). —

dürfen in keinem Falle zu Feldarbeiten verwendet werden ¹⁾).

1) Bei Durchgehung der Verhandlungen, welche der Erlassung des Patents vom 16. Juni 1786 vorhergingen, hat die hohe Hofkanzlei die Ueberzeugung erhalten, daß bei der Abfassung des §. 44 von dem gedachten Patente, die allerhöchste Absicht dahin gegangen sei, die sogenannten Scharwerken auf gemeinnützliche Arbeiten zu beschränken.

Da hierdurch über den eigentlichen Sinn dieses Patents Abfahes jeder Zweifel behoben ist, so wird dieses in Folge der Hofkanzleidecrete vom 20. Mai und 14. October l. J. S. 15,168 und 26,194 mit dem Beisage zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

1. daß es hierdurch von dem hohen Hofkanzleidecrete vom 17. April 1806, S. 4957, welches auf der Voraussetzung beruhete, daß die Scharwerken auch zum eigenen Nutzen der Grundherrschaften gefordert werden könnten, wenn sie nicht schon in den Stockinventarien zu gemeinnützigen Anstalten bestimmt sind, gänzlich abzukommen habe.

2. Daß vom Tage der Kundmachung an, diese sogenannten Scharwerkstage zu herrschaftlichen Diensten von jenen Grundwirthten, welche ohnehin einen Natural-Frohndienst zu leisten haben, nicht mehr gefordert werden dürfen.

3. Daß vom Tage der Kundmachung an, auch die Wirksamkeit der etwa dieser Verichtigung entgegenstehenden Erkenntnisse erlösche, und

4. daß für das Vergangene weder die Gemeinden oder einzelne Wirthte eine Entschädigung für jene Scharwerken, die sie in Folge des Hofkanzleidecrets vom 17. April 1806 Nr. 4957 zum Nutzen ihrer Grundherrschaften geleistet haben, noch diese letztern einen Nachtrag der etwa rückständig gebliebenen Scharwerken zu fordern haben (S. v. 29. Oct. 1824, S. 63,408; P. G. S. VI. 330).

Die §§. 39 und 44 handeln von Gemeindefasten, zu denen jedes Mitglied der Gemeinde — mit Ausnahme des Richters und der Geschwornen — nach Verhältniß des Grundbesizes beizutragen hat.

Es dürfte nicht am unrechten Orte seyn, hier noch die übrigen Gemeindefasten zu erwähnen, und sodann die unterthänige Gemeindeverfassung überhaupt darzustellen.

Als Gemeindefasten wurden noch insbesondere durch das Gesetz erklärt:

Die zur Herstellung der Kirchen, Pfarr- und Schulbauten nothwendigen Zug- und Handlangerarbeiten (A. h. G. v. 19. Dec. 1811, geb. S. v. 17. Jan. 1812, S. 704, §. 1; — G. v. 8. Sept. 1815, S. 35,920; lit. B.; — G. v. 31. Oct. 1817, S. 57,789; — G. v. 24. Feb. 1821, S. 4779, P. G. S. III. 41; — G. v. 14. Dec. 1824, S. 69,030, P. G. S. VI. 374).

45. Hoffnechte und andere Dienstleute beiderlei Geschlechts, können von den Grundobrigkeiten nicht willkür-

Derlei Arbeiten zur Herstellung der Pferdezwinger (G. v. 14. März 1804, Z. 13,817; P. v. 13. Febr. 1833, Z. 3148; G. v. 4. März 1833, Z. 13,883, P. G. S. XV. 80).

Derlei Arbeiten zur Herstellung der Brunnen für das k. k. Militär (G. v. 27. Juni 1804, Z. 24,971; G. v. 18. Jan. 1805, Z. 1301; G. v. 8. März 1828, Z. 11,537).

Derlei Arbeiten zur Herstellung der Reitschulen für die k. k. Cavallerie (G. v. 2. Juli 1802, Z. 19,221).

Wegschaffung des Düngers aus den Cavalleriestallungen (P. v. 6. Sept. 1784; G. v. 22. Juni 1804, Z. 24,368; G. v. 23. Oct. 1824, Z. 61,639, P. G. S. VI. 289).

Die Herteilung von Pferden zur Unterrichtung der Infanteriemannschaft im Pächwesen gegen billige Bezahlung (G. v. 10. Dec. 1823, Z. 70,488, P. G. S. V. 229).

Die Vorspann, welche a) zur Beförderung des Staatsdienstes, d. i. Civil- oder Militärdienstes gewidmet ist, und wobei b) auf die Schonung der Unterthanen gedacht werden muß (Reglement v. 25. Nov. 1784).

Einst war der galizische Unterthan, zufolge P. v. 13. Juli 1787, zur Leistung von Straßenfrohn verpflichtet, allein die Straßenfrohne zum Bau von Arterialstraßen wurde durch P. v. 27. Juli 1824, Z. 1862 (G. v. 27. Aug. 1824, Z. 50,037, P. G. S. VI. 158) aufgehoben.

So wie auf den Unterthanen die besondern erwähnten Verpflichtungen lasten, eben so genießen sie besondere Begünstigungen, welche hier aufzuführen der schicksalste Ort seyn dürfte, und zwar:

1. Die galizischen Bauersfuhrer zahlen nur die Hälfte der tarifmäßigen Ausmaß an Weg-, Brückenmuth- und Ueberfuhrgebühr (Hofkmd. v. 7. Aug. 1830, Z. 28,834; G. v. 20. Aug. 1830, Z. 50,850, P. G. S. XII. 362) und zwar ohne Unterschied, ob sie eigene oder fremde Gegenstände verführen (Hofkmd. v. 28. Sept. 1830, Z. 35,205).

2. Die Unterthanen werden von der Stämpelstrafe losgezählt, wenn sowohl gelegentlich periodischer Nachforschungen, als auf Anzeigen bei den Gerichtsstellen und Magistraten zc. classenwidrig oder bloß durch Indorsirung gestämpelte Urkunden vorgefunden werden; auch wird ihnen bei der Nachstämpelung der unclassenmäßige und indorsirte Stämpel eingerechnet (Hofkmd. v. 15. Mai 1832, Z. 19,534; G. v. 30. Juni 1832, Z. 33,972, P. G. S. XIV. 188; — G. St. G. S. 475).

— Sie sind stämpelfrei bei Schätzungen in allen Fällen des Hofkmd. v. 20. Oct. 1831, Z. 37,331. — In wie fern sie noch außerdem von Taxen, Porto und Stämpel befreit sind, siehe P. v. 1. Sept. 1781, S. 32, Randanmerkung.

3. Die Unterthanen sind zu Geldbelohnungen für bedeutende Obstbaumzucht berufen (G. v. 19. Mai 1829,

lich besoldet, oder gar aus Frohn gegen alleinige Kost zu dienen gezwungen werden.

3. 29, 186; P. G. S. XI. 146; und lithographirte, gleichzeitige Verordnung an die Kreisämter).

4. Die Unterthanen concurriren um Pferdebezüchtprämien (H. v. 5. März 1829, S. 4828; G. v. 5. Mai 1829, S. 19,526, P. G. S. XI. 184).

5. Die Unterthanen haben Anspruch auf Hornviehzuchtpremien (G. v. 24. März 1809, S. 9552).

6. Für syphilitische, kranke, mittellose Unterthanen bestreitet der Staatsschatz nebst den Heilkosten auch die Kost, Wohnung und Beheizung zu zwei Dritttheilen, und die Grundobrigkeit zu einem Dritttheil (G. v. 24. Nov. 1809, S. 31,621).

7. Der Staatsschatz ertheilt den Unterthanen im Nothstande Vorschüsse, wenn ihnen auch von ihren Obrigkeiten die gesetzliche Hilfe nicht geleistet werden kann (G. v. 25. Febr. 1831, S. 11,859, P. G. S. XIII. 62).

8. Begünstigung der jüdischen Ackerleute (s. der Gutsunterthan, Eintheilung der Unterthanen).

9. Vertretung durch die Kammerprocuratur in Rechtsstreiten wider die Herrschaft (s. Verfahren, P. v. 1. Sept. 1781, S. 82).

10. Begünstigung der bukowiner Unterthanen in der Benützung der im Gemeindebezirke befindlichen Salzquellen (H. v. 1. Febr. 1803, geb. G. v. 4. März 1803, S. 3).

Von der unterthänigen Gemeindeverfassung.

Dorfrichter und Geschworne.

In jedem Dorfe sollen zur Besorgung der currenten Geschäfte der Gemeinde ein Richter, dann wenigstens zwei, höchstens aber zwölf Geschworne bestehen. Die Gemeinde schlägt zur Dorfrichterstelle Individuen vor, aus welchen die Obrigkeit eines wählt. Die Geschwornen wählt die Gemeinde selbst. Nach drei Jahren wird eine neue Wahl vorgenommen (P. v. 10. April 1784, P. G. S. 76; P. v. 15. Febr. 1782; H. v. 20. Jan. 1785). Die Erwählten sind von der Obrigkeit in Eid und Pflicht zu nehmen. Der Dorfrichter hat die Verpflichtung, den Amtstagen beim Dominio beizuwohnen, die Unterthanen in ihren Streitigkeiten untereinander auszugleichen, die Kreisämtern an die Gemeinde gerichteten Verordnungen in Empfang zu nehmen und kund zu machen, die Gemeindefasten auf die einzelnen Unterthanen zu vertheilen, und das Gemeindevermögen zu verwalten; dafür genießt er die Befreiung von 12 Robotstagen jährlich. Die Geschwornen haben den Richter in seiner Amtshandlung zu unterstützen (P. v. 24. Juni, 10. April, 23. Sept. 1784, P. G. S. 124, 76, 300; H. v. 17. Aug. und 5. April 1793).

Doch dürfen sich Dorfrichter und Geschworne kein Strafrecht anmaßen über Handlungen, welche sie für strafwürdig halten,

Vergleichen Dienstvolk ist, wie anderes, mit einem billigen Lohne und hinlänglicher Kost zu versorgen.

sondern haben den Vorfall dem Dominio anzuzeigen (H. v. 30. Nov. 1831, Z. 26,249; G. v. 11. Jan. 1832, Z. 71,172, p. G. S. XIII. 6).

Geldsammlungen.

Geldsammlungen zur Bestreitung der Bedürfnisse der Gemeinde sind nur mit Bewilligung der Obrigkeit, wenn aber diese Geldsammlungen zur Durchführung eines Streites mit der Obrigkeit bestimmt sind, nur mit Bewilligung des Kreisamtes vorzunehmen (Geb. G. v. 17. Juni 1786, Z. 2424; republicirt am 13. Sept. 1793, Z. 24,241).

Gemeindevermögen.

Hinsichtlich des Gemeindevermögens wurde zur Regel gemacht, daß es ohne Bewilligung des Kreisamtes weder veräußert noch verpfändet werden könne (P. v. 13. Juli 1776; G. v. 3. April 1787).

Insbefondere wurde den Kreisämtern die Bestätigung der Vergleiche, welche in Absicht auf das, unterthänigen Gemeinden und schugunterthänigen Orten gehörige Vermögen mit andern Parteien geschlossen werden, nach Einvernehmung des Fiscalamtes bis auf den Betrag von 500 fl. überlassen (H. v. 6. März 1829, Z. 2402; G. v. 13. Oct. 1829, Z. 60,099).

a) **Gemeindeobligationen.** Insbefondere ist zur Veräußerung der Gemeindeobligationen die Einwilligung der Landesstelle erforderlich, welche auf der Staatsschuldschreibung selbst bemerkbar zu machen ist (H. v. 14. Dec. 1793, 19. Jan. 1794, 3. Mai 1798, 27. Aug. 1804 und 30. Oct. 1806; G. v. 8. Jan. 1802, Z. 1471; G. v. 8. Jul. 1808, Z. 29,753; G. v. 26. Mai 1808, Z. 14,703). — Interessenquittungen über Gemeindeobligationen müssen mit dem Gemeindefiegel versehen seyn (H. v. 19. Nov. 1825, Z. 59,835; P. G. S. VII. 334). — Zinsen von den auf Unterthanen lautenden Staatsobligationen sind von den Dominien oder den Dominicalrepräsentanten gegen certificirte Quittungen der Kreisämter zu erheben (H. v. 7. Mai 1834, Z. 11,586; G. v. 2. Juni 1834, Z. 31,140; P. G. S. XVI. 296).

b) **Gemeindespeicher.** Zu dem Gemeindevermögen gehören auch die Gemeindespeicher, die besonders auf Staatsgütern aus den freiwilligen Beiträgen der Bauern gestiftet, und von der Staatsverwaltung dadurch begünstigt wurden, daß das zur Errichtung der Gebäude notwendige Holzmateriale unentgeltlich aus den Cameralwaldungen angewiesen wurde.

Diese Gemeindespeicher haben die Bestimmung, die nothleidenden Bauern mit dem zur Aussaat und Verbrodung nöthigen Getreide zu unterstützen, und die Herrschaften der ihnen obliegenden Verpflichtung ohne Nachtheil der Unterthanen zu entledigen.

Die Darlehenswerber heilen das empfangene Getreide nach der nächsten Ernte mit einer Aufgabe von zwei Garnez für einen Korz zurück. Die Aufsicht über den Getreidespeicher führt ein obrigkeitlicher Beamter, der darüber jährlich Rechnung legt, die

46. Alle in den echten Grundinventarien oder den neu zu errichtenden Urbaren nicht ausdrücklich enthaltenen Naturalabgaben, oder was immer für anderen Anlagen sind für allezeit gänzlich aufgehoben.

47. Handwerks = Arbeiten können von den auf herrschaftlichem Grunde und Boden befindlichen Handwerkern niemals auf Abschlag der Frohnschuldigkeit gefordert, sondern müssen allezeit bezahlt werden ¹⁾.

48. Zu Verschiffung obrigkeitlichen Getreides nach Danzig soll keine Grundherrschaft ihre Unterthanen zwingen, sondern hierzu allezeit freiwillig Arbeitende unter den bestehenden Vorschriften nehmen.

49. Zugleich wird der an einigen Orten wahrgenommene Unfug allgemein untersagt, daß nämlich jeder Hauswirth von einem Grunde, wegen welchem er einen Tag frohnet, zu Bedeckung des nach Danzig abgehenden Getreides zwei Strohecken von seinem eigenen Stroh unentgeltlich verfertigen, oder, daß der Unterthan zur Bindung herrschaftlichen Getreides sein eigenes Stroh hergeben muß.

50. Alle unter mancherlei Gestalten bis jetzt von den Unterthanen geforderten Schiffdienste, z. B. daß sie die herrschaft-

von der Buchhaltung censurirt wird (P. v. 14. März 1787, P. II. S. 39).

Die Gemeindefchüttböden sollen nach Weisung v. 1. Juni 1784, §. 2 von Stein, sieben Schuhe hoch, an einem trockenen Ort aufgeführt, die breite Seite nicht dem Nordwestwind ausgesetzt, und darin die Getreidevorräthe aufbewahrt werden (P. v. 30. Mai 1786).

Die Unterthanen der Cameralherrschaften sowohl als der Privatdominien sollen zur Errichtung der Gemeindepescher mit Hand = und Zugrobot das Ihrige beitragen (P. v. 24. März 1788).

Noch ist zum Behufe der Errichtung von Gemeindepeschern kein Zwang anzuwenden, sondern diese Errichtung dem freien Uebereinkommen der Obrigkeiten und Gemeinden zu überlassen (A. h. E. v. 23. und 24. Jul. 1821; P. v. 23. Aug. 1821, S. 24, 097).

¹⁾ Der bisher übliche Handwerkszins von den Professionisten, sie mögen auf eigenen oder obrigkeitlichen Gründen Häuser haben oder nicht, soll an allen Orten allgemein aufgehoben seyn. Da jedoch diese Enthebung nur die persönliche Gewerbsausübung zum Gegenstande hat, so muß von denjenigen Professionisten, welche auf obrigkeitlichen Gründen Häuser haben, der bisher üblich gewesene Hauszins, und von Grundstücken, welche sie besonders inne haben, die inventarmäßige Schuldbigkeit mit Ausnahme derjenigen, die bereits gesetzmäßig verboten ist, verrichtet werden (P. v. 25. Aug. 1785; P. II. S. Nr. LXXXVIII, 151).

lichen Schiffe unentgeltlich beladen, dabei Wache halten, die Schiffe zur Ausbesserung aus dem Wasser ziehen und wieder einsenken, Segelbäume und Taue machen, die alten Stricke oder Tauen zupfen, für die Schiffleute dreschen und Graupen machen, und für einen geringen Lohn, oder gar nur für bloße Kost auf den Schiffen rudern müssen, werden überall und gänzlich verboten ¹⁾.

51. Die herrschaftlichen Teiche auszufischen, den Schlamm auszuführen, und sie sodann wieder mit Brut zu besetzen, in die obrigkeitlichen Mühlen, Bier-, Bräu- und Branntweinhäuser unentgeltlich Hilfsknechte, oder in den herrschaftlichen Hof zur Bewachung der Stüttereier, des weidenden Viehes, der Feldfrüchte und Wiesen, der Baumaterialien und dergleichen Wächter zu stellen, ist kein Unterthan, ohne daß ihm die Bezahlung ordentlich bedungen, oder diese Dienste von der ordentlichen Robot abgeschlagen werden, verbunden ²⁾.

52. Weiters sind die Unterthanen nicht verpflichtet, außer der Robot etwa noch herrschaftliche Wiesen unentgeltlich zu mähen, Heu umzuwenden und aufzuschobern, Kraut und Tabak zu pflanzen, zu begießen, zu jeten, einzusammeln und zu schneiden, oder ihre eigenen Pflanzen zur Anbauung des herrschaftlichen Krautes oder Tabakes herzugeben ³⁾.

53. Sie können auch nicht verhalten werden, Flachß oder Hanf unentgeltlich auszureißen, zu weichen, zu rösten und zu hecheln, für die herrschaftlichen Hofpferde Häckerling zu schneiden, Graupen, Hirse und Heidegrüße zu stampfen und zu säubern, Leinöl zu pressen, die herrschaftlichen Felder mit Gräben zu umfassen und einzuzäunen ⁴⁾.

54. Das von den Grundobrigkeiten bisher als ein Nebenfrohndienst geforderte unentgeltliche Herbeiführen und Spalten des sogenannten Feiertagsholzes hat für die Zukunft aufzuhören ⁵⁾.

55. Bei Ausführung des Düngers darf zur Zerstreung desselben kein besonderer Frohndienst gefordert, der Unterthan kann auch zu Hergebung seines eigenen Düngers, und zur Führung des herrschaftlichen außer der Frohn nicht verhalten werden ⁶⁾.

¹⁾ Siehe die erste Randanmerkung zum §. 1 dieses Patentes.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Ebenda.

56. Die Unterthanen sind nicht verbunden, neben der ihnen obliegenden gewöhnlichen Zug- und Fußfrohn, noch das herrschaftliche Getreide unentgeltlich auszusäen ¹⁾.

57. Die Unterthanen dürfen nicht gehalten werden, um die herrschaftlichen Gärten unentgeltlich Gräben zu ziehen, sondern diese Arbeit muß ihnen von der ordinären Frohn abgeschrieben werden ²⁾.

58. Alle von den Grundobrigkeiten unter dem Namen Zoll-, Zapfengeld oder was immer für einer andern Benennung auf den Weinhandel geschlagenen Auflagen, weiters die von einigen Herrschaften angemachte ausschließende Verlegung der Weine werden allgemein aufgehoben. Bei ihren eigenen Wirths- und Schankhäusern aber bleibt den Domänen die Freiheit, nach Wohlgefallen zu schalten, und zu contrahiren unbenommen.

59. Der unter dem Namen Komorne bestehende Wohnungszins, welchen verschiedene Grundobrigkeiten von den bei ihren Eltern wohnenden Bauernkindern, oder auch von alten bei ihren Söhnen nach übergebenen Erbgründe wohnenden Eltern unter dem Vorwande zu fordern, daß die Inleute das herrschaftliche Klaubholz sammeln dürfen, wird verboten.

60. In einigen Gegenden besteht die Gewohnheit, vermöge welcher der Verkauf des Anschlitts, des Wagenschmiers und der Bauernbundschuhe nur einem einzigen gegen einen gewissen Bestandzins gestattet wird, und die Fleischer gezwungen sind, das Anschlitt an den Aрендator allein und ausschlußweise zu verkaufen. Diese für den Unterthan und den gemeinschaftlichen Gewerbstrieb äußerst bedrückenden Monopolen werden vollkommen aufgehoben; und soll nicht nur in Ansehung dieser Gattung von Feilschaften, sondern überhaupt in Ansehen aller Naturalien, als: Getreide, Honig, Wachs, Schmalz, Flachs, Hanf, der freie Kauf und Verkauf uneingeschränkt Statt haben, auch kein Unterthan unter was immer für einem Vorwande gezwungen werden können, von seinen Waaren oder Naturalien wider seinen freien Willen etwas an seinen Grundherrn oder Aрендator zu verkaufen.

61. Bei Abführung des Zinsgetreides kann von den Unterthanen an dem sogenannten Staub- oder Maßgelde nichts gefordert werden ³⁾.

¹⁾ Siehe die erste Randanmerkung zum § 1 dieses Patentes.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Der Körner meist Haferszins (Haferschüttung oder Zinshafer) ist beinahe durchgehends eingeführt, und wird inventarmäßig ein-

62. Die Abnahme des herrschaftlichen Obst- und Tabakzehends, wie auch die bestandene Gewohnheit, daß der Unterthan seinen gepflanzten Tabak abwägen lassen, und dafür das Waggeld bezahlen mußte, wird allgemein abgeschafft.

63. Die bei verschiedenen Dominien unter der Benennung Targowe bestehende, äußerst unbillige Abgabe, vermöge welcher von jedem in die Stadt zum Verkauf geführten Wagen mit Obst: oder anderen Schwaaaren, von Häckseling, ja sogar auch von Gläsern, Geschirren u. dgl. nicht nur ein gewisser Theil in den herrschaftlichen Hof gebracht, sondern auch von dem Aрендator für den Verkauf ein bestimm-

gehoben. Er rührt von den ältesten Zeiten her, und daher sind die meisten Streitigkeiten nicht so wegen der Schuldigkeit selbst, als wegen des Maßes. Es bestand nämlich früherhin ein anderes Körnermaß in dem Gebirge, ein anderes in den Flachgegenden; jede Woiwodschast, und fast jeder Bezirk hatten darin einen auffallenden Unterschied. Mit Patent vom 1. December 1772 wurde zwar das Lemberger Maß und Gewicht für allgemein eingeführt. Das Verhältniß des sonst üblichen Maßes zu dem Lemberger ward jedoch bis jetzt nicht ausgemittelt; das Gesetz ist daher nur für die Zukunft, aber nicht für das Vergangene ausführbar; wenn die alten Inventarien bei der Verhandlung einer Unterthanenbeschwerde zur Grundlage genommen werden sollen, wo das frühere, von dem Lemberger abweichende Maß ausgedrückt erscheint, dann müssen die einzelnen Streitfälle bloß nach genauen Localserhebungen ausgetragen werden. — Unter der vormaligen Regierung ist zwar durch die Constitution vom J. 1764. Vol. VII. pag. 330 das Warschauer Maß, den Kopek zu 32 Garnek gerechnet, für das gesetzliche erklärt, zugleich aber auch ausdrücklich festgesetzt worden, daß die Abgaben an die Geistlichkeit, und jene der Unterthanen an ihre Herrschaften, welche bis dahin nach einem alten und andern Maße geleistet wurden, auf das Warschauer Maß reducirt, und nach dem Verhältnisse desselben weiter geleistet werden sollen. Durch dieses Gesetz sind daher die auf Verträge oder auf das Herkommen gegründeten Abgaben nach einem größern Maßstabe nicht abgeschafft, sondern denselben nur eine bestimmte Richtung gegeben worden. Die unter der österreichischen Regierung erlassenen Verordnungen haben auch an den Privatrechten nichts geändert, sondern das bezogene Gesetz vom J. 1764 nur erneuert, um im Handel und Verkehr das so nothwendige gleichförmige Maß einzuführen (S. v. 17. Febr. 1818, S. 5634; S. v. 15. Jänn. 1825, S. 33, 112, S. v. 7. Febr. 1825, S. 5252). Daß das Maß eines alten Kopek in einigen Gegenden dieses Landes in 43 Garnek bestand, dieß beweisen die Lustrationen der k. Güter; ja selbst mehrere Privatgüter befinden sich in dem Bezuge eines gleichen Körnermaßes (Aus der oben bezogenen systematischen Darstellung).

ter Gelbbetrag bezahlet werden muß, wird durchgehends im ganzen Lande abgestellt.

64. Daß noch an mehreren Orten bestehende Solowe, oder der herrschaftliche Salzzins, der ohnehin bei dem freierklärten Salzhandel vermöge §. 1 des Patenten vom 8. März 1784 nicht gefordert werden kann, die bereits abgestellten unentgeltlichen Hilfstage, die sogenannten Gratis-Sommer-Qualty, Floß und Powabitage werden hiermit nochmals nachdrucksamst verboten.

65. Daß dort und da bestehende Elektionale, oder das Accidenz für die Wahl der Dorfrichter und Geschwornen, die Feiertagsgelder, die als ein Geschenk für die Beamten erfunden worden, die Haidukengelder, so zur Unterhaltung der Schloßwache und zur Bedienung der Beamten gewidmet sind, und Hybernengelder, wovon zu Zeiten des republikanischen Besizes die Krontruppen unterhalten wurden, diese Abgaben sämtlich werden hiermit allgemein verboten ¹⁾.

66. Von den Unterthanen darf unter dem Vorwande, ihre Entweichung zu hindern, kein baares Geld oder Pfand, noch sonst eine Real- oder Personal-Bürgschaft abgefordert werden, und wo dieses bis jetzt geschehen, soll das erlegte Geld sammt den davon gebührenden Interessen sogleich dem Eigenthümer wieder zurückgestellt, und jede sonst geleistete Bürgschaft aufgehoben werden.

67. Der besondere Geflügelzins, welcher von den Unterthanen an einigen Orten für den Genuß der herrschaftlichen Hutweiden entrichtet zu werden pflegt, der Federzehend, und die Abrüpfung der den Unterthanen gehörigen Gänse wird aufgehoben ²⁾.

¹⁾ Die Haserabgabe an den Dekonom, das Feiertagschwein, der Beitrag für Unterhaltung der herrschaftlichen Kosaken, der Beitrag zur Unterhaltung eines Struschen, das Feiertagsholz, die Lieferung der Schwämme, Rüsse und des Obstes, und der Beitrag für die herrschaftlichen Emolaken sind auf den Cameralgütern abgestellt (S. v. 26. April 1784).

²⁾ Aus dem Circular vom 17. Jänn. 1784, S. 3. 567 geht hervor, daß bei der Erlassung desselben die Absicht keineswegs dahin gegangen war, den Genuß der herrschaftlichen Hutweiden für die Unterthanen unbedingt für unentgeltlich zu erklären, sondern nur die Entziehung dieses Genusses, und die Auflegung eines Entgeltes dort, wo ihn vorher die Unterthanen unentgeltlich hatten zu verbieten.

Die im §. 67 des Patenten vom 16. Juni 1786 enthaltene Aufhebung des besonderen Geflügelzinses für den Genuß der herr-

68. Den Obrigkeiten wird ferner nicht mehr gestattet, an christlichen Kirchweihen, oder jüdischen Feiertagen den allgemeinen Ausschank zu verbieten; und denselben einem einzigen Schänker einzuräumen, welcher bei dieser Gelegenheit die Preise zu erhöhen, oder der Gemeinde eine gewisse Menge des Getränkes aufzubringen sich berechtigt hielt ¹⁾.

69. Die Unterthanen können zur Zeit der Kirchenweihe nicht, wie es bisher in einigen Gegenden geschehen, mit zehn und mehreren Quart Branntwein belegen, und zur Zahlung eines polnischen Gulden verhalten, oder gar für den abgegangenen Aрендator die Tranksteuer zu entrichten gezwungen werden.

70. Die hin und wieder unter der Benennung Kuniga für Heirathscensse übliche, und in einem Marderbalg bestehende Entrichtung, welchen die Braut entweder in Ma-

schafftlichen Gutweiden kann daher auch nur in dem Sinne des Circulars vom 15. Jänner 1784, d. i. dahin verstanden werden, daß ein solcher Zins (so wie überhaupt jedes andere Entgelt) dort als ungebührlich abzustellen sey, wo vorhin der Genuß unentgeltlich bestand (P. v. 21. April 1825, S. 11,716; G. v. 17. Mai 1825, S. 25,261, P. G. S. VII. 109).

- ¹⁾ Das Propinationsrecht ist das ausschließende Recht, die landesüblichen geistigen Getränke (d. i. Bier, Branntwein und Meth) zu erzeugen, oder auszuschänken; daher auch die Erzeugung und den Ausschank einzeln oder zusammen in einem gewissen Bezirke auf eigene Rechnung zu verpachten.

Seit undenklichen Zeiten übten die Grundherrschaften in Polen dieses Recht aus, und sind auch dabei nach der Besignahme Galiziens belassen worden, wie es aus dem P. v. 19. Aug. 1775 deutlich zu sehen ist, indem es am Schlusse heißt, daß durch die Belegung der Getränke mit der Tranksteuer, »weber deren Erzeugung erschwert, noch auch sonst den Grundobrigkeiten und Herrschaften hierwegen an ihren Dominicaleinkünften das Mindeste entzogen wird.«⁹

Mehrere Grundherrschaften haben sich jedoch des Propinationsrechtes, theilweise oder im Ganzen zu Gunsten ihrer Unterthanen (was vorzüglich bei Gründung oder Emporhebung von Städten und Märkten zum Behufe deren besserer Dotirung zu geschehen pflegte) begeben, und hierüber sogenannte Privilegien (Handfesten) ertheilt; die übrigen haben sich aber dieses Recht vorbehalten, und von diesen letzteren ist hier die Rede.

Die herrschaftliche Propination erstreckt sich, wie gesagt, bloß auf Bier, Branntwein und Meth jeder Gattung; der Wein ist aber davon ausgeschlossen (P. v. 3. Juni 1819, S. 16,781, G. v. 28. Juni 1819, S. 30,325, P. G. S. I. 177).

tur abführen, oder mit Geld bezahlen mußte, hat aufzuhören¹⁾.

71. Alle Forderungen der auf Execution ausgeschickten herrschaftlichen Leute, wie auch der herrschaftlichen Diener, Attamans, Hoffknechte und Kosaken, welche bisher an verschiedenen Orten von den Unterthanen mit Brot, Käse, Butter, Bier, Branntwein, Milch, Hühnern u. dgl. verköstet, und ihre Pferde mit Futter besorgt werden mußten, sind für die Zukunft auf das strengste verboten.

72. Der in den kleinen Städten bestehende Unfug, daß die herrschaftlichen Wirthschaftsbeamten auf Kosten der Proceßführenden ganze Tage hindurch trinken, wird andurch allgemein verboten.

73. Auch sind die Unterthanen nicht schuldig, das Gefolge ihrer auf den Gütern ankommenden Obrigkeiten mit Getränke, noch die mitgebrachten Pferde mit Futter zu versehen.

1) Jeder Unterthan ist bloß gegen vorherige Anzeige und unentgeltlich zu erhaltenden Meldezettel sich zu verehelichen berechtigt (P. v. 5. April 1782, §. 1).

Diese Heirathslicenzen oder Meldezettel sind stämpelfrei (P. v. 5. Oct. 1802, §. 9, aa), Hflmrb. v. 25. Nov. 1824, §. 34, 589; G. v. 17. Jan. 1825, §. 71, 982; P. G. S. VII. 2). In Fällen aber, wo, wie z. B. bei Minderjährigen die Nachweisung der Verehelichungsbewilligung durch andere zunächst den eigenen Vortheil der Parteien beziehende gesetzliche Rücksichten geboten wird, müssen derlei Heirathslicenzen mit dem für die persönliche Eigenschaft desjenigen, zu dessen Gunsten die Ausstellung erfolgt, vorgeschriebenen Stempel versehen seyn (Hflmrb. v. 31. März 1825, §. 11, 994; G. v. 7. Mai 1825, §. 22, 171; P. G. S. VII. 105).

Die Grundobrigkeit kann auch den minderjährigen Unterthanen die mit §. 49 des b. G. B. bedungene Einwilligung zur Schließung der Ehe ertheilen (G. v. 4. März 1815, §. 4164).

Die Unterthanen sollen nur Vormittags zur Trauung zugelassen, und der dawider handelnde Pfarrer mit einer Geldstrafe von 12 fl. zur Armencaße belegt werden, welche Strafe sich auch dahin erstreckt, wenn der Pfarrer Brautleute zusammen gäbe, die schon in der Frühe betrunken wären (P. v. 28. Sept. 1784).

Die Neuvermählten sollen im Jahre ihrer Trauung einige Obstbäume längs ihren Häusern pflanzen; die Auswahl der Obstbaumgattungen wird jedoch ihrer Willkür überlassen (G. v. 7. April 1809).

Siehe das H. v. 21. März 1805 in der Hauptabtheilung: der Gutsunterthan; Unterabtheilung: Begriff eines Gutsunterthans.

74. Der Grundherr ist verbunden, die inventarmäßigen Zinsen in jeder gangbaren Münze von den Unterthanen anzunehmen, und können dieselben keinesweges zur Abführung einer gewissen bestimmten Münzgattung gezwungen werden ¹⁾.

75. Da die dem Unterthan über seine verrichtete Schuldigkeit von der Obrigkeit gegebenen Quittungen, wenn sie nicht bestimmt genug sind, zu Bevortheilung desselben Anlaß geben, so soll indessen, und bis zur Einführung ordentlicher Gabenbücher in solchen Quittungen jedesmal deutlich angemerkt werden, wann und worauf der Unterthan etwas, oder alles bezahlt habe.

Diese Quittungen aber müssen unentgeltlich gegeben werden, wodurch die sogenannten Groszowe überall aufhören.

76. Da der Behend seiner Bestimmung nach nur in Natur gefordert werden kann, so darf keine Obrigkeit den Unterthan zur Einlösung (Relution) desselben im Gelde wider seinen freien Willen anhalten, eben so wenig ist sie befugt, zu ihrem Behend das Beste auszuwählen, sondern derselbe muß von der Frucht, wie sie auf dem Felde beisammenliegt, ohne Auswahl genommen und abgeführt werden ²⁾.

¹⁾ Nachdem Se. Majestät zu verordnen befunden haben, daß die Geldgiebigkeiten der Unterthanen an ihre Obrigkeiten als stäte und veränderliche Zinse, Relutionen u. s. w., gleich anderen verträgsmäßigen Zahlungen nach der Vorschrift des Finanzpatentes vom 20. Febr. 1811 zu behandeln sind, so wird diese allerhöchste Anordnung, mit Beziehung auf die §§. 12, 13, 14, 15 und 17, wie auch auf die §§. 9 und 23 des erwähnten Patentes, und nebst dem Beisage bekannt gemacht, daß auch die Geldzahlungen der Obrigkeiten an ihre Unterthanen nach diesen Patentsabsätzen behandelt werden müssen (C. v. 19 März 1811. Z. 10,399; Geb. — Republicirt durch den Landes-Präsidial-Erlaß vom 10. April 1821, Z. 2299).

²⁾ Der obrigkeitliche Behent wird in dieser Provinz nur sehr selten von den Feldfrüchten, häufiger aber von dem Viehe und den Viehen entrichtet. Im ersten Falle kommen die für den geistlichen Behent bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Einsammlung des Behents in Anwendung.

P. v. 25. Jan. 1787.

§. 1. Wenn auf einem Felde die Frucht in Mandeln aufgerichtet ist, hat der Behenthold dem Behentherrn davon die Anzeige zu machen.

§. 2. Nach dieser Anzeige hat der Behentherr den Behent binnen 24 Stunden auszustrecken.

§. 3. Sollte ein Behentherr die Ausstreckung über diese Zeit verschieben, so ist der Behenthold befugt, den Behent vom Richter und Geschwornen ausstrecken zu lassen, und das Getreide mit Zurücklassung des Behents wegzuführen.

77. Das Feinwandbleichen wird jedem Unterthan auf seinem Grunde frei gestattet, ohne daß dafür von wem immer etwas gefordert werden darf.

78. Das Verbot, welches den Insassen bei einigen Dominien untersagt, für ihr eigenes Hausbedürfniß zu schlachten, wird allgemein aufgehoben.

79. Den Unterthanen darf keineswegs ausgemustertes Vieh zum Schlachten aufgedrungen, oder denselben aufgebürdet werden, das Fleisch von solchem Vieh Pfund- oder Stückweise gegen Bezahlung annehmen zu müssen.

80. Den Unterthanen können überhaupt keine Naturalien oder Victualien, besonders aber keine verdorbenen zum Kaufe oder Verkaufe, auch kein verdorbener Branntwein oder sonstiges Getränk, weder Faß- noch Maßweise zum Ausschanke oder Verkaufe aufgedrungen werden: wird ihnen saures Bier oder verdorbener Branntwein zum Ausschanke übergeben, so haben sie dafür weder gut zu stehen, und können nicht verhalten werden, dafür außer dem schuldigen Frohndienst leere Fässer zu führen.

81. Wenn die Obrigkeit den Unterthanen Flachs und Hanf gegen Bezahlung zum Spinnen übergibt, so soll, damit bei Abführung des Garnes in Ansehung des Gewichtes keine Verkürzung geschehen möge, der Flachs und Hanf allezeit in Gegenwart der Geschwornen abgewogen, mit dem

J. 4. Um aber bei dieser Begünstigung der Zehenthölde auch den Zehentherrn gegen Uebervorthellung zu schützen, wird demselben das Recht zugestanden, die Abzählung des Zehents auf jedem Felde bei was immer für einem Wandel anzufangen.

J. 5. Durch dieses Gesetz werden also alle bisher bestandenen Gewohnheiten oder Verordnungen in Ansehung der Zeit, binnen welcher der Zehent einzuhoben, üblich oder vorgeschrieben war, aufgehoben.

Bienenzehent in natura wurde auf allen Staatsgütern gegen eine Abgabe pr. 3. fr. vom Stoeck abgeschafft (H. v. 8. Dec. 1785; G. 3. 32,622).

Hopfenzehent in natura kann auf jenen Gütern, wo der Hopfen wirklich gebaut wird, und die Dominien das Recht, ihn zu beziehen, durch Stockinventarien, Urbarien und Exstruktionen, dann durch einen langjährigen nie gestörten Besiß ausweisen können, noch ferner abgenommen werden; dagegen ist die Hopfenzehent-Relution in Geld da, wo in natura kein Hopfen gebaut wird, allgemein abzustellen (H. v. 10. Oct. 1811; G. v. 1. Nov. 1811, 3. 46,482).

Gespinnste eine Probe gemacht, und nach dieser Probe die Abführung bestimmt werden ¹⁾).

82. Kein Jude kann zur Annahme irgend einer Arrendab oder Bestandes genöthiget werden ²⁾).

83. Bei Injurienprozessen, wie auch bei Verwundungs- und Unzuchtsfällen sind die Unterthanen keineswegs im Gelde zu strafen, indem die Geldstrafen in Ansehung der Unterthanen ohnehin allgemein untersagt sind.

84. Um also diese und alle derlei gesetzwidrigen Unterthansbedrückungen desto wirksamer abzuhalten, werden die übertretenden Güterbesitzer und Obrigkeiten jedesmal zum doppelten, nach Umständen auch zum dreifachen Ersatze des widerrechtlich Erpreßten ohne Nachsicht verhalten werden.

¹⁾ Jeder Unterthan, der eine Handmühle hat, und sie nicht bloß zum Vermahlen des eigenen, sondern auch fremden Getreides verwendet, soll, falls die herrschaftliche Mühle nicht eine Meile weit entfernt ist, der Obrigkeit jährlich einen polnischen Gulden, oder 15 kr. zahlen (P. v. 9. Sept. 1784).

Es ist 1. die Hopfenabgabe dort wo sie noch besteht, und überhaupt allgemein abzuschaffen, nachdem die Einsammlung dieses Products mit keiner Dominicalabgabe belastet werden kann; und eben so ist 2. die Kimmelentrichtung überall einzustellen, da dieses Gewächs schon bei den unterthänigen Wiesen als dem Fehzungsgrund verzinst wird (G. v. 28. März 1788, Z. 6890).

(N. B. Wegen Hopfenzehent siehe die Randanmerkung zum §. 76 dieses Patentes.)

Ferner gehören unter die Prohibita generalia:

Powoz oder Podoroszczyzna (P. v. 26. April 1789).

Expenszczyzna oder Judicaturzins (Ebenda).

Das Mortuar oder Sterbtargel (G. v. 31. Dec. 1784).

Das grundherrliche Abfahrtgeld (P. v. 14. Dec. 1785, u. P. v. 7. Jul. 1808, §. 1).

Das obrigkeitliche Heimfälligkeitsrecht (P. v. 28. Sept. 1789, und P. v. 24. Juni 1790; geb. G. v. 15. Juli 1790, Z. 16,184).

²⁾ Doch alle jene Wirthe, welche obrigkeitliche Schankhäuser in Bestand haben, und sich ausdrücklich durch ein contractmäßiges oder sonst verabredetes freiwilliges Einverständnis verbunden haben, jährlich eine gewisse bestimmte Quantität oder auch ihren ganzen Bedarf des Getränkes von der Ortsobrigkeit zum Ausschank abzunehmen, sollen zu dieser Abnahme, in so weit der Contract und das freiwillige Einverständnis Ziel und Maß gibt, noch ferner verbunden bleiben (G. v. 21. März 1788).

Eben so sind auch jene, welche herrschaftliche Schankhäuser eigenthümlich besitzen, und sich ebenfalls zum Ausschank herrschaftlicher Getränke vermöge Kaufcontracte verbindlich gemacht haben, zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit zu verhalten (G. v. 15. Febr. 1790).

Schlussanmerkung des Herausgebers.

Alles, was ein Grundherr, sein Pächter oder Beamter von den Unterthanen über ihre Schuldigkeit fordert, heißt Prägravation, Bedrückung.

Die Vergütung der patent- und inventarwidrig geforderten Leistungen hat nach dem jedesmal zu erhebenden Localpreise zu geschehen (H. v. 20. Dec. 1804, G. v. 25. Jan. 1805, S. 2608).

Nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches §§. 1293 — 1341 können übrigens die Grundherrschaften bloß ersatzpflichtig, bloß straffällig, oder beides zugleich erkannt werden. — Die Grundherrschaft ist z. B. bloß ersatzpflichtig, wenn dem Ersatzpflichtigen kein Verschulden, sondern bloßes Versehen oder Sorglosigkeit zur Last fällt, wie es gewöhnlich bei den Besitzveränderungen der Fall ist, wo derjenige, welcher aus der Unterthansbedrückung einen Vortheil zog, vor dem Endurtheile, oder gar vor der Untersuchung dieser Bedrückung gestorben ist, oder das Gut veräußert und sich unbekannt wohin entfernt hat; weil diese Strafe (in der Regel) nur der Person anklebt, und auf die Erben oder sonst einen Dritten nicht übergeht (H. v. 7. Juni 1821, G. v. 12. Juli 1821, S. 18962). — Die Grundherrschaft ist straffällig, aber nicht ersatzpflichtig, wenn sie sich keiner Bedrückung schuldig machte, sondern eines mangelhaften Verfahrens überwiesen wird. Wenn z. B. die Nachtwachen, die zufolge P. v. 16. Juni 1786, S. 39; P. v. 28. Juli 1786, S. 26; P. v. 3. Nov. 1786, S. 47 und G. v. 18. Juli 1820 in jedem Orte zu bestehen haben, ihrer eigentlichen Bestimmung zur Handhabung der Feuer- und Landesicherheit entzogen, dagegen bloß zur Bewachung der herrschaftlichen Gebäude, Feldfrüchte u. dgl. ausschließend verwendet werden; so hat die Gemeinde, wenn sie nicht mehr als die vorgeschriebene Anzahl Wächter stellt, und diese zum Holzschlagen, Wassertragen u. dgl. nicht verhalten werden, auf den Schadenersatz keinen Anspruch, weil sie die Wächter zu stellen ohnehin verpflichtet war. Auch zum Erlage eines Schmerzgeldes kann die Herrschaft mit Billigkeit mit verhalten werden, wenn sie ohne Aufnahme eines Protokolls und eingeholte Kreisämthliche Bewilligung einen Unterthan körperlich abstrafen ließ, der die Strafe offenbar verdiente; den a) Niemand soll aus der eigenen Uebertretung einen Vortheil ziehen, somit kann auch der Un-

terthan für die wohlverdient erhaltene Strafe keine Entschädigung ansprechen; b) den Obergkeiten ist das Strafrecht (P. v. 1. Sept. 1781, §§. 3 und 7) eingeräumt, wählen sie die Strafe der Stockstreiche, so sind sie für die Ueberschreitung ihres Wirkungskreises, somit nur mit einer Polizeistrafe zu belegen. Die Grundherrschaft ist endlich ersatzpflichtig und straffällig zugleich, wenn die Bedrückung des Unterthans mit Wissen und Willen geschah; also in den oben angedeuteten Fällen, z. B. wenn die Herrschaft außer der zur Bewachung des Dorfs und der Kirche bestimmten Zahl der Wächter noch besondere Nachtwachen, sogenannte Struschen zu ihrem ausschließenden Vortheile gebraucht hat u. dgl. (Aus der oben bezogenen systematischen Darstellung).

Jeder Grundherr ist nicht nur für seine eigenen Handlungen, sondern auch für die seiner Pächter, Beamten (P. v. 5. Jänn. 1784, und H. v. 22. Febr. 1791) und Vorgänger im Gutsbesitze verantwortlich; im letzteren Falle doch nur in so fern, als die Unterthanen binnen drei Jahren nach dem Eintritte des neuen Gutsherrn klagbar geworden sind (P. v. 18. April 1784).

Das erste Aechttheil jedes Gutes haftet für alle, aus dem Unterthänigkeitsbunde entspringenden Forderungen der Unterthanen an ihre Grundherrschaft (P. v. 13. Juli 1789, S. 19, 341, P. S. 141), mithin auch für die aus der schlechten Gebahrung mit dem Waisenvermögen entstehenden Forderungen (H. v. 7. Sept. 1808), und zwar als ein gesetzliches Pfand, auch ohne intabulirt zu seyn (H. v. 26. Aug. 1813, S. v. 10. Sept. 1813, S. 34, 716).

Wenn Unterthanen von ihren Herrschaften, deren Pächtern oder ihren Beamten dergestalt gemißhandelt werden, daß die Mißhandlung nach §§. 136 — 138 des allg. St. G. B. I. Th. weder als Verbrechen noch nach §§. 193 und 241 des II. Th. als schwere Polizeiübertretung behandelt werden kann, so hat das Kreisamt über Entschädigung und Strafe, so wie bei Bedrückungen zu erkennen (H. v. 22. Febr. 1804, S. 3. 11, 072). — Die Unterthanen, welche von ihren Obergkeiten, oder den wie immer Namen habenden Beamten oder Dienern mißhandelt, oder willkürlich, d. i. ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift bestraft worden sind, haben ihre Beschwerden hierüber nicht bei der Obergkeit, sondern bei dem vorgesezten Kreisamte als erster Instanz anzubrin-

gen (Geb. G. v. 3. Oct. 1806, Z. 40,954). — Bei Mißhandlungen, welche als schwere Polizeiübertretungen betrachtet werden müssen, ist sich der § 397 des II. Th. d. St. G. B. gegenwärtig zu halten, nach welchem das Urtheil stets die Bestimmung der zu leistenden Genugthuung oder Entschädigung in sich fassen muß. Wenn nun auch letztere im politischen Wege durchaus nicht mit einiger Verlässlichkeit ausgemittelt werden könnte, somit nach §. 398 der dießfällige Anspruch an das Civilgericht gewiesen werden müßte, so kann es doch keinem Anstande unterliegen, dem Mißhandelten unter dem Titel der Genugthuung ein den Umständen angemessenes Schmerzgeld im politischen Wege zuzusprechen (G. v. 31. März 1818, Z. 14,423), welches sich nach Beschaffenheit der That und Umständen richtet (G. v. 28. April 1836, Z. 10,647; G. v. 29. Mai 1836, Z. 29,106). Die Straferkenntnisse sind in der Regel gegen das Dominium salvo regressu an seinem Pächter oder Beamten zu schöpfen, auch die Ersätze und Strafbeträge von dem Dominio einzutreiben; doch sind auch gegen den Pächter oder Beamten die Straferkenntnisse in den Fällen zu schöpfen, wenn derselbe außer der von der Obrigkeit zu leistenden Genugthuung von dem Kreisamte wegen des verübten Muthwillens mit einer körperlichen Ahndung angesehen, oder von seinem Amte abgesetzt zu werden verdient (G. v. 3. Oct. 1806, Z. 40,594).

Es fragt sich: binnen welcher Zeit verjähren gegenwärtig die Forderungen der Unterthanen an ihre Grundherrschaft, im Falle keine Besitzveränderung erfolgt? Es scheint, daß sie binnen eben demselben Zeitraume als die Forderungen aller andern Staatsbürger nach dem b. G. B. verjähren. Denn die Verjährung ist ein Institut des bürgerlichen Rechtes; dieses kennt keine Verschiedenheit des Rechtes, bestimmt durch Verschiedenheit der Geburt oder des Standes; es kennt nur Rechte, keine Vorrechte; vielmehr sagt der Gesetzgeber im §. 1 und 4 des b. G. B., daß die bürgerlichen Gesetze alle Staatsbürger verbinden, im §. 33 des b. G. B. werden selbst dem Fremden gleiche Rechte mit den Einwohnern der Erbländer zugestanden; zum Uebersuß erscheint in dem Hauptstücke von der Verjährung hinsichtlich der Unterthanen keine Ausnahme, während die in politischen Rücksichten gegründete Beschränkung der Privatrechte in andern Fällen ausdrücklich angedeutet wird (§§. 13, 32, 140, 290, 344, 385 d. b. G. B. u. m. a.).

Doch kann diese Verjährung bei jenen Forderungen nicht zugestanden werden, von denen das Patent v. 18. April 1784 spricht, nämlich bei jenen Vergütungen, welche die aus dem Bande der Unterthänigkeit geforderten und geleisteten Dienste und Einrichtungen zum Gegenstande haben. Denn hier ist nicht ein Verjährungs-, sondern ein Ersizungsfall, weil es sich darum handelt, ob ein Theil des unterthänigen Vermögens in jenes der Herrschaft übergehen könne? (§. 1452 des b. G. B.) — Die Herrschaft kann in einem solchen Falle die durch obrigkeitlichen Zwang (P. v. 1. Sept. 1781, §§. 1, 2 und 3) erzielten ungehörlichen Geld- oder Naturalleistungen wegen Abgang eines rechtlichen Titels eben so wenig ersitzen, als der Depositar die verwahrte, der Entlehner die entliehene, der Gläubiger die verpfändete Sache (§§. 1460, 1461 und 1462 des b. G. B.). Ein noch so langer Zeitverlauf kann das Dominium, versteht sich, wenn keine Besitzveränderung erfolgt, seiner Verbindlichkeit zur Zurückstellung des erzielten Gegenstandes nicht entlebigem, und in diesem Sinne sagt das H. v. 21. Sept. 1797 (G. v. 13. Oct. 1797, 3. 26,607) in Uebereinstimmung mit den §§. 593, 601 und 611, III. Th. des galizischen G. B., daß Unterthansforderungen ohne Beschränkungen in der Zeit immer angebracht werden können. — Insbesondere erstreckt sich die Ersizung nicht auf die Beschwerde, daß Urbarialprästationen gegen die Vorschrift des Gesetzes erhöht, oder daß Rusticalgründe von der Herrschaft an sich gezogen worden seien (G. v. 21. Feb. 1826, 3. 8837, P. G. C. VIII. 37).

Aus dem Vorangeführten ergibt sich die weitere Frage: Steht es den Unterthanen im Falle einer Besitzveränderung frei, ihre Forderungen gegen den frühern Gutsseigenthümer nach dem b. G. B. geltend zu machen? — Da den Unterthanen nach den P. v. 18. April 1784, und 10. Juli 1789 ein gesetzliches Pfandrecht auf das Achtel des Gutes zusteht; so ist diese Frage mit jener identisch: ob die Veräußerung des Pfandes den persönlichen Schuldner seiner Verpflichtung entlebigt? Diese Frage mußte zwar nach §. 466 verneinend beantwortet werden; allein die Hofkanzlei erklärte mit H. v. 20. Juli 1829, 3. 17,085 (G. 3. 46,846) ausdrücklich: daß nach den drei Jahren nach einer Gutsbesitzveränderung angebrachte Unterthansklagen nicht mehr angehört werden sollen, da aus Anlaß einer jeden Besitzveränderung eine Revision der Urbarialschuldigkeiten vorgenommen wird, wobei die Unterthanen ohnehin Ge-

legenheit erhalten, ihre allenfälligen Beschwerden anzubringen; was ihren Verhältnissen viel besser zusage, als das unsichere Recht, den ausgetretenen Grundherrn im politischen oder im Rechtswege zu belangen.

Anhang zum §. 41 des Frohnpatentes für Galizien.

Nr. I.

Abhandlung über das Holzungsrecht der galizischen Gutsunterthanen.

Galizien war Anfangs mit so vielen Wäldungen bedeckt ¹⁾, daß man sie eher für eine Last als für einen Vortheil ansah, daher auch bei der Abschätzung von Landgütern in der Regel gar nicht veranschlagte. Allein da sie sich bei dem gegenwärtigen Fortschreiten der Bevölkerung und der Industrie fortwährend vermindern, so steigt ihr Werth, und mit diesem die Bedeutung der Ansprüche der Unterthanen auf unentgeltliche Holzung in den herrschaftlichen Wäldern.

In der Kanzleisprache unterscheidet man das gesetzmäßige und das vertragmäßige oder aus sonst irgend einem privatrechtlichen Titel abgeleitete Holzungsrecht der galizischen Gutsunterthanen.

Von dem gesetzlichen Holzungsrechte der Unterthanen.

Wenn man den Ursprung dieses Holzungsrechtes historisch erforscht, so findet man, daß es im Anbeginn bloß auf dem Herkommen beruhete. Vincenz Skrzetuski liefert uns

¹⁾ Sylvestris fuit superioribus temporibus pleraque omnis Polonia. Ex eone autem tempore ex quo habitari coepit, an postea pestium bellorumque incommodis eo redacta, non liquet. Sed Sigismundi Senioris, filique ejus Sigismundi Augusti optimorum et mitissimorum, sapientiamque Regum studio diuturnam pacem nacta, nunc ubique diligenter excolitur, frugum leguminumque ferax et pratis abundans. Cromer Lib. I. Polon. (citirt in Skrzetuski II. 201). — In den Zeiten des Verfalls lehrte Polen wieder in den frühern Zustand zurück.

darüber im II. Theile (S. 174) seines oft bezogenen Werkes nur folgenden Aufschluß: »Die Naturalfrohn und die Abgaben werden den Unterthanen dadurch vergolten, daß sie herrschaftliche Grundstücke besitzen; daß sie von der Herrschaft Unterstützung genießen, welche, wenn sie unwirksam wird, oder zu Grunde geht, von der Herrschaft erneuert werden muß; daß sie von der Herrschaft Unterstützung genießen; daß sie in widrigen Ereignissen oder in Fällen schuldloser Verarmung von dem Grundherrschaftsherrn Aushilfe zu erhalten pflegen; und daß der Grundherrschaftsherr auf die Erhaltung der Unterthans-, Wohn- und Wirthschaftsgebäude vordenden muß.« In der Sammlung der polnischen Reichstagsbeschlüsse befindet sich kein Gesetz, welches die Gutsbesitzer verbände, ihren Unterthanen den erforderlichen Brenn- und Hausbedarf unentgeltlich zu verabfolgen.

Die unter der früheren Verfassung bestandene Gewohnheit erhielt erst seit der Revindication Galiziens durch besonders erlassene Gesetze eine bestimmte Richtung.

Zuerst wurde mit Bezug auf das Edict v. 16. Oct. 1772 durch das Patent v. 28. Jänner 1773 erklärt; daß dort, wo bisher der Gebrauch bestand, den Unterthanen Brennholz aus den königlichen¹⁾ Wäldern zu verabfolgen, denselben frei steht, das hier und da im Walde liegende, sich der Fäulniß nähernde Holz zu sammeln; daß aber bezüglich auf frisch zu schlagendes Holz alle Holzungsprivilegien aufgehoben werden (*In illis locis ubi hactenus usus viguit, subditis pro necessitate proprii foci ligna subministrandi ipsis putrefactioni proxima hinc inde in silvis jacentia colligere liceat. Quod vero ad ligna noviter caedenda attinet omnia privilegia lignandi cassantur.* Piller'sche Sammlung, 1. Jahrgang, 1772 und 1773; Nr. XIV., S. 34).

Mit dem P. v. 12. Jänner 1784 wurde festgesetzt:

»Daß die Unterthanen da, wo es ihnen vorhin gestattet gewesen, ihren Holzbedarf aus den obrigkeitlichen Waldungen herzuholen, dieses auch noch fernerhin, nur mit dem Unterschiede bewirken können, daß nunmehr bei dem Holzschlage selbst sich jedesmal genau nach dem Waldordnungspatente zu achten und zu benehmen seyn würde. Auch an Orten, wo ihnen außer der hier vorbemeldeten auch noch die fernere Befugniß zugestanden gewesen, einiges Holz aus

¹⁾ Der Begriff der königlichen Güter ist in der Randanmerkung zum §. 1 des Frohnpatentes für Galizien enthalten.

den obrigkeitlichen Waldungen zum Verkaufe zu schlagen, zu verführen, und sich einiges Verdienst dadurch zu verschaffen, müssen sie, jedoch mit Beobachtung der Waldbordnung ¹⁾, in

1) Auszug aus der Waldbordnung vom 20. September 1782.

Wie viel darf jährlich geholt werden?

Nur so viel, als der Wald nach dem Anschläge der Kunstverständigen, dem nach Maßgabe der Beträchtlichkeit die geometrische Aufnahme vorangehen muß, zu geben im Stande ist, und als die Rücksicht auf sich ereignende Unglücksfälle, z. B. Feuersbrünste, Wasserüberfluthungen, wo der Holzaufwand beträchtlich zunimmt, gestattet. Dieser letztere für den Nothfall zurückbehaltene Theil des schlagbaren Holzes wird Reservat auf den außerordentlichen Nothfall genannt.

Wann soll geholt werden?

Im Monate December, Jänner, Februar, höchstens bis in die Mitte Aprils soll alles Holz aus den Schlägen gebracht seyn.

In welcher Ordnung soll geholt werden?

Zuerst d. i. im December und Jänner, soll das zum Bau taugliche, dann das Schindel und Zeugholz und endlich das Klastersholz geholt werden.

Wie soll geholt werden?

Der Zweck der Waldbordnung ist die Sicherstellung des Nationalholzbedarfes. Zu diesem Ende muß auf der einen Seite die Erzeugung des Holzes möglichst vergrößert, auf andern die Consumption des Holzes möglichst verringert werden.

I. Maßregeln zur Vergrößerung der Holzherzeugung.

Diese können ihrer Natur nach entweder positive oder negative seyn. Die ersteren bewirken eine Vergrößerung des Holztrages, die letzteren verhindern die nachtheilige Einwirkung verschiedener Umstände auf die Größe des Holztrages.

a) Positive Maßregeln.

1. Soll das Holz tief an der Wurzel abgestockt und bei Zertheilung des Klastersholzes die Holzsäge gebraucht werden.

2. Alle überflüssigen Waldwege sollen cassirt und von jedem Dorfe nur höchstens zwei Wege in den Wald gestattet werden. Den Unterthanen sind nur gewisse Tage zur Abholung des Holzes zu bestimmen, und ihnen sonst der Eintritt mit den Hacken zu verwehren.

b) Negative Maßregeln.

1. Zur Abwendung der Feuersgefahr ist vorgeschrieben:

a) Welche Maßregeln zur Verhütung des Ausbruches, und welche

β) bei wirklich entstandenem Feuer zu beobachten sind.

Ad a. a) Die im Walde befindlichen unterthänigen Ansässigkeiten sind in das Dorf zu übertragen, und wenn dieses nicht thunlich wäre, so muß das den unterthänigen Gründen anliegende Gehölz rund um waldbännisch gezeichnet, alle Jahre revivirt, und so vor Bränden und weiteren Eingriffen bewahrt werden.

so lang hierbei erhalten werden, bis die Obrigkeit gehörig dargethan haben würde, daß diese Holzverführung nur precarie ¹⁾, und nach Wohlgefallen der Obrigkeit zugestant-

b) Die Hirten sollen keinen Feuerzeug, Schwamm, Stahl bei sich haben, keinen Tabak rauchen, und das allenfalls nöthige Feuer an jenen Orten machen, wo es der Förster gestattet, und zur nöthigen Aufsicht darf das Vieh nur gemeindeweise geweidet werden.

Ad β. Bei wirklich entstandener Brunst müssen alle Dorfschaften durch Zeichen, entweder der Glocke oder anderer Art aufgefordert werden. Diese sind schuldig, mit Hauen, Schaufeln und anderem Werkzeug herbeizueilen und den angrenzenden Ortschaften Nachricht zu geben. Damit das Feuer nicht weiter greifen könne, müssen Gräben aufgeworfen, das Laub und dürre Gras weggeschafft, ganze Wege zu 6 und mehr Klafter breit ausgehauen, das Holz in jenen Theil, der vom Brande angestekt ist, geworfen; und so eine Ordnung gemacht werden, daß die Flamme keine Nahrung finde.

2. Sollen bei Fällung des Bauholzes die Stämme in Schläge selbst abgeästet, aber nicht geschwärzt, d. i. die Rinde heruntergezogen werden. Dieß letztere ist an jenen Orten, wo das Bauholz ausgeführt wird, sobald als möglich vorzunehmen.

3. Ist das Umringeln, das Abästen der Bäume und das Moos-rechen eben so wenig als das Geisvieh zu dulden.

II. Maßregeln zur Verminderung der Consumtion.

Die Holzverderblichen Umzäunungen sind gar nicht, Pochöfen, Glashütten, Eisenhammer und Pottaschesiedereien nur da, wo der Bedarf der Umgegend gedeckt ist, mit Beobachtung der oben vorbeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

- ¹⁾ Diese Vorschrift läßt sich mit der obigen ganz wohl vereinigen, wenn man auf das historische Verhältniß zurückblickt. Die polnischen Könige durften mit den königlichen Gütern keineswegs nach Belieben schalten und walten. „Non possunt oeconomiae minui, aut infra justum pretium locari. — Quidquid sine reipublicae consensu privatis concessum, pro irritum habendum. Oeconomis restituendum, quod illis haud legitime detractum (Lengnich I. T. L. II. C. 10, §. 16). Die Concessionen der polnischen Könige hinsichtlich der Tafelgüter überhaupt, und insbesondere hinsichtlich des Holzungsrechtes auf denselben waren — ohne Zustimmung der Republik — schon ursprünglich nur precär. Sie hörten auf, mit dem Widerruf oder Tode des königlichen Verleiheres; und der Inhaber einer solchen Concession mußte Sorge tragen, sie von dem jeweiligen Nachfolger derselben bestätigen zu lassen, wenn er sich im Genuße derselben erhalten wollte. Daher denn gewöhnlich in solchen Urkunden in der jüngsten Bestätigungsclausel alle älteren, und zuletzt die ursprüngliche Concession gleichsam eingeschachtelt erscheinen. So heißt es z. B. Stanislaus Augustus, Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuanico, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samo-

den worden, und die Unterthanen ohne diese Holzverföhrung leben und ihr Auskommen finden könnten (Piller'sche Sammlung, Nr. II., S. 4)."

Se. Majestät hatten ferner laut gedruckten Kreisschreibens v. 29. Oct. 1789 zu entschließen geruhet, daß, nachdem ohnehin entweder eine Waldung oder die Ueberkommung einigen Holzes aus den herrschaftlichen Wäldern für die Unterthanen unentbehrlich ist, und zu ihrer Dotation so wie ihre Gründe gehört, es bei dem jetzigen Gebrauche, daß die Unterthanen eigene Waldungen, oder daß sie das Holz aus den herrschaftlichen Waldungen wie bis jetzt, in der nämlichen Quantität und eben denselben Bedingnissen bekommen, sein ferneres Verbleiben haben müsse, weil die Unterthanen keine Contribution für herrschaftliche Waldungen zahlen können, wo sie nur zu ihrer nöthigen Subsistenz Holz erhalten, davon aber das Eigenthum ¹⁾ nicht haben (Piller'sche Sammlung, Nr. CIV., S. 192).

(Der Landespräsidialerlaß v. 26. Febr. 1790, S. 672, wornach dieses Verhältniß gleichförmiger sich gestalten sollte, wurde als ein Theil des Josephinischen Grundsteuerwesens durch die in eben demselben Jahre ausgesprochene Aufhebung dieses Steuersystems in so fern in den Hintergrund gestellt, als er mit den früheren Gesetzen nicht übereinstimmte. So viel ist gewiß, daß die Staatsverwaltung seitdem nicht nach dieser Anordnung sich benahm, sondern die vorkommenden Streitfälle nach den Vorschriften v. 12. Jänn. 1784, und 29. Oct. 1789 beurtheilte.)

gitiae, Kijowiae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolensciae, Severiae et Czernichoviae significamus praesentibus literis Nostris, quorum interest, universis et singulis, exhibitas Nobis esse literas tenoris sequentis: Sigismundus Augustus, Rex Poloniae etc. — significamus praesentibus Literis Nostris, exhibitas Nobis esse literas tenoris sequentis u. s. w.

Alle diese ursprünglich precär gewesenenen Concessionen, wurden hinsichtlich des Holzungsrechtes durch das Patent v. 28. Jän. 1778 eingeschränkt; gesetzt aber auch, daß sich ein Begünstigter über diesen Termin hinaus in einem ausgebehnteren Genuße factisch zu erhalten gewußt hätte, so kann er hieraus keinen Anspruch auf den Fortbestand desselben ableiten, weil dieser schon ursprünglich bloß precär gewesen war.

¹⁾ Für eigenthümliche Waldungen zahlten sie die Grundsteuer laut gedruckten Kreisschreibens v. 16. Jän. 1821, S. 752, §. 3.

Hierauf trat eine lange Pause in diesem Zweige der Gesetzgebung ein¹⁾. Erst als die Besitzstreitigkeiten im Allgemeinen durch das gedruckte Kreisschreiben v. 18. Dec. 1812, Z. 44,559 der richterlichen Amtswirkksamkeit zugewiesen wurden, erhoben einige Kreisämter das Bedenken, wie sich insbesondere in Hinsicht des von den Unterthanen ausgesprochenen Holzungsgenusses zu benehmen sei? Das galizische Landesgubernium beantwortete am 30. Juli 1813, Z. 23,245, S. 4 diese Frage dahin: „daß nach dem P. v. 1. Sept. 1781 jene Unterthansklagen, wo es sich bloß um die Erörterung eines Facti handelt, der politischen Entscheidung zugewiesen sind, bei dergleichen Ansprüchen aber meistens die Frage eintritt, wie es zur Zeit der Kundmachung des P. v. 12. Jänner 1784 gehalten worden ist; es unterliege daher keinem Zweifel, daß die Untersuchung dieses Facti, und die Entscheidung nach dem Befunde den politischen Behörden zusteht, und zwar ohne Rücksicht, ob die unterthänige Gemeinde bei der nämlichen Herrschaft, welche die Waldung besitzt, geblieben oder davon getrennt worden ist.“

Bald darauf erging zufolge H. v. 5. Feb. 1818, Z. 33,215 unterm 3. März 1818, Z. 10,245 die Verfügung: „daß vor Ertheilung der Bewilligung zur Theilung eines landtäflichen Gutes sich die Ueberzeugung zu verschaffen sei, ob den Unterthanen das Holzungsrecht zustehe, und ob die Waldungen von den zur Holzung berechtigten Gemeinden getrennt werden? und daß in diesem Falle die Theilung nur unter der Bedingung der Intabulirung solcher Holzungsrechte zu gestatten sei. Uebrigens wurden schon mit dem Justizhofdecrete vom 31. Mai 1791, Z. G. S. Nr. 156 die Gränzkämmerer angewiesen: bei gerichtlichen Abschätzungen der Güter in dem Protokolle, das hierüber ohnehin jedesmal aufzunehmen ist, die Ansprüche, so Unterthanen auf die Holzung haben, genau und umständlich anzumerken, wobei es sich versteht, daß derlei Anmerkungen im Protokolle den Unterthanen kein besseres Recht verschaffen, als sie wirklich haben, und es dem

¹⁾ Die Gubernialverordnungen v. 26. Feb. 1798, Z. 5966; v. 9. April 1802, Z. 10341 und 10342 wie auch das Hofkammerdecret v. 3. Aug. 1804 (Kreisschreiben v. 24. Aug. 1804, Z. 33765), werden hier nicht aufgeführt, weil selbe größtentheils nur das titulo oneroso erworbene Holzungsrecht in Staatsforsten zum Gegenstande haben, und hinsichtlich des titulo gratuito erworbenen Holzungsrechtes bloß auf das Patent v. 28. Jän. 1773 sich beziehen.

Gegentheile allerdings frei siehe, diese angemerkte Holzung zu bestreiten.)

Da sich übrigens der Fall ergeben hat, daß eine Herrschaft mit Berufung auf das im 37. Bande (S. 52) der politischen Hofgesetzsammlung abgedruckte Hofkanzleidecret vom 19. September 1811 zur Hintanhaltung der Holzdiebereien die Einleitung getroffen hat, daß die Unterthanen, welche Holz zum Verkaufe verfrachten, sich mit obrigkeitlichen Certificaten über Erwerbung und Rechtmäßigkeit ihrer Ladung bei Strafe der Einziehung und des Verfalles derselben ausweisen müssen, so bedeutete das Landesgubernium unterm 26. Nov. 1826, Z. 62835 den Kreisämtern: daß das bezogene Hofkanzleidecret nicht nur nicht kund gemacht, sondern hiervon laut H. v. 20. Dec. 1812, Z. 19296 wieder abgekommen sei (P. G. S. VIII. 208).

Das Holzungsrecht der galizischen Unterthanen ist also nach diesen Vorschriften kein allgemeines gleichförmiges Befugniß, sondern es wechselt von Dorf zu Dorf, und gründet sich auf den durch die aufgeführten Gesetze normirten status quo vom 28. Jänner 1773 hinsichtlich der Cameralunterthanen (d. i. der Gutsunterthanen auf ehemaligen und bisherigen königlichen Gütern) — und vom 12. Jänner 1784 hinsichtlich der Unterthanen auf Privatgütern; es gründet sich auf den individuellen örtlichen Besitz dieses Holzungsrechtes im angeedeuteten Zeitpunkte.

Aber so klar und deutlich diese Hauptgesetze v. 28. Jänner 1773 und 12. Jänner 1784 sind, eben so schwer wird dessen ungeachtet ihre Anwendung in einzelnen gegebenen Fällen, ja sie wird immer schwieriger, je mehr man sich im physischen Fortschreiten der Zeit von jenem Normalzeitpunkte entfernt, dessen individuell-localer factischer Besitzstand erörtert werden soll. Die Schwierigkeit liegt im Aufbringen der Beweismittel. Urkunden sind in der Regel nicht vorhanden, Parteieneide im politischen Wege beim Verfahren in Unterthansachen ausgeschlossen, und Geständnisse nicht an der Tagesordnung; gewöhnlich kann der Beweis nur durch Zeugen geführt werden. Die Zeugen, welche über den Bestand oder Nichtbestand des Holzungsgenusses im fraglichem Zeitpunkte ausagen, sind meistens Unterthanen aus nachbarlichen fremdherrschaftlichen Gemeinden, und bei der Entfernung des Zeitpunktes, worüber die aus eigenem Wissen abzulegende Aussage gefordert wird — meistens hochbejahrte, altersschwache Personen, die das Gedächtniß verläßt. Es bedingt von Seite

des verhörenden galizischen Beamten eine eigene Kunst des Fragens, um aus solchen Individuen die Wahrheit zu erforschen, und er hat dabei um so vorsichtiger zu Werke zu gehen, als die Unterthanen im Allgemeinen eine wahrscheinlich aus dem oben erwähnten Herkommen sich herschreibende verkehrte Idee bezüglich der Waldungen hegen, letztere überhaupt für ein von der Natur dargebotenes öffentliches Gut, oder doch für ein Gemeindegut ansehen, und aus dieser Betrachtung, ohne eben Juristen zu seyn, alle die rechtlichen Folgen ableiten, welche durch die §§. 287 und 288 d. v. G. B. bestimmt werden. Daher sehen sie selbst den eigentlichen Holzdiebstahl weder für ein Verbrechen, noch für eine schwere Polizeiübertretung an. Dafür verhaftet zu seyn, gilt unter ihnen für gar keine Schande.

Ist der Bestand des Holzungsgenusses im Normalzeitpunkte von Seite der Unterthanen außer Zweifel gesetzt, so handelt es sich um die Ausmittlung seines Maßes. Es ist allgemein angenommen und landesüblich, daß die galizischen Unterthanen in jeder der 26 Wochen, welche auf die Sommerzeit entfallen, eine — und in jeder der 26 Winterwochen zwei Bauernfuhren Brennholzes zum eigenen Bedarf abnehmen; dieß beträgt das ganze Jahr hindurch 78 Fuhren; und wenn man gelten lassen will, daß der Unterthan für sich selbst darin bei der gegen die Herrschaft behaupteten Gewohnheit beharrt, sonach auf 5 Fuhren nur eine niederösterreichische Klasten ausführt, so besteht der Brennholzbedarf einer Unterthansfamilie jährlich in 15 $\frac{3}{4}$ Klastern, wornach im Durchschnitte auf einen Tag 4 $\frac{1}{18}$ Kubikschube entfallen. Bauholz wird gewöhnlich nicht in regelmäßig wiederkehrenden Fristen erfolgt, sondern von den Unterthanen in jedem einzeln eintretenden Falle des Bedarfes bei der Herrschaft angefordert, die Nothwendigkeit wird örtlich geprüft, und der dargethane Bedarf angewiesen. Nach dieser Gewohnheit müßte das Maß des Holzungsrechtes in einem gegebenen Streitfalle bestimmt werden, wenn die Unterthanen keinen ausgedehnten, oder aber die Herrschaft keinen beschränkteren Bezug im Normalzeitpunkte erwiese.

Wenn aber die Herrschaft einwendet, daß der Ertrag des Waldes zur Deckung des allseitigen Bedarfes nicht zureichen werde, so dürfte zu erwägen seyn, daß nach dem Geiste der Vorschriften v. 12. Jan. 1784 und v. 29. Oct. 1789 die Unterthanen beim Holzungsrechte in den herrschaftlichen Waldungen nicht in der Eigenschaft einer Dienstbarkeit, sondern

als eines wesentlichen Bestandtheiles ihrer Dotirung nach der früher Statt gehabten Uebung zu schätzen sind. Die Ausdehnung dieses Rechtes muß daher nach dem frühern Besitze auch in jenem Falle bemessen werden, wenn der Ertrag des Waldes zur Deckung des Bedürfnisses der Herrschaft und der Unterthanen mit Beobachtung der bestehenden Forstordnung nicht zureichte. Wenn nämlich kein Theil, d. i. weder die Unterthanen noch die Herrschaft zu erweisen im Stande ist, daß sein Bedarf nach der eigenen Uebung früher ganz gedeckt seyn mußte, ehe der andere Theil auf Holz Anspruch machen konnte; so müßten bei dem Umstande, wo kein Gesetz besteht, welches den Dominien in einem solchen Falle den ausschließenden Vorzug vor den Unterthanen ertheilt, diese beiden Parteien in Hinsicht jener Holzgattungen, die nicht ausschließend der Benützung eines Theils unterliegen, als in einer Gemeinschaft angesehen werden. Das gemeinschaftliche Gut, nämlich der Holzertrag, müßte sodann nach Maß der Berechtigung eines jeden Theilhabers unter sie getheilt werden. Dasselbe wäre der Fall, wenn noch eine dritte Partei, z. B. Pfarrer oder fremde Unterthanen einträten, deren Antheil dann ihnen verhältnismäßig ebenfalls zugewiesen werden müßte. Das Kreisamt hätte mit Zuziehung eines Forstkundigen, der Grundherrschaft, der Unterthanen und der andern holzberechtigten Parteien den Bedarf derselben zu bestimmen, und darnach verhältnismäßig den Beitrag festzusetzen, welcher einer jeden aus dem ganzen, der Theilung unterliegenden, jährlichen Waldertrage zuzukommen hat. Diese Ausmittlung dürfte am natürlichsten im Anbeginn des Winters selbst geschehen; es müßte nämlich nach vorläufig bewirkter fortmässiger Eintheilung des Waldes in Schläge jener Theil, der eben schlagbar ist, zur Probe gefällt, und gleich die gefällte Menge Holzes den Theilhabern nach dem erwähnten Maßstabe unter Mitwirkung des Kreisamtes zugewiesen werden; denn da es bei jedem Gutachten über den künftigen Ertrag eines Waldes ungemein viel auf das, keiner bestimmten Regel unterworfenen Augenmaß des Forstkundigen ankommt, so sind solche Gutachten meistens äußerst schwankend, vielseitigen Einwendungen und Gegengutachten ausgesetzt, welche dagegen durch die Fällung des schlagbaren Holzes selbst als durch eine augenscheinliche Probe beseitiget werden. Auf diese Art wird man auf eine feste Grundlage zur Ueberzeugung über die Zulänglichkeit des künftigen jährlichen Waldertrages gelangen.

Wenn endlich der Wald selbst durch Desolation oder sonst durch ein Zuthun des Waldeigenthümers unterging; so ist der letztere für den durch seine Schuld verursachten Untergang desselben den holzberechtigten Parteien verantwortlich, und volle Entschädigung — in natura, oder Werth — zu leisten schuldig. Das Holzungsrecht, man mag es nun für ein Miteigenthum des Holzertrages (§. 503 des b. G. B.) oder für eine Art von Dienstbarkeit (§§. 477 — 498 und 503 des b. G. B.) halten, ist eben so wie das Pfandrecht, ein dingliches Recht; es passen hierher nicht nur die §§. 339 und 458, sondern vorzüglich der §. 1295 des b. G. B. (die §§. 467 und 525 sprechen von dem Untergange der Sache ohne Verschulden des Eigenthümers). — Wenn der Wald aus Verschulden des Grundherrn so sehr desolirt wurde, daß dem Unterthan der Bedarf an Brenn- und Bauholz für eine lange Zukunft entgeht; so ist über die Klage des Unterthans oder der Gemeinde nach Vorschrift des Patentes vom 1. September 1781 genau vorzugehen, und die Streitsache im Falle des mißlungenen Vergleiches auf den Rechtsweg zu leiten; denn die politische Behörde soll nach Inhalt der §§. 32 und 33 bloß den factischen Befißstand schützen, keineswegs aber über streitige Rechte entscheiden. Ist der herrschaftliche Wald gänzlich desolirt und gleichsam verschwunden, so fällt die Erörterung der Thatsache: ob und wie viel den Unterthanen an Brenn- und Bauholz zu verabsolgen sei, von selbst weg, und es bleibt ihnen nichts anderes übrig, als den Schadenersatz im Rechtswege geltend zu machen, und zu dem Ende das Quale und Quantum durch den gerichtlichen strengen Beweis gehörig darzuthun.

Von dem vertragmäßigen Holzungsrechte der Unterthanen.

Das vertragmäßige oder sonst aus irgend einem privatrechtlichen Titel abgeleitete Holzungsrecht des Unterthans in den herrschaftlichen Waldungen fließt ¹⁾ keineswegs aus dem nexu subditelae, oder aus dem natürlichen Verbande zwischen Herrn und Unterthan, welchen Skrzetuski so rich-

¹⁾ Das vertragmäßige Holzungsrecht kann z. B. aus dem gesetzlichen Holzungsrechte entstehen. Auf Cameralgütern pflegte gar oft anstatt des gesetzlichen Klaub-, Lager- und Abraumholzes eine bestimmte Menge Klosterholzes der holzberechtigten Partei stipulirt zu werden; wodurch das gesetzliche in ein vertragmäßiges Holzungsrecht sich verwandelte (B. G. B. §§. 1377 und 1378).

tig schildert, und worin die angeführten Gesetze mit der alten Verfassung und eigentlich mit dem Herkommen vollkommen übereinstimmen; folglich müßte ein Streit über das vertragsmäßige Holzungsrecht in possessorio nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen beurtheilt und entschieden werden. Der klagende Unterthan müßte die Besitzerwerbung mittelst der Landtafel erweisen; das Landtafelpatent vom 4. März 1780 drückt sich dießfalls sehr bestimmt aus: „In futurum nullus legalem proprietatem et securam possessionem quam median-
tibus tabulis adquirit;“ — womit sowohl das galizische, als das a. b. G. B. (§§. 480 und 481) vollkommen übereinstimmen.

Wenn also der Unterthan einer Privat- oder Cameralherrschaft mittelst Vorlegung des Tabular-Extractes beweisen würde, daß er sich im landtäfelichen Besitze des Holzungsrechtes befinde; so müßte er auch politischerseits dabei geschützt werden, weil der Besitz dinglicher Rechte vermittelt öffentlicher Bücher nur durch die Löschung derselben aufhört (§§. 350, 444 und 445 b. G. B.), welche im ordentlichen Rechtswege erwirkt werden muß. Der Besitzer kann jedoch nur in so weit geschützt werden, als die Ausdehnung der Servitut aus der Urkunde oder aus dem Geständnisse des Grundherrn offenbar vorläge; mit dem Anspruche auf einen mehr ausgedehnten Besitz wäre der Kläger auf den Rechtsweg zu weisen (§. 484 des b. G. B.).

Nr. II.

Die wesentlichsten Vorschriften über den Grundbesitz.

1. Vorschriften über Grundtausch und Grundzerstücklung.

G. v. 16. Sept. 1817, S. 46, 301.

Schon durch das Robotpatent vom 16 Juni 1786, §. 41 wurde den Grundobrigkeiten die willkürliche Schaltung mit den unterthänigen Gründen aus was immer für einer Ursache nachdrücklichst untersagt. Mit P. v. 10. Febr. 1789, §. 11 ist der 1. Nov. 1788 als der Normalzeitpunkt zur Untertheilung der Dominical- und Rusticalrealitäten ausgesprochen, und mit G. v. 26. Mai 1789, §. 6 verordnet worden, daß Rusticalgründe, uneingekaufte sowohl als eingekaufte, zum obrigkeitlichen Genuß nicht eingezogen werden dürfen, sondern stets den Unterthanen überlassen werden müssen.

In Rücksicht dieser Weisungen folgert sich daher von selbst:

1. Daß bei Streitigkeiten zwischen Herrn und Unterthan, wo es sich um die Dotationsgründe oder untheilbaren, mit der Rusticalsteuer belegten Bauerngüter oder Unterthanen handelt, und wo der Besitz nach dem Normalzeitpunkte vom 1. Nov. 1786, oder was beinahe auf Eines hinausläuft, nach dem kundgemachten Robotspatente für die Unterthanen spricht; nicht minder wo auch nach der Hand einige Grundstücke durch gehörig legalisirte Ansiedlungs-, Kauf- und Tauschverträge zu Rusticalgründen geworden sind, und die Gültigkeit solcher Verträge außer Zweifel ist, die politischen Behörden die Integrität der Bauerngüter aufrecht zu erhalten, die davon entriffenen Theile rückstellen zu machen und überhaupt bei solchen Angelegenheiten eben so wie bei allen, *ex nexu subditelae* entspringenden Bedrückungsbeschwerden zu verfahren haben.

2. Daß in jenen Fällen, wo Unterthanen einige, im Besitze der Herrschaft befindliche Gründe zurückerfordern, und der unterthänige Besitz zur Zeit des Normaljahres politischerseits nicht bestimmt erhoben werden könnte, wo also vielleicht eine eidliche Constatirung eintreten müßte, der Unterthansadvocat aufzufordern ist, den Unterthan bei Gericht zu vertreten, und auf die Herstellung der Beweise nach Vorschrift der a. G. D. zu bringen.

3. Daß dann, wenn entweder der Unterthan Gründe anspricht, die sich im Besitze der Herrschaft befinden, oder im Gegentheil diese von den Unterthanen Gründe reclamirt, die letztere im Besitze haben, und wenn zugleich durch die angestrenzte Untersuchung dargethan wird, daß derlei Gründe zur Zeit des Normaljahres nicht im Besitze der Unterthanen waren, und auch in der Folge durch Ansiedlungs-, Kauf- oder Tauschverträge die Eigenschaft von Rusticalgründen nicht erworben haben, politischerseits der letzte Besitzstand handzuhaben, und die Gegenpartei mit ihren Ansprüchen an den Rechtsweg zu weisen kommt.

4. Daß keinem Theile das Recht beschränkt werden darf, die Gültigkeit eines Ansiedlungs-, Kauf- oder Tauschvertrages, dann einer sonstigen Verleihungsurkunde im Civilwege zu bestreiten, wo sonach die politischen Behörden die Vorschrift des 32. und 33. §. des Unterthanspatentes vom 1. Sept. 1781 genau beobachten; und bei allen zur gerichtlichen Entscheidung gehörigen Unterthansstreitigkeiten vorläufig ein solches Provisorium füllen müssen, damit bis zum erfolgten

rechtlichen Spruche keiner Partei ein unwiederbringlicher Schade zugeht.

Nach eben diesen §§. ist sich auch zu benehmen, Falls Streitigkeiten über Gründe entstehen, welche die Unterthanen als Dominicalgründe, wenn gleich seit Alters in Pacht oder gegen Zins halten, weil zwischen den eigentlichen Dotations- oder Haus- und zwischen solchen Zinsgründen doch immer ein Unterschied gemacht werden muß.

In wieferne übrigens unterthänige Gründe gegen obrigkeitliche oder unter sich vertauscht werden können, wird durch die Kreisschreiben v. 27. Sept. 1786, 26. April 1787¹⁾, dann auch durch die Normalvorschrift vom 22. Nov. 1805, §. 48, 023²⁾, genau bestimmt, so wie auch das unterthänige Erbfolgepatent vom 10. Mai 1787 die Erläuterung desselben vom 5. Juni 1788³⁾, und die Verordnung vom 24. Dec. 1813, §. 46, 660⁴⁾, die deutlichsten Weisungen gegen die unterthänigen Grundzerstücklungen ertheilt.

Wenn gleich nicht zu verkennen ist, daß vielleicht einzelne besondere Fälle vorkommen können, welche eine ausnahmsweise Behandlung erfordern dürfen, so lassen sich sicher die meisten und gewöhnlichsten Streitigkeiten über den unter-

1) Die Waldböden sollen von den übrigen Grundstücken abgetrennt, alle in den Wäldern befindlichen Acker und Wiesen, in so weit es immer thunlich ist, ohne Verlust des Unterthans ausgetauscht, und die Waldungen für die abgefertigten Theile geschlossen werden. Alle dierfalls angefügten Tauschvergleiche sollen dem Kreisamte zur vorläufigen Einsicht und Bestätigung eingesendet werden (Geb. C. v. 27. Sept. 1786).

Unterthänige oder Rusticalgründe dürfen die Grundobrigkeiten nicht mehr gegen ihre eigenen vertauschen, und zwar unter der Strafe des doppelten Werthes; es wäre denn, daß das Kreisamt dieweil wegen der vorläufigen Untersuchung gepflogen, und der ad protocollum vernommene Unterthan seine ungezwungene Einwilligung, wenn ihm die zu vertauschenden Gründe eigenhümlich gehörten, gegeben hätte (H. v. 2. April 1787; C. v. 26. April 1787).

Die unterthänigen Gründe sollen nicht zerstückt werden (eine Wiedererneuerung der Vorschrift v. 14. April 1785); und daß beim Bau der Unterthanshäuser sich lediglich an die Patente v. 6. Sept. 1783, und 9. Aug. 1784 zu halten ist (H. v. 14. Juni 1788).

2) Siehe die nächstfolgende Abtheilung.

3) Siehe unter den Randanmerkungen zum §. 41 des Frohn-Patentes für Galizien, die Abtheilung: Von der gesetzlichen Erbfolge der Unterthanen.

4) Siehe die Randanmerkung zum §. 18 desselben Patentes.

thätigen Grundbesitz nach den hier aufgestellten Grundsätzen behandeln.

§. v. 26. Mai 1825, Z. 28,424 (p. G. S. VII. 111).

Im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 18ten März l. J., Zahl 2242, wird den k. Kreisämtern in Folge hohen Hoffkanzleidecrets vom 5. Mai l. J., Z. 13,141, bemerkt, daß die Hauptursachen, wegen welchen, die schon bei der Revindication Galiziens vorgefundene beträchtliche Anzahl unbefestigter Bauerngründe sich noch nicht bedeutend vermindert hat, darin zu suchen seyn dürften.

a) Daß die Besitzer kleiner Ansässigkeiten, deren Frohndienste schon zur Zeit der Revindication nicht über drei Tage in der Woche betragen haben, durch die allgemeinen Verbote nicht merklich erleichtert worden sind, und

b) daß es in einigen, und besonders in den minder bevölkerten östlichen Kreisen sehr ausgedehnte Bauerngründe gibt, die wegen der Beschränktheit des Viehstandes nicht gehörig bewirthschaftet werden können.

Darunter verdient vorzüglich die letztere Ursache die Aufmerksamkeit der Landesstelle, weil derselben¹⁾ die Macht

¹⁾ Jetzt den Kreisämtern (laut §. v. 6. März 1829, Z. 2402; §. v. 13. Oct. 1829, Z. 60,099).

Da in der mitteltst h. Hofkammer-Ministerialschreibens vom 4. Juli 1806 für die Staatsgüter-Administration herabgelangten Instruction die Theilung zu großer und Vereinigung kleiner Bauernansässigkeiten, jedoch mit Beistimmung der politischen Behörden empfohlen wird, so wird den Kreisämtern bedeutet, daß dieses auch auf Privatgüter angewendet werden kann; jedoch auf beiderlei Gütern unter folgenden Modalitäten: findet das Dominium das Eine oder das Andere räthlich und ausführbar, so hat selbes dies dem Kreisamte anzuzeigen; Letzteres hat alle etwaigen Anstände zu beheben zu trachten; ist sodann kein Anstand mehr, so hat das Kreisamt den Dominical-Antrag dem Gubernium gutachtlich zu unterlegen, nur wenn es sich um Vereinigung zerstückter Gründe, die vorhin nur Eine Ansässigkeit ausmachten, handelt, kann das Kreisamt, falls keine Anstände obwalten, ohnweiters die Bewilligung zur Wiedervereinigung erteilen. Die Befestigung verödetter Bauerngründe (Pustki) soll sich jede Obrigkeit anlegen seyn lassen (§. v. 14. Nov. 1806, Z. 46,527).

Wenn bei erheblichen Klagen es sich aus der Untersuchung zeigen sollte, daß die Grundobrigkeiten von den Stockinventarien abgewichen sind, die Unterthanen mit neuen Lasten belüdet, oder ihnen zugestandene Befreiungen und Vortheile entzogen hätten, so ist nach der Anhandgebung des Stockinventars

ingeräumt ist, die Theilung allzugroßer Ansäßigkeiten mit der gehörigen Vorsicht, daß dergleichen Theilungen von den Dominien nicht zu einer Erhöhung der Urbarial-Prästationen benützt werden, zuzulassen, und weil die Dominien auch zur vorschußweisen Unterstützung der Unterthanen, welche leer stehende Bauerngründe übernehmen wollen, verhalten werden können.

Es wird demnach den k. Kreisämtern verordnet, den Kreiskommissären zur Pflicht zu machen, daß sie bei Gelegenheit anderer Untersuchungen, die sie bei einem Dominio vornehmen, auch die Erkundigung einziehen, ob alle Rustikalgründe und Ansäßigkeiten mit eigenen Wirthen besetzt sind, und daß sie, wenn dieses nicht der Fall wäre, die Fragen:

Wer die verlassenen Gründe benützt, versteuert, und die Gemeindefasten davon trägt? dann ob, und wer sich um dieselben beworben habe? oder unter welchen Bedingungen auf Bewerber zu rechnen wäre? nicht nur den Dominien, sondern auch den Gemeindevorständen, und den ältesten Wirthen aus den Gemeinden, vorzüglich denjenigen, die zwei oder mehrere erwachsene Söhne zu Hause haben, stellen sollen. Man hat nämlich aus verschiedenen Verhandlungen entnommen, daß mehrere Kreisämter sich darauf beschränken, den Dominien die baldige Besetzung solcher Gründe aufzutragen, was selten von einigem Erfolge seyn dürfte, weil den Dominien immer die Entschuldigung offen bleibt, daß sich keine tauglichen Bewerber dazu gefunden haben. Wenn aber kommissionell erhoben ist, daß sich Individuen finden, welche allenfalls mit Beihülfe einer vorschußweisen Unterstützung von

zur Verfassung eines neuen Inventariums zu schreiten, in dieses die etwa neu zugewachsenen Ansäßigkeiten mit ihren Schuldschulden genau und specifisch anzuführen, die Häußer, und zwar jene, die nach den bestehenden Vorschriften als solche betrachtet werden können, und zu den Häußerdiensten gehalten sind, einzuschalten, und sich der Grundsatz hinzubehalten: daß bei getheilten Ansäßigkeiten nur jene Schuldschuld in concreto von den Weisassen gebührt, die nach den Stodinventarien auf der ganzen Ansäßigkeit ruht, zumal diese Grundzerstückungen ohnehin nur geschwindig erfolgt sind, und daher nur dann belassen werden können, wenn ein verjährter Besitz, oder die Rücksicht für die Weisassen spricht, daß sie bei ihrer Bemessung, Grund und Boden zu verlassen, der Dürftigkeit und dem Elende Preis gegeben, oder wohl gar zu Landstreichern herabgewürdigt werden (S. v. S. Nov. 1811, 3. 45, 576).

Seiten des Dominiums zur Uebernahme eines unbefetzten Rustikalgrundes geneigt, und hierzu nach der Bestätigung des Gemeindevorstandes auch geeignet sind, so kann in der Amtshandlung wegen der Besetzung eines solchen Grundes mit desto mehr Bestimmtheit und Nachdruck vorgegangen werden, und die dießfällige Anordnung wird bei gehöriger Wachsamkeit über deren Befolgung, dann auch gewiß zum Vollzuge kommen.

Eben so werden die k. Kreisämter durch dergleichen Erhebungen in den Stand gesetzt werden, auf die Theilung zu großer Ansäßigkeiten bei der Landesstelle die gehörig begründeten Anträge zu machen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wo unbefetzte Rustikalgründe gefunden, und in Rücksicht der darauf haftenden Steuern und Gemeindelaften, Unregelmäßigkeiten wahrgenommen werden, dießfalls auch wegen der Entschädigung der Gemeinden für das Vergangene das Amt gehandelt werden muß, die erwähnten Untersuchungen aber wie gesagt stets bloß gelegentlich vorzunehmen sind.

2. Vorschriften über Grundregulirungen.

G. v. 1. Aug. 1805, Z. 15,194, G. v. 22. Nov. 1805, Z. 48,023, a. R. Nr.

Es kann eine Grundvertauschung der Unterthansgründe gegen Dominicalgründe nicht anders als wenigstens mit Zustimmung des größten Theils der Gemeinde Statt finden, maßen die wenigen Dörflinge dasjenige nicht hindern können oder sollen, was der größere Theil für gut hält; eine Vertheilung der Gründe, oder eine Umlegung der Schuldigkeiten aber (weil diese die Verzichtleistung ein und anderer Gemeindeglieder auf ihren vorhin gehabten größern Grundbesitz oder die geleisteten mindern Schuldigkeiten voraussetzt) nur mit Zustimmung der ganzen Gemeinde vor sich gehen.

G. v. 3. Juli 1825, Z. 37,611 (P. G. S. VII. 140).

Seine Majestät haben mit dem eigends für Galizien erlassenen, und in Folge hohen Hofkanzleidecrets vom 1. Aug. 1805, Zahl 15,194—760 dem k. Kreisamte mit hierortiger Verordnung vom 22. Nov. 1805, Z. 48,023 intimirt, a. h. Entschließung ausdrücklich zu befehlen geruhet, daß der Vertauschung unterthäniger gegen Dominicalgründe wider den Willen einiger Gemeindeglieder, nur in jenem Falle Statt zu geben sey, wenn der größere Theil in diese Austauschung williget, hiemit hat die allerhöchste Entschlie-

fung vom Jahre 1787 die nähere Bestimmung erhalten, und es kann folglich von einem Unterschiede zwischen eingekauften und uneingekauften Gründen in Beziehung auf dergleichen Austauschungen keine Rede seyn.

N. h. E. v. 20. Dec. 1816; G. v. 27. Dec. 1816; G. v. 28. Jänner 1817, S. 2733.

(Betreffend, die in der Tarnopoler Landschaft vorgegangenen Veränderungen in dem Grundbesitze und den Urbairial-Schuldsigkeiten der Untertbanen.)

Es ist zur Kenntniß Sr. Majestät gekommen, daß mehrere Dominien jener Landschaft, welche nunmehr unter der Benennung der Tarnopoler und Czortkower Kreise wieder mit Galizien vereint ist, seit dem Jahre 1810 Veränderungen mit dem Grundbesitze oder mit den Urbairialschuldsigkeiten der Untertbanen vorgenommen haben, daß diese Veränderungen nicht durchgehends zur Zufriedenstellung der Untertbanen reichen, und hier und da selbst auf ihre Subsistenz, dann auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten gegen den Staat einen nachtheiligen Einfluß äußern.

In Erwägung, daß unter und während der russischen Regierung die österreichischen Gesetze aufrecht erhalten waren, und daß folglich das in der Frage stehende Benehmen der Dominien im allgemeinen, und in sofern nicht bloße, nach den österreichischen Gesetzen zulässige Vertauschungen der obrigkeitlichen und unterthänigen Grundbesitzungen mit freier Zustimmung der Mehrheit der Gemeindeglieder und mit Bestätigung der landesfürstlichen Behörden vorgenommen wurden, rechts- und gesetzwidrig ist, endlich, daß selbst bei den mit Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten eingetretenen Grundvertauschungen denjenigen, die sich dabei gleichwohl beschwert glaubten, die Berufungen an die höheren politischen Behörden vorbehalten werden müssen, haben Se. Majestät folgende Verfahrungsart vorzuzeichnen geruht:

1. In der Zuversicht, daß den Dominien selbst daran gelegen seyn werde, durch eine billige Behandlung der Untertbanen ihre Zuneigung und ihr Vertrauen zu gewinnen, wird den Herrschaften und Untertbanen des Tarnopoler und Czortkower Kreises, zwischen welchen vor der im Jahre 1815 erfolgten Wiederbesignahme dieser Kreise Grundvertauschungen vorgegangen sind, ein Termin von sechs Monaten eingeräumt, um über den künftigen Grund-

besitz der Herrschaft und der Unterthanen, und über die Urbarial-Abgaben und Leistungen der Letzteren ein gültiges Uebereinkommen zu treffen. Diejenigen Grundherrschaften, welche solche Uebereinkommen geschlossen haben, sind gehalten, solche ungesäumt dem Kreisamte zur weitem Amtshandlung anzuzeigen. Jene Grundherrschaften, welche ein solches Uebereinkommen für überflüssig ansehen, weil über das Tauschgeschäft schon früher ein Vergleich geschlossen, oder dasselbe von der russ. kais. Behörde bestätigt worden war, haben binnen acht Tagen das Vergleichs-Instrument oder die erhaltene Bestätigung mit der Anzeige an das Kreisamt einzusenden, wann und von wem die Unterthanen um ihre Bestimmung befragt worden sind.

2. Wenn dem Kreisamte ein solches Uebereinkommen vorgelegt wird, so wird sich dasselbe ohne Unterschied, ob dieses Uebereinkommen vor oder nach der Bekanntmachung der gegenwärtigen allerhöchsten Anordnung getroffen worden ist, die Ueberzeugung verschaffen:

a) ob einer und welcher von den Unterthanen die in der Regulirung des Grundbesitzes und der Urbarialschuldkheiten begriffen sind, ihre Zustimmung zu denselben frei und ungewungen gegeben haben;

b) ob jene, die ihre Zustimmung gegeben haben, oder solche bei der kreisämtlichen Commission nachtragen, wenn gleich nicht ganz die vorige Qualität und Quantität, doch wenigstens ein zu ihrer anständigen Subsistenz zureichendes Maß an Grundstücken erhielten;

c) ob bei denjenigen, welche ihre Zustimmung auch bei der kreisämtlichen Commission verweigern, wenigstens jene Bedingungen erfüllt sind, welche im fünften Absatze für jene Fälle vorgeschrieben worden, wo kein rechtsbeständiges Uebereinkommen zu Stande gekommen ist;

d) ob in die Urbarial-Stiebigkeiten und Leistungen keine gesetzwidrigen Verbindlichkeiten aufgenommen, und sowohl nach ihrer Beschaffenheit als ihrer Menge, wenigstens in dem Verhältnisse des etwa verminderten Grundbesitzes herabgesetzt oder nicht über das Verhältniß des vermehrten Grundbesitzes erhöht worden sind; wo diese Bedingungen erfüllt sind, oder bei der kreis-

ämtlichen Commission erfüllt werden, wird das Kreisamt ermächtigt, den Vergleich, oder rücksichtlich der Grund- und Urbarial-Regulirung die Bestätigung zu erteilen, ohne sich davon durch die Einwendung einzelner Grundholden abhalten zu lassen, welche vielleicht aus blinder Anhänglichkeit an ihr voriges Besizthum gerade dieselben Grundstücke, die sie vorhin besessen haben, zurückverlangen, und es sind diese Grundholden zu belehren, daß ihnen zwar die Berufung an die Landesstelle unbenommen bleibt, daß sie aber nur dann mit ihren Beschwerden Gehör finden können, wenn sie darzuthun vermögen, daß sie nicht nach dem fünften Absatze der gegenwärtigen Vorschrift, der ihnen von der kreisämtlichen Commission zu erklären ist, behandelt worden sind.

Es versteht sich jedoch, daß das Vergleichs-Instrument besonders in Hinsicht des, jedem Unterthan zugewiesenen Grundbesizes, und der ihm obliegenden Urbarialschuldigkeiten bestimmt und deutlich abgefaßt seyn muß, und daß ein Exemplar beim Kreisamte, und zwei andere mit der kreisämtlichen Bestätigungsclausel versehen, bei dem Dominium und bei der Gemeinde zu verbleiben haben.

3. Wenn auf diese Art der Grundbesitz und die Urbarialschuldigkeiten richtig gestellt sind, so muß nach Maßgabe des veränderten Grundbesizes eine neue Rusticalsteuer-Subrepartition von der kreisämtlichen Commission verfaßt, und der Landesstelle zur Einleitung der Abjustirung vorgelegt werden.

Ist bei der Regulirung der unterthänige Grundbesitz einer Gemeinde in concreto nicht vermindert worden, so wird auch der ganze auf die Gemeinde entfallende Steuerbetrag auf die einzelnen Grundbesitzer derselben subrepartirt. Ist aber der Grundbesitz einer Gemeinde im Ganzen genommen verringert worden, so hat das Dominium einen verhältnißmäßigen Antheil an der Rusticalsteuer, und den übrigen darauf basirten öffentlichen Lasten zu übernehmen, und solange selbst zu berichtigen, bis es den Mehrbetrag an Grundstücken entweder auf einzelne Grundholden zur Verbesserung ihrer Dotation oder an neue Ansiedler verliehen haben wird, wozu dem Dominium ein gemessener Termin von höchstens drei Jahren vom Kreisamte zu bestimmen seyn wird.

4. Hat die Grundregulirung schon die Bestätigung der ehemaligen russ. kais. Landesbehörde erhalten, und hat sich das Kreisamt überzeugt, daß die Unterthanen ihre Zustimmung vor der Bestätigung abgegeben haben und daß sie solche auch dermal wiederholen, so bedarf es keiner neuen Bestätigung, sondern es ist bloß den zwei Exemplarien des Vergleichs-Instrumentes, welche dem Dominium und der Gemeinde zugestellt werden, unter Berufung auf die bereits erfolgte Bestätigung die kreisämtliche Vidirung beizufügen, eine beglaubte Abschrift für die kreisämtlichen Acten zu nehmen, übrigens dasjenige zu beobachten, was im zweiten Absätze wegen der Urbarialschuldigkeiten, und wegen gehöriger Abfassung des Vergleichs-Instrumentes, dann im dritten Absätze wegen der öffentlichen Abgaben, und wegen des Mehrbetrages an Grundstücken vorgeschrieben wurde.

Sollte aber der Fall vorkommen, daß ein oder mehrere Unterthanen, die vor Bestätigung der Grundregulirung ihre Zustimmung gegeben hatten, solche nunmehr zurücknehmen, und auf ihrer Weigerung beharren oder hätten die Unterthanen ihre Bestimmung gar nicht gegeben, so wird das Kreisamt den Fall der Landesstelle vorlegen, welche darüber nach den nämlichen Vorschriften entscheiden wird, wie es über einen im Berufungswege angefochtenen ähnlichen Vorgang zu geschehen hätte.

5.jene Grundherrschaften, welche weder eine mit den gehörigen Erfordernissen versehene Bestätigung der ehemaligen russ. kais. Landesbehörde für sich haben, noch eine gütliche Uebereinkunft mit ihren Unterthanen zu treffen vermögen, sind gehalten, innerhalb der hierzu bestimmten sechsmonatlichen Frist dem Kreisamte eine getreue Darstellung des Vorganges und ihrer, den Unterthanen gemachten Anerbietungen vorzulegen, und um die ämtliche Mitwirkung zur Zustandebingung eines gütlichen Vergleiches zu bitten.

Das Kreisamt wird sich die Zustandebingung eines solchen Uebereinkommens pflichtmäßig angelegen seyn lassen, wo dasselbe jedoch nicht bewirkt werden kann, nach folgenden Vorschriften vorgehen:

a) In Fällen, wo zwar im Grundbesitze der Unterthanen Veränderungen vorgenommen worden, jedoch die Ge-

meinden im Ganzen am Grundbesitz in quali et quanto nicht verkürzt, auch ihre Schuldketten nicht erhöht werden, ist bei dem gegenwärtigen Zustande der Dinge stehen zu bleiben, und nur darauf zu sehen, daß die vorgenommenen Regulirungen dem Wohle der Gemeinde nicht entgegen, und einzelne Gemeindeglieder nicht mit auffallender Ungerechtigkeit behandelt sind;

b) Ist den Gemeinden von ihrem Grundbesitz bloß ein Stück entrisen worden, ohne daß eine allgemeine Vermischung und Regulirung der obrigkeitlichen und unterthänigen Fluren erfolgt wäre, so ist auf die Zurückgabe dieses entrisenen Stückgrundes, oder nach Umständen auf die Entschädigung in quali et quanto zu sprechen.

c) Wenn der Besitz der Unterthanen unverändert geblieben, oder doch unwesentliche Veränderungen darin vorgenommen worden sind, die durch die Zurückgaben oder Entschädigungen in quali et quanto ausgeglichen werden können; so sind außer diesen Ausgleichungen nur die etwa vorgenommenen Erhöhungen der Urbargiebigkeiten und Leistungen abzustellen, und auf den Stand der Stockinventarien zurückzuführen, wenn jedoch

d) die Gründe der Herrschaften und Gemeinden vermischt, die unterthänigen Wirthschaften nach verschiedenen Kategorien in gleiche Portionen abgetheilt, und in Fluren zerlegt wurden, wenn neue Meierhöfe angelegt, neue Unterthans-Ansäßigkeiten gestiftet wurden, überhaupt, wenn es ebenso schwer ist, den Umfang des früheren Besitzes auszumitteln, als es unmöglich ist, den alten Zustand der Dinge wieder herzustellen, so muß darauf gesehen werden, daß der Unterthan eine anständige Dotation, die ihm seine Subsistenz, und bei Fleiß und Wirthschaftlichkeit auch einen seinem Stande angemessenen Wohlstand sichert, genieße, und gegenüber von seinen Mitunterthanen der nämlichen Gegend in den Schuldketten nicht überbürdet sei. Wo sich diese Bedingungen finden, ist der gegenwärtige Stand der Sachen aufrecht zu erhalten, wo sie nicht vorhanden sind, hat das Kreisamt auf Vermehrung der Dotationen und Mäßigung der

Schuldigkeiten zu sprechen, und dabei Rücksicht zu tragen, daß hierdurch der gegenwärtige Zustand der Dinge so wenig als möglich gestört werde. Um bei Beurtheilung dieses Gegenstandes dem Kreisamte einen Leitfaden zu geben, wird sich in Hinsicht der Schuldigkeiten auf den zweiten Absatz ad d bezogen, in Rücksicht der Grundstücke aber bestimmt, daß ein ganzer Bauer in Feldern und Wiesen wenigstens 36 Joch, ein Halbbauer wenigstens 18, ein Viertelbauer wenigstens 9 Joch erhalten, Häusler aber in *quali et quanto* der Gründe in den vorigen Stand gesetzt werden müssen. Da, wo der Grundbesitz der Unterthanen vor der Störung factisch und erwiesener Maßen weniger betrug, muß bei dieser Basis stehen geblieben werden; dieses Ausmaß hat nicht bloß für die altangesessenen Unterthanen, sondern auch für neue Ansiedlungen auf unterthänigen Gründen zu gelten.

Neue Ansiedlungen auf herrschaftlichen Gründen sind nach den Contracten und dem Inventar zu behandeln; e) in Rücksicht der Rusticalsteuer und der darauf basirten Anlagen, so wie wegen der Behandlung des bei den Dominien verbliebenen Mehrbetrags an Gründen wird sich hier ebenfalls nach der Vorschrift des dritten Absatzes zu benehmen seyn.

6. Sollte eines oder das andere Dominium die in dem ersten und fünften Absätze vorgeschriebenen Anzeigen unterlassen, so wird es aller Ansprüche auf das von Sr. Majestät aus allerhöchster Gnade zugestandene milde Verfahren verlustig, und nach der ganzen Strenge der bestehenden Vorschriften behandelt werden.

7. Eben so wird gegen jene Dominien vorgegangen werden, welche etwa den Unterthanen Grundstücke ohne alles Entgeld abgenommen, oder höhere Prästationen ohne Zuthellung eines größeren Grundbesitzes auferlegt hätten, wenn sie nicht binnen sieben Wochen vom Empfange der gegenwärtigen Verordnung die abgenommenen Grundstücke zurückstellen, und die Urbarial-Prästationen auf den vorigen Stand herabsetzen.

Frohnpatent für die Bukowina.

Kaiserliches Urbarium vom Jahre 1776 (auch Chrsifow genannt).

Wie viel die auf dem fremden Gute ansässigen Einwohner ihren Grundherrschaft nach Bestimmung des Chrsifow's (Privilegiums) jährlich zu frohnen haben.

1. Ein jeder Unterthan hat dem Grundherrschaft jährlich zwölf Tage, und zwar vier im Frühjahre, vier zur Sommerszeit und vier im Herbst zu roboten.

2. Jeder Bauer hat diese zwölf Tage in den bestimmten Jahreszeiten, er mag von dem Grundherrschaft zu was immer für einer Arbeit angewiesen werden, von Sonnenaufgang an bis Sonnenuntergang mit den gebührenden billigen Raststunden redlich zu arbeiten, so zwar, als wenn er für sich selbst arbeitete.

3. Ein jeder Haushälter, dann die der Arbeit fähigen großjährigen Bursche, die keine Kellern haben, wohl aber eigene Wirthschaft führen, sind dieser zwölfstägigen Arbeit unterworfen; jene unverheiratheten Söhne hingegen, die sich bei ihren Kellern befinden, wenn sie auch robotsfähig sind, sollen von der Arbeit exempt bleiben, indem diese Schuldigkeit ihren Vätern obliegt. Der Gebrechliche und Krüppelhafte aber soll nicht im geringsten mit der Robot belästigt werden.

4. Derjenige, der sich in kränklichen Umständen befindet, oder in einem Geschäfte wohin verreiset, oder aber als Fuhrmann sich wohin begeben sollte, hat dem Grundherrschaft für einen jeden zu leisten gehabt Tag entweder 10 fr. neues Geld zu bezahlen, oder einen andern robotsfähigen Menschen, der statt seiner die herrschaftliche Robot verrichten soll, gegen Lohn aufzunehmen, oder aber wie immer sich dießfalls mit dem Grundherrschaft abzufinden.

5. Die Unterthanen sind nicht befugt, die herrschaftliche Robot in Geld zu reluiren, wohl aber steht dem Grundherrschaft frei, dafür von dem Unterthan Geld zu fordern.

6. Der Bauer hat die jährlichen zwölf Robotstage auf dem Dorfgrunde selbst oder auf einem angrenzenden und nur drei bis vier Stunden entlegenen zu entrichten; sollte hingegen der Unterthan auf eine entferntere fünf- oder sechsstündige Distanz zur Frohnleistung verhalten werden, so ist demselben in solchem Falle der auf den Hin- und Rückweg verbrauchte Tag von den festgesetzten zwölf Tagen abzuziehen.

nen, übrigens sollen die Unterthanen mit der Dienstleistung als Fuhrleute in herrschaftlichen Angelegenheiten, und mit sonst anderweitigen Auflagen nicht geplagt und gekränkt werden.

7. Nebst Abstattung der vorgeschriebenen zwölf Robotstage hat jeder Unterthan auch den Zehent von Allem, dem Gebrauche nach, dem Grundherrschaft zu entrichten, und es soll sich keiner unterfangen, vom Felde etwas wegzuführen, bis nicht der Grundherr oder dessen Besteller den Zehent abgenommen hat, dahingegen wird der Grundherr besorgt seyn, dahin abzugehen, oder auch den Bestellten zur rechten Zeit wegen Abnahme des Zehents dahin abzusenden. Hiervon sind die zum häuslichen Gebrauch dienlichen Küchengartenfrüchte befreit, wird aber mit derlei Früchten Handel getrieben, so unterliegen auch selbe der Zehentabgabe.

8. Die Einwohner in den an der Gränze des moldauischen Gebiets gelegenen Ortschaften sollen nur zur Halbscheid ihre Robotschuldigkeit, nämlich sechs Tage des Jahres, in den bestimmten drei Jahrzeiten dem Grundherrschaft entrichten, sollte aber die Robot im Gelde reluit werden, so hat diese Robots-Reluition auch nur zur Halbscheid, d. i. pr. 5 fr. für einen Tag zu passiren. Den Zehent aber sind dieselben dem Gebrauche nach von allem zu entrichten schuldig.

9. Wenn auf den mehreren sogenannten Refeschen oder kleinen Antheilshabern gehörigen Ortschaften einige Unterthanen ohne Dotirungsgründe sich befänden, so sollen diese zur Robotleistung nicht, sondern diese Schuldigkeit von zwölf Tagen wie oben festgesetzt worden, mit Geld zu reluiren angehalten werden. Den Zehent haben selbe dem Grundherrschaft dem Gebrauche nach zu entrichten. An Reluition ist von jedem Haus mit 1 fl., und auf den Gränzortschaften mit 30 fr. zu entrichten. Die Theilhaber haben sodann nach ihren Besitzungen die Relutionsbeiträge unter sich zu theilen.

10. Der Ausschank des Weines ist nur dem Grundherrschaft, und demjenigen, der sich mit demselben abfindet, zugestanden. Der Ausschank der übrigen Getränke hingegen steht auch den Ortsinsassen zu.

11. Zur Zeit des Ackers steht auch den Dorfsinsassen frei, 10 Schritte (den Schritt zu sechs Spannen gerechnet) des Tags zu ackern, und soll einem jeden Theilnehmer an diesem Pfluge, er mag einen, zwei oder mehrere Ochsen dabei gehabt, oder aber nur als Handlanger gearbeitet haben, wenn sie das bestimmte Maß Terrain geackert haben, ein

ganzer Tag abgerechnet werden. Der aber zum Pfluge mit nichts concurrirt, wird die ihm vom Grundherrschaft angewiesen werdende Arbeit zu verrichten haben ¹⁾.

12. Beim Hauen des Kukuruzes hat ein jeder Unterthan des Tages einen Odgon (ein Feldmaß von 12 bis 13 Klaftern in der Breite, die Länge ist unbestimmt) zu hauen.

13. Zur Erntezeit ist jeder Einwohner des Tages drei Mandeln Frucht zu schneiden schuldig.

14. Beim Mähen hat jeder eine halbe Faltische Gras im Tage zu mähen (eine Faltische ist ein Feldmaß: 80 Prashinen lang und 4 breit, die Prashine zu 3 Klaftern gerechnet, folglich 2880 □ Klafter).

15. Beim Heusammeln und Aufschichten wird eben auch jeder Unterthan des Tages eine halbe Faltische sammeln und aufschichten.

Die von der Militär-Administration im Jahre 1781 gemachten Zusätze und Erläuterungen sind folgende:

a) Der Grundherr ist berechtigt, von dem Unterthan anstatt der jährlichen 12 Robotstage 2 fl. abzunehmen, welche der Unterthan, und zwar den einen Gulden um St. Georgi im Monat April, den andern hingegen um St. Demetrii zu Ende Octobers zu entrichten hat.

b) Anstatt des Heuzehents hat der Unterthan 3 fr. von jeder Klafter Heu zu entrichten, jedoch steht es dem Unterthan frei, den Zehent in natura oder in Geld zu leisten.

c) Jeder Hauswirth ist schuldig, dem Grundherrschaft jährlich eine Fuhr Holz zuzuführen, und

d) eine ausgewachsene Henne, und statt des Hanszehents ein Gespunst Garn jährlich zu leisten.

e) Sind die auf dem Grund der Herrschaft wohnenden Einwohner schuldig, jene Bier-Branntweinbrennereien und

¹⁾ Dieser Artikel ist in der Ausführung nicht anwendbar, weil die Breite, nicht auch die Länge der aufzuackernden Erbstücke hierin angegeben, daher diese Schuldbigkeit einer überspannten, den Unterthan verkürzenden, und dem Geiste des Chrysow nicht angemessenen Ausdehnung fähig ist. Dieser unbestimmte Begriff wird durch den zweiten Artikel dieses Chrysow erklärbar gemacht, in welchem die Jahreszeit der Frohnleistung im Allgemeinen vorgeschrieben ist. Diese Jahreszeit, nach welcher die Robot eines Tages von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang mit Ausschluß zweier Ruhestunden bei den Sommerfrohn, und einer bei der Frühlings- und Herbstfrohn zu verrichten ist, ist daher auch bei dem zum Acker verwendeten Frohntage beizubehalten (P. v. 12. April. 1811).

die Dämme an den Teichen, die Mühlen, dann jene herrschaftlichen Wohnungen, und überhaupt alle jene unentbehrlichen Gebäude, so schon bei der Occupirung der Bukowina existirt haben, zu unterhalten. Zu neuern Gebäuden oder herrschaftlichen Curien aber, wenn selbe erbaut werden sollen, hat der Landmann nichts beizutragen.

§. 16. Mai 1787.

Se. Majestät haben in der Bukowina von dem in einem Kreisschreiben vom 22. März 1787 festgesetzten Termin, nämlich vom 1. Nov. 1786, als in welchem jene Gründe in der Bukowina, die sich dermalen in dem Besitze der Unterthanen befanden, als unterthänige Gründe erklärt und angesehen werden sollen, vollkommen abzugehen geruhet.

§. 16. Febr. 1792, 3. 5085.

Die in Ostgalizien bestehenden Vorschriften vom 23. Nov. 1782, 5. Jänner und 18. April 1784, wegen Ausweisung beim Kreisamte über Besitzveränderungen und Pachtungen, dann wegen Haftung der Obrigkeiten für Unterthansbedrückungen werden auf die Bukowina ausgedehnt.

§. 3. Jänner 1794. Geb.

Daß auch in der Bukowina die dem status quo zuwiderlaufenden Unterthansbedrückungen gleich das erste Mal mit doppeltem Ersatz bestraft werden sollen, wovon eine Hälfte dem Unterthan, die andere Hälfte dem Gemeindefond (zufolge Sub. Drg. v. 8. Oct. 1802, 3. 28791 und 24. Dec. 1802, 3. 36681) zuzukommen hat.

Das bukowiner Kreisamt hat mittelst Note v. 4. Dec. 1806, 3. 8339, an den Landrath Wittig erlassen.

1. Wenn gleich von den Häuslern in dem Gylaischen Urbarium keine Erwähnung geschieht, so ist es doch allgemein angenommen worden, daß diese dem Grundherrn sechs Tage roboten müssen.

2. Von einer Waldgebühr kommt in dem Urbarium nichts vor, die Abnahme derselben ist also gesetzwidrig.

3. Nach dem bestehenden status quo ist der Unterthan seinem Grundherrn lediglich die Zufuhr einer Fuhr Holz jährlich schuldig, welche der Grundherr, wenn er keine eigenen Waldungen hat, in der Nähe von 3 bis 4 Meilen selbst einkaufen muß.

Das Verfahren.

Wir Joseph der Zweite von Gottes Gnaden erwählter
Römischer Kaiser etc.

P. v. 1. Sept. 1781, geb. (Piller'sche Sammlung Nr. XXV. S. 101).

Entbieten gesammten treuehorsaamsten Ständen, grundobrigkeitlichen Beamten, Ortsrichtern, Geschwornen, und übrigen Unterthanen in Böhmen, Galizien, Podomeren, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter- und ob der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Aushwitz, Zator, Görz, Gradiška, Triest, und den Vorlanden Unsere landesfürstliche Gnade, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen: Wieweil Wir, um einerseits die zur Erreichung und Erhaltung des gemeinen Wohles, und des Ruhestandes nöthige Abhängigkeit, und schuldige Folgeleistung der Unterthanen gegen ihre rechtmäßigen Obergkeiten handzuhaben; anderseits aber auch die Unterthanen gegen allen Mißbrauch der oberkeitlichen Gewalt zu schützen, Uns bewogen gefunden, folgendes Gesetz den Grundobrigkeiten, und ihren Beamten, dann den Unterthanen zur genauesten Richtschnur vorzuschreiben.

§. 1. Jeder Unterthan ist nicht nur Unseren eigenen höchsten Befehlen, dann den Entscheidungen, Aussprüchen und Verordnungen Unserer Landesfürstlichen Stellen, sondern auch den Verfügungen und Anordnungen seiner Grundobrigkeit und ihrer Beamten Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig.

§. 2. Sollte dem Unterthan der Auftrag unbillig scheinen, und er sich andurch gekränkt achten; so stehet demselben doch nicht zu, sein eigener Richter zu seyn, sondern er hat gegen einen solchen Auftrag lediglich seine Beschwerde ordnungsmäßig anzubringen, inzwischen aber den Auftrag um so gewisser zu vollziehen, als ihm, wenn seine hierüber

führende Beschwerde gegründet zu seyn erkannt würde, eine hinlängliche Entschädigung und Genugthuung von der Grundobrigkeit, oder ihren Beamten verschaffet werden solle.

§. 3. Jeder Unterthan, der diese Folgeleistung verweigert, ist strafbar, und wollen Wir die Bestimmung der Strafe seiner Obrigkeit überlassen¹⁾, nur wenn die Strafe eines derlei ungehorsamen Unterthans von Uns selbst, oder von einer Unserer Landesfürstlichen Stellen verhänget worden, kann die Obrigkeit den Unterthan wegen des nämlichen Vergehens mit einer besonderen Strafe nicht mehr belegen.

§. 4. Und eben also sind jene Unterthanen, welche sich als Aufwiegler betragen, und mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden zum Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit verleiten, dann auch jene, deren Ungehorsam mit einer gewaltthätigen Widersehung, mit Störung der allgemeinen Ruhe, oder mit Verzeiung an den Obrigkeiten, und ihren Beamten begleitet wird, nach ihrer allsogleich zu geschehen habenden Arrestirung dem nächsten Halsgericht²⁾ nebst einem schriftlichen Aufsatze ihres Verbrechens zur peinlichen Aburtheilung zu übergeben.

§. 5. Bevor die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter, was immer für eine Strafe gegen einen Unterthan verhänget, ist diesem sein Vergehen beim Amte in Gegenwart seines Richters, oder zweier wohlverhaltenen und unverfangenen Mitnachbarn vorzuhalten, und desselben Entschuldigung, falls er eine vorzubringen hat, gelassen anzuhören. Findet sodann die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter, daß der Unterthan über die ihm zu Last gelegte Handlung, oder Unterlassung sich nicht hinlänglich gerechtfertiget habe, oder daß er ungehindert seines Bäumens entweder durch die Sache selbst, oder durch das Zeugniß wohlverhaltener Männer überwiesen sey, so ist demselben von Obrigkeit wegen eine seinem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen und auszumessen.

§. 6. Es ist aber von nun an jede Obrigkeit schuldig, über derlei Verhandlungen ein eigenes Verhör- und Straf-

¹⁾ In so fern diese Weigerung nicht mit solchen Umständen so verbunden ist, die sie zur Behandlung als Verbrechen oder schwere Polizeiübertretung eignen.

²⁾ Die Aufwieglung der Unterthanen ist nach dem neuern allg. St. G. B. II. Th. §. 71, eine schwere Polizeiübertretung und gehört nicht mehr zum Halsgerichte oder Criminalgerichte, oder zur peinlichen Aburtheilung.

protokoll auf der Amtskanzley einzuführen und aufzubewahren. In dieses Strafprotokoll ist jedesmal alsogleich, und in Gegenwart der bei dem Verhör des Unterthans anwesenden Richtern, oder Mitnachbarn das eigentliche Vergehen des Unterthans mit der Bemerkung, ob er dessen geständig, oder durch die Sache selbst, oder aber durch Zeugen überwiesen worden, dann auch die auferlegte Strafe, sammt dem Tage der Verhandlung getreulich einzutragen, und sonach das Protokoll selbst vorzulesen, und von den dem Verhör beigezogenen Mitnachbarn zu fertigen.

§. 7. Sollte die auferlegte Strafe dem Unterthan, den sie betrifft, unbillig, oder übermäßig scheinen, somit derselbe hierüber sich beschweren wollen: so stehet ihm frey, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift der Verhandlung aus dem Verhör- und Strafprotokoll anzuverlangen, die ihm auch unweigerlich und unentgeltlich zu ertheilen ist; doch kann die Obrigkeit sogleich mit Vollziehung der Strafe vorgehen.

§. 8. Unter den der Erkenntniß der Obrigkeit, oder des sie vorstellenden Beamten überlassenen Strafen wollen Wir

- a) Einen anständigen, und der Gesundheit offenbar un-
nachtheiligen Arrest, allenfalls bei Wasser und Brod,
- b) Die Strafarbeit ¹⁾,
- c) Die Verschärfung des Arrestes, und der Strafarbeit
mit Anlegung der Fußseisen ²⁾, dann

¹⁾ Die Unterthanen, welche zur Strafarbeit verurtheilt werden, sind nicht zu Grundobrigkeitlichen, sondern zu öffentlichen Arbeiten, als: zum Wegmachen, zur Stadtsäuberung oder zu den in öffentlichen Kranken- oder Versorgungshäusern (Spitätern) vorkommenden knechtlichen Verrichtungen zu verwenden, da die Grundobrigkeiten von den Vergehen der Unterthanen keinen Vortheil zu ziehen haben (E. v. 5 Dec. 1785).

Ausgenommen sind jedoch die Straftage, welche nach §. 17 des Frohnpatentes gefordert und zur herrschaftlichen Robot verwendet werden dürfen; der saumselige Unterthan ist den doppelten Ersatz zu leisten schuldig, d. i. er muß den gebührenden Robottag und zur Strafe noch einen zweiten Tag der Herrschaft abarbeiten.

²⁾ Fußklammern und Rölge wurden mit E. v. 4. Dec. 1788, und E. v. 19. Juli 1787 bei Strafe von 50 Ducaten abgestellt.

Die körperliche Züchtigung kommt unter den, den Obrigkeitlichen eingeräumten Strafarten nicht vor, sie kann daher in der Regel nicht verhängt werden. Findet aber eine Grundherrschaft, daß die

- d) Die Abstiftung von Haus und Hof verstanden haben; und solle bey deren Verhängung auf das hohe und gar niedere Alter, so wie überhaupt auf die Leibesbeschaffenheit des schuldigen Unterthans die billige Rücksicht genommen, auch die schimpflicheren und härteren Strafen nur gegen jene Unterthanen angewendet werden, bei welchen die vorausgegangenen gelinderen ohne Wirkung geblieben sind; daher in dem Strafprotokoll die vorausgegangenen Bestrafungen jedesmal in Kürze beizurücken sind. Zudem wollen Wir auch ausdrücklich verordnet haben, daß die Verhängung des Arrestes, und der Strafarbeiten zur Zeit der dringenden Feldarbeiten suspendiret, und nur nach deren Vollbringung diese Strafen exequirt werden sollen¹⁾.

Arreststrafe und sogar mit Fasten und Strafarbeit verschärfte Arreststrafe bei einem Unterthan nicht fruchtet, daß jedoch zur Abstiftung von Haus und Hof noch nicht geschritten werden kann, so mag sie (Obrigkeit) bei dem vorgesezten Kreisamte unter Vorlegung der Verhandlungsacten und Anschluß des ärztlichen Zeugnisses über die Leibesbeschaffenheit des Unterthans auf Verhängung der körperlichen Strafe antragen, daß jedoch vor Einlangung der Kreisämlichen Bewilligung die Strafe keineswegs vollziehen, widrigens dieselbe nach Umständen für eine Mißhandlung würde gestraft werden (S. 2. April. 1802, Z. 10,645, J. 9; S. v. 3. Aug. 1803).

Insbefondere wurde mit dem gedruckten Kreis Schreiben v. 31. März 1790 (Pill. S. Nr. XXVII. S. 26) bedeutet: daß, wenn die vorausgegangene gütliche Warnung und Ermahnung nichts versagen sollte und die Unterthanen in ihrer Widersesslichkeit beharrten, dieselben durch Militärsaffistenz zur Verrichtung der Vohnarbeiten, die hierlandes nichts anderes als die nach dem libarzialprocent gemäßigten Frohnen wären, auf der Stelle gezwungen, und die Executionskosten unmittelbar von jenem getragen werden sollen, dessen Folgsamkeit man durch dieses Mittel zu erzwingen die Absicht hat; gleich dann auch jene, die gegen das Wirthschaftsamt, die Obrigkeit, oder wohl gar gegen das Kreisamt selbst sich unanständig betragen würden, mit Stockstreichen zu züchtigen wären.

- 1) Zur näheren Bestimmung der Vorschriften, welche guts herrlichen Gerichten in eigenen Angelegenheiten des Guts herrn, und der gemeinschaftlichen Waisenkasse seiner Unterthanen die Ausübung der Gerichtsbarkeit unterlagen, haben Seine Majestät über einen von der k. k. Hofkommission in Justizsachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschließung vom 8. Juni d. J. folgendes anzuordnen geruht:

§. 9. Wollte aber eine Obrigkeit ihren Unterthan über acht Tage lang mit Arrest oder Strafarbeit belegen, oder mit Abstiftung von Haus und Hof bestrafen: so solle selbe über eine derlei Bestrafung vorläufig die kreisämtliche Genehmigung einzuholen verbunden seyn, zu welchem Ende

§. 10. Die Obrigkeit das Strafprotokoll dem Kreisamte einzusenden, und mit einer kurzen Anzeige zu bemerken hat, in welcher Art sie die Bestimmung der Strafe verlange. Das Kreisamt hat sonach das Strafprotokoll zu durchgehen, und wenn es in selbem die Beschaffenheit des wider den Unterthan hervorgekommenen Vergehens hinlänglich erörtert fände, unverzüglich, und zwar längstens binnen acht Tagen der Obrigkeit die wider den Unterthan zu verhängende Strafe zu bedeuten; ansonsten aber in die weitere, gehörige, und

1) In Rücksicht der Schuldforderungen der Gutsheeren an ihre eigenen Unterthanen und Gerichts-Insaßen, ist die gerichtliche Execution bei eben dem Gerichte anzufuchen und zu bewilligen, welchem nach den Gesetzen die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten über solche Forderungen zusteht. Jedoch kann die Vollziehung der bei dieser Behörde erfolgten Executionsbescheide, dem Justiz- oder Wirtschaftsamte des Gutsheeren, welcher die Execution führt, überlassen, mithin von dem gedachten Justiz- oder Wirtschaftsamte insbesondere die Pfändung, Schätzung und Vertheilung der Fahrnisse und unbeweglichen Güter des Schuldners, den Anordnungen des unbefangenen Gerichtes gemäß, vorgenommen werden. Das Recht des Gutsheeren zur politischen Execution, ist nach den hierüber bereits ertheilten Vorschriften zu beurtheilen.

2) Gesuche um Einverleibung oder Vormerkung der Forderungen des Gutsheeren, auf die seiner Grundherrlichkeit unterworfenen unbeweglichen Güter, oder um Löschung der auf solchen Gütern haftenden Schuldposten, sind bei dem nächsten unbefangenen Gerichte anzubringen und zu erledigen.

Die Vollziehung der von diesem Gerichte ertheilten Bescheide, und die Eintragung in die öffentlichen Bücher, ist dem Grundbuchsamte des Gutsheeren, welchem die Forderung zusteht, zu gestatten.

3) In Ansehung der Forderung einer gemeinschaftlichen Waisenklasse an die Unterthanen oder Gerichtsinassen des vormundschaftlichen Gerichtes, wird dieses Gericht ermächtigt, nicht nur die von der nächsten unbefangenen Gerichtsbehörde erlassenen Executionsbescheide in Vollzug zu bringen, sondern auch die Einverleibung, Vormerkung und Löschung im Grundbuche selbst zu bewilligen und vorzunehmen.

H. v. 13. August. L. 3, Zahl 19,662; Ged. C. v. 11. September 1833, S. 53, 373 (P. C. S. XV. 216).

ordentliche Untersuchung einzugehen, und hiernach mit möglichster Beförderung die dem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen.

§. 11. Der Unterthan hat für den Arrest an der sogenannten Sitzgebühr nichts zu bezahlen, und kann auch keineswegs an Geld oder Geldeswerth gestraft werden. Dahingegen solle in Fällen, wo es um den Ersatz eines der Obrigkeit, oder jemand andern zugefügten Schadens zu thun ist, die schuldige, und billige Entschädigung allerdings, jedoch erst, wenn der Schaden zuvor mit Beziehung unpartheyischer Schösmänner gehörig erhoben, und der Anspruch eines solchen Ersatzes beim Amte eben so, wie im fünften Punkte bei den Strafen verordnet worden, in das Verhör und Strafprotokoll mit allen Umständen eingetragen worden ist, Statt haben.

§. 12. So fest und unabänderlich Wir nun entschlossen sind, den zur guten Ordnung und allgemeinen Wohlfahrt unumgänglich nöthigen Gehorsam auf die damit vorgeschriebene Art mit allem Nachdruck zu handhaben: eben so ernstlich befehlen Wir auch den Grundobrigkeiten und ihren Beamten, den Unterthanen nichts Ungebührliches zuzumuthen, wohl aber selbe bei ihren Rechten und Befugnissen nach allen Kräften zu schützen. Daher auch jene Obrigkeiten, die wider besseres Verhoffen ihren Unterthanen etwas, zu dem diese nicht verbunden sind, auftragen sollten, den gehorsamen Unterthanen nicht nur eine vollständige Entschädigung und Genugthuung zu leisten ernstlich angehalten; sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände zur strengen Verantwortung und Strafe gezogen, und zu diesem Ende von den Kreisämtern jeder Unfug unverzüglich abgestellt, und hierwegen die gebührende Ahndung und Strafe unausbleiblich verhängt werden soll ¹⁾.

¹⁾ Verweigert der Unterthan die Leistung der durch Verordnungen politischer Behörden anerkannten Frohndienste (d. i. persönlicher Dienste) und sind die der Grundobrigkeit zustehenden Zwangsmittel fruchtlos angewendet worden, so hat das Kreisamt der Herrschaft die Militärassistenz zu ertheilen (P. v. 2. Jän. 1786, 28. Nov. 1785, 31. März 1790 und 6. Jän. 1806).

Verweigert der Unterthan die Leistung anderer Inventarialschuldigkeiten (d. i. die Leistung sachlicher oder pecuniärer Dienste), und ist die Anwendung der den Grundherrschaften eingeräumten Zwangsmittel ohne Erfolg geblieben, so hat das Kreisamt nach den allgemeinen Executionsordnungen v. 2. Aug. 1786, und

Wir Joseph der Zweite von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser rc.

P. v. 1. Sept. 1781. Ged. (Piller'sche Sammlung Nr. XXIV, S. 88).

Entbieten Unseren gesammten treugehorsamsten Ständen, grundobrigkeitlichen Beamten, Ortsrichtern, Geschwornen, und übrigen Unterthanen in Böhmen, Galizien, Lodomerien, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Aufschwiz, Bator, Görz, Gradiška, Triest und den Vorlanden Unsere Landesfürsliche Gnade, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen: Wienach Wir über die Art und Weise, wie die Beschwerden und Streitigkeiten der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten behandelt, und wie beide Theile ihr vermeintliches wechselseitiges Recht bei Unseren Kreisämtern, Länderstellen, und endlich bei Uns selbst zu suchen befugt sind, Unsern ernstlichen Willen, und Befehl zur allgemeinen Richtschnur, und gehorsamsten Nachachtung in Folgendem gnädigst kund gemacht haben wollen.

v. 16. Mai 1717, Z. 22,734, im ersten Grade die Militärexecution, und wenn auch diese fruchtlos war: im zweiten Grade die Pfändung zu bewilligen.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß ein zur Weitreibung rückständiger Inventariatschuldigkeiten abgesendeter Kreisbeamte sich persönlich mit der Pfändung der einzelnen Unterthanen und ihrer Effecten befaßt hat, ist erinnert worden, es sei als ein Gebrechen zu rügen, daß dem abgesendeten Kreisbeamten die Eintreibung der Rückstände an die Herrschaft aufgetragen wurde, ein Geschäft, welches der Bestimmung landesfürstlicher Beamten durchaus fremd sei und fremd bleiben müsse. Ein solcher Beamte habe leblich darüber zu wachen, daß mit der Assistenzmannschaft kein Mißbrauch geschehe (H. 3. Feb. 1820, S. 10, April 1820, Z. 12,148, P. G. S. II. 112).

Die Gubernialvorschrift v. 10. April 1820, Z. 12,148, ist — so scheint es wenigstens — für den Fall erlassen, wo ein Kreisamtsbeamter zur Leitung einer Militärassistentz abgesendet wird, ohne daß in dieser oder einer andern Vorschrift ausgesprochen wäre, daß jede Militärassistentz zur Einbringung obrigkeitlicher Forderungen unter die Leitung eines Kreisamtsbeamten gestellt werde. Die vorläufige Anwendung der den Dominien eingeräumten Zwangsmaassregeln ist in den meisten Fällen nicht ausführbar, denn in denjenigen Fällen, wo nicht einzelne Unterthanen, sondern ganze Gemeinden, und zwar nicht wegen einer Streitigkeit über die Forderung selbst, sondern über das Quantum derselben gar nichts leisteten, ist nicht abzusehen, wie die Grundherrschaft die ihr zu Gebote stehenden Zwangsmaassregeln, unter welchen der Personalarrest obenansteht, in Anwendung bringen soll.

Alaya hrombuzingur.

§. 1. Wenn ein Unterthan an seine Grundobrigkeit eine gerechte Forderung zu stellen, oder durch eine von der Obrigkeit, oder ihren Beamten und Dienern an ihn gestellte Forderung gekränkt zu seyn vermeinet, hat er vor Allem sich bei seiner Obrigkeit zu melden, und von selber gütliche Abhilfe anzusehen.

§. 2. Jede Klage des Unterthans, in welcher nicht gezeigt ist, daß diese Anmeldung bei der Obrigkeit geschehen, ist zu verwerfen, und der Unterthan an die Vorschrift dieses Gesetzes anzuweisen ¹⁾.

1) Die Grundentziehungsbeschwerden der Unterthanen gegen ihre Grundobrigkeit, die nicht die gänzliche Abstiftung von Haus und Hof, sondern nur die Entziehung einzelner Grundstücke zum Gegenstande haben, werden von einigen Kreisämtern, so wie sie bei denselben vorkommen, gleich in eigene Verhandlung genommen, von einigen aber vorläufig an die Grundobrigkeit gewiesen. Um in diesem Geschäftsweige ein gleichmäßiges, dem Geiste der Gesetze entsprechendes Verfahren einzuführen, findet man sich veranlaßt, den Kreisämtern zu ihrer Richtschnur und Nachverhalt folgendes zu bedeuten.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift des P. v. 1. Sept. 1781 sollen alle Unterthansbeschwerden gegen ihre Grundobrigkeit vor allem bei derselben angebracht, und wenn sie mit Umgehung der Obrigkeit bei den Kreisämtern vorkommen, vorläufig an selbe geleitet werden.

Bloß in folgenden zwei Fällen, wo nämlich der Unterthan wegen Mißhandlung oder wegen Abstiftung von Haus und Hof Klage führt, tritt gleich das unmittelbare Verfahren des Kreisamtes ein, weil mit dem durch das G. vom 3. Oct. 1806 bekannt gemachten G. v. 4. Sept. 1806 Mißhandlungsbeschwerden von der Verhandlung der Grundobrigkeiten ausdrücklich ausgeschlossen sind, bei Grundabstiftungen hingegen, wo diese vollzogen wurden, schon ein Erkenntniß vorausgesetzt wird, welches die Obrigkeit nicht einmahl für sich allein schöpfen, sondern früher der kreisämtlichen Bestätigung unterziehen muß und auch diese nach der Instruction über die Verfahrensart in Unterthanssachen §. 2 nur aus den allerwichtigsten Ursachen und auf den letzten und äußersten Fall ertheilt werden darf.

Hieraus folgt von selbst, daß alle Beschwerden, in welchen der Unterthan gegen seine Grundobrigkeit wegen Entziehung eines Theils seiner Grundbesitzung klagt, im Geiste des P. v. 1. Sept. 1781 behandelt, daher auch dann, wenn sie bei den Kreisämtern mit Umgehung der Obrigkeit angebracht werden, vorläufig an diese geleitet werden müssen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß von den Kreisämtern unausgesetzt darüber gewacht werden müßte, daß Unterthansgründe, welche zu einem steuerbaren Hause unmittelbar gehören, denselben im Kataster zugeschrieben, und durch das Gesetz als vom Hause untrenn und theilbar erklärt sind, nicht von den

§. 3. Diese Anmeldung der vermeintlichen Beschwerde hat auf der obrigkeitlichen Kanzlei in einem Amtstage zu geschehen: daher jede Obrigkeit von nun an wenigstens in jeder Woche einen eigenen Amtstag halten, und selben den Unterthanen kund machen soll¹⁾.

§. 4. Außer dem Amtstage ist die Obrigkeit nicht schuldig, die Anmeldung einer Beschwerde anzuhören; außer die Beschwerde wäre so geartet, daß bei der mindesten Verzögerung die Beschaffenheit der Sache nicht mehr gründlich erhoben werden könnte, oder daß dem Unterthan ohne alsogleich erfolgende Abhilfe ein unwiederbringlicher Schaden zugeinge.

Dominien eingezogen, und nur gegen hierortige Genehmigung für herrschaftliche Gründe eingetauscht werden, und daß diese Wachsamkeit des Kreisamtes vorzüglich auf jene Fälle, welche aus Anlaß der Grundentzückungsklagen zur Kenntniß des Kreisamtes kommen, zu richten, daher auch das hierüber den Dominien übertragene Verfahren in stäter Evidenz zu halten sei.

Auch ist sich gelegentlich der Dienkreisen die vollständige Uebersetzung zu verschaffen, ob die unterthänigen Grundbesitzungen, deren Aufrechterhaltung durch mehrere allerhöchste Anordnungen anbefohlen worden ist, nicht etwa geschmälert werden, damit in dergleichen etwa vorkommenden Fällen dasjenige, was die Gesetze vorschreiben, vorgekehrt werde (G. v. 25. Sept. 1827, S. 64, 744. v. G. S. IX. 402).

Anmerkung des Herausgebers.

Der Schlußabsatz dieser G. umfaßt zugleich einen Theil derjenigen Fälle, in welchen der politische Beamte von Amtswegen vorgehen soll. Er hat nämlich in allen denjenigen Fällen von Amtswegen einzuschreiten, in welchen die Vorschrift den Vergleich zwischen Grundherrn und Unterthanen verbietet, d. i. wenn die Subsistenz oder Dotation des Unterthans geschmälert wird (G. v. 2. April 1802, S. 10, 545). Denn in diesen Fällen handelt es sich nicht bloß um Privatrechte des Unterthans, deren Durchsetzung er außerdem verschieben oder fallen lassen könnte — sondern vorzüglich um die politische Rücksicht: daß der Unterthan bei seiner vollen Dotation, somit in der Lage erhalten werde, seine Pflichten gegen den Staat, gegen den Gutsherrn und gegen die übrigen Staatsbürger zu erfüllen. Uebrigens handelt es sich nicht bloß um ihn, sondern auch um seine Nachfolger im Bauerngute, für welche die Dotation in ihrem gesetzlichen Bestande aufbewahrt werden muß. Der politische Beamte erscheint in diesen Fällen als Beschützer, gleichsam als Curator und Vormund nicht nur des lebenden Gutsunterthans, sondern zugleich künftiger Geschlechter.

¹⁾ Daß diese Amtstage an Sonn- und Festtagen nicht gehalten werden sollen, ist durch das G. v. 12. Juni 1807 und G. v. 15. Dec. 1808, festgesetzt.

§. 5. Die Anmeldung der Beschwerde hat folgendermaßen zu geschehen: a) daß nämlich der Unterthan auf der obrigkeitlichen Kanzlei erscheine, daselbst in Gegenwart der obnehin bei jedem Amtstage anwesenden Richter, oder Geschwornen ohne Ungestüm, und mit aller Bescheidenheit, mündlich oder schriftlich bebringe: was er an seine Obrigkeit für ein Recht suche, oder von welcher obrigkeitlichen Forderung er befreiet zu seyn verlange: b) daß er die zur Behauptung, oder Wertheidigung seines Rechts dienenden Urkunden ¹⁾, und Zeu-

¹⁾ Begriff der Urkunden:

Die Ausdrücke: „Urkunde,“ „Urkunden“ bezeichnen im weitläufigen Sinne und nach dem ältern Sprachgebrauch ein Zeugniß, eine bleibende sinnliche Darstellung, Bestätigung einer Thatfache; sie möge nun in Schriftzügen, oder in andern Zeichen (Gränzzeichen, Inschriften, Münzen, Zeichnungen, Grundrissen, Spans oder Kerbschältern, und andern dertlei Denkmälern bestehen. Die G. D. beschäftigt sich nur mit den brieflichen Urkunden im eingeschränkteren Sinne, mit schriftlichen Aussagen und Zeugnissen über eine Begebenheit.

Einteilung der Urkunden.

Sie werden in öffentliche, und Privaturkunden, in Urschriften oder Abschriften eingetheilt.

Nebst den im §. 180 G. D. als öffentliche Urkunden bezeichneten Schriften, aus denen wohl nur die Auszüge aus den Pfarr-Matrikeln in Unterthansstreitigkeiten vorkommen dürften, gibt es noch folgende öffentliche Urkunden: a) auch die Metrikenbücher anderer Religionsbekenntnisse, sobald sie vom Kreisamte bestätigt worden sind (G. v. 26. März 1830, Z. 13,431; P. G. S. XII 106); b) die pfarr- und obrigkeitlichen Zeugnisse zur Uebernahme von Findlingen (G. v. 31. März. 1827, Z. 15,234, P. G. S. IX. 144.); c) Auszüge aus dem Protocoll über die in Contumaz gekommenen Waaren (Normativ v. 2. Jan. 1770, Krop. VI. 61); d) Eostscheine (P. v. 13. März 1813, §§. 17. und 36). e) Urkunden der Nationalbank (P. v. 15. Zul. 1817, §. 48); f) Gurszettel über der Preis der Staatspapiere etc., welche an der öffentlichen Börse ausgegeben und den öffentlichen Blättern eingeschaltet werden (Z. P. v. 7. Nov. 1812); g) Wanderbücher (P. v. 7. Feb. 1827; G. v. 7. Jan. 1829, Z. 85,202; P. G. S. XI. 2). h) Sanitäts- und Contumazpässe aus Anlaß der Cholera (P. v. 30. Zul. 1831, Z. 17,949; G. v. 11. Aug. 1831, Z. 46,766); i) Die vorschriftsmäßig vollzogene Eintragung einer mündlichen Anzeige (zum Behufe des Zollverfahrens) in die Amtsbücher (Z. u. St. M. D. §. 64).

Die Urkunden werden — wie gesagt — in Urschriften (Originalen), oder Abschriften, und diese letztern in authentische, vidimirte, oder ganz einfache Copien eingetheilt. Hier genügt es auf den allgemeinen Grundsatz aufmerksam zu machen, daß nur die Originalurkunde oder die gesetzlich derselben gleich geachtete Abschrift, d. i.

gen¹⁾ mitbringe, und zwar die Zeugen zur ordentlichen Vernehmung darstelle, die Urkunden aber im Original vorweise,

ein sogenanntes Transsumpt, z. B. Auszüge aus Matrikeln, Grundbuchsextracte Beweisraft haben könne.

Den öffentlichen Urkunden ist in Ansehung des Factums, worüber sie errichtet sind, voller Glaube beizumessen (G. D. §. 179).

Den brieflichen Urkunden, welche Jemand errichtet hat, ist wider ihn Glaube beizumessen (G. D. §. 181).

Vergleichen Privaturkunden, wenn sie mit den Sterblichkeiten versehen sind, welche allenfalls durch besondere Gesetze für die eine oder für die andere erfordert werden, soll wieder denjenigen Glaube beigemessen werden, der sie als Aussteller auch nur eigenhändig unterschrieben hat (G. D. §. 182).

Wenn der Aussteller einer Privaturkunde nicht fähig ist, sie zu unterschreiben, so soll dieselbe von zwei Zeugen, wovon einer den Vor- und Zunahmen des Ausstellers zu unterschreiben hat, gefertigt und von dem Aussteller die Uneinfertigung mit Beirückung eines Handzeichens bestätigt werden (G. D. §. 185; B. G. B. 886; G. v. 28. März 1825; P. G. S. VII. 71). Einer einseitig errichteten Privaturkunde ist zum Vortheile desjenigen, der sie errichtet hat, kein Glaube beizumessen (G. D. §. 187).

¹⁾ Zeuge heißt Jedermann, der, ohne an einer Angelegenheit selbst Theil zu nehmen, die Existenz oder Nichtexistenz einer Thatsache auf eine behauptende oder verneinende Weise der Behörde unmittelbar bestätigt.

Zu einem vollständigen Beweise durch Zeugen wird die einstimmige Aussage zweier unbedenklicher Zeugen erfordert; wenn jedoch auch andere, obschon für sich allein nicht hinlängliche Beweismittel beigebracht worden sind, so kann die Aussage eines unbedenklichen, oder auch eines oder mehrerer bedenklicher Zeugen den Beweis ergänzen. Nicht minder kann auch durch mehrere bedenkliche Zeugen ein vollständiger Beweis hergestellt werden. In solchen Fällen wird der Richter die Vollständigkeit des Beweises nach genauer Ueberlegung aller Umstände zu beurtheilen haben (G. D. §. 211).

Bedenklich sind: a) die Geschwisterkinder und jene, welche dem Zeugenführer in der Seitenlinie noch näher mit Blutsfreundschaft verwandt sind; b) die, welche im nämlichen Grade verschwägert sind; c) ein Diensthof für seinen Dienstherrn, oder für seine Dienstherrin, so lang er in Diensten ist; d) ein Jude für einen Juden gegen den Christen; e) diejenigen, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben; f) diejenigen, die zwar achtzehn Jahre alt sind, jedoch über jenes auszusagen sollen, was sich ereignet hat, bevor sie solches Alter erreicht hatten; g) diejenigen, welche mit dem Gegentheile in großer Feindschaft leben; h) alle, welche wegen eines Verbrechens, das nicht aus einem Betruge, oder Gewinnsucht entstanden, schuldig erkannt worden sind (§. 217).

Diesjenigen, welche wegen eines Verbrechens in die Untersuchung verfallen sind, ihre Unschuld aber vollständig erwiesen haben, sind

und wenn er selbe aus den Händen zu geben Bedenken hätte, die Abschriften hiervon, die er sich vorläufig beizuschaffen hat, falls sich die Urkunde nicht etwa schon in der obrigkeitlichen Kanzlei befände, einlege.

§. 6. Die Obrigkeit ist schuldig, die angebrachte Beschwerde des Unterthans, die aufgenommenen Aussagen der Zeugen, bei denen jedoch niemals ein Eid einzuschreiten hat, die aus Urkunden gezogenen Behelfe in ein ordentliches Protokoll getreulich einzutragen, und wenn die Anmeldung der Beschwerde vollendet ist, dem Unterthan das Protokoll vorzulesen, auch selbes vom Unterthan selbst, und zweien der anwesenden Richter oder Geschwornen unterfertigen zu lassen.

§. 7. Wäre ein Unterthan des Schreibens nicht kundig, so soll ein anderer der Anwesenden dessen Namen unterschreiben, der Unterthan aber mit einem ihm gewöhnlichen Handzeichen ¹⁾

unbedenklich; wären sie aber nur aus Mangel hinlänglicher Beweise losgesprochen worden, so bleiben sie bedenklich (S. D. S. 218).

Der Beweis durch Zeugen spielt eine Hauptrolle im politischen Verfahren bei Unterthansstreitigkeiten, wie oben in der Parallele des galizischen Gutsunterthans mit jenem in den deutschen Provinzen gesagt wurde.

Vor allem dringe der Untersuchungscommissär auf den Grund oder die Quelle des Wissens. Denn gar oft werden Individuen als Zeugen vorgeführt, die sich selbst dafür halten und es doch nicht sind. Die Unterthanen, in ihrem Mangel an Einsicht, nehmen es mit der Zeugenschaft nicht sehr genau; ihnen gilt der Zeuge vom bloßen Hörensagen aus der dritten und vierten Hand ebensoviel, als der eigentliche Zeuge aus selbsteigener Wahrnehmung. Dann hüthe er sich, die Fragen allzu sehr in juridisches Gewand zu hüllen, über Rechte und Rechtsfälle Fragen zu stellen, wenn er nicht auf das Ärgste mißverstanden werden will. Fragt er z. B. „wer war im Besitze des Ackers N. N. am 1. Nov. 1786?“ — so erhält er entweder eine unbestimmte Antwort: „der Zeuge wisse dieß nicht genau“ — oder eine unbegründete kühle Behauptung, z. B. „daß die Gemeinde im Besitze gewesen.“ Er forsche vielmehr nach den einzelnen Thatumständen und nach den sinnlichen Daten und Merkmalen, welche dieses Besitzrecht näher begründen sollen; z. B. „Wer ackerte, wer waidete auf der fraglichen Grundfläche? benützte er diese Fläche ganz allein und ausschließlich, oder in Gemeinschaft mit anderen, und mit wem?“ u. dgl.

¹⁾ Der galizische Unterthan, und vorzüglich der Ruthenische, legt auf die Beifügung seines Handzeichens, welches gewöhnlich in einem Kreuze besteht, einen sehr großen Werth. Er sieht es für eine Art religiöser Bethuerung oder Eidesleistung an; und das selbe gilt nicht bloß als ein Zeichen seines Vertrauens auf die

bestätigen, daß die Unterfertigung seines Namens mit seinem Vorwissen, und seiner Einwilligung geschehen sei, welches auch in allen Fällen, wo es auf die Unterschrift eines Unterthans ankommt, zu beobachten seyn wird.

§. 8. Ueber die solchergestalt geschehene Anmeldung der Beschwerde hat die Obrigkeit derselben Beschaffenheit in reife Erwägung zu ziehen, und wenn sie dieselbe gegründet erachtet, dem Unterthan die ungeäumte Abhilfe zu verschaffen. Die Art der Abhilfe aber ist in das Protokoll einzutragen, und dem Unterthan mittelst Erledigung seiner schriftlichen Klage, oder mittelst Ertheilung eines schriftlichen Bescheides zu bedeuten.

§. 9. Wäre aber die Beschwerde des Unterthans nicht gegründet, und also zur obrigkeitlichen Abhilfe nicht geeignet, so ist dem Unterthan an dem nach acht Tagen folgenden Amtstage, oder wenn die Beschwerde von wichtigerer Erwägung und also geartet ist, daß etwa von den obrigkeitlichen Beamten die Belehrung und Weisung der abwesenden Obrigkeit eingeholet werden müßte, längstens binnen 30 Tagen der schriftliche Bescheid durch den Ortsrichter gegen Empfangschein zustellen zu lassen, und sind in diesem Bescheide die Ursachen, wegen welcher der Beschwerde nicht Statt gegeben worden, klar und deutlich auszudrücken.

§. 10. Der Unterthan hat also nach dem Tage der Anmeldung annoch durch 30 Tage den obrigkeitlichen Bescheid ruhig abzuwarten, und inzwischen sein Recht auf keine andere Art zu suchen, auch der obrigkeitlichen Forderung gegen der ihm bei künftig etwa entdecktem Ungrund ohnehin zu statten kommenden Entschädigung Folge zu leisten: und eben so ist der Unterthan den erhaltenen obrigkeitlichen Bescheid, wenn er sich andurch auch wirklich gekränkt zu seyn erachtet, in gleicher Art zu vollziehen schuldig.

§. 11. Sollte aber der Unterthan in gleich erwähneter 30tägiger Zeitfrist auf seine Beschwerde den obrigkeitlichen Bescheid nicht erhalten, oder sich durch den erhaltenen Bescheid wie immer gekränkt achten¹⁾; so stehet ihm frey, von der

Person des Untersuchungscommissärs, sondern zugleich als die sicherste Bürgschaft für die Wahrheit seiner eigenen Aussage.

¹⁾ Da wahrgenommen worden ist, daß Unterthanen die Weidbringung ihrer Beschwerden wider obrigkeitliche Bescheide nicht selten zu ihrem eigenen Nachtheile eine geraume Zeit ansetzen ließen, und

Obrigkeit eine getreue Abschrift des Anmelbungsprotokolls anzuverlangen, die ihm dann auch unweigerlich, und binnen 24 Stunden, aber nicht später, zu ertheilen ist. Da anbei der Unterthan die Protokollsabschrift anverlangt zu haben vor-

sich dann selbst wegen dieser ihrer Bögerung außer Stand gesetzt sahen, die Grundhaltigkeit ihrer Klagen gehörig darzuthun, so haben Se. Majestät laut h. O. vom 14. März d. J. zu entschließen befunden, daß den Unterthanen zur Beibringung ihrer Beschwerden gegen obrigkeitliche Bescheide eine sechsmonatliche Frist vorgeschrieben werden soll.

Diese a. h. Schlußfassung wird daher mit nachstehender Belehrung zur schuldigen Beobachtung kund gemacht:

1. Erstreckt sich diese Fristbestimmung nur auf solche obrigkeitliche Bescheide, welche eine Forderung der Unterthanen an ihre Herrschaft, oder eine Forderung der Letzteren an die Ersteren zum Gegenstande haben, dann auf solche obrigkeitliche Straferkenntnisse, welche ex nexu subditelae verhängt worden; dagegen bleibt es in Ansehung jener Straferkenntnisse, welche von der Herrschaft als Polizei-Obrigkeit erlassen werden, bei den in dem Strafgesetze über schwere Polizei-Übertretungen festgesetzten Recursfristen.

2. Die für die erstere Gattung von obrigkeitlichen Erlässen bestimmte sechsmonatliche Frist wird für die Zukunft vom Tage der Zustellung eines solchen Bescheides zu rechnen seyn.

3. Jeder Unterthan, welcher erst nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist seine Klage wider einen obrigkeitlichen Bescheid anbringt, muß es sich selbst zuschreiben, wenn er mit seiner verspäteten Beschwerde abgewiesen wird, da ihm Zeit genug verstattet wurde, zu überlegen, ob er sich mit dem erhaltenen Bescheide zufrieden stellen könne oder nicht. Dagegen darf

4. auf die bloße Einwendung der Herrschaft, daß sie eine Unterthansklage vorlängst abgethan habe, keine Rücksicht genommen werden, sondern den Kreisämtern wird obliegen, von Amtes wegen darauf zu dringen, daß sich die Herrschaft über die in den §§. 6, 7 und 8 des Patents von dem Verfahren in Unterthanssachen vorgezeichnete Behandlungsart einer, als verspätet angegebenen Unterthansklage ordentlich ausweise, indem jene Dominien und Amtsbesitzer, welche die Befolgung dieser Vorschriften außer Acht lassen oder in ihren Geschäften nicht die gehörige Ordnung halten, es ihrer eigenen Fahrlässigkeit beizumessen haben, wenn sie wegen längst beigelegter Beschwerden belangt werden. Endlich

5. versteht es sich von selbst, daß der Grundherr oder dessen Stellvertreter, durch die dem Unterthan während sechs Monaten freistehenden Beschwerden, an dem föglichen Vollzuge seines Spruches nicht gehindert wird, sondern daß die §§. 2 und 7 des Unterthansbestrafungspatents in voller Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben haben (C. v. 12. April 1805, S. 14, 671, Geb.).

geben könnte, ohne daß solches wahr sei, oder auch der Beamte das wirklich geschehene Unverlangen abläugnen könnte; so hat der Beamte dem Unterthan mit wenigen Worten ein Zeugniß, daß das Protokoll anverlangt worden, zu geben, oder wenn der Beamte es zu geben verweigerte, der klagende Unterthan, der diese Abschrift jedesmal in dem Amte verlangen soll, sich von zwei gegenwärtigen wohlverhaltenen Männern ein schriftliches Zeugniß, daß er es verlangt, geben zu lassen, um sich mit diesem in das Kreisamt zu versetzen, welchem obliegen wird, der Obrigkeit anzubefehlen, daß Streitige von dem Kläger bis zum Ausgang der Sache nicht zu fordern.

§. 12. Mit dieser Protokollsabschrift hat sich der Unterthan zu dem Kreisamte zu versetzen, die zur Erweisung seiner Kränkung, oder zur Widerlegung der obrigkeitlichen Entscheidungsgründe dienlichen Behelfe an Urkunden und Zeugnissen mitzubringen, und die eigentliche Beschaffenheit seiner Beschwerde ordentlich vorzustellen.

§. 13. Sobald nun eine derlei Beschwerde oder Klage beim Kreisamte angebracht wird, so hat dasselbe, insoweit, als neue Umstände vorkommen, die in dem Anmeldungsprotokolle entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich erörtert sind, alle diese Umstände mit ihren Behelfen in ein ordentliches von dem Unterthan zu unterfertigendes Protokoll pünktlich aufzunehmen, solche gehörig auseinander zu setzen, den eigentlichen Grund der Klage sorgfältig zu erheben und zu bestimmen, und wenn selbe in Facto beruhet, die mit zur Stelle gebrachten Urkunden ¹⁾ nachzusehen, und Abschrif-

¹⁾ Es wurde schon oft die Frage practisch angeregt: ob die Acten der josephinischen Vermessungen und Grundsteuerregulirung (die sogenannten Urbarmessungen) sowohl bei Streitigkeiten über Grundbesitzungen der Bauerngüter als auch bei Streitigkeiten zwischen Grundherren und Unterthan über den Grundbesitzstand vom 1. Nov. 1786, als Beweismittel gebraucht werden können und sollen?

Einige Practiker sind für die Bejahung und unterstützen ihre Meinung durch den Beweggrund, daß der urkundliche Beweis durch die josephinische Grundbesitzmatrikel um vieles verlässlicher und zweckmäßiger sei, als der Zeugenbeweis, welcher gewöhnlich in praxi geführt wird, und bei der Abwägung der Eigenschaften der Zeugen, und ihrer nicht selten unbestimmten oft widersprechenden Aussagen schwankend scheint.

Anderer Practiker wenden zwar dagegen ein, daß die josephinische Grundbesitzmatrikel weder durch das P. v. 5. Jän. 1781, noch

durch die nachgefolgten Erläuterungen berufen worden sei, um ein Beweismittel in Unterthansstreitigkeiten abzugeben.

Allein, so gegründet auch diese Einwendung in so fern ist, daß die Grundvertragsmatrikel nicht in der Art wie ein mit der Fassion übereinstimmendes Grundinventar, d. i. ohne Fertigung der Unterthanen beweiße, so scheint es doch, daß man der josephinischen Grundvertragsmatrikel die andere Beweiskraft, welche doch jeder Privaturkunde zukommt, kaum absprechen dürfe, d. i. daß man annehmen müsse, sie beweiße wider diejenigen welche bei ihrer Errichtung als Parteien intervenirten und sie fertigten.

Bei obrigkeitlichen Urkunden, die unter äußerst verschiedenen Benennungen von Urbarien, Fassionen, Handfesten, Lager-, Zins-, Rent-, Zehentbüchern u. d. gl. vorkommen, entsteht die practische Frage, welche Beweiskraft sie zu Gunsten der Obrigkeit haben, und ob hieraus Verpflichtungen der Unterthanen erweislich seien? Die josephinische Gesetzgebung ist der Präsumpcion für die Obrigkeiten nicht sehr günstig. In dem Hofd. v. 4. Sept. 1786 (Z. G. S. Nr. 574, S. 65), und v. 22. Oct. 1789 (Z. G. S. Nr. 1063, S. 80) wird der vorzüglichsten Gattung der herrschaftlichen Bücher, nämlich den Stockurbarien die Kraft eines rechtsbeständigen (vollen) Beweises gegen die Unterthanen abgesprochen, wenn die Urbarien nicht mit Zugiehung der Unterthanen zu Stande gekommen, und wenn das Dominium nicht einmahl einen 32jährigen ruhigen Besiz zu erweisen vermag, der wohl schon für sich allein ohne weiteren Rechtstitel hinreicht. Eine spätere Anordnung v. 5. Sept. 1791 (Z. G. S. Nr. 199, S. 66) mäßigte jenes Hofd. v. 4. Sept. 1786 dahin: daß zwar davon nicht abgegangen werde, doch den Obrigkeiten (Dominien) frei stehe, im Falle des Widerspruchs gegen herrschaftliche Forderungen alle Beweise beizubringen, und dann werde der Richter wissen, welche davon die Eigenschaft haben, daß sie Glauben verdienen, und für Beweise gelten können. In der That würde es um sehr viele Gerechtfame der Dominien geschehen seyn, wenn man ihre Bücher, Archive und Register, besonders aus der ältesten Zeit, lediglich in die Classe beweisloser Urkunden zum eigenen Vortheil (*scripturae propriae*) verweisen wollte. Die Unterthanen und Grundholden haben, am allerwenigsten in entferntern Zeitperioden, förmliche schriftliche Uebereinkünfte über ihre Verhältnisse zur Herrschaft geschlossen, die sich vielmehr stillschweigend und durch Unterwerfung gestaltet hatten, worüber also auch nur die Herrschaft als der mächtigere Theil schriftliche Denkmäler zu verfassen fähig und geeignet war. Die Zugiehung und Einwilligung der Interessenten kann bei alten Urkunden sogar vernünftig vorausgesetzt werden, weil man nicht wohl annehmen darf, daß sie absichtlich zum Nachtheile künftiger unbekannter Geschlechter verfaßt wurden. Die Glaubwürdigkeit wird nach dem Maße gesteigert als die einseitige obrigkeitliche Aufzeichnung alt, durch den Besizstand unterstützt, und zu einer Zeit geschehen ist, wo kein Widerspruch zwischen der Obrigkeit und den Parteien vorwaltete. Und diese Ansicht scheint das Hofd. v. 7. Sept. 1791 gebilligt zu haben, indem es dem Richter die Beurtheilung der Beweiskraft überläßt. Es werden daher die eigenen gerichtlichen

ten¹⁾ davon zu den Acten zu nehmen, die Zeugen gehörig zu vernehmen, überall das Begehren des Unterthans genau und deutlich zu bestimmen, überhaupt aber dieses Protokoll dergestalt abzufassen, daß der Unterthan sich nicht erst des Beistandes eines Advocaten oder sonstigen Rechtsfreundes, als welche davon gänzlich ausgeschlossen werden, gebrauchen dürfe²⁾).

Acten und Protokolle, die Urbaren, Robotregister, u. dgl. in den Streitigkeiten über die Jurisdiction, Gränzen, Marken, den Bezug von Siebigkeiten, Frohnen, von erheblichem Einflusse seyn, doch wird die Obrigkeit bloße Privatforderungen und behauptete Contracte, die nicht in der Verfassung des Landes und dem Gesetze selbst, sondern im freiwilligen besondern Uebereinkommen mit einzelnen Unterthanen und nicht als solchen ihren Ursprung haben, durch ihre Vormerkungen gegen den Unterthan nie erweisen können. In diesem Sinne sagt das Hofd. v. 4. Jan. 1793 (J. G. S. Nr. 81, S. 92), daß die über die Schulden (Vorschüsse, Pachtgelber) der Grundhotten bei der Grundherrschaft geführten rentamtlichen Bücher weder den vollen Beweis nach §. 112 d. G. D., noch einen halben Beweis nach §. 119 bewirken.³⁾ (Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österr. Staaten IV. B. 48. S.)

- 1) Nach der bestehenden Übung werden keine Abschriften, sondern nur Originalien den Commissionsprotocollen angegeschlossen, weil Abschriften einestheils nicht beweisen, und andernteils das Reinschreiben voluminöser Urkunden allzu viele Zeit kosten würde.
- 2) Zur Beseitigung des Unfuges, welchen die Winkelschreiber sich erlauben, weist die G. v. 5. April 1825, Z. 10,030 (P. G. S. VII.), auf das P. v. 1. Sept. 1781, auf den §. 71 des allg. St. G. B. II. Th., und auf das P. v. 17. Juni 1786 (siehe die Randanmerkung zum §. 39 des F. P.). Heißam ist die Absicht dieser Vorschriften, und wenn sie nicht immer oder nicht ganz erreicht wird, so liegt die Ursache nur in der Gemüthsverfassung des galizischen Unterthans, welcher eben so mißtrauisch als beschränkt ist, und störrisch wird sobald er an einen Winkelschreiber geräth, der ihn festhält. Dieser letztere wird in der Kunst, das Vertrauen des eben so argwöhnischen als kurzsichtigen Unterthans zu gewinnen und zu fesseln, dem gesetzlichen Vertreter desselben, d. i. dem politischen Untersuchungscommissär es jederzeit zuvorthun, indem er der aufgeregten Evidenchaftlichkeit desselben unbedingt schmeichelt, und sich ihm ganz assimiliert. Wer im politischen Commissionsdienste Galiziens kein Neuling ist, weiß es wohl, daß dem klagenden Unterthan gewöhnlich ein Winkelschreiber gleichsam unsichtbar zur Seite steht, der alle Schritte desselben lenkt, und natürlicherweise allem Vergleiche, der ihm seinen Erwerb entzöge, entgegenstrebt. Wenn Gemeindebeputirte bei der kreisämtlichen Publicirung eines Erkenntnisses sich nicht bestimmt erklären, ob sie mit dem Erkenntniße zufrieden seien oder nicht? sondern bloß äußern, sich mit der Gemeinde vorläufig berathen zu wollen, — so

§. 14. Findet das Kreisamt sonach die Beschwerde widerrechtlich, und ungegründet zu seyn; so hat dasselbe sich alle Mühe zu geben, den Beschwerdeführer davon zu überzeugen, und ihm die Folgen eines so muthwilligen Prozeßes vorzuhalten.

Bestehet aber der Beschwerdeführer gleichwohl auf der ordentlichen Ausführung seiner angebrachten Klage; so soll solche angenommen, und nach gegenwärtiger Vorschrift fortgesetzt, jedoch, wenn es mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden beträfe, den erschienenen Deputirten eine Abschrift des Protokolls, in welchem alle ihnen geschehene Verhaltungen genau enthalten sind, mitgegeben, und die Sache mit den Uebrigen ihrer Gemeinde zu überlegen, nachdrücklich empfohlen werden.

§. 15. Wird hingegen die Beschwerde gegründet, und zur gehörigen ordentlichen Verhandlung geeignet, jedoch noch Ein- und Anderes zur vollkommenen Aufklärung der Sache erforderlich zu seyn befunden; so muß das Kreisamt dem Unterthan umständlich bedeuten, was er zur Erörterung der Sache annoch zu thun habe, zum Beispiele: daß er bei diesem, oder jenem Punkte, wo er noch mit keinen Beweismitteln versehen ist, sich darum bewerben, und solche binnen kurzer, vom Kreisamte jedesmal nach Umständen zu bestimmenden Zeitfrist herbeischaffen, auch was etwa sonst noch zur Auseinandersetzung des Factums nöthig ist, nachtrügen soll, welche Verbescheidung nicht allein dem Unterthan schriftlich mitgegeben, sondern auch vom Kreisamte umständlich erklärt, und so viel als möglich begreiflich gemacht werden muß.

§. 16. Wenn nun solchergestalt die Beschwerde des Unterthans vollkommen instruiert ist, so hat das Kreisamt der Obrigkeit die instruierte Klage zuzufertigen ¹⁾, und selbe ausdrücklich anzuweisen: daß sie sich auf alle Ge-

ist dieß nur ein Vorwand. Sie bedürfen keiner solchen Berathung: nicht sie durch die Gemeinde, sondern die Gemeinde wird durch sie beraten und bestimmt: — also nicht mit ihr, sondern bloß mit dem Winkelreiber wollen sie sich beraten.

¹⁾ Diese Stelle des §. 16 scheint anzudeuten, daß die allererste Einvernehmung der Grundobrigkeit im schriftlichen Wege, d. i. mit teils Indorsation der instruierten Klage oder Erhebung zu geschehen habe; allein dieß ist bei der gegenwärtigen Manipulation, vermöge welcher kreisämtliche Originalprotokolle nie an die untergeordneten Instanzen herabgegeben werden, und Abschriften derselben dem kreisämtlichen Expedite zu viele Zeit rauben würden, beinahe

genstände bestimmt, und deutlich zu äußern, auch wo dergleichen nöthig seyn könnte, auf den Gegenbeweis gehörig vorzubereiten, somit die Urkunden und Zeugen beizubringen haben werde; zu welchem Ende beiden Theilen Tag und Stund zum Verhör zu bestimmen seyn wird ¹⁾.

durchaus unthunlich. Diese Einvernehmung geschieht also bei der nächsten Tagsatzung (Commissionstermin) selbst, entweder im Amtsorte selbst, oder auf dem sogenannten Grund (na gruncie), d. i. im Dominicalgebiete.

- ¹⁾ Welche Untersuchungen im Amtsorte, und welche auf Ort und Stelle vorgenommen werden müssen, hängt von dem Ermessen des Kreisvorstehers ab; in der Regel sollen jedoch die Mißhandlungsklagen im Amtsorte (H. 28. Dec. 1821, S. 37, 310) und die Bedrückungsklagen ganzer Gemeinden auf Ort und Stelle, untersucht werden (H. v. 20. März 1786).

Zu jeder Untersuchung müssen Zeit und Ort (vom Kreisvorsteher und nicht vom Commissionairenden) bestimmt, die Obrigkeit zur gehörigen Vorbereitung des Gegenbeweises, somit zur Beibringung der Urkunden und Zeugen angewiesen, und beide Theile zur Erscheinung vorgeladen werden (S. 1. Aug. 1810, Präf. S. 3255 S. c.; S. v. 14. Juni 1805, S. 23, 721).

Sollte bei einer gehörig angekündigten Localuntersuchung weder der Grundherr, noch sein Bevollmächtigter angetroffen werden, so ist die Untersuchung bloß mit Zuziehung der übrigen herrschaftlichen Beamten (so weit solche vorhanden und bei Pause sind) und der Gemeindevorsteher mit den Klägern und ihren Zeugen zu vollführen, weil es dabei vorzüglich auf die Erhebung des denselben am besten bekannten Factums ankommt, und die aus ihrer eigenen Schuld nicht erscheinende Obrigkeit (Grundherr) keine besondere Rücksicht verdient (S. v. 2. April 1802, S. 10, 645; S. v. 1. Aug. 1810, Präf. S. 3255, S. c. S. 4).

Das Nämliche hat auch alsdann zu geschehen, wenn die Obrigkeit oder ihr Bevollmächtigter unter was immer für einem Vorwand der Commission keine Rede und Antwort geben wollte. Nur hat in diesem Falle der Commissär dem Renitenten vorläufig die Folgen begreiflich zu machen, und ihn auf das P. v. 22. März 1782 zurückzuführen, worin ausdrücklich festgesetzt wird, daß ohne Ausnahme der Personen und der Sache jeder kreisämtlichen Verfügung, sollte sie auch die Gränzen der kreisämtlichen Activität zu überschreiten scheinen, jedesmal die unverzügliche Folge zu leisten sei (S. v. 1. Aug. 1810, Präf. S. 3255, S. c. S. 4).

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, wer auf einem vergantzen Landgute im Namen der Grundherrschaft zu vernehmen sei?

Der in Concurs verfallene Grundherr ist nach Eröffnung des Concurfes nicht mehr als der Eigenthümer des Landgutes anzusehen. Der Wasseverwatter auch nicht. Eben so wenig der Wassevertreter.

§. 17. Bei diesem Verhör hat das Kreisamt vor Allem auf eine genaue deutlich und hinlänglich bestimmte Aeußerung der beklagten Obrigkeit zu dringen, was von der Beschwerde, und den dabei zum Grund liegenden Thatsachen zugestanden, und was davon geläugnet wird, Punkt für Punkt sorgfältig auseinander zu setzen, auf die Einwendungen der Obrigkeit den beschwerdeführenden Unterthan mit seiner Antwort zu hören, und Alles dergestalt einzuleiten, daß der wahre und eigentliche Stand der Sache deutlich zu entnehmen, was liquid, und was noch zu beweisen ist hinlänglich ausgemittelt, und das Kreisamt selbst die ganze Sache vollständig zu übersehen im Stande seyn möge.

§. 18. Das über diese Verhörsverhandlung aufgenommene ausführliche Protokoll ist sofort beiden Theilen, wie auch

Der Eigentümer ist eigentlich die Gesamtheit der Concursgläubiger.

Sie hätten also einen Bevollmächtigten zu bestimmen, mit welchem unter Beiziehung des in Concurs verfallenen Grundherrn, weil es denn doch möglich, daß er zum Landgute wieder gelange — die Untersuchung durchzuführen wäre.

Im Grunde des unterm 12. April 1786, Z. 9988, bekannt gegebenen h. Hofkanzleidecrets vom 28. März desselben Jahres, Z. 612, vermöge welchen den Dominien, die für verübte Bedrückungen und Mißhandlungen durch die doppelten Erfasse und sonstigen Geldstrafen ohnehin eine hinlängliche Ahndung erleiden, der Erlass der Reise und Bekehrungskosten in keinem Falle auferlegt werden soll, wird den Kreisämtern zur Wissenschaft und genauen Nachachtung bedeutet: daß die Dominien künftighin die Fuhrkosten aus Anlaß der Localcommissionen in Unterthansbedrückungs- und Mißhandlungssachen nicht mehr zu ersetzen haben, sondern daß solche den betreffenden Beamten aus dem Staatschatze zu vergüten sind, worauf das Kreisamt bei Fällung der Erkenntnisse über Unterthansbedrückungs- und Mißhandlungssachen die gehörige Rücksicht zu nehmen hat.

Hiebei wird denselben nicht nur der 7. Absatz des unterm 20. Mai 1803, Z. 12,975 bekannt gemachten hohen Hofdecrets vom 3. April desselben Jahres, Nr. 3465, worin die Vorschrift enthalten ist, in welchen Fällen die Localcommissionen eingeleitet werden sollen, als auch das bestehende Verbot, Kanzleiindividuen zu verwenden, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Verwendung der Kanzleiindividuen zu derlei officiosen Localerhebungen auf keinen Fall zulässig sei, und jene der überzähligen Kreiscommissäre und Konzeptpraktikanten aber hinsichtlich der etwa eingetretenen Nothwendigkeit bei Vorlegung ihrer Reisepartikularien immer grundhäftig gerechtfertigt werden muß, indem die Diäten, welche den Beamten beider erwähnten Categorien gebühren, dem Staatschatze zur Last fallen. G. v. 15. Oct. 1825, Sub. Z. 55,092, P. G. S. VII. 189.

den sonst etwa dabei vernommenen Personen, in soweit es solche betrifft, vorzulesen, auch nöthigen Falls zu verdolmetschen, und wenn keiner der darunter betroffenen Theile etwas dabei zu erinnern findet, von solchen unterfertigen, oder von Denen, die nicht schreiben können, auf gehörige, und bereits vorgeschriebene Art unterzeichnen zu lassen.

§. 19. Da es bei dieser Instruction der Sache lediglich auf Eruirung des Factums ankommt, so hat das Kreisamt sich an die sonst gewöhnliche Zahl der Sätze, und andern Prozeßförmlichkeiten gar nicht zu binden, sondern ist vielmehr schuldig und befugt, Alles von Amtswegen anzuwenden, was die Sache ohne Umschweif in vollkommenes Licht zu setzen dienlich seyn kann.

§. 20. Es steht daher dem Kreisamte frei, wenn in der Folge sich erhebliche Umstände hervorthun, die durch die Aussagen der Zeugen noch nicht hinlänglich ins Licht gesetzt sind, die Abhörung derselben über dergleichen Umstände zu wiederholen, sie, wenn sie einander in wesentlichen Punkten widersprechen, zu confrontiren, und überhaupt Alles zu veranlassen, wodurch die Wahrheit, und das eigentliche Factum gründlich und vollständig, dann in möglichster Kürze erläutert werden mag.

§. 21. Wenn daher bei einer solchen Sache die Beurtheilung von Kunstverständigen, z. B. Wasser- und Landbauverständigen, Feldmessern, Schätzleuten u. dergleichen erforderlich ist; so müssen dergleichen Kunstfährne ¹⁾ ebenfalls beigezogen werden.

§. 22. Wenn Alles dieses geschehen, muß das Kreisamt

¹⁾ Sach- oder Kunstverständige werden jene in einem Streite nicht selbstbefangene Personen genannt, welche durch Wissenschaft, Gewerbe oder Kunst sich hinlängliche Fähigkeiten erworben haben, die Beschaffenheit einer Person oder Sache zu beurtheilen; welche daher zur Anschauung oder Beurtheilung des Gegenstandes von der Behörde aufgefördert werden, weil die gewöhnliche sinnliche Wahrnehmung zur Grundlage einer angemessenen Verfügung nicht hinreicht, sondern von einer eigenen Kunstfertigkeit oder Wissenschaft unterstützt werden muß. — Der Augenschein und die Sachverständigen beschäftigen sich mit dem Beweise und der Festhaltung noch gegenwärtiger in die Sinne fallender Erscheinungen, indeß Zeugen und Urkunden schon vorübergegangene Begebenheiten nur mit historischer (wahrscheinlicher) Gewißheit darzutun. Der Sachverständige hat es übrigens nicht immer bloß mit dem sinnlich Wahrnehmbaren zu thun, sondern er zieht daraus sehr häufig weitere Schlüsse.

zwischen den Parteyen ein gütliches Abkommen ernstlich versuchen, denselben die Lage der Sache und die aus der Fortsetzung ihrer Klagen entstehenden Folgen wohl begreiflich machen, vorzüglich aber demjenigen Theile, welcher vermöge der vorläufigen Instruirung die wenigste Hoffnung anzulangen für sich hat, den ungewissen und bedenklichen Ausgang des Processes, die hierbei immer unvermeidlichen Kosten und Versäumniß insbesondere vorstellen, der Billigkeit, und beider Theile Konvenienz, so viel als möglich, gemäße Vergleichsvorschläge machen, und solchergestalt die streitigen Punkten, wo nicht ganz, wenigstens zum Theil gütlich abzumachen sich angelegen seyn lassen ¹⁾).

¹⁾ Das Kreisamt sei nach der ausdrücklichen Weisung des §. 22 des Patents jedoch mit Rücksicht auf den 17. Punkt der Verordnung vom 2. April 1802, §. 10, 645, bemüht, zwischen der Obrigkeit und dem klagenden Unterthan ein gütliches Abkommen zu treffen, worauf dasselbe künftig um so sorgfältiger sein Augenmerk zu richten hat, als sich dadurch nicht allein das Kreisamt Mühe und Schreierei erspart, sondern auch Gelegenheit hat, die gegen einander erbitterten Gemüther zu beruhigen, wechselseitige Schädlichkeiten zu unterdrücken, Anhängigkeit und Vertrauen zwischen Obrigkeit und Unterthan nach und nach wieder herzustellen; und um überzeugt zu seyn, daß die untersuchenden Kreis-Commissäre diese Patentvorschrift sich in Zukunft gegenwärtig halten, so ist künftig in den Protokollen bei den zum gütlichen Vergleich geeigneten Punkten der, von dem Untersuchungs-Commissär den Parteien gemachte Vorschlag zum gütlichen Vergleiche jedesmal sammt ihren darüber abgegebenen Äußerungen um so gewisser einzuschalten, als widrigens jedes im Wege des Recurses anher gelangte Protokoll, worin dieser Mangel bemerkt wird, dem Kreisamte zur dießfälligen nachträglichen Amtshandlung auf Kosten desjenigen, der sich diese Unterlassung zu Schulden kommen ließ, wird zurückgesendet werden (G. v. 23. Dec. 1803, §. 35, 160).

Wo ein Vergleich geschlossen wird, und der Grundherr nicht persönlich intervenirt, muß die Vollmacht des letztern beigebracht, und dem Vergleichsacte beigegeschlossen werden (H. v. 27. Dec. 1822, §. 34, 837; G. v. 18. Jän. 1823, §. 2436; P. G. S. V. 5.). — Die G. Verord. v. 30. Jän. 1824, §. 71, 967 schreibt vor, was bei Vergleichen in Streitsachen zwischen den Cameralwirthschaftsämtern und Unterthanen zu beobachten sei (P. G. S. VI. 12).

Uebrigens sollen diese Vergleiche nicht zweideutig oder auf Schrauben gesetzt, sondern mit der erforderlichen Bestimmtheit und Deutlichkeit textirt werden, damit hieraus nicht noch verwickeltere Streitigkeiten entstehen als diejenigen waren, die man durch diese Vergleiche beizulegen bemüht war (H. v. 26. Aug. 1820, §. 26, 201; G. 5. Oct. 1820, §. 45, 505; P. G. S. II. 272).

§. 23. Wenn kein gütliches Abkommen zu erreichen ist, so hat das Kreisamt in jenen Fällen, in welchen der Unterthan hauptsächlich, und zwar bloß als Unterthan wider seine Herrschaft, als Herrn klaget, mithin, wenn derlei Beschwerden das Contributionale, oder sonstige Landesanlagen an Geld, Vorspann, Rekrutirung, Transporten, Naturalienlieferungen, und Bonificationen, oder sonstige Katastralangelegenheiten betreffen, ferner alle Klagen, die wegen Roboten und andern patent- und generalien-widrigen Excessen entstehen, unverzüglich salvo recurso an die politische Landesstelle zu entscheiden, und zu sprechen, dem Unterthan diesen seinen Spruch ¹⁾, welcher ganz kurz die Wesenheit der Klage, und die darüber geschöpfte Erkenntniß, nicht minder die mit selber etwa verknüpfte Strafe ²⁾ zu enthalten hat, beim Kreisamte selbst bekannt zu machen ³⁾, und abschriftlich zu behändigen, auch unter Einem

Die erste Bedingung der Unterthanen lautet, wie jeder politische Geschäftsmann aus seiner Erfahrung bestätigen muß — gewöhnlich dahin: „Der Grundherr verspreche in der Zukunft die Geseze zu beobachten, keine Nachtwachen oder sonstige ungebührliche Frohne zu fordern u. s. w.“ — ja die Bauern legen auf diese Bedingungen, welche sich von selbst verstehen, einen so hohen Werth, daß sie dafür auf bedeutende Forderungen pro praeterito willig Verzicht leisten.

Gesekundige Kreiscommissäre pflegen den Unterthanen das Lächerliche und Zwecklose einer solchen Clausel vorzustellen, allein vergebens, sie wollen in der Regel durchaus nicht von einer Sühnverhandlung wissen, wenn nicht darin die übliche Formel aufgenommen wird, wodurch sie alle künftigen Anfechtungen ihrer Grundherrn aufs sicherste zu beschwören glauben! Sie denken, der Gutsherr kümmere sich wenig um das Wort des entfernten Gesezgebers — allein sein eigenes werde er gewiß in Ehren halten.

¹⁾ In deutscher Sprache (G. v. 24. Febr. 1797).

²⁾ Auch die gesekmäßige Recursfrist (G. v. 26. Dec. 1790, S. 30, 485), und die Entscheidungsgründe (laut Mandanmerkung zum §. 28) ; — auch den Termin zur Berichtigung der Ersazposten (G. v. 5. April 1805, S. 13, 370).

³⁾ Die Entscheidung ist dem Unterthan bei der Einhändigung jederzeit protokollarisch, und wenn sie von größerer Bedeutung ist, durch einen Kreiscommissär publiciren zu lassen (G. v. 5. April 1827, S. 22, 506, — welcher bei jedem Punkte die Frage aufzuwerfen hat, ob der Unterthan sich damit zufrieden stelle oder nicht? und welche Einwendungen er im letztern Falle anzubringen habe? diese sind sodann zu Protokoll aufzunehmen, und als ein Recurs zu behandeln. Die Verstärkung der Unterthanen oder ganzer Gemeinden in Unterthansstreitigkeiten mittelst der Grundherrschaften ist nicht zulässig (G. v. 1. Aug. 1820, S. 37, 844, S. 9). Die

selben zu befragen: ob er sich bei dieser Erkenntniß beruhigen wolle, oder was er noch dagegen zu erinnern habe, mit dem Bedeuten: daß er seine dießfällige Gravamina oder gleich, oder längstens binnen 14 Tagen ad Protocollum anzeigen soll.

§. 24. Erachtet sodann der Unterthan durch den kreisämtlichen Spruch sich ganz, oder zum Theil beschwert zu seyn, und sein vermeintliches Recht weiter suchen zu müssen; so hat derselbe auch entweder gleich, oder binnen der auf dem kreisämtlichen Spruch angemerkten Zeitfrist sein dießfälliges Gesuch sammt den Ursachen, warum er sich durch den kreisämtlichen Bescheid beschweret zu seyn glaubet, beim Kreisamte schriftlich, oder mündlich beizubringen; gleichwie auch der Obrigkeit, im Falle sie sich durch den kreisämtlichen Spruch beschwert zu seyn erachtet, der weitere Recurs bevorsteht.

§. 25. Dieses Anmelden, und die Gravamina, dann was etwa zu deren Unterstützung vorläufig angeführt wird, hat das Kreisamt in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, auch, wenn dieselbe offenbar ungegründet, und muthwillig sind, dem anmaßlichen Recurrenten seinen Unfug, und die daraus für ihn zu besorgenden neuen Weitläufigkeiten, Kosten, auch nach Umständen zu gewärtigende Bestrafung zu Gemüth zu führen, und wie alles Dieses geschehen, umständlich ins Protokoll zu vermerken, und dieses Protokoll mit den Akten längstens binnen 14 Tagen an die Landesstelle einzubefördern.

§. 26. Die politische Landesstelle hat derlei an sie einlangende Recursprotokolle und Akten in wichtigen und verwickelten Fällen vorläufig dem Unterthans-Advocaten zu dem Ende, und mit dem Auftrage mitzutheilen, daß er binnen 14 Tagen mittelst eines einzureichenden Promemoria zu erklären habe: was er, etwan zu Unterstützung der von den Unterthanen erhobenen Gravaminum in Facto zu erinnern, zu erläutern, oder nachzutragen finde; maßen auf das punctum juris dabei gar nicht eingegangen werden darf.

§. 27. Findet die Landesstelle, daß in diesem Promemoria noch ein- und anderer erheblicher Umstand in facto vorgekommen, dessen nähere Aufklärung in die Entscheidung der Haupt-

Die Publicationsprotokolle sind ordentlich zu exhibiren, mit dem Präsentatum und mit einer besondern Geschäftszahl gehörig zu bezeichnen (S. v. 5. April 1827, 3. 22, 506). Siehe übrigens die Randanmerkung zum §. 35.

sache einen Einfluß haben könnte, somit eine nochmalige nähere Untersuchung der Sache an Ort und Stelle erforderlich sei; so muß solche dem Kreisamte aufgetragen werden, und dieses hat die Sache eben so, wie in der ersten Instanz ad Protocol-
lum von Amtswegen zu instruiren in Gestalt einer Untersuchung, bei welcher von keiner Seite eine Dunkelheit, Zweifel und Ungewißheit übrig zu lassen ist, zu verhandeln, und ein gütliches Abkommen zwischen beiden Theilen nochmal ernstlich zu versuchen, sonach aber das aufgenommene Protokoll an die Landesstelle einzusenden.

§. 28. Wenn dieses Protokoll einkommt, hat die Landesstelle oder das getroffene, und billig findende gütliche Abkommen zu bestätigen, oder über die nunmehr vollkommen erörterte Sache zu sprechen¹⁾ und wird mit Kundmachung der von der Landesstelle geschöpften Erkenntniß es eben so, wie mit dem kreisämtlichen Spruche gehalten; daher denn auch das Kreisamt die Parteien von dem ihnen annoch durch eine zweimonatliche Zeitfrist offenstehenden Recurs an Uns selbst, zugleich aber auch von den dabei in Erwägung zu ziehenden Bedenklichkeiten umständlich unterrichten muß.

§. 29. Die Anmeldung des an Uns selbst zu nehmenden Recurses wird zwar auf eben die Art, wie an die Landesstelle aufgenommen, und Unsere Landesfürstliche Entscheidung wird eben so, wie die vorigen zur Publication gebracht; nur ist dabei den Unterthanen auch jedesmal besonders anzudeuten, daß sie bei Dem, was diese festsetzt, nunmehr schlechterdings beruhen, den ihnen nochmal zu erklärenden Entscheidungen in allen Stücken genaue Folge leisten, und sich alles ferneren Querulirens bei schwerer Strafe enthalten müssen²⁾.

§. 30. Es versteht sich von selbst, daß die Stellen dergleichen Erkenntnisse möglichst zu beschleunigen und bei deren Fassung alle nur ersinnliche Deutlichkeit und Bestimmungen anzuwenden haben³⁾.

¹⁾ In Entscheidungen, welche nach dem P. v. 1. Sept. 1781 vom Gubernium im Appellatorium abgefaßt werden, sind allezeit die Entscheidungsgründe beizufügen, und den Parteien hinauszugeben, welches auch von den Entscheidungen der Kreisämter zu verstehen ist (P. v. 26. Aug. 1793, G. v. 3. Oct. 1793, 3. 26, 504).

²⁾ Muthwillige Recurrenten werden nach Beschaffenheit der Umstände und Personen mit Geld oder Arrest gestraft (P. v. 5. April 1803, 3. 5465).

³⁾ Se. Majestät haben in Absicht auf die Eintreibung der von der politischen Behörde erkannten Unterthansbedrückungserfasse oder anderer Vergütungen Folgendes zu entschließen befunden:

§. 31. Ein Gleiches ist auch von den von denen Kreisämtern errichteten Vergleichen zu verstehen, als welche nicht weniger

1. Im Allgemeinen ist die Regel zu beobachten, daß die Erkenntnisse der politischen Behörde auch durch dieselbe zur Vollziehung zu bringen, und sich hierzu der ihr gesetzmäßig eingeräumten Executionsmittel zu bedienen sei.

2. Diese Regel leidet nur damals eine Ausnahme, wenn entweder die politischen Executionsmittel zur Eintreibung des Ersases nicht zureichen, oder wegen des eintretenden Rechts eines Dritten nicht anwendbar sind:

a) wenn also der Ersatz so beträchtlich, oder

b) das Gut, woraus solcher geleistet werden soll, so verschuldet ist, daß die Bezahlung des von der politischen Behörde zuerkannten Ersases nicht anders, als durch die Veräußerung der Realität geleistet werden kann;

c) wenn ein Concurrs über das Vermögen des Eigenthümers eröffnet worden ist;

d) wenn das Gut, woraus der Ersatz einzutreiben ist, für Rechnung eines Dritten bereits gerichtlich sequestrirt worden;

e) wenn ein landtäglich vorgemerktter Gläubiger der Partei, welche die zuerkannte Vergütung zu fordern hat, das Vorzugsrecht streitig macht; in allen diesen Fällen kann die Eintreibung des Ersases durch die politische Behörde nicht geschehen, sondern sie ist in dem gerichtlichen Wege unter Vertretung des Fiscalamtes zu suchen.

3. Jedoch steht auch in solchem Falle der Gerichtsstelle, bei welcher das Executionsgesuch eingereicht wird, nicht mehr die Erörterung der Rechtmäßigkeit der durch das Erkenntnis der politischen Behörde bereits erwießenen Forderung zu, sondern sie hat in eben der Art zu verfahren, als wenn das Executionsgesuch ein gerichtliches Erkenntnis zum Grunde hätte.

4. Damit aber, wenn es auf eine, der Gerichtsstelle allerdings zukommende Entscheidung über das Vorzugsrecht ankommt, die durch das Fiscalamt vertretene Partei nicht leide, so hat das Fiscalamt jedesmal im Voraus die landtägliche Versicherung zu erwirken; es wäre denn der zuerkannte Ersatz entweder an sich selbst, oder im Verhältnisse zu den bekannten Vermögensumständen des Schuldners zu unbeträchtlich, um diese Vorsicht zu erheischen.

5. Diese Sicherstellung soll aber niemals darin bestehen, daß, wie es hier und da beobachtet worden ist, der sachfällige Grundeigenthümer zur Ausstellung einer Schuldverschreibung über den Betrag des Ersases verhalten, und diese Schuldverschreibung zur landtäglichen Vormerkung gebracht werde, sondern es ist mit Vermeidung dieses unnützen und oft nachtheiligen Umweges die landtägliche Vormerkung des politischen Erkenntnisses, wodurch die Richtigkeit des Ersases entschieden worden ist, genug.

6. Endlich ist die Vormerkung jederzeit ohne mindesten Zeitverlust zu bewirken, damit andern Gläubigern des nämlichen

so deutlich, bestimmt, und umständlich, als möglich, gefaßt werden, und die Kreisämter nicht etwa durch zweideutige und auf Schrauben gefetzte Ausdrücke, und Erklärungen die Parteien zu Vergleichen induciren müssen; maßen daraus im Kurzen neue Beschwerden und Prozesse, welche alsdann mit desto größerer Verbitterung geführt werden, unfehlbar zu entstehen pflegen.

§. 32. Um nun aber auch in Ansehung jener Gegenstände und Klagen der Unterthanen, welche nicht unter der Eigenschaft, als Herr und Unterthan entstehen, und den nexum subditelae ¹⁾ nicht betreffen; wenn nämlich ein Herr von seinem Unterthan, oder der Unterthan von seinem Herrn etwas kauft oder verkauft, etwas in Bestand nimmt oder verläßt, leihet oder zuleihen nimmt, ferner in Waisen-Kuratel-Testaments- und anderen derlei Streitigkeiten, und endlich auch in Fällen, wo die Streitigkeiten zwar ex nexu subditelae entstehen; wobei es jedoch nicht um die Erörterung des Facti, sondern des Rechts zu thun ist, z. B. wenn es um eine Robot, einen Zins, oder was immer für eine anderweite Schuldigkeit zu thun ist, welche sich auf ein Urbarium, eine Handfeste, ein Privilegium gründet, dessen Giltigkeit aber von einem oder andern Theile widersprochen wird, folglich deren Entscheidung den Kreisämtern nicht, sondern den ordentlichen Gerichtsstellen zu-

Schuldners die Gelegenheit benommen werde, durch frühere Ansuchen derselben das Vorzugsrecht zu erwerben.

Wornach also das Appellationsgericht das Weitere an die untergeordneten Landrechte und Fiscalämter zu verfügen haben wird (G. v. 20. April 1789, Z. 9088).

Anmerkung. Die im §. 1 erwähnten Executionsmittel in ihrer stufenweisen Reihenfolge sind:

1. Die Militärexecution.
2. Die Sequestration, eigentlich Pfändung.
3. Die Verpachtung einzelner Gutsprovente oder des ganzen Gutes.
4. Die Aufstellung eines förmlichen Gutssequesters. (G. v. 16. Mai 1817, Z. 22,794; G. v. 27. Dec. 1816, Z. 57,585; 7. Dec. 1824, Z. 40,226; 16. Dec. 1825, Z. 66,545; und 28. Dec. 1832, Z. 66,790).

¹⁾ Das Unterthansband (nexum subditelae) ist der Inbegriff aller Leistungen, welche wegen der Grundherrschaft als solchen an sie und von ihr nach den Gesetzen bestehen (Stöcker über d. Begriff der Gutsunterthanigkeit; in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde, IX. Heft des Jahrganges 1834, pag. 129).

steht¹⁾ die daher auch, sobald sie dahin gelangen, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung behandelt werden müssen. Um also für derlei Fälle das Erforderliche zu verfügen, so versteht sich von selbst, daß auch in Betreff dieser Klagen und Beschwerden die Kreisämter auf gleiche Art vor-

¹⁾ Auch wenn kein anderes Beweismittel, als der Eid vorhanden, oder überhaupt ein Eid abzulegen ist, d. i. wo eine eidliche Constatirung eintreten muß (Siehe die G. v. 16. Sept. 1817, Z. 46 301, §. 2. im Anhang zum §. 41 des Frohn = P. für Gal. Nr. II).

Dieser §. 32, so klar und deutlich er auch beim ersten Lesen scheint, läßt in der practischen Anwendung doch manchen Zweifel übrig. Vor Allem dringt sich die Frage auf, was in der Stelle: Erörterung des Facti — unter diesem Worte: „Factum“ verstanden sei? Im ausgebreitetsten Sinne begreift dieses Wort jede Veränderung in der Außenwelt, und hiernach ist auch jeder Vertrag ein Factum. Allein Streitigkeiten aus Verträgen werden hier gerade von der Wirksamkeit der politischen Behörden in Beziehung auf die meritorische Entscheidung ausgeschlossen, und den Gerichtsbehörden zugewiesen. Diese werden gerade den Factis entgegen gestellt, und von letztern wieder das punctum juris in der Stelle: — „sondern des Rechts zu thun ist“ — getrennt. Hierdurch entsteht aber wieder eine neue Schwierigkeit für den Practiker; denn die Entscheidung läßt nur in den seltensten Fällen aus dem Gesetze allein sich herholen, sie setzt vielmehr in den meisten Fällen ein Factum voraus, von dem das Recht der Frage abhängig ist, und dessen Erörterung in der Regel den mühsamsten Theil der Amtshandlung ausmacht. Hiernach würde all das Obige wieder zur Competenz der politischen Behörden gehören, wozugen wieder die Betrachtung entgegentritt, daß es in allen Fällen eigentlich nicht um die Entscheidung des Factums, sondern des daraus fließenden Rechts, und daher z. B. selbst bei einem Excess, nicht um diesen, sondern um das Recht der Genugthuung sich handelt. In der Regel bedingt immer Eines das Andere. Auch der fernere Ausdruck: „nexus subtilitae“ — bringt die Sache nicht vollends zur Klarheit, denn das Charakteristische desselben, die Frohne oder die Robot wird hier als ein Gegenstand der richterlichen — im §. 23 hingegen — der politischen Amtshandlung bezeichnet.

Vielleicht wollen die §§. 23 und 32 nur so viel sagen:

Gegenstände politischer Natur sind von politischen Behörden, Gegenstände rechtlichen Ursprunges von den Gerichtsbehörden in der Hauptsache zu entscheiden.

Es fragt sich dann weiter, was sind politische, und was sind Justizgegenstände? oder eigentlich: wo sind die Gränzlinien zwischen beiden? Die Auseinandersetzung dieser allgemeinen Frage gehört aber nicht in diese Monographie, sondern ist allenfalls in Pratobervera's Materialien I. B. einzusehen.

zugehen, nach vollkommen aufgeklärter Sache ein gütliches Abkommen zu versuchen, bei dessen Nichterreichung aber das zu Stand gebrachte Protokoll binnen den nächsten 8 Tagen an den in der Hauptstadt eines jeden Landes aufgestellten Unterthans-Advokaten gegen Recepisse zur Amtshandlung einzusenden, und beide Theile hiervon unter Einem zu verständigigen haben ¹⁾).

§. 33. Beineben hat das Kreisamt auch für den Fall, daß entweder gar kein obrigkeitlicher Bescheid ertheilet worden, oder daß das Kreisamt den ertheilten für den Unterthan als zu beschwerlich erachtete, mit Rücksicht auf den vor der angemeldeten Beschwerde bestandenen Besizstand ein solches Provisorium zu treffen, damit keinem Theile bis zum rechtlichen Austrage der Sache ein unwiederbringlicher Schaden zugehe ²⁾).

¹⁾ a. Daß die Unterthanen nicht allein in den Beschwerden *ex nexu subditelae* gegen ihre Obrigkeiten, welche in *via politica* bei den K. Ae., bei der Landesstelle, und bei der Hofstelle verhandelt und erledigt werden, von Taxen, Stämpel und Postporto frei sind, sondern

b. daß sie diese Befreiung auch in allen Streitigkeiten gegen ihre Obrigkeiten *ex nexu subditelae*, oder aus andern in dem §. 32 des Unterthansp. vom Jahre 1781 benannten Gegenständen genießen, wenn sie vom Fiscus vertreten werden.

c. Nur sind in diesem Falle die Taxen, Stämpel und Postporto vorzumerken, und allenfalls seiner Zeit von der Obrigkeit einzubringen, wenn der Prozeß vom Fiscus gegen die Obrigkeit behauptet, und dieselbe zum Esatz der Unkosten verurtheilt wird.

d. Würde aber der Unterthan oder die Gemeinde einen Rechtsstreit gegen die Obrigkeit, welcher eigentlich nicht den *nexum subditelae*, sondern einen andern in dem §. 32 bemerkten Gegenstand betrifft, nicht unter Vertretung des Fiscus, sondern eines selbst gewählten Rechtsfreundes führen, so hat diese Befreiung vom Stämpel, Taxen, Postporto nicht, und nur insoweit Statt, als etwa hierzu ein Unterthan wegen Armuth nach den allgemeinen Vorschriften für Arme Anspruch hat. (Hfmerb. v. 17. Dec. 1816, G. v. 24. Jan. 1817, S. 2933.)

²⁾ Die hiesländigen adeligen Gerichtsbehörden sind seit einiger Zeit in der Meinung gewesen, daß in Folge Kreisbeschreibens vom 8. Dec. 1812, laut dessen die Besitzfreitigkeiten dem Civilrichter zugewiesen wurden auch alle Provisorien in Streitfällen zwischen Herrn und Unterthan zur gerichtlichen Amtswirksamkeit gehören.

Auf eine hierüber höchsten Orts gemachte Vorstellung wurde mittelst Hofkanzleidecrets vom 14. August d. J. anber eröffnet, daß die k. k. oberste Justizstelle, einverständlich mit der k. k. Hofkanzlei, und nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. Hofcommission in Justizgesessachen dem Appellationsgerichte im Grunde

§. 34. Findet der Unterthans-Advocat in dem eingesehenen Protokoll den Gegenstand der Streitsache zur Einreichung ordentlicher Klage noch nicht hinlänglich erörtert, oder die Besprechung mit dem Unterthan selbst unumgänglich nöthig, so hat er sich zu Ueberkommung der dießfälligen Nachträge, oder zu Anweisung des Unterthans zur persönlichen Besprechung unmittelbar an das Kreisamt zu verwenden, welches ihm die Nachträge mit möglichster Beförderung zu verschaffen, oder den Unterthan selbst zuzuweisen hat ¹⁾.

des Patentes vom 1. Juni 1811, womit das a. b. G. B. eingeführt wird, pag. 8., dann in Folge §. 1146 des a. b. G. B. selbst in Betreff der Provisorien in Unterthanssachen bedeutet hat: das Unterthanspatent vom 1. Sept. 1781 und alle übrigen im Unterthanssache bisher bestandenen politischen Vorschriften und Verordnungen sind mit Einführung des a. b. G. B. nicht aufgehoben, sondern vielmehr ausdrücklich bestätigt, daher denn auch vermöge solcher politischer Gesetze in Besitzstreitigkeiten, dieselben mögen Unterthansschuldigkeiten, Grundbesitz, Felddienstabkeiten oder Verträge betreffen, wo immer das Verhältniß zwischen Herrn und Unterthan eintritt, ohne Unterschied, wer von beiden Kläger oder Beklagter ist, die Voruntersuchung und Festsetzung der mitterweitigen Vorkehrungen den politischen Behörden jederzeit und ausschließend auch dann noch gebührt, wenn selbst nach den politischen Gesetzen der Gegenstand von den politischen Behörden zum richterlichen Erkenntnisse in der Hauptsache verwiesen werden müßte. (S. v. 17. Aug. 1817, Z. 18,801; S. v. 16. Sept. 1817, Z. 46,301.)

- ¹⁾ Die Unterthansadvocaten brauchen bei Vertretungen unterthäniger Gemeinden oder einzelner Unterthanen gegen ihre Grundobrigkeiten in Galizien der Mandate der Landesstelle *ad agendum* und *ad litem contestandam* nicht (S. v. 27. April 1826; S. v. 18. Mai 1826, Z. 30,402).

Es ist dem Unterthansadvocaten nicht gestattet, die Umstoßung der bereits in Rechtskräfte erwachsenen kreisämtlichen Entscheidungen zu suchen; er soll es vielmehr dabei bewenden lassen, und den Unterthan oder die Gemeinde gehörig belehren (S. v. 23. Dec. 1803, Z. 35,160).

Uebrigens sind die Unterthansadvocaten bloß *ad lineam judicialem* eingeschränkt, und haben sich in das Politische gar nicht einzumischen (S. v. 22. Febr. 1804, Z. 2642; S. v. 30. März 1804, Z. 13221).

Der Unterthansadvocat vertritt die Unterthanen bloß gegen ihre Grundherrschaften.

Den Unterthanen steht es frei, sich statt der Fiscalvertretung

§. 35. Ist dagegen in dem eingesendeten Protokoll Alles erschöpft, so hat der Unterthans-Advocat längstens binnen 8 Tagen nach erhaltenem kreisämtlichen Protokoll bei der Gerichtsbehörde seine Klage nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung einzureichen, und ist über derlei Klagen, so wie über jede andere Klage der Ordnung nach zu verfahren. Fände aber der Unterthans-Advocat die Klage des Unterthans ganz ohne Grund, so soll er die Ursachen, warum er zu klagen sich nicht getraue, der Landesstelle anzeigen; diese hat den Fiscum darüber zu vernehmen, und wenn derselbe nebst der Landesstelle die Klage ganz unbillig fände, solches dem Unterthan zu erkennen zu geben, diesem aber frei zu lassen, sich wegen dieser Abweisung an die Hofstelle verwenden zu mögen.

§. 36. Der Unterthans-Advokat hat zwar den Unterthan von den erfolgten Erkenntnissen durch das Kreisamt verständigen zu lassen; doch hat er, so lang noch ein weiterer Rekurs nach Vorschrift der Gerichtsordnung offen stehet, selben ohne Anfrage bei dem Unterthan gleich von selbst zu ergreifen, und auf die zu Prosequirung des Rekurses bestimmte Frist den Bedacht zu nehmen; zugleich aber immer den Unterthan zu befragen: ob er mit der erfolgten Erkenntniß sich befriedige, oder aber die Sache durch weitem Rekurs zu betreiben sinde; wo dann der Unterthan in jenem Falle, wo es die Folgen seines Entschlusses etwa nicht recht eingesehen hätte, noch immer darüber eines Bessern belehret werden konnte.

§. 37. Wenn der Unterthan mit Außerachtlassung gegen wärtiger Vorschrift und Ordnung sein Recht suchen will, ist

einen Advocaten aufzunehmen; jedoch hat das Kreisamt in diesem Falle nach dem Unterthans-P. sein Amt zu handeln und den Unterthan auf die ihm zustehende Bohithat der unentgeltlichen Fiscalvertretung aufmerksam zu machen (H. v. 7. Oct. 1797, H. 27. Oct. 1797, 3. 28, 361).

Ueber einem allerunterthänigsten Vortrag der L. L. obersten Justizstelle geruhten Se. Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 19. November 1834 anzubehalten, daß bei den Berathungen über Rechtsfreite zwischen Obrigkeit und Unterthanen auf Staats- und Fondsgütern nur ein politischer nicht aber auch ein Cameral-Repräsentant beizuziehen sei.

Zugleich geruhten Se. Majestät über einen in dieser Angelegenheit von hieraus erstatteten aller unterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschliesung vom 24. November 1834, der allgemeinen Hofkammer die Pflicht aufzuerlegen, dafür zu sorgen, daß das Aerar durch die zu derlei Rechtsfreiten bestellten, gehörig vertreten werde (Hftmb. v. 7. Jan. 1835, 3. 54, 851, Ab. 2441 c.),

er nicht zu hören: und wenn er nur um Absprünge zu suchen, und unsere Stellen, oder Uns selbst zu behelligen, außer seinem Kreise sich begäbe, ist er nach Umständen auch noch zu bestrafen.

§. 33. Was Wir von Beschwerführungen einzelner Unterthanen festgesetzt haben, ist auch dann zu beobachten, wann mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden Beschwerde zu führen vermeinen, in welchem Falle jedoch dieselben zwei Deputirte ¹⁾ wählen, diesen eine schriftliche Vollmacht ²⁾,

¹⁾ Der Dorfrichter und die Geschwornen sind für gewöhnlich und außer dem Falle einer schriftlich. n speciellen Bevollmächtigung nicht befugt: die Gemeinde in Gemeindeklagen aus dem Unterthansverbande zur vertreten.

²⁾ Die Vollmacht muß dem Commissionsoperare im Original oder in beglaubter Abschrift beiliegen (S. v. 21. Juni 1805, S. 25, 076). Uebrigens muß die Befugniß, sich im Namen der Gemeinde zu vergleichen, ausdrücklich in der schriftlichen Vollmacht enthalten seyn (S. v. 27. Dec. 1823, S. 34, 837, S. v. 18. Jan. 1823, S. 2436; P. G. S. V. 5).

Seine k. k. Majestät haben mit einer a. h. Entschliessung v. 3. Juli 1835 folgende Erläuterung der galizischen Jurisdiction's-Norm zu genehmigen geruhet, nämlich:

1. „Daß die in den Hofdecreten vom 26. Jänner und 26. März 1784 Nr. 231 und 269, enthaltene Erläuterung der Jurisdiction's-Vorschriften in Beziehung auf unterthänige Gemeinden auch auf den §. 23. Lit. e., der durch das Patent vom 9. April 1784, kund gemachten galizischen Jurisdiction's-Norm ihre volle Anwendung finde;“

2. „die durch das Hofdecret vom 9. Juli 1808 Nro. 852 angeordnete Vertretung der unterthänigen Gemeinden durch die Grund-Obrigkeiten (Kreis-schreiben des galizischen Suberniums vom 23. Juli 1808) sey nur in den Fällen zu verstehen, in welchen die Streitsachen, worin die Gemeinde klagender oder beklagter Theil ist, nicht von dem eigenen grundobrigkeitslichen Gerichte selbst zu verhandeln ist;“

3. „wäre aber nach den Jurisdiction's-Vorschriften die Streitsache vor dem eigenen grundobrigkeitslichen Gerichte der klagenden oder beklagten unterthänigen Gemeinde zu verhandeln, so habe die Vertretung derselben das Fiscalamt und rücksichtlich der Unterthans-Advocat zu übernehmen, und daher sei die Streitsache aus diesem Grunde vor dem Gerichtsstande des Fiscals zu verhandeln.“

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge des hohen Hofkanzleidecretes vom 12. August l. J., Zahl 20,085, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Die oben bezogenen hohen Hofdecrete vom 26. Jänner und 26. März 1784, Nr. 231 und 269, werden diesem Kreis-schreiben zugleich beigelegt. (Geb. S. v. 22. October 1835 S. 53, 114. P. G. S. XVIII. 826.)

welche von allen an der Klage theilnehmenden zu unterfertigen ist, auszustellen; die Deputirten aber nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes durchgehends sich genau achten und benehmen sollen.

§. 39. Die Deputirten sollen den übrigen Unterthanen, oder der Gemeinde keine übermäßigen Kosten verursachen, noch auch übertriebene Gebühren aufrechnen, daher dieselben sowohl über die Kosten, als ihre Gebühren ein genaues und verlässliches Verzeichniß zu verfassen, hierbei aller überspannten Anforderungen sich zu enthalten, und nach geendigtem Geschäfte dieses Verzeichniß dem Kreisamte zur billigen Mäßigung zu überreichen haben.

§. 40. Wenn eine Beschwerde von mehr, dann zwei Deputirten, oder wohl gar von einem Haufen der Unterthanen angebracht werden wollte, ist solche nirgends anzuhören oder anzunehmen, wohl aber sind die unter einem solchen Haufen begriffenen Unterthanen, wenn sie auf den ersten Befehl der Obrigkeit nicht alsogleich auseinander gehen, empfindlich zu strafen, auch nach Beschaffenheit der Umstände als Störer der öffentlichen Ruhe halsgerichtmäßig zu behandeln.

Zur Sub. Zahl 53,114 ex 1835.

Hofdecret vom 26. Jänner 1784, Z. 231, an das böhmische, dann inner- und oberösterreichische Appellations-Gericht.

Das Klagerrecht wieder eine unterthänige Gemeinde, wenn sie auch insgesammt belangt wird, sei bei dem Ortsgerichte, und nicht bei den Landrechten anzubringen, da dem Landrechte ausdrücklich nur jene Gemeinden, die unter keiner Grundobrigkeit stehen, zugewiesen worden sind.

Zur Sub. Zahl 53,114 ex 1835.

Hofdecret vom 26. März 1784. Zahl 269.

Unter den der Gerichtsbarkeit der Landrechte in der Jurisdictions-Norma zugewiesenen Gemeinden, könnten die unter einem ordentlichen Gerichtsherrn stehende Gemeinden keineswegs verstanden werden, sondern diese haben unter der Gerichtsbarkeit ihrer vorigen Gerichtsherrn zu verbleiben.

Systematische Gesamtübersicht.

Erster Theil.

Die Frohnpatente.

Das Frohnpatent sammt den nachträglichen Erläuterungen ist der Inbegriff der Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Gutsunterthanen, sowohl: a) im Allgemeinen, als auch b) in ihren besonderen Verhältnissen zum Staate, und zu andern theils moralischen, theils physischen Personen, und zwar: zur Grundherrschaft, zur Geistlichkeit, zum Bürgerstande, und zu ihres gleichen, d. i. zu andern Gutsunterthanen.

a.) Allgemeines.

I. Personenrechte der Unterthanen.

1. Aus dem Charakter der Persönlichkeit.

Bedingte und unbedingte Freizügigkeit der Person (Siehe: Der Gutsunterthan, Eingang der Begriffsentwicklung; — und Eintheilung der Unterthanen, Seite 81 und 127).

2. Eheverträge.

Siehe die Randanmerkung zum §. 70 des Frohnp. für Galizien (Seite 177).

3. Untertänige Waisensachen.

Siehe diese Abtheilung unter den Anmerkungen zum §. 41 des Frohnp. für Galizien (Seite 166).

II. Sachenrechte der Unterthanen.

A.) Dingliche Sachenrechte.

1. Beschränkung der Erwerbsfähigkeit, und zwar

aa) hinsichtlich des Besizes landtäflicher Güter. (Siehe: Der Gutsunterthan, am Schlusse der Begriffsentwicklung; Seite 91.)

- bb) hinsichtlich des Besizes der Gerichtsbarkeit und Jagdgerechtigkeit (ebenda Seite 91).
- cc) hinsichtlich des Besizes städtischer Realitäten (ebenda Seite 91 und 92).
- dd) hinsichtlich des Besizes von Feuergewehren (ebenda Seite 92).

2. Grundbesitz der Unterthanen.

Siehe die Randanmerkung zum §. 41 des Frohnp. für Galizien, und zwar in den Hauptabtheilungen: Gesetze zur Aufrechthaltung der unterthänigen Dotation, Gesetze zur Beschränkung der Gründeverfügung und Erlöschung der Unterthansrechte (Seite 161 — 164). — Siehe auch den Anhang zu diesem §. 41 (Seite 185 — 206).

3. Von der gesetzlichen Erbfolge der Unterthanen.

Siehe diese Abtheilung unter den Randanmerkungen zum §. 41 des Frohnp. für Galizien (Seite 165 und 166).

B.) Persönliche Sachenrechte der Unterthanen.

1. Darlehensverträge.

Siehe die Hauptabtheilung: Der Gutsunterthan; — Unterabtheilung: Parallele zwischen dem galizischen Unterthan und jenem in den deutschen Provinzen (eigentlich die Citate der Gesetze in der 2ten Randanmerkung, Seite 129).

2. Kauf der Getränke auf Borg.

Ebenda (eigentlich die Citate in der 5ten Randanmerkung, Seite 129).

3. Verkauf der Ernte.

Ebenda (eigentlich die Citate der Gesetze in der 3ten Randanmerkung, Seite 129).

4. Pacht- und anderweitige Verträge zwischen Obrigkeit und Unterthan auf 3 Jahre.

Siehe die Hauptabtheilung: Der Gutsunterthan; — Unterabtheilung: Der Begriff eines Gutsunterthans (am Schlusse, und zwar das P. v. 10. Sept. 1789, Seite 92).

b.) Besonderes.

I. Verhältniß des Gutsunterthans zur Regierung.

1. Pflichten des Unterthans.

1. Zug- und Handlangerarbeiten zur Herstellung der Pferdzwinger.
2. Derlei Arbeiten zur Herstellung der Brunnen für das k. k. Militär.
3. Derlei Arbeiten zur Herstellung der Reitschulen für die k. k. Cavallerie.
4. Beschaffung des Düngers aus den Cavalleriestallungen.
5. Die Herleiung von Pferden zur Unterrihtung der Infanterie im Packwesen.
6. Die Vorspann. (Siehe die Randanmerkung zum §. 44 des Frohnp. für Galizien, Seite 168.)
7. Neuvermählte sollen einige Obstbäume pflanzen. (Siehe die Randanmerkung zum §. 70 des Frohnp. für Galizien, Seite 177.)

2. Rechte des Unterthans.

1. Begünstigung bei der Mauthentrichtung.
2. Begünstigung hinsichtlich der indirecten Auflage durch den Papierstempel, Taxen und Postporto.
3. Anspruch auf Geldbelohnungen für bedeutende Obstbaumzucht.
4. Anspruch auf Pferdezuhtprämien.
5. Anspruch auf Hornviehzuhtprämien.
6. Anspruch der mittellosen syphilitischen Unterthanen auf Heilkosten, Wohnung, Beheizung und Beköstigung.
7. Anspruch auf Vorschüsse im Falle eines Nothstandes.
8. Begünstigung der bukowiner Unterthanen in der Benützung von Salzquellen.
9. Begünstigung der Aßersjuden hinsichtlich des Lichterzündungs- und Koscherfleischzuschlags.
10. Vertretung durch die Kammerprocuratur im Falle eines Rechtsstreites gegen die Grundherrschaft. (Siehe die Randanmerkung zum §. 44 des Frohnp. für Galizien, Seite 168 und 169.)

II. Verhältniß des Unterthans zu andern Personen.

A.) Verhältniß des Gutsunterthans zur Grundherrschaft.

Erste Unterabtheilung. Von den Pflichten des Gutsunterthans gegen die Grundherrschaft.

I. Pflicht des Gehorsams.

Siehe das Verfahren. P. v. 1. Sept. 1781, §. 1; u. s. w. (Seite 211 und 212).

Strafe des verweigerten Gehorsams.

Ebenda, §. 3 (Seite 213 und 214).

Gattungen dieser Strafen.

Ebenda, §§. 4, 8 und 9 (Seite 213 — 216).

II. Leistungen an die Herrschaft.

A.) Maaßstab.

In Galizien haben die Gutsunterthanen der Herrschaft alles das zu leisten, was in rechtsgiltig geschlossenen Verträgen, in den mit der Unterschrift der Unterthanen versehenen Inventarien, dann bei Privatgütern in den zur Bemessung der Dominicalsteuer überreichten Inventarien und Dominicalspecialfessionen, endlich bei den königlichen Gütern in den Lustrationen enthalten ist; und — in Ermangelung dieser Behelfe, was der bei der Revindication Galiziens angetroffene ruhige Besitzstand, dann die ununterbrochene, gleichförmige, langjährige Uebung mit sich bringt. (Siehe den Eingang, den §. 1 und die Randanmerkungen zum Eingange des Frohnp. für Galizien. Seite 137 — 143.)

In der Bukowina werden die unterthänigen Schuldkheiten durch das Privilegium des moldauischen Fürsten Ghika bestimmt. (Siehe das Frohnpatent für die Bukowina, Seite 207 — 210.)

B.) Beschränkung jenes Maaßstabes.

Die oben (in A) aufgestellte Regel unterliegt folgenden Beschränkungen:

a.) Durch die Dominicalspecialfessionen und Lustrationen.

Die Herrschaften dürfen alle jene Leistungen von den Unterthanen nicht fordern, welche in den zur Beweisführung

der Dominicalsteuer überreichten Bekenntnissen, bei ehemals königlichen Gütern in den Lustrationen nicht aufgeführt sind, wenn sie auch in Verträgen, rechtsgültigen Inventarien und der langjährigen Uebung gegründet waren. (Siehe die Randanmerkungen zum Eingange in das Frohnp. für Galizien Seite 137 — 142.)

- b.) Durch Aufhebung mehrerer Beschränkungen der natürlichen Freiheit der Personen und des Eigenthums (die nicht unmittelbar persönliche oder sachliche Leistungen an die Herrschaft zum Gegenstande haben),
3. B. das Aufdringen der Arbeit um bestimmten Lohn (siehe das Frohnp. für Galizien, §§. 42, 43 und 47 Seite 162, 163, 164 und 171); — der obrigkeitlichen Feilschaften um einen bestimmten Preis (ebenda, §§. 79 und 80, Seite 179; — der Getränkezwang (ebenda, §§. 58, 68, 69, 82, Seite 173, 176) und der Mühlzwang (V. 9. Sept. 1784, Seite 180).

c.) Andere Beschränkungen
beziehen sich auf die Gattungen der Leistungen, und sind in den folgenden Anordnungen enthalten:

Persönliche Leistungen oder Robot oder Frohne.

Bei den persönlichen Dienstleistungen der Gutsunterthanen ist: a) von dem Ursprunge der Robot, b) von der Robotleistung selbst, c) von der Erlöschung der Robot zu handeln.

Deren Ursprung.

Die Frohne kann ihren Grund in Verträgen und einer langjährigen Uebung haben. (Siehe die historische Einteilung, 2te Abtheilung.)

Außerdem gebührt die Frohne aus dem Gesetz in folgenden Fällen.

1. Häusler- und Inmannsfrohne (siehe das Frohnp. für Galizien, §§. 12 und 13, Seite 147 und 148; — Frohnp. für die Bukowina: Kreisamtsnote v. 4. Dec., 1806, S. 8393, Seite 210).
2. Sommeraushilfstage in Galizien (siehe das Frohnp. für Galizien §. 1. Randanmerkung, Seite 143 und 144. — NB. In der Bukowina bestehen diese Aushilfstage nicht).
3. Den Dorfrichtern werden 12 Tage abgeschrieben (siehe das Frohnp. für Galizien, S. 44, Randanmerkung in der zweiten Abtheilung: von der unterthänigen Gemeindeverfassung, Seite 169).

4. Gewisse Leute sind robotfrei (siehe ebenda, S. 13, und letzte Randanmerkung zum S. 12, Seite 148).

Von der Robotleistung.

Die Frohne selbst hat:

- 1) hinsichtlich des Quantums,
- 2) hinsichtlich der Gattung der Arbeit,
- 3) hinsichtlich der Zeit, und
- 4) hinsichtlich des Ortes, wo sie gefordert werden kann, nachfolgende Bestimmungen erhalten:

(Diese Bestimmungen haben nur als Beschränkungen Verbindlichkeit. Wenn daher die Vertrags-, Inventars- oder übungsmäßigen Schuldigkeiten geringer oder minder drückend sind, als es nach den gesetzlichen Verfügungen der Fall wäre, so haben die letztern keine Anwendbarkeit, siehe das Frohnp. für Galizien, S. 1, Seite 143.)

1. Quantum der Frohne.

- a.) Nur nach Tagen und halben Tagen (siehe das Frohnp. für Galizien §§. 1 bis 3, 19, — Seite 142 — 145, 150. u. s. w. Frohnp. für die Bukowina, §§. 1, 2, 8 u. s. w. Seite 207).
- b.) Ohne Nebendienste, die urbarienmäßige Spinnschuldigkeit allein ausgenommen (siehe das Frohnp. für Galizien, §§. 31 und 43, Seite 153, 163 und 164). — Anders verhält es sich in der Bukowina, siehe das Frohnp. für die Bukowina, Zusätze vom Jahre 1781, lit. e), Seite 209 und 210).
- c.) Maximum der Frohne in Galizien: drei Tage in der Woche (Frohnp. für Galizien, S. 1, Seite 142 — 144), in der Bukowina zwölf Tage im Jahre (siehe Frohnp. für die Bukowina, S. 1 und 2, Seite 207).
- d.) In Galizien nach Stunden (Frohnp. für Galizien S. 1, Seite 142), — in der Bukowina von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (Frohnp. für die Bukowina, S. 2, Seite 207).
- e.) Gemessene Arbeiten sind in Galizien verboten (Frohnp. für Galizien, S. 10, Seite 146). — Ausgenommen aa) bei Einwilligung der Unterthanen (ebenda, Randanmerkung); und bb) durch das Gesetz beim Holzschlage (ebenda, S. 10); — und bei weiten Fuhren und Gängen (ebenda, §§. 21 bis 30, Seite 150 — 153). In der Bukowina sind die Arbeiten bemessen (siehe

das Frohnp. für die Bukowina, §§. 11 bis 15, Seite 208 und 209).

2. Gattung der Arbeit.

- f.) Handfrohne darf in Zugfrohne unter der Beschränkung des §. 5 des Frohnpatentes für Galizien verwandelt werden (Seite 145).
- g.) Handwerksarbeiten dürfen nicht an Robot-Statt gefordert werden (ebenda, §. 47, Seite 171).

3. Zeit der Frohne.

- h.) Nur an Wochentagen in der Regel (ebenda, §. 25, Seite 151 und 152).
- i.) Häusler und Inleute in jedem Monat einen Tag (ebenda, §. 12, Seite 147). — Unterthanen von 52 Tagen jährlich: in jeder Woche einen Tag (ebenda §. 20, Seite 150).
- k.) Verbot des Anhäufens von Frohnrückständen wider die Herrschaft (ebenda, §. 16 und 18, Seite 149 und 150); — wider den Unterthan (ebenda, §. 17, Seite 150).
- l.) In der Bukowina sind die Gutsunterthanen im Winter von der Frohne frei (Frohnp. für die Bukowina, §. 1, Seite 207).

4. Art der Frohne.

- m.) Die Frohne darf auf andere, dem nämlichen Guts-herren nicht gehörige Güter gar nicht angelegt, auch nicht verpachtet werden (siehe das Frohnp. für Galizien, §. 28, Seite 152).
- n.) Selbst bei Gütern, die dem nämlichen Grundherrn gehören, findet die Verwandlung der Frohne von einem Gute auf das andere nur in so ferne Statt, als die Vorschrift wegen der weiten Fuhren es zulässig macht (ebenda, §§. 29 und 30, Seite 153; — Frohnp. für die Bukowina, §. 6, Seite 207 und 208).

Erlöschung der Frohne.

- a.) Durch Ablösungs- oder Abolitionsverträge.

Siehe die Abhandlung. Der Gutsunterthan: (Eintheilung der Unterthanen, Seite 122 — 124, — und die Frohnpatente für Galizien §. 35, Seite 157 und 158; — für die Bukowina, §§. 4, 5 und 8, auch 9, Zusatz vom Jahre 1781, lit. a.), Seite 207 — 209).

- b.) Durch unterlassene Einforderung.

Siehe das Frohnp. für Galizien, §§. 16 und 18 (Seite 149 und 150).

c.) Durch eine ausbrechende Viehseuche.
Ebenda, §. 11 (Seite 147).

Sachliche Leistungen der Unterthanen.

Bei diesen müssen a) die stehenden Abgaben, und b) die wandelbaren (der Behent) unterschieden werden.

Folgende stehende Abgaben sind verboten:

Die Handwerkszinse der Professionisten (siehe das Frohnp. für Galizien, §. 47, und zwar die Randanmerkung, Seite 171).

Der Bohnzins der Inleute (ebenda, §. 59, Seite 173).

Das sogenannte Targowe oder Markt- und Standgeld (ebenda, §. 63, Seite 174 und 175).

Der Mardebalg für die Heirathbewilligung (ebenda, §. 70, Seite 176 und 177).

Alle inventarmäßigen Geschenke an die obrigkeitlichen Beamten (ebenda, §. 65, Seite 175).

Die Hopfenabgabe (ebenda, §. 81 Randanmerkung, Seite 180).

Die Kimmelerentrichtung (ebenda, Seite 180).

Handmühlensins gebührt unter der Bedingung des Patentes vom 9. Sept. 1784 (ebenda, Seite 180).

Geldzinse sind nach dem Patente vom 20. Feb. 1811 zu entrichten (ebenda, §. 74, Seite 178. — Frohnpatent für die Bukowina Zusätze vom Jahre 1781, lit. h.), Seite 209).

Behent. Siehe das Frohnp. für Galizien §. 76, Seite 178 und 179, — für die Bukowina, §§. 7, 8, 9, Seite 208.

Zweite Unterabtheilung. Von den Rechten des Gutsunterthans gegen die Grundherrschaft.

I. Recht auf Vertretung.

Siehe unter den Randanmerkungen zum §. 41 des Frohnp. für Galizien die zweite Hauptabtheilung: Gesetze zur Beschränkung der Gründeverfügung, lit. a.) Z. 6, Seite 163.

II. Recht auf unentgeltliche Rechtspflege.

Siehe die Abhandlung: Der Gutsunterthan; Parallele zwischen dem galizischen Unterthan und jenem der deutschen Provinzen. Nr. IV. (Seite 132).

III. Recht auf Unterstützung, und

IV. Recht auf Heilkosten, Wohnung, Beheizung und Beköstigung.

Siehe die Hinweisungen in dem Verhältnisse des Unterthans zur Regierung, zweite Abtheilung, §. 6 und 7.

V. Das Holzungsrecht in den herrschaftlichen Waldungen.

Das Holzungsrecht steht nicht durchgängig, und nur unter den Bedingungen des Circulars vom 16. Oct. 1772 oder vom 12. Jänner 1784, den Gutsunterthanen zu, und zwar nur in Galizien — daher nicht in der Bukowina. (Siehe den Anhang zum §. 41 des Frohnp. für Galizien, Nr. I., Seite 185 — 195.)

B.) Verhältniß des Gutsunterthans zur Geistlichkeit.

Siehe das Frohnp. für Galizien §. 37 (Seite 159 u. 160).

Siehe die Randanmerkung zum §. 44 in der Hauptabtheilung: Gemeindelaften, d. i. die Verpflichtung zur Zug- und Handarbeit bei Herstellung von Pfarrbaulichkeiten (Seite 167).

Siehe das Frohnp. für Galizien, §. 76; wobei nur bemerkt wird, daß der Zehent nicht durchgängig gebührt, sondern auf besondere Rechtstitel gegründet sein muß (Seite 178 und 179).

C.) Verhältniß des Gutsunterthans zum Bürgerstande.

Siehe die Hinweisung in der Hauptabtheilung: a.) Allgemeines, II. A.) 1.; cc.) d. i. Seite 91 und 92.

Eritt der in der Abhandlung: Der Gutsunterthan (Begriffsentwicklung), unter den Randanmerkungen erwähnte Fall ein, daß robotpflichtige Unterthanen mit robotfreien Städtlern oder Märktern nur eine Gemeinde ausmachen, so finden auch die Beziehungen des nächstfolgenden Verhältnisses ihre Anwendung.

D.) Verhältniß des Gutsunterthans gegen andere Unterthanen.

Siehe das Frohnp. für Galizien, §§. 39 und 44, und insbesondere unter den Randanmerkungen zum §. 44 in der ersten Hauptabtheilung: Gemeindelaften, die Verpflichtung zur Zug- und Handlangerarbeit bei Herstellung von Kirchen-

und Schulbaulichkeiten, dann die ganze zweite Hauptabtheilung: von der unterthänigen Gemeindeverfassung (Seite 160 und 161; — 165 bis 171).

E.) Verhältniß des Gutsunterthans zur Judenschaft und zwar

aa) zu den Ackerjuden.

Siehe die obigen Hinweisungen ad D).

bb) zu andern Juden.

Siehe die Citate in der Hauptabtheilung: Der Gutsunterthan; — Unterabtheilung: Charakterschilderung des galizischen Gutsunterthans; — d. i. die Citate derjenigen Vorschriften, welche die Entfernung der sogenannten Dorfsjuden von den Schank- und Wirthshäusern u. s. w. bezwecken (Seite 108).

Zweiter Theil.

Das Verfahren.

Das Verfahren ist der Inbegriff der Amtshandlungen, wodurch eine Streitsache untersucht, entschieden, und im Wege der Vollziehung abgethan wird.

Verfahren der Grundherrschaften gegen ihre Gutsunterthanen.

I. Strafgewalt und gesetzliche Selbsthilfe der Grundherrschaften.

Siehe das 1. Patent v. 1. Sept. 1781, §. 3 (Seite 212).

II. Führung eines eigenen Verhör- und Strafprotokolls.

Eben da, §. 5 und 6 (Seite 212 und 213).

III. Gattungen der Strafen.

a.) Arrest (Seite 213).

b.) Deffentliche Strafarbeit (Seite 213).

- c.) Verschärfung dieser Strafe durch Anlegung von Fuß-
eisen (Seite 214).
- d.) Abstiftung (Seite 214).
- e.) Frohnstrafstage (Seite 150).
- f.) Stockstreiche (Seite 214).

IV. Vollziehung der Strafe.

Ebenda, §§. 7, 8 und 9; und Randanmerkung, zum §. 8,
hinsichtlich der Stockstreiche (Seite 214 bis 216).

V. Verbot der Privaterecutionseinlegung. Siehe das Frohn. für Galizien, §. 71 (Seite 177).

VI. Verfahren in Civilforderungen des Gutsherrn oder der Waisenkasse.

Siehe die letzte Randanmerkung zum §. 8 (Seite 215).

VII. Sind die von der Grundherrschaft angewendeten Zwangsmittel ohne Erfolg geblieben, so hat die Grundherrschaft sich an das Kreisamt zu wenden.

a.) Verfahren beim Ungehorsam des Unterthans in persönlichen Leistungen.

Das Kreisamt hat, wenn der Unterthan die Leistung der durch Verordnungen politischer Behörden anerkannten Frohndienste verweigert, die Militärassistenten zu bewilligen (Seite 216, in der Randanmerkung).

b.) Verfahren beim Ungehorsam des Unterthans in sachlichen oder pecuniären Leistungen.

Das Kreisamt hat, wenn der Unterthan die Leistung anderer Inventarialschuldigkeiten verweigert, im ersten Grade die Militärerecution, und — wenn auch diese fruchtlos blieb — im zweiten Grade die Pfändung wider die saumseligen Unterthanen zu verhängen (Seite 217 in der Randanmerkung).

Verfahren über Beschwerden der Gutsunterthanen gegen ihre Grundherrschaft.

Bei Unterthansstreitigkeiten müssen jene, wobei es sich um den *nexus subditelae* und um die Erörterung eines Fac-

tums handelt, von jenen unterschieden werden, welche den nexus subditelae entweder gar nicht betreffen, oder wobei es doch auf die Entscheidung einer Rechtsfrage ankommt. Erstere gehören auf den politischen, letztere auf den Rechtsweg (Siehe das zweite Patent vom 1. Sept. 1781, §. 32).

I. Verfahren im politischen Wege.

Bei Unterthanstreitigkeiten politischen Erkenntnisses gibt es 4 Instanzen; die Grundherrschaft, das Kreisamt, das Landesgubernium, die Hofkanzlei.

1. Das Verfahren bei der Grundherrschaft.

- a.) Das Anbringen (§§. 1 bis 5, 38 bis 40; ebenda, Seite 218 bis 222; 242 bis 243).
- b.) Die Untersuchung (ebenda, §§. 6 und 7, Seite 222 und 223).
- c.) Die Erledigung der Beschwerde (ebenda, §§. 8 bis 10, Seite 223).

2. Beim Kreisamte.

- a.) Das Anbringen (ebenda, §§. 11 und 12, Seite 223 bis 225).
- b.) Die Untersuchung (ebenda, §§. 13 bis 20, Seite 225 bis 231).
- c.) Die Sühnhandlungspflege (ebenda §. 22, Seite 231 und 232).
- d.) Die Entscheidung der Beschwerde (ebenda §. 23, Seite 233 und 234).

3. Auch beim Landesgubernium.

- a.) Das Anbringen (ebenda, §. 24, 25; Seite 234).
- b.) Die Untersuchung und allenfällige Einvernehmung des Fiscalamtes (ebenda, §. 26; Seite 234).
- c.) Allenfällige Aufklärung und neuerliche Sühnhandlungspflege (ebenda, §. 27, Seite 234 und 235).
- d.) Die Entscheidung (ebenda §. 28, Seite 235).

4. Auch bezüglich der Hofkanzlei

gilt alles was ad 3 (ebenda, §. 29, Seite 235).

II. Verfahren auf dem Rechtswege.

Auch hier geht das Verfahren wie ad I., Z. 1, voraus.

Sodann besteht die Amtshandlung des Kreisamtes

- a) in der Untersuchung (ebenda, §. 32, Seite 237 und 237),
- b) in der Sühnhandlungspflege (ebenda),
- c.) in der Einsendung des Untersuchungsprotokolls an die
Kammerprocuratur (ebenda),
- d) in der Fällung eines Provisoriums (ebenda, §. 33,
Seite 239).

R e g i s t e r.

Alphabetisch geordnet, nach dem Inhalte der ersten Hauptabtheilung (der Gutsunterthan), der Frohnpatente und des Verfahrens.

A.

A bfahrtgeld (grundherrliches), ist verboten.	Seite 180
A bgaben hatte der Landmann unter der polnischen Regierung seit dem Jahre 1523 nicht entrichtet	133
Siehe Grundsteuer	
A bhilfe (gütliche), ist vom Gutsunterthan bei der Obrigkeit anzusuchen, wenn er an sie eine Forderung zu stellen hat, oder von einer an ihn gestellten Forderung sich befreien will.	218
A bkommen (gütliches), siehe Vergleiche	
A bolition der Naturalfrohne hat am häufigsten auf den Staatsgütern Statt gefunden, und die Zinse wurden entweder im Gelde oder in Getreideschüttung oder in beiden zugleich stipulirt	122
Die Abolition ist weder den Grundunterthanen, noch den Grundherrschaften von den Behörden aufzudringen, sondern ihrem freiwilligen Uebereinkommen zu überlassen	
Jeder Abolitionsvertrag ist aber nur dann gültig, wenn er vom Kreisamte bestätigt wird	
Sollte ein Dominium die in der Nähe der Meierereien befindlichen Gutsunterthanen auf Roboteintlösung zu setzen versuchen, um die entfernteren zu einer höheren Eintlösung der Naturaldienste zu vermögen, so kann der beschwerte Unterthan sich an das Kreisamt wenden	
A brüpfung, siehe Gänse.	160
A bquittirung der Robot geschieht lediglich nach dem Herkommen, entweder auf Kerbhölzern, oder in Robotregistern, entweder durch Robotzettel, oder durch Täfelchen	156
A bsagung der Frohne hat wenigstens bei Zeiten Morgens zu geschehen	149
Und wenn sie noch vor dem Ausbruche des Gutsunterthans vom Hause gemacht worden, so ist der Tag ein andermal einzubringen	
A bstiftung von Haus und Hof, siehe Strafen.	150
A ccidenz, siehe Electionale.	

	Seite.
Nachttheil (daß erste) jedes Gutes haftet für alle aus dem Unterthänigkeitsbunde entspringenden Forderungen der Gutsunterthanen	182
Ackerbau oder Ackerkultur, siehe Feldbau.	
Ackersjuden sind nur in geringer Zahl ansäßig	125
Vom Licht und Kocherfleischschlag befreit	126
Adel (galizischer), ist rittermäßig, daher um eine Stufe höher gestellt, als der einfache Adel der deutschen oder italienischen Provinzen	119
Advocaten (deren Begriff)	139 und 140
Allgemeine Verbote, siehe Verbote.	
Amtstage hat die Grundherrschaft, und zwar in jeder Woche, wenigstens einen zu halten	219
Angelobung der Unterthanschaft ist entweder eine ausdrückliche oder eine stillschweigende	99
Anlagen, siehe Naturalabgaben.	
Anlegung der Robot von einem Gute auf das andere ist unter gewissen Bedingungen gestattet	152 und 153
Anfügung der Frohne für jede Woche hat spätestens Sonntags vorher zu geschehen	149
Ansäßigkeiten, siehe städtische Realitäten.	
Ansiedler, siehe Ackersjuden. Colonisten. Einwanderer.	
Arbeiten, welche die Grundobrigkeit angehen, siehe Dienste.	
Archive, siehe Urkunden.	
Arrest, siehe Strafen.	
Ataman, siehe Kosaken.	
Augenschein, siehe Sachverständige.	
Aushilfsstage dürfen von denjenigen Gutsunterthanen verlangt werden, welche nur 1 oder 2 Tage in der Woche zu roboten schuldig sind	143
Die Preise für die Hilfsstage sind von den Kreisämtern zu bestimmen	143 und 144
Unentgeltliche Aushilfsstage sind verboten	175
Ausleihen über 5 Gulden darf der Gutsunterthan nicht ohne Einwilligung der Herrschaft	129 und 162
Ausreissen, siehe Hanf.	
Aussäen herrschaftlichen Getreides liegt dem Gutsunterthan neben der Frohne nicht ob	173
Ausschank (allgemeiner), soll weder verboten, noch einem einzigen Schänker eingeräumt werden	176

B.

Bauern sind entweder Ganz-, oder Halb- oder Viertelbauern	128
Bauernbundsche, siehe Monopole.	
Baumaterialien, siehe Wächter.	
Beamte, siehe Verantwortung.	
Bedrückung, siehe Prägravation.	
Begießen, siehe Kraut.	

Begünstigungen der Gutsunterthanen von Seiten des Staates	168 und 169
Bekanntnisse, siehe Dominicalcassionen.	
Bescheid (obrigkeitlicher), über die angesuchte Abhilfe ist binnen 30 Tagen abzuwarten	223
Beschwerde eines Gutunterthans (deren Anbringung)	85 und 218
Bespannung ist in der Regel nicht abzutheilen. Nur beim Eggen darf ein vierspänniger Zug in zwei zweispännige Züge abgetheilt werden	146
Mit einem Zweigespann hat entweder der Hauswirth oder sein Knecht zu erscheinen, zu einem drei oder vierspännigen aber noch einen Dreier zu stellen	146
Bienengehert wurde auf Staatsgütern in eine Abgabe per 3 kr. vom Stoeke umgewandelt	179
Bierhäuser, siehe Hilfsknechte.	
Bleichen, siehe Leinwandbleichen.	
Botengänge, siehe Dienste. Fuhren (weite). Meilenmaaß.	
Blutgehert, siehe Zehent.	
Branntwein soll den Unterthanen nicht aufgedrungen werden	176 und 179
Siehe Getränke.	
Branntweinhäuser, siehe Hilfsknechte.	
Bräuhäuser, siehe Hilfsknechte.	
Brücken, siehe Scharwerke.	
Brutbesetzung, siehe Leichenausfischung.	
Bukowina hat ein besonderes Frohnpatent	207 bis 210

C.

Chrisow, siehe Bukowina.	
Censiten, siehe Zinsbediente.	
Colonisten (deutsche), befinden sich am häufigsten auf Staatsgütern	122
Ihre besonderen Rechtsverhältnisse sind nach ihren Ansiedelungsverträgen zu beurtheilen	122 und 123
Commissionskosten Kreisämtdlicher Beamten aus Anlaß der Untersuchung von Bedrückungsbeschwerden übernimmt der Staatschatz	230

D.

Dämme siehe Scharwerke.	
Danzig, siehe Seideverschiffung.	
Darlehen, siehe Ausleihen.	
Deputirte, siehe Geldsammlungen. Gemeindeflagen. Winkel-schreiber.	
Detarationsinventarien sind diejenigen, welche von Gränzkämmerern aufgenommen werden	141
Die nste jeder Art, welche die Grundobrigkeit angehen, sind nur aus Robot zu leisten	153 und 154

Dienstvoll, siehe Hoffnechte.	
Dominicalaffsionen dienen zur Beurtheilung der Schuldigkeiten der Gutsunterthanen	120, 121 und 137
Sie sind Bekenntnisse über Gutseinkünfte, abgefordert und eingereicht zum Behufe der Umlegung der alten (sogenannten) Dominicalsteuer	138 und 139
Doppelstrafe oder auch dreifacher Ersatz wird gegen die, das Robotpatent übertretenden Güterbesitzer verhängt	180 und 240
Dorfrichter, deren Wahl, Rechte und Pflichten	169 und 170
Siehe Zustellung, lit. a).	
Dotation des Gutsunterthans (deren Begriff)	161
Soll nicht geschmälert werden (Randanmerkung) 92 und 189 —	206
Dreifacher Ersatz, siehe Doppelstrafe.	
Dreschen um das Dreschermass ist dem Gutsunterthan nicht aufzubürden	155
Dünger (herrschaftlicher) darf außer der Frohne weder geführt noch zerstreut werden	172

G.

Ebelleute, siehe Adel. Binsedelleute.	
Eggen, siehe Bepannung.	
Eheverträge der Gutsunterthanen, siehe Heirathsbewilligung.	
Eid ist nur im Rechtswege abzulegen	196
Und hat nicht bei der Aufnahme der Zeugenaussagen einzuschreiten	222
Einkaufte Gutsunterthanen sind, welche der Herrschaft für die freie Schaltung mit ihrem Grunde ein Lösegeld gezahlt haben	128
Einsammeln, siehe Kraut.	
Eintreibung der Prägravationsersätze hat in der Regel durch die politischen Behörden zu geschehen	235 bis 237
Einwanderer dürfen ihre Habschaften zollfrei einführen	125
Einzäumen, siehe Felder.	
Electionale für die Wahl der Dorfrichter und Geschwornen ist verboten	175
Entlaßschein, siehe Grundbauer.	
Entscheidung: deren Erfordernisse	233 und 235
Siehe Gerechtigkeit.	
Entweichungsbürgschaft von Gutsunterthanen zu fordern ist verboten	175
Erbsolge (gesetzliche), der Gutsunterthan ist von jener allen Staatsbürgern vorgezeichneten und im b. G. B. enthaltenen nicht unterschieden	165
Erlöschung der Unterthanenrechte geschieht: 1) durch Tausch, 2) durch Abtretung zum Bergbaue, 3) durch Abtretung für Salinen, 4) durch Waldbau, und 5) durch Abfindung	164
Erkenntnis, siehe Entscheidung.	
Erkrankung des Gutsunterthans befreit ihn nicht von der Frohnleistung	147

Ernte (stehende), darf vom Gutsunterthan nicht verkauft werden, ohne Einwilligung der Herrschaft . . . 129, 162 und 163
 Ersatz, siehe Doppelstrafe. Vergleich.
 Eswaren, siehe Targowe.
 Execution, siehe Eintreibung. Rosaken.
 Expenscezyzna, siehe Judicaturzins.



Fasson, siehe Dominicalfasson.
 Federgehent ist verboten . . . 175
 Feiertagsgelder (Geschenk für die Beamten), sind verboten . . . 175
 Feiertagsholzes: Herbeiführen und Spalten hat aufzuheben . . . 172
 Feldbau darf von den Gutsunterthanen nicht vernachlässigt werden . . . 163
 Felder (herrschaftliche), unentgeltlich mit Gräben zu umfassen oder einzuzäunen darf der Gutsunterthan nicht verhalten werden . . . 172 und 173
 Feldfrüchte, siehe Wächter.
 Feuergewehre darf ein Gutsunterthan nicht besigen . . . 92
 Flachs, siehe Hanf.
 Forderungen der Gutsunterthanen, siehe Abhilfe. Achtheil. Beschwerde.
 Forstordnung, siehe Waldordnung.
 Freibauern oder Freisassen befinden sich mitunter im Besitze eines bedeutenden Grundeigenthums und wichtiger Dominicalrechte . . . 89
 Sie entstanden ursprünglich aus den freigelassenen Gutsunterthanen . . . 114 und 115
 Sie wurden auch von der österreichischen Regierung von den eigentlichen Gutsunterthanen ausgeschieden . . . 116 und 117
 Freizügigkeit der Person eines Gutsunterthans ist von gewissen Bedingungen abhängig . . . 127
 Frohne (deren Begriff) . . . 137
 Frohnpatente: a) für Galizien . . . 137 bis 206
 b) für die Bukowina . . . 207 bis 210
 Frohnrückstände sollen nicht anwachsen . . . 149 und 150
 Der Gutsunterthan hat für die aus seiner Schuld verabsäumten Arbeitsstunden den doppelten Ersatz zu leisten, — die Grundobrigkeit kann den unbenützt gebliebenen Robottag sich in folgender Woche nachtragen lassen . . . 150
 Frohnschuldigkeit (ordentliche) ist in Galizien die in den Grundinventarien mit einer bestimmten Anzahl von Tagen angesetzte Robot . . . 142
 Jedoch mit der Beschränkung auf 3 Tage in der Woche 138 bis 143
 Ueber seine Frohnschuldigkeit darf der Gutsunterthan wider seinen Willen zu andern Arbeiten, selbst für bestimmten Lohn nicht verhalten werden . . . 162
 Siehe Häuser. Inleute.

FrohnSchuldigkeit in der Bukowina ist die Anzahl von zwölf Tagen jährlich	Seite 207
Siehe Häusler.	
Fuhren (weite), deren Begriff	151
Die gesetzlichen Bestimmungen darüber	151 bis 153
Siehe Meilenmaß.	
Fuhrkosten, siehe Commissionskosten.	
Fuhrmann, siehe Verreisende.	
Fußseisen, siehe Straßen.	
Fußklammern sind abgestellt	213
Fütterung stunde im Sommer zwei und im Winter täglich eine	142

G.

Galtzien hat besondere Frohnpatente	137 bis 206
Gänge (weite), siehe Fuhren (weite).	
Gänse (unterthäniger), Abkrüpfung wird aufgehoben	175
Garn (ein Gespinnst) hat der Gutsunterthan in der Bukowina dem Grundherrn jährlich zu leisten	209
Gärten, siehe Felder.	
Gärtler sind diejenigen Gutsunterthanen, die bloß einen kleinen Garten besizen	128
Gebräuchliche, siehe Presshafte.	
Geflügelzins für den Genus herrschaftlicher Gutweiden ist dort ungebührlich, wo vorhin der Genus unentgeltlich bestand	175 und 176
Gefolge (der auf den Gütern ankommenden Obrigkeiten), soll nicht mit Getränken, oder Futter für seine Pferde versehen werden	177
Gehorsam ist der Gutsunterthan den Anordnungen seiner Grundobrigkeit und ihrer Beamten schuldig	211
Geldabgaben, siehe Naturaldienst.	
Geldsammlungen unter den Gutsunterthanen dürfen nur mit Bewilligung der Obrigkeit oder des Kreisamtes vorgenommen werden	170
Geldstrafen sollen bei Injurienprocessen, Verwundungs- und Unzuchtfällen gegen Gutsunterthanen nicht angewendet werden	180
Auch nicht bei Ungehorsam der Gutsunterthanen gegen die Anordnungen ihrer Grundherrschaften	216
Gemeindeklagen sollen nie von ganzen Häufen, sondern nur von Deputirten angebracht werden	243
Gemeindelasten sind die Gutsunterthanen zu tragen verbunden, ohne daß die Obrigkeit solche von den ihr gebührenden Roboten abzurechnen schuldig ist	160 und 161, 165 bis 168
Gemeindeobligationen dürfen nur mit Einwilligung der Landesstelle veräußert werden	170
Gemeindeverfassung (unterthänige), bezieht sich auf die Dorfrichter und Geschwornen, auf Geldsammlungen und auf das Gemeindevermögen	169 bis 171

- Gemeindevermögen darf in der Regel nur mit Bewilligung des Kreisamtes veräußert oder verpfändet werden . . . 170
- Gemeindespeicher, deren Bestimmung, Bau und Verwaltung . . . 170 und 171
- Gemessene Arbeit ist in der Regel nicht gestattet . . . 146
- Siehe Holzschlag, Reitenmaß, Bukowina.
- Gerechtigkeit (strengste) soll bei Fällung der Entscheidungen in Unterthansfreitigkeiten gehandhabt werden, und die Beamten sollen nicht ihren eigenen Ideen nachgehen . . . 157
- Gerichtsbarkheit darf ein Gutsunterthan nicht besigen . . . 91
- Uebel verwaltete Gerichtsbarkheit wird am Gerichtshalter geahndet . . . 133
- Siehe Obercuratel.
- Gerichtsportal, siehe Thore.
- Geschirre, siehe Targowe.
- Geschworne, siehe Dorfrichter.
- Gespinnstschuldigkeit (inventarmäßige) darf von den Häuslern und Inleuten gefordert werden . . . 147 und 148
- Der Gutsunterthan, der einige Strähne über die inventarmäßige Schuldigkeit spinnt, ist nicht schuldig sich mit dem ihm von der Herrschaft willkürlich gereichten Lohne zu begnügen . . . 163 und 164
- Getränke auf Borg darf der Gutsunterthan nicht nehmen ohne Einwilligung der Herrschaft . . . 129
- Getreide, siehe Monopole.
- Getreideverschiffung nach Danzig darf den Gutsunterthanen nicht aufgezwungen werden . . . 171
- Gläser, siehe Targowe.
- Gräbenziehen, siehe Felder.
- Gratistage, siehe Aushilfsstage (unentgeltliche).
- Gratuittage ist derjenige Theil der Naturalfrohe, welcher in obolirten Gemeinden der Herrschaft vorbehalten wurde . . . 122
- Graupen, Hirse und Heidegrüße unentgeltlich zu stampfen und zu säubern, darf der Gutsunterthan nicht verhalten werden . . . 172
- Groszowe, siehe Quittungen.
- Grundbauer hat, im Falle er seinen Grund verläßt, einen andern tauglichen Wirth zu stellen . . . 127
- Grundbesitz der Gutsunterthanen gehört zu ihrer Dotation . . . 161 und 162
- Und soll ungeschmälert erhalten werden . . . 195 bis 206
- Grundentziehungsbeschwerden, die nicht die gänzliche Abkistung, sondern nur die Entreisung einzelner Grundstücke zum Gegenstande haben, sollen vorläufig bei der Grundherrschaft angebracht werden . . . 218
- Gründe veräußerung von Seite der Gutsunterthanen, ist sowohl in der Substanz, als auch in der Veräußerung beschränkt . . . 162 und 163
- Grundhold (dessen Begriff) . . . 83
- Grundinventarien dienen zur Beurtheilung der Schuldfesten der Gutsunterthanen . . . 120, 121, 137 und 138

Grundinventarien sind Aufschreibungen über die Schuldig-	140 bis 142
keiten der Gutsunterthanen	
Grundregulirungen dürfen unter gewissen Bedingungen	200 bis 206
vorgenommen werden	
Grundsteuer ist vom Besitzer des Grundes zu fordern . .	123
Grundtausch zwischen Grundherrschaften und Gutsuntertha-	
nen darf nur unter gewissen Bedingungen Statt finden . .	197
Grundzerstückung bei Rusticalansäßigkeiten ist in der Regel	
verboten	197
Und nur ausnahmsweise gestattet	198 und 199
Grundzinserneuerungs-Vertrags-Verificirun-	
gen sind officiose Commissionen	123
Gütertheilung ist der schädlichste Anlaß zur Intabuli-	
rung der unterthänigen Hölzung und Weidrechte	161
Gutsunterthan, (dessen Begriff)	81 bis 100
Insbesondere: meine Begriffsauslegung	85
Städgersche	96
Barthenheim'sche	99
— (dessen Charakterschilderung)	100 bis 111
— (Eintheilungen der Gutsunterthanen)	111
— (Parallele des galizischen Gutsunterthans mit jenen der	
deutschen Provinzen)	129
Gwaity-Tage, (siehe Aushilstage) (unentgeltliche).	
Gy kaische Punkte oder Gy kaisches Urbarium, (siehe	
Bukowina.	
Gyp z, (siehe Steinbrüche.	

S.

Häckerling für die herrschaftlichen Hofsperde unentgeltlich zu	
schneiden darf der Gutsunterthan nicht verhalten werden . .	172
Siehe Targowe.	
Haferschüttung oder Haferszins, (siehe Staub- oder Maaszgeld.	
Haftung, (siehe Uchttheil. Verantwortung.	
Haibuzengelder sind verboten	175
Hälfte-Säen ist jetzt nicht mehr verboten	163
Handfeste, (siehe Urkunden.	
Handmühlenszins darf unter gewissen Bedingungen abge-	
nommen werden	180
Handwerksarbeiten dürfen nicht auf Abschlag der Frohnschul-	
digkeit gefordert werden	171
Handwerkszins von den Professionisten ist aufgehoben . .	171
Hanf (den Gutsunterthanen gegen Bezahlung zum Spinnen	
übergebener), soll vorher abgewogen werden	179
Hanf unentgeltlich zu bereiten, können die Gutsuntertha-	
nen nicht verhalten werden	172
Siehe Monopole.	
Handrobot, (siehe Verwandlung.	
Häufung der Zug- und Handrobot ist in der Regel den Grund-	
herrschaften nicht gestattet	145

- Haushalter, siehe Frohnschuldigkeit in der Bukowina.
- Häuser sind diejenigen Gutsunterthanen, welche bloß ein Häuschen besitzen 128
- Sie haben in Galizien zwölf Tage für das Jahr der Grundherrschaft zu frohnen 147
- Sie haben in der Bukowina sechs Tage für das Jahr der Grundherrschaft zu frohnen 210
- Hauswirthe und Hauswirthinnen (ausgetretene und nicht durch ihr Verschulden abgekommen), sind frei von der Inmannsfrohne 148
- Hebammen (mit Diplomen versehene), sind frei von der Häusler- oder Inmannsfrohne 148
- Hecheln, siehe Hanf.
- Henne (eine ausgewachsene), hat der Gutsunterthan in der Bukowina jährlich zu leisten 209
- Heidegrühe, siehe Graupen.
- Heimfälligkeitssrecht (obrigkeitliches), ist abgestellt . . . 180
- Heirathesbewilligung ist vom Antheilsbesitzer, der sie einem Unterthan erteilt, dem Hauptdominium anzuzeigen . . 86
- Sie ist in der Regel stämpelfrei 177
- Siehe Marderbalg.
- Heumacht, siehe Aushilfsstage.
- Heu aufzuschobern oder umzuwenden, siehe Mähen.
- Heuzehent ist in der Bukowina dem Relutionsbetrage von 3 Kr. von jeder Klasten Holzes gleichgestellt 209
- Hibernengelber sind verboten 175
- Hilfsknechte in die obrigkeitlichen Mühlen, Bier-, Bräu- und Branntweinhäuser unentgeltlich zu stellen ist kein Gutsunterthan verbunden 172
- Hilfsstage, siehe Aushilfsstage.
- Hin- und Herweg nach und von dem Orte, wo gefrohnt wird, ist in der Regel in den Frohndienst einzurechnen 142 und 207
- Ausgenommen von dieser Regel sind: a) in Galizien die Fälle der §§. 29 und 30 des Frohnp. vom 16. Juni 1786 . . 153
- b) in der Bukowina eine Robotanlage auf die Entfernung von einer fünf oder sechsständigen Distanz 207 und 208
- Hirse, siehe Graupen.
- Hofknechte dürfen von den Grundobrigkeiten nicht willkürlich besoldet werden 168 und 169
- Siehe Kosaken.
- Hospferrde, siehe Häkterling.
- Holz (eine Kuhre desselben) dem Grundherrn jährlich zuzuführen ist der Gutsunterthan in der Bukowina schuldig . . . 209 und 210
- Holzschlag ist eine Arbeit, bei welcher der Gutsunterthan in einem ganzen Handrobottage $\frac{1}{2}$ n. S. Klasten Holz zu schlagen hat 146
- Holzungsrecht der galizischen Gutsunterthanen gehört zu deren Dotationen 161
- Daselbe theilt sich in das:
- a) gesetzliche 185 bis 194

b) vertragsmäßige, oder aus, sonst einem privatrechtlichen Titel abgeleitete	194 und 195
Honig, siehe Monopole.	
Hopfenabgabe ist abzuschaffen	180
Hopfengehend darf in Natura abgenommen werden	179
Hopfengehentrelution ist dort, wo kein Hopfen gebaut wird, abzustellen	179

S.

Tagbrecht darf ein Gutsunterthan nicht besigen	91
Tagen, siehe Dienste.	
Täten, siehe Kraut.	
Industrialien, siehe Steinbrüche.	
Injurienproceffe, siehe Geldstrafen.	
Inleute haben zwölf Tage für das Jahr der Grundherrschaft zu frohnen	147
Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Personen des §. 31 des Frohnpatentes vom 16. Juni 1786	148
Inmannsfrohne, ob sie auf abolierten Landgütern gebühre	124
Invaliden sind frei von der Inmannsfrohne	148
Inventarien, siehe Grundinventarien.	
Inventarialschuldigkeiten sollen nicht von Kreisämtlichen Beamten selbst eingetrieben werden	217
Juden sollen sich in der Regel auf den Dörfern nicht aufhalten	108
Sie dürfen zur Annahme irgend einer Arrenda nicht gezwungen werden	180
Siehe Ackerjuden.	
Judicaturzins ist allgemein verboten	180

K.

Kalk, siehe Steinbrüche.	
Karaiten, siehe Ackerjuden.	
Kastellangerichte wurden im Jahre 1523 aufgehoben 132 und 133	
Kerhöfizer, siehe Abquittirung.	
Kimmelentrichtung ist einzustellen	180
Klage eines Gutsunterthans, siehe Abhilfe. Beschwerde. Verfahren.	
Klöge sind abgestellt	213
Knecht, siehe Bespannung. Wächter.	
Kniaseu sollen von walachischen Popen abstammen, und sind eine Art von Freibauern	114
Komorne, siehe Wohnungszins.	
Körnererfassung, siehe Aushilfsstage.	
Körnerzins, siehe Staub- oder Maafgeld.	
Kornwerk (obrigkeitliches), ist von den Gutsunterthanen in ihren Säcken nur dann zu führen, wenn dies in einem Inventar oder rechtsbeständigen Verträge bedungen ist	156
Kosaken (auf Execution ausgeschickte), sollen nicht mehr von den Unterthanen verköstet werden	177

- Kraut zu pflanzen außer der Robot ist der Gutsunterthan nicht verpflichtet 172
 Krüppelhafte, siehe Prekhafte.
 Kundmachung, siehe Zustellung: lit. b).
 Kunica, siehe Marderbalg.
 Kunstverständige, siehe Sachverständige.

L.

- Lagerbücher, siehe Urkunden.
 Landwege, siehe Nachbarwege. Scharwerke.
 Lan-Wybraniecki, siehe Bobranigen.
 Landgut, oder ein landtägliches Gut darf ein Gutsunterthan nicht besigen 91
 Ledige Söhne und Töchter, welche bei ihren Aeltern in Dienste stehen, sind frei von der Inmannsfrohne . . 148 und 207
 Leibeigenschaft wurde durch Patent vom 5. April 178 aufgehoben 81
 Siehe Grundbauer.
 Leinöl unentgeltlich zu pressen darf der Gutsunterthan nicht verhalten werden 172
 Leinwandbleichen ist jedem Gutsunterthan auf seinem Grunde frei gestattet 179
 Liquide Erbsätze, siehe Vergleiche.
 Loccalpreis ist der Maßstab zur Berechnung der Prägravationserlöse 181
 Lohn, siehe Frohnschuldigkeit.
 Lohntage (einige), wurden in den Abolitionsverträgen auf Staatsherrschaften von der Herrschaft sich vorbehalten . . 123
 Lustrationen dienen zur Beurtheilung der Schuldigkeiten der Gutsunterthanen 138
 Sie sind die Erhebungen der Einkünfte der ehemaligen königlichen Güter zum Behufe der Steuerauslage . 138 und 139

M.

- Maßgelb, siehe Staub- oder Maßgelb.
 Mähen außer der Robot ist der Gutsunterthan nicht verpflichtet 172
 Marderbalg für die Heirathbewilligung soll nicht mehr gegeben werden 176 und 179
 Markt- und Standgeld, siehe Targowe.
 Märktler, siehe Städler.
 Marmor, siehe Steinbrüche.
 Meierhoferstückung, siehe Abolition.
 Meilenmaaß ist von ersten October bis letzten März bei den Pferderobot und Botengängen 3 Meilen, bei der Ochsenrobot 2 Meilen — von ersten April aber bis letzten September für die Pferderobot und einen Botengang 4 Meilen und für die Ochsenrobot 3 Meilen 150

Meißenmaaß, siehe Führen (weite).	
Meißeztel, siehe Heirathbewilligung.	
Mißhandlungen der Gutsunterthanen außer den Fällen der §§. 136—138 des allg. St. G. I. T. werden von den Kreisämtern behandelt	182
Monopole in Ansehung gewisser Feilschaften und aller Naturalien werden aufgehoben, und soll deren freier Kauf und Verkauf Statt haben	173
Mortuar, siehe Sterbtargeseß.	
Mühlen, siehe Hilfsknechte.	
Mühlzwang wurde aufgehoben	180

N.

Nachbarwege von Dorf zu Dorf sind die Unterthanen außer der Frohne herzustellen schuldig	160 und 161
Nachtwache, siehe Dienste. Gemeindefasten.	
Nationalgemeinden, bei denen die Abolition der Frohne eingeführt wurde, sind in Beziehung auf selbe den Coloniegemeinden deutscher Abkunft gleich zu halten	124
Nationalunterthanen wurden schon längst als arm, roh, träge, dem Trunke ergeben geschildert	100 bis 111
Sie bestehen aus Masuren, Kleinrussen und Moldauern	122
Naturalgaben (in den Grundinventarien nicht enthaltene) sind aufgehoben	171
Naturaldienst oder Naturalfrohne oder Naturalschuldigkeit wurde auf Staatsgütern bei vielen Gemeinden in Zinse umgewandelt	122
Siehe Abolition.	
Naturalien, siehe Monopole. Victualien.	
Neuvermehrte Gutsunterthanen sollen einige Obstbäume nächst ihren Häusern pflanzen	177
Nichtgutsunterthanen, siehe Freibauern. Taren.	
Normalzeitpunkt ist hinsichtlich:	
a) der Frohne der 16. Juni 1786 (so daß, wo zu dieser Zeit weniger als 3 Tage gefrohen wurde, es dabei zu verbleiben hat)	143
b) des Grundbesitzes der 1. Nov. 1786	195
c) des gesetzlichen Holzungsrechtes:	
aa) für Cameralunterthanen der 28. Jan. 1763	186
bb) für die übrigen Unterthanen der 12. Jan. 1784 186 bis 189	
Nutzungseigenthum der Gutsunterthanen ist von ihren Obrigkeiten gegen Fremde zu vertreten	163
Siehe Steinbrüche.	

O.

Obergeratel und Obervormundschaft über unterthänige Waisen und denselben gleichzuhaltende Personen darf nur durch das Appell. Gericht an ein anderes Gericht übertragen werden	87
--	----

Obst, siehe Targowe.

Obstbäume, siehe Neuvermählte.

Obst- und Tabakzehentabnahme wird abgestellt . . . 174

Ochsenrobot, siehe Meilenmaaß.

Octava, siehe Achtheil.

Ortsrichter, siehe Dorfrichter.

P.

Pächter, siehe Verantwortung.

Personenrechte der Gutsunterthanen, siehe Freizügigkeit der Person. Eheverträge. Waisensachen.

Pfarrunterthanen sind Gutsunterthanen des Pfarrers 86

und sollen ebenfalls nach dem allgemeinen Robotprovisorium behandelt werden . . . 159 und 160

Pferderobot, siehe Meilenmaaß.

Pferdezehent, siehe Zehent.

Pflanzen, siehe Kraut.

Podorozczyzna oder Powoz ist allgemein verboten . . 180

Powabizage, siehe Aushilfsstage (unentgeltliche).

Prägravation (deren Begriff) . . . 181

Deren rechtliche Folgen . . . 181 bis 185

Siehe Doppelstrafe.

Preßhafte sind frei von der Innansfrohne . . . 148 und 207

Proceßtrunk ist verboten . . . 177

Prohibitageneralia, siehe Verbote.

Propinationsrecht (dessen Begriff) . . . 176

Dasselbe läßt den Weinhandel unberührt in Galizien 176

Dagegen begreift es den Ausschank des Weines in sich — in der

Bukowina . . . 208

Provisorium ist von den Kreisämtern in gewissen Fällen zu schöpfen . . . 239

Q.

Quittungen sollen das Gezahlte deutlich ausdrücken, und unentgeltlich gegeben werden . . . 178

R.

Raststunde, im Sommer zwei, im Winter eine . . . 142

Rechtsweg, siehe Verfahren: lit. B), 3. 2. — Eid.

Recursfrist: a) gegen Dominicalbescheide 6 Monate 223 und 224

b) gegen kreisämtliche Entscheidungen 14 Tage 234

c) gegen Gubernialentscheidungen 2 Monate 235

Reisekosten, Reisepartikular, siehe Commissionskosten.

Reluition ist dem Grundhern in der Bukowina freigestellt . . . 207 und 209

Siehe Zinse. Hopfenzehentreluition.

Relutionsverträge, siehe Abolition.

Rentbücher, siehe Urkunden.

Robotregister, siehe Abquittirung. Urkunden.

Robotrückstände, siehe Frohnrückstände.

Robotschuldigkeit, siehe Frohnschuldigkeit.

Robotzetteln, siehe Abquittirung.

Rösten, siehe Hanf.

Rusticaledelleute, siehe Zinseddelleute.

Rusticalgründe sollen von der Herrschaft nicht an sich gezogen werden 184, 195 bis 206



Sachenrechte der Gutsunterthanen: a) dingliche, siehe

Landgut. Gerichtsbarkeit. Jagdrecht. Städtische Realitäten.

Feurergewehre. Grundbesitz. Erbfolge.

b) persönliche, siehe Ausleihen. Getränke. Ernte. Verträge.

Sachverständige (deren Begriff) 231

Säcke, siehe Kornwerk.

Salzgins ist verboten 175

Scharwerke werden auf gemeinnützliche Arbeiten beschränkt 167

Schiffdienste (unentgeltliche, oder für geringen Lohn, oder gar nur für bloße Kost), werden untersagt . . . 171 und 172

Schlachten für eigenes Hausbedürfnis ist den Gutsunterthanen erlaubt 179

Schlamm ausführung, siehe Leichenausführung.

Schmerzgeld richtet sich nach Beschaffenheit der That und Umstände 183

Schneiden, siehe Kraut.

Schuldbriefe über Urbarialrückstände, dürfen die Dominien von ihren Gutsunterthanen sich nicht ausstellen lassen . . . 163

Sculteten, siehe Freibauern.

Sechzigjährige Inleute sind frei von der Samanns Frohne . . 148

Soldatenweiber der Häusler unterliegen der Robot des §. 12 des Patentes von 16. Juni 1786 148

Solowe, siehe Salzgins.

Soltissen, siehe Freibauern.

Sommersaushilfstage, siehe Aushilfstage.

Sommertage, siehe Aushilfstage (unentgeltliche).

Specialdominicalfession, siehe Dominicalfession.

Spruch (kreisämtlicher) siehe Entscheidung.

Staatsabgaben, siehe Abgaben. Grundsteuer.

Städtische Realitäten darf ein Gutsunterthan nicht besitzen 91 und 92

Städtker, deren Verhältniß zur Herrschaft 87 bis 89

Standgeld, siehe Targowe.

Starofreien (deren Begriff) 140

Staub- oder Maasgeld darf bei Abführung des Zinsgetreides nicht gefordert werden 173

Steinbrüche aller Gattung ist der Gutsunterthan in der Regel zu benützen berechtigt 163 und 164

	Seite
Sterbtage gefäll (obrigkeitliches), gegenüber von Gutsunterthanen ist verboten	180
Steuern, siehe Abgaben. Dominicalaffionen.	
Stockinventarien sind diejenigen Grundinventarien, welche zum Behufe der ursprünglichen Herr. Steuermessung abverlangt und eingereicht worden sind	140
Stockstreiche, siehe Strafen.	
Strafbarkeit, siehe Strafen.	
Strafen darf die Grundobrigkeit gegen die Gutsunterthanen unter gewissen Bedingungen verhängen	213 bis 216
Siehe Geldstrafen.	
Strafprotokoll, siehe Verhör- und Strafprotokoll.	
Strähne, siehe Gespinnstschuldigkeit.	
Strohbeitrag der Gutsunterthanen zur Bindung herrschaftlichen Getreides ist untersagt	171
Strohdeckenverfertigung (unentgeltliche) wird untersagt	171
Stundenmaß der Frohne in Galizien	142 und 143
In der Bukowina	207
Stüttere, siehe Wächter.	
Subsistenz des Gutsunterthans soll bei Vergleichen und bei Grundregulirungen gesichert seyn	201 bis 204
Siehe Dotation.	
Sühnhandlungspflege, siehe Vergleiche.	

Z.

Zabał, siehe Kraut.	
Zabałgehentabnahme, siehe Obst- und Zabałgehentabnahme.	
Zäfelchen, siehe Abquittirung.	
Zäfelgüter waren die eigentlichen Kron- oder Staatsdomänen	140
Zage (drei in der Woche die höchste Robot in Galizien)	143
(Zwölf im Jahre, die höchste Robot in der Bukowina)	207
Zargowe, (Markt- und Standgeld — d. i. grundherrschaftliches) — wird aufgehoben	174 und 175
Zarnopoler Landschaft hat über die daselbst vorgegangenen Veränderungen im Grundbesitz und den Urbarschuldigkeiten ein eigenes Gesetz	201 bis 206
Zausch obrigkeitlicher Gründe gegen Untertänige, siehe Grundtausch.	
Zaren darf das Dominium von Nichtunterthanen für die Rechtspflege fordern	93
Zeichausfischung (unentgeltliche) durch Gutsunterthanen — ist untersagt	172
Zeichdämme, siehe Scharwerke.	
Zennuten (deren Begriff)	140
Zerückung der ganzen Frohntage, siehe Verwandlung.	
Zertheilung der unterthanigen Grundstücke, siehe Grundzerstückung.	
Zloki, oder die Sitte einen Theil der Ackergründe zu drei oder mehr Jahren als Brache zu lassen wird abgestellt	163
Zloki-Tage, siehe Aushilfsstage (unentgeltliche).	

Torferbe, siehe Steinbrüche.

Treiber, siehe Bespannung.

II.

Uebergabsinventarien dienen zur Beurtheilung der Schul-	
digkeit von Gutsunterthanen	138
Ueingekaufte Gutsunterthanen sind diejenigen, wel-	
che der Herrschaft für die Schaltung mit ihrem Grunde kein	
Lösegeld gezahlt haben	138
Sie unterliegen gewissen Beschränkungen in der Verfü-	
gung mit ihren Gründen	164
Unschlitt, siehe Monopole.	
Unterthansband (dessen Begriff)	237
Unverheirathete, siehe Ledige.	
Unzuchtfälle, siehe Geldstrafen.	
Urbarialnutzungen (deren Begriff)	84
Urbarialprästationen sollen nicht erhöht werden 184, 199 bis 206	
Urbarialrückstände, siehe Schuldbriefe.	
Urkunden (deren Begriff und Eintheilungen)	220 und 221
Deren Beweisraft	220, 221, 225 und 226
Siehe Dominicalaffion. Grundinventarien. Exstruktionen.	

B.

Verabschiedete Soldaten sind frei von der Inmanns-	
frohne	148
Verantwortung trifft den Grundherrschaften nicht nur für seine	
eigenen Handlungen, sondern auch für die seiner Pächter, Beam-	
ten und Vorgänger im Gutsbesitze	182, 183 und 210
Verbote (allgemeine), siehe Lohn. Strähne. Scharwerke. Hof-	
knechte. Naturalabgaben. Handwerksarbeiten. Getreideverfrach-	
tung. Strohbeitrag. Strohdeckenverfertigung. Schiffdienste.	
Leihauschiffung. Mähen. Wäcker. Hanf. Packerling. Graus-	
pen. Leinöl. Felder. Feiertagsholzherbeiführen. Dünger.	
Ausläsen. Zapfengeld. Wohnungszins. Monopole. Staub- oder	
Maafsgeld. Obst- und Tabakszehentsabnahme. Targowe. Salz-	
zins. Aushilfsstube (unentgeltliche). Electionale. Entweichungs-	
bürgschaft. Geflügelzins. Federzehent. Gänse. Auschank. Mar-	
derbatz. Rosalen. Proceßtrunk. Getränke. Quittungen. Lein-	
wandbleichen. Schlachten. Vieh. Victualien. Juden. Injurien-	
proceffe.	
Verfahren theilt sich in:	
A.) Das Verfahren der Grundherrschaften gegen ihre Guts-	
unterthanen	211 bis 216
B.) Das Verfahren über die Beschwerden der Gutsunterthanen	
gegen ihre Grundherrschaft	217
1.) auf dem politischen Wege	218
2.) auf dem Rechtswege	237

- Vergleiche zwischen Grundherrschaft und Unterthanen dürfen auch über liquide Erfolge geschlossen werden. 92
- Vergleiche sind jederzeit bei kreisämtlichen Commissionen in Unterthanenstreitigkeiten zu versuchen. 232 und 238
- Verheirathete Söhne und Töchter, welche bei ihren Aeltern oder Schwiegerältern im Dienste stehen sind frei von der Mannsfrohne. 148
- Verhör- und Strafprotokoll soll auf der herrschaftlichen Amtskanzlei geführt und aufbewahrt werden. 212 und 213
- Verjährung, siehe Verantwortung.
- Verpfänden darf der Gutsunterthan sein Grundstück nicht ohne Einwilligung der Herrschaft. 129
- Verreisende Gutsunterthanen in der Bukowina haben dem Grundherrschaft für jeden zu leistenden Tag 10 Kr. neues Geld zu bezahlen. 207
- Verschärfung des Arrestes, siehe Strafen.
- Verträge zwischen der Herrschaft und dem Gutsunterthan auf und über 3 Jahre sollen vom Kreisamte bestätigt werden. 92
- Verwandlung der ganzen Frohntage in halbe ist in der Regel verboten. 144 und 145
- » der halben Frohntage in ganze ist unter gewissen Voraussetzungen erlaubt. 145
- » der Handrobot in Zugrobot ist in der Regel nicht gestattet. 145
- » eines Frohntages in die Verbindlichkeit, eine gewisse Menge Berg zu spinnen, darf dem Gutsunterthan nicht aufgebürdet werden. 155
- Siehe Abolition.
- Verwundungsfälle, siehe Geldstrafen.
- Victualien sollen den Gutsunterthanen weder zum Kauf noch zum Verlaufe aufgedrungen werden. 179
- Vieh (ausgemustertes) darf den Gutsunterthanen weder ganz, noch theilweise aufgedrungen werden. 179
- Siehe Wächter.
- Viehseuche befreit den Gutsunterthan zeitweilig von der Zugrobot. 147
- Viehzehent, siehe Zehent.
- Viergespann, siehe Bespannung.
- Vollziehung oder Vollstreckung, siehe Eintreibung.
- Vorgänger im Gutsbesitze, siehe Verantwortung.
- Vormund, siehe Obercuratel. Waisensachen.
- Vorspann, siehe Gemeinbelasten.

W.

Wachs, siehe Monopole.

Wächter in den herrschaftlichen Hof zur Bewachung der Stüttereien, des weidenden Viehes, der Feldfrüchte und Wiesen, der Baumaterialien u. d. gl. unentgeltlich zu stellen, ist kein Gutsunterthan verbunden. 172

Wagenschmier, siehe Monopole.	
Waggeld, siehe Obst- und Tabakszehntsabnahme.	
Waisensachen (unterthänige) werden mit einigen Ausnahmen wie die aller übrigen Stände behandelt	166
Siehe Obergeruratel.	
Waldböden sollen von den übrigen Grundstücken abgesondert werden	197
Waldbordnung bezweckt die Vergrößerung der Holzerzeugung und die Verminderung der Consumption	187 und 188
Wege, siehe Scharwerke.	
Weichen, siehe Hanf.	
Weiderecht der Gutsunterthanen auf Dominicalgründen gehört, in so fern diese Weide nicht als eine precäre obrigkeitliche Bewilligung erkannt wird, — zur unterthänigen Dotation	161
Weinhandel, siehe Pappengeld.	
Wiesen, siehe Wächter. Wähen.	
Winkelschreiber sollen von den Verhandlungen in Unterthansfreitigkeiten gänzlich ausgeschlossen werden	227
Wobranitz waren diejenigen Bürger und Bauern auf den Staatsgütern, welche man für den Kriegsdienst aussersehen hatte	115
Und welche von der österreichischen Regierung den Freibauern gleich gestellt wurden	116
Wohnungszins, von den bei ihren Eltern wohnenden Bauernkindern, oder umgekehrt, ist verboten	173

3.

Pappengeld oder was immer für eine andere Auflage auf den Weinhandel wird aufgehoben	173
Zehent soll in Natura und ohne Auswahl genommen werden	178
Er ist in der Bukowina von Allem dem Gebrauche nach dem Grundherrschaften zu entrichten	208
Siehe Bienenzehent. Heuzehent. Pappenzehent.	
Zehentbücher, siehe Urkunden.	
Zehrungskosten, siehe Commissionskosten.	
Zeuge (dessen Begriff und Beweiskraft)	221 und 222
Siehe Eid.	
Ziegelthon, siehe Steinbrüche.	
Zigeuner, dürfen, wenn sie herumirren, mit Zwang angesiedelt werden	127
Zinsbücher, siehe Urkunden.	
Zinse sind in der gangbaren Münze zu entrichten	178
Siehe Abolition.	
Zinsbediente der 2ten Classe und ein Theil der 3ten Classe sind Bauern	88
Sie gehören in allen 3 Classen nach ihrem erblichen Stande zum Ritterstande der österreichischen Monarchie	119
Sie sind von der Rekrutierung und von der Vorspann frei	120
Und werden in drei Gattungen oder Classen eingetheilt	120 und 121

- Zinserneuerung wird gewöhnlich nach einem zehnjährigen
Preisdurchschnitte vom Tage der Erneuerung für die Näch-
sten 10 Jahre eingegangen 123
- Zinsgetreide, Zinshafer, siehe Staub- oder Maasgeld.
- Zollgeld, siehe Zapfengeld.
- Züchtigung (körperliche), siehe Strafen.
- Zugrobot, siehe Verwandlung. Bespannung. Meilenmaas.
- Zugvieh darf vom Gutsunterthan nicht veräußert werden ohne
Einwilligung der Herrschaft 129 und 162
- Zusammenfäen, siehe Hälftfäen.
- Zustellung: a) der obrigkeitlichen Bescheide geschieht durch
den Ortsrichter 223
b) der kreisämtlichen, Gubernial- und Hofentschei-
dungen an den Gutsunterthan, geschieht
mittels kreisämtlichen Kundmachungspro-
tokolls 234 und 235
- Zweigespann, siehe Bespannung.



